



Der Stellvertretende Generalsekretär

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

D 201586 04.07.2018

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 28. bis 31. Mai 2018 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 28. bis 31. Mai 2018 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1139 in Bezug auf die Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit und das Schutzniveau für bestimmte Heringsbestände in der Ostsee,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen (kodifizierter Text),
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO),
- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung

(EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Königreich Norwegen und der Republik Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Königreich Norwegen und der Republik Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer,
- Entschließung zur Umsetzung der GAP-Instrumente für Junglandwirte in der EU nach der Reform im Jahr 2013,
- Entschließung zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2018 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Griechenland, Spanien, Frankreich und Portugal,
- Entschließung zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte GA21 (MON-ØØØ21-9) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel,
- Entschließung zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1507 × 59122 × MON 810 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten 1507, 59122, MON 810 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung der Entscheidungen 2009/815/EG, 2010/428/EU und 2010/432/EU gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel,
- Entschließung zu den Themen „Mehrfähriger Finanzrahmen 2021–2027“ und „Eigenmittel“,

- Entschließung zu dem Jahresbericht über das Funktionieren des Schengen-Raums,
- Entschließung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten,
- Entschließung zu dem Jahresbericht über die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik,
- Entschließung zur Lage von inhaftierten Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit (EU/Iran) im Iran,
- Entschließung zur Lage in Nicaragua,
- Entschließung zur Durchführung der EU-Strategie für die Jugend,
- Entschließung zur Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG).

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2018 - 2019

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

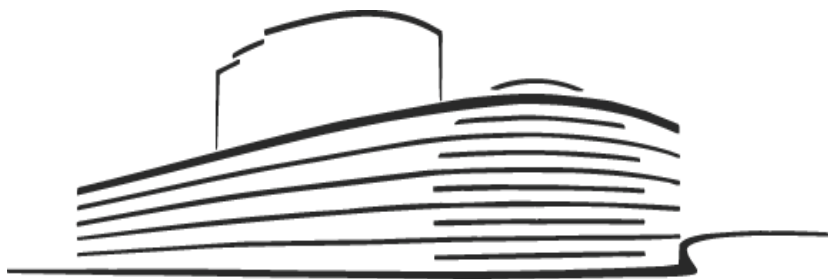
DER TAGUNG VOM

28. – 31. Mai 2018

(Teil I)

DE

DE



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2018)0205	5
SPANNEN FÜR DIE FISCHEREILICHE STERBLICHKEIT UND SCHUTZNIVEAU FÜR BESTIMMTE HERINGSBESTÄNDE IN DER OSTSEE ***I	
P8_TA-PROV(2018)0206	13
STATISTIK DES GÜTERVERKEHRS AUF BINNENWASSERSTRASSEN (KODIFIZIERTER TEXT) ***I	
P8_TA-PROV(2018)0212	47
MEHRJAHRESPLAN FÜR DIE GRUNDFISCHBESTÄNDE IN DER NORDSEE UND FÜR DIE FISCHEREIEN, DIE DIESE BESTÄNDE BEFISCHEN ***I	
P8_TA-PROV(2018)0213	91
ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN IM RAHMEN DER ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN ***I	
P8_TA-PROV(2018)0219	239
SCHUTZ GEGEN GEDUMPTTE UND SUBVENTIONIERT EINFUHREN AUS NICHT ZUR EUROPÄISCHEN UNIONGEHÖRENDE N LÄNDERN ***II	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0205

Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit und Schutzniveau für bestimmte Heringsbestände in der Ostsee *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1139 in Bezug auf die Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit und das Schutzniveau für bestimmte Heringsbestände in der Ostsee (COM(2017)0774 – C8-0446/2017 – 2017/0348(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0774),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0446/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Februar 2018¹,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Mai 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A8-0149/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt,

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2017)0348

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. Mai 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1139 in Bezug auf die Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit und das Schutzniveau für bestimmte Heringsbestände in der Ostsee

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

² Stellungnahme vom 14. Februar 2018 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ wurde ein Mehrjahresplan für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee (im Folgenden „Plan“) festgelegt. Mit dem Plan soll dazu beigetragen werden, die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erreichen und insbesondere zu gewährleisten, dass bei der Nutzung der lebenden Meeresschätze die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederhergestellt und erhalten werden, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) ermöglicht.
- (2) In Artikel 1 der Verordnung (EU) 2016/1139 sind die betroffenen Fischbestände in der Ostsee festgelegt, darunter der Heringsbestand in der Bottnischen See und der Heringsbestand in der Bottenwiek. Um die volle Reproduktionskapazität dieser Bestände zu sichern, sind in den Anhängen I und II der genannten Verordnung bestimmte Referenzpunkte für die Bestandserhaltung festgelegt, einschließlich der Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit und der Referenzpunkte für die Biomasse des Laicherbestands.

⁴ Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates (ABl. L 191 vom 15.7.2016, S. 1).

- (3) Die im Jahr 2017 vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) durchgeführte wissenschaftliche Bewertung des Heringsbestands in der Bottnischen See und des Heringsbestands in der Bottenwiek hat ergeben, dass diese beiden Bestände ähnlich sind. Daher hat der ICES die beiden Bestände zu einem Bestand zusammengefasst, die Grenzen seines geografischen Verbreitungsgebiets geändert und die MSY-Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit sowie die relevanten Referenzpunkte für die Bestandserhaltung neu veranschlagt. Aufgrund dessen unterscheiden sich die Begriffsbestimmungen des Bestands und die Zahlenwerte von jenen in Artikel 1 sowie den Anhängen I und II der Verordnung (EU) 2016/1139.
- (4) Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/1139 kann die Kommission, wenn sie aufgrund wissenschaftlicher Empfehlungen zu dem Schluss gelangt, dass die in Anhang II der genannten Verordnung festgelegten Referenzpunkte für die Bestandserhaltung die Ziele des Plans nicht mehr richtig zum Ausdruck bringen, dem Europäischen Parlament und dem Rat umgehend einen Vorschlag zur Änderung dieser Referenzpunkte unterbreiten.
- (5) Es ist angezeigt, Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben e und f sowie die Anhänge I und II der Verordnung (EU) 2016/1139 dringend zu ändern, um zu gewährleisten, dass die Fangmöglichkeiten für die betreffenden Bestände im Einklang mit aktualisierten Referenzpunkten für die Bestandserhaltung festgelegt worden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2016/1139 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) 2016/1139

Die Verordnung (EU) 2016/1139 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Hering (*Clupea harengus*) in den ICES-Gebieten 30-31 (Hering im Bottnischen Meerbusen);“;

b) Buchstabe f wird gestrichen.

2. In Anhang I werden die Einträge für den Heringsbestand in der Bottnischen See und den Heringsbestand in der Bottenwiek durch den folgenden Eintrag ersetzt:

„Hering im Bottnischen Meerbusen	0,15-0,21	0,21-0,21“
----------------------------------	-----------	------------

3. In Anhang II werden die Einträge für den Heringsbestand in der Bottnischen See und den Heringsbestand in der Bottenwiek durch den folgenden Eintrag ersetzt:

„Hering im Bottnischen Meerbusen	283 180	202 272“
----------------------------------	---------	----------

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0206

Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen (kodifizierter Text)

*****I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen (kodifizierter Text) (COM(2017)0545 – C8-0337/2017 – 2017/0256(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Kodifizierung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0545),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0337/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten⁵,
 - gestützt auf die Artikel 103 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0154/2018),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

⁵ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2017)0256

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. Mai 2018 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen

(kodifizierter Text)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 338 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁶,

⁶ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden⁸. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, diese Verordnung zu kodifizieren.
- (2) Binnenwasserstraßen sind ein wichtiger Bestandteil der Verkehrsnetze in der Union, und die Förderung der Binnenschifffahrt ist aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz und zur Reduzierung des Energieverbrauchs sowie der Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt eines der Ziele der gemeinsamen Verkehrspolitik.
- (3) Damit die Kommission die gemeinsame Verkehrspolitik und die verkehrsrelevanten Elemente der Regionalpolitik und der Politik der transeuropäischen Netze verfolgen und weiterentwickeln kann, benötigt sie Statistiken über die Beförderung von Gütern auf Binnenwasserstraßen.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen und zur Aufhebung der Richtlinie 80/1119/EWG des Rates (ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 1).

⁸ Siehe Anhang VII.

- (4) Bei der Erstellung von Europäischen Statistiken über alle Verkehrsträger sollten einheitliche Konzepte und Normen zugrunde gelegt werden, um eine möglichst große Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern zu erreichen.
- (5) Nicht in allen Mitgliedstaaten wird die Binnenwasserschifffahrt ausgeübt, und die Wirkung dieser Verordnung ist daher auf die Mitgliedstaaten begrenzt, in denen diese Art des Verkehrs genutzt wird.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ bietet einen Bezugsrahmen für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Regelungen.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

- (7) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen und der auf internationaler Ebene vorgenommenen Änderungen der Definitionen Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, um diese Verordnung dahingehend zu ändern, den Schwellenwert für die statistische Erfassung des Binnenschiffsverkehrs auf über eine Million Tonnen anzuheben, Definitionen anzupassen oder neue Definitionen festzulegen sowie die Anhänge dieser Verordnung anzupassen, damit Änderungen bei der Codierung und der Systematik auf internationaler Ebene oder in den einschlägigen Gesetzgebungsakten der Union berücksichtigt werden können. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁰ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (8) Die Kommission sollte sicherstellen, dass diese delegierten Rechtsakte von den Mitgliedstaaten oder den Auskunftgebenden keinen erheblichen Mehraufwand erfordern.

¹⁰ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (9) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie die Einzelheiten der Datenübermittlung, einschließlich der Datenaustauschformate, und die Einzelheiten der Verbreitung der Ergebnisse durch die Kommission (Eurostat) festlegen sowie methodische Anforderungen und Kriterien zur Sicherung der Qualität der erstellten Daten entwickeln und veröffentlichen kann. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ ausgeübt werden.
- (10) Es ist notwendig, dass die Kommission Pilotstudien über die Verfügbarkeit statistischer Daten zur Personenbeförderung auf Binnenwasserstraßen, einschließlich durch grenzüberschreitende Personenverkehrsdienste, durchführen lässt. Die Union sollte einen Beitrag zur Durchführung dieser Pilotstudien leisten. Ein solcher Beitrag sollte gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² in Form von Finanzhilfen für die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 genannten nationalen statistischen Ämter und andere nationale Stellen erfolgen.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

¹² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

- (11) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung gemeinsamer statistischer Standards für die Erstellung harmonisierter Daten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs dieser Schaffung besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden allgemeine Regeln für die Erstellung von Europäischen Statistiken über die Binnenschifffahrt aufgestellt.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) Daten über den Binnenschiffsverkehr in ihrem Hoheitsgebiet.
- (2) Mitgliedstaaten, in denen die Gütermenge, die insgesamt jährlich im innerstaatlichen, im grenzüberschreitenden oder im Durchgangsverkehr auf Binnenwasserstraßen befördert wird, eine Million Tonnen überschreitet, übermitteln die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Daten.
- (3) Abweichend von Absatz 2 übermitteln die Mitgliedstaaten, in denen kein grenzüberschreitender oder Durchgangsverkehr auf Binnenwasserstraßen zu verzeichnen ist, in denen die insgesamt jährlich im innerstaatlichen **Verkehr** auf Binnenwasserstraßen beförderte Gütermenge jedoch eine Million Tonnen überschreitet, nur die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Daten.

- (4) Diese Verordnung gilt nicht für
- a) den Güterverkehr mit Schiffen von weniger als 50 Tonnen Tragfähigkeit;
 - b) Schiffe, die hauptsächlich der Personenbeförderung dienen;
 - c) Fährschiffe;
 - d) Schiffe, die nur für nichtgewerbliche Zwecke von Hafenverwaltungen oder Behörden benutzt werden;
 - e) Schiffe, die nur zum Bunkern oder zur Lagerhaltung benutzt werden;
 - f) Schiffe, die nicht für den Güterverkehr eingesetzt werden, wie Fischereifahrzeuge, Baggerschiffe, Werkstattschiffe, Hausboote und Vergnügungsschiffe.
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Absatz 2 des vorliegenden Artikels zur Anhebung des darin genannten Schwellenwerts für die statistische Erfassung des Binnenschiffsverkehrs zu erlassen, um die wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen zu berücksichtigen.

Bei der Wahrnehmung dieser Befugnis stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte von den Mitgliedstaaten oder den Auskunftgebenden keinen erheblichen Mehraufwand erfordern. Zudem begründet die Kommission die in diesen delegierten Rechtsakten vorgesehenen statistischen Maßnahmen ordnungsgemäß und stützt sich dabei gegebenenfalls auf eine Analyse der Kostenwirksamkeit einschließlich einer Bewertung des Aufwands für Auskunftgebende und der Erstellungskosten nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 223/2009.

Artikel 3

Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

- a) „Schiffbare Binnenwasserstraße“ ist ein Wasserweg, der nicht Teil des Meeres ist und der aufgrund natürlicher Gegebenheiten oder nach technischen Eingriffen schiffbar ist, vor allem für Binnenschiffe.
- b) „Binnenschiff“ ist ein Wasserfahrzeug für Güterverkehr oder öffentlichen Personenverkehr, das vorwiegend auf schiffbaren Binnenwasserstraßen oder in beziehungsweise in unmittelbarer Nähe von geschützten Gewässern oder einer Hafenanordnung unterliegenden Gebieten verkehrt.
- c) „Nationalität des Schiffes“ ist das Land, in dem das Binnenschiff registriert ist.

- d) „Binnenschiffsverkehr“ sind alle Bewegungen von Gütern und/oder Fahrgästen unter Benutzung von Binnenschiffen, die entweder ganz oder teilweise auf schiffbaren Binnenwasserstraßen erfolgen.
- e) „Innerstaatlicher Binnenschiffsverkehr“ ist Binnenschiffsverkehr zwischen zwei Häfen im Hoheitsgebiet eines Landes, unabhängig von der Nationalität des Schiffes.
- f) „Grenzüberschreitender Binnenschiffsverkehr“ ist Binnenschiffsverkehr zwischen zwei Häfen in verschiedenen nationalen Hoheitsgebieten.
- g) „Transitverkehr auf Binnenwasserstraßen“ ist Binnenschiffsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines Landes zwischen zwei im Hoheitsgebiet eines anderen Landes bzw. anderer Länder liegenden Häfen, wobei auf der gesamten Fahrt durch das erstgenannte Hoheitsgebiet keine Güter geladen, gelöscht oder umgeladen werden.
- h) „Binnenschiffahrt“ sind alle Bewegungen von Schiffen auf einem gegebenen Netz schiffbarer Binnenwasserstraßen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels zur Anpassung der darin enthaltenen Definitionen oder zur Festlegung neuer Definitionen zu erlassen, um auf internationaler Ebene geänderte oder festgelegte einschlägige Definitionen zu berücksichtigen.

Bei der Wahrnehmung dieser Befugnis stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte von den Mitgliedstaaten oder den Auskunftgebenden keinen erheblichen Mehraufwand erfordern. Zudem begründet die Kommission die in diesen delegierten Rechtsakten vorgesehenen statistischen Maßnahmen ordnungsgemäß und stützt sich dabei gegebenenfalls auf eine Analyse der Kostenwirksamkeit einschließlich einer Bewertung des Aufwands für Auskunftgebende und der Erstellungskosten nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 223/2009.

Artikel 4

Datenerhebung

- (1) Die Daten werden gemäß den Tabellen in den Anhängen I bis IV erhoben.
- (2) In dem in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehenen Fall werden die Daten gemäß der Tabelle in Anhang V erhoben.
- (3) Für die Zwecke dieser Verordnung werden die Güter gemäß Anhang VI klassifiziert.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge zu erlassen, um Änderungen bei der Codierung und Systematik auf internationaler Ebene oder in den einschlägigen Gesetzgebungsakten der Union zu berücksichtigen.

Bei der Wahrnehmung dieser Befugnis stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte von den Mitgliedstaaten oder den Auskunftgebenden keinen erheblichen Mehraufwand erfordern. Zudem begründet die Kommission die in diesen delegierten Rechtsakten vorgesehenen statistischen Maßnahmen ordnungsgemäß und stützt sich dabei gegebenenfalls auf eine Analyse der Kostenwirksamkeit einschließlich einer Bewertung des Aufwands für Auskunftgebende und der Erstellungskosten nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 223/2009.

Artikel 5

Pilotstudien

- (1) Die Kommission entwickelt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bis zum 8. Dezember 2018 die geeignete Methodik zur Erstellung von Statistiken über die Personenbeförderung auf Binnenwasserstraßen einschließlich durch grenzüberschreitende Personenverkehrsdienste auf Binnenwasserstraßen.
- (2) Die Kommission leitet bis zum 8. Dezember 2019 freiwillige Pilotstudien ein, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden und mit denen im Geltungsbereich dieser Verordnung Angaben über die Verfügbarkeit statistischer Daten zur Personenbeförderung auf Binnenwasserstraßen einschließlich durch grenzüberschreitende Personenverkehrsdienste bereitgestellt werden. Ziel der Pilotstudien ist es, die Durchführbarkeit dieser neuen Datensammlungen, die Kosten der zugehörigen Datenerhebungen und die damit zusammenhängende statistische Qualität zu bewerten.

- (3) Die Kommission übermittelt bis zum 8. Dezember 2020 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse dieser Pilotstudien. Je nach Ergebnis dieses Berichts legt die Kommission innerhalb eines angemessenen Zeitraums dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Verordnung hinsichtlich der Statistiken über die Personenbeförderung auf Binnenwasserstraßen, einschließlich durch grenzüberschreitende Personenverkehrsdienste, vor.
- (4) Gegebenenfalls wird unter Berücksichtigung des seitens der Union erbrachten Mehrwerts aus dem Gesamthaushalt der Union ein Beitrag zur Finanzierung dieser Pilotstudien geleistet.

Artikel 6

Datenübermittlung

- (1) Die Übermittlung der Daten erfolgt so bald wie möglich und spätestens fünf Monate nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.
- (2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Einzelheiten der Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat), einschließlich der Datenaustauschformate. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 7

Verbreitung

Europäische Statistiken, die auf den in Artikel 4 genannten Daten beruhen, werden in Zeitabständen verbreitet, die mit denen der Übermittlung der Daten durch die Mitgliedstaaten vergleichbar sind.

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Einzelheiten der Verbreitung der Ergebnisse. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 8

Qualität der Daten

- (1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der methodischen Anforderungen und Kriterien zur Qualitätssicherung der erstellten Daten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Qualität der übermittelten Daten zu sichern.
- (3) Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität der übermittelten Daten. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission (Eurostat) einen Bericht mit den Angaben und Daten vor, die sie für die Prüfung der Qualität der übermittelten Daten anfordern kann.

- (4) Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung werden auf die zu übermittelnden Daten die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 genannten Qualitätskriterien angewandt.
- (5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Modalitäten, der Struktur, der Periodizität und der Elemente zur Beurteilung der Vergleichbarkeit der Qualitätsberichte. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 9

Durchführungsberichte

Bis zum 31. Dezember 2020 und danach alle fünf Jahre legt die Kommission nach Anhörung des Ausschusses für das Europäische Statistische System dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und über künftige Entwicklungen vor.

In diesem Bericht berücksichtigt die Kommission die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten einschlägigen Informationen über mögliche Verbesserungen und die Bedürfnisse der Nutzer. Der Bericht enthält insbesondere eine Bewertung:

- a) des Nutzens der erstellten Statistiken für die Union, die Mitgliedstaaten sowie die Lieferanten und Nutzer der statistischen Informationen im Verhältnis zu deren Kosten;
- b) der Qualität der übermittelten Daten und der angewandten Methoden zur Datenerhebung.

Artikel 10

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 5, Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 7. Dezember 2016 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 5, Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 5, Artikel 3 oder Artikel 4 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 11

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für das Europäische Statistische System, der durch die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 12

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VIII zu lesen.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...,



Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

Tabelle I1: Güterverkehr nach der Güterart (jährliche Daten)			
Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Tabelle	2 alphanumerische Zeichen	„I1“	
Meldeland	2 Buchstaben	NUTS0 (Ländercode)	
Jahr	4 Ziffern	„YYYY“	
Ladeland/-region	4 alphanumerische Zeichen	NUTS2 ¹³	
Löschland/-region	4 alphanumerische Zeichen	NUTS2 ¹	
Verkehrsart	1 Ziffer	1 = innerstaatlich 2 = grenzüberschreitend (ohne Transit) 3 = Transit	
Güterart	2 Ziffern	NST  2007 	
Verpackungsart	1 Ziffer	1 = Güter in Containern 2 = Güter nicht in Containern und Leercontainer	
Beförderte Tonnen			Tonnen
Tonnenkilometer			Tonnenkilometer

¹³ Ist der Regionalcode nicht bekannt oder nicht verfügbar, so ist folgendermaßen zu codieren:

- „NUTS0 + ZZ“, wenn der NUTS-Code für das Partnerland vorliegt;
- „ISO-Code + ZZ“, wenn der NUTS-Code für das Partnerland nicht vorliegt;
- „ZZZZ“, wenn das Partnerland unbekannt ist.

ANHANG II

Tabelle II1: Verkehr nach der Nationalität der Schiffe und dem Schiffstyp (jährliche Daten)			
Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Tabelle	3 alphanumerische Zeichen	„II1“	
Meldeland	2 Buchstaben	NUTS0 (Ländercode)	
Jahr	4 Ziffern	„YYYY“	
Ladeland/-region	4 alphanumerische Zeichen	NUTS2 ¹⁴	
Löschland/-region	4 alphanumerische Zeichen	NUTS2 ¹	
Verkehrsart	1 Ziffer	1 = innerstaatlich 2 = grenzüberschreitend (ohne Transit) 3 = Transit	

¹⁴ Ist der Regionalcode nicht bekannt oder nicht verfügbar, so ist folgendermaßen zu codieren:

- „NUTS0 + ZZ“, wenn der NUTS-Code für das Partnerland vorliegt;
- „ISO-Code + ZZ“, wenn der NUTS-Code für das Partnerland nicht vorliegt;
- „ZZZZ“, wenn das Partnerland unbekannt ist.

Tabelle II1: Verkehr nach der Nationalität der Schiffe und dem Schiffstyp (jährliche Daten)			
Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Schiffstyp	1 Ziffer	1 = Gütermotorschiff 2 = Güterbinnenschiff ohne eigenen Antrieb 3 = Tankmotorschiff 4 = Tankbinnenschiff ohne eigenen Antrieb 5 = Sonstiges Güterbinnenschiff 6 = Seeschiff	
Nationalität des Schiffes	2 Buchstaben	NUTSO (Ländercode) ¹⁵	
Beförderte Tonnen			Tonnen
Tonnenkilometer			Tonnenkilometer

Tabelle II2: Schiffsverkehr (jährliche Daten)			
Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Tabelle	3 alphanumerische Zeichen	„II2“	
Meldeland	2 Buchstaben	NUTSO (Ländercode)	
Jahr	4 Ziffern	„YYYY“	
Verkehrsart	1 Ziffer	1 = innerstaatlich 2 = grenzüberschreitend (ohne Transit) 3 = Transit	

¹⁵ Liegt kein NUTS-Code für das Land, in dem das Schiff registriert ist, vor, so ist der ISO-Ländercode zu verwenden. Ist die Nationalität des Schiffes unbekannt, so ist der Code „ZZ“ zu verwenden.

Tabelle II2: Schiffsverkehr (jährliche Daten)			
Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Zahl der Schiffsbewegungen (beladene Schiffe)			Schiffsbewegungen
Zahl der Schiffsbewegungen (leere Schiffe)			Schiffsbewegungen
Schiffskilometer (beladene Schiffe)			Schiffskilometer
Schiffskilometer (leere Schiffe)			Schiffskilometer

ANMERKUNG: Die Übermittlung der Tabelle II2 ist fakultativ.

ANHANG III

Tabelle III1: Containerverkehr nach der Güterart (jährliche Daten)			
Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Tabelle	4 alphanumerische Zeichen	„III1“	
Meldeland	2 Buchstaben	NUTS0 (Ländercode)	
Jahr	4 Ziffern	„YYYY“	
Ladeland/-region	4 alphanumerische Zeichen	NUTS2 ¹⁶	
Löschland/-region	4 alphanumerische Zeichen	NUTS2 ¹	
Verkehrsart	1 Ziffer	1 = innerstaatlich 2 = grenzüberschreitend (ohne Transit) 3 = Transit	
Containergrößen	1 Ziffer	1 = 20-Fuß-Ladeeinheiten 2 = 40-Fuß-Ladeeinheiten 3 = Ladeeinheiten > 20 Fuß und < 40 Fuß 4 = Ladeeinheiten > 40 Fuß	

¹⁶ Ist der Regionalcode nicht bekannt oder nicht verfügbar, so ist folgendermaßen zu codieren:

- „NUTS0 + ZZ“, wenn der NUTS-Code für das Partnerland vorliegt;
- „ISO-Code + ZZ“, wenn der NUTS-Code für das Partnerland nicht vorliegt;
- „ZZZZ“, wenn das Partnerland unbekannt ist.

Tabelle III1: Containerverkehr nach der Güterart (jährliche Daten)			
Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Ladestatus	1 Ziffer	1 = beladene Container 2 = leere Container	
Güterart	2 Ziffern	NST 2007	
Beförderte Tonnen			Tonnen
Tonnenkilometer			Tonnenkilometer
TEU			TEU
TEU-Kilometer			TEU-Kilometer

ANHANG IV

Tabelle IV1: Verkehr nach der Nationalität der Schiffe (vierteljährliche Daten)			
Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Tabelle	3 alphanumerische Zeichen	„IV1“	
Meldeland	2 Buchstaben	NUTS0 (Ländercode)	
Jahr	4 Ziffern	„YYYY“	
Quartal	2 Ziffern	41 = 1. Quartal 42 = 2. Quartal 43 = 3. Quartal 44 = 4. Quartal	
Verkehrsart	1 Ziffer	1 = innerstaatlich 2 = grenzüberschreitend (ohne Transit) 3 = Transit	
Nationalität des Schiffes	2 Buchstaben	NUTS0 (Ländercode) ¹⁷	
Beförderte Tonnen			Tonnen
Tonnenkilometer			Tonnenkilometer

¹⁷ Liegt für das Land, in dem das Schiff registriert ist, kein NUTS-Code vor, so ist der ISO-Ländercode zu verwenden. Ist die Nationalität des Schiffes unbekannt, so ist der Code „ZZ“ zu verwenden.

Tabelle IV2: Containerverkehr nach der Nationalität der Schiffe (vierteljährliche Daten)			
Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Tabelle	3 alphanumerische Zeichen	„IV2“	
Meldeland	2 Buchstaben	NUTS0 (Ländercode)	
Jahr	4 Ziffern	„YYYY“	
Quartal	2 Ziffern	41 = 1. Quartal 42 = 2. Quartal 43 = 3. Quartal 44 = 4. Quartal	
Verkehrsart	1 Ziffer	1 = innerstaatlich 2 = grenzüberschreitend (ohne Transit) 3 = Transit	
Nationalität des Schiffes	2 Buchstaben	NUTS0 (Ländercode) ¹⁸	
Ladestatus	1 Ziffer	1 = beladene Container 2 = leere Container	
Beförderte Tonnen			Tonnen
Tonnenkilometer			Tonnenkilometer
TEU			TEU
TEU-Kilometer			TEU-Kilometer

¹⁸ Liegt für das Land, in dem das Schiff registriert ist, kein NUTS-Code vor, so ist der ISO-Ländercode zu verwenden. Ist die Nationalität des Schiffes unbekannt, so ist der Code „ZZ“ zu verwenden.

ANHANG V

Tabelle V1: Güterverkehr (jährliche Daten)			
Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Tabelle	2 alphanumerische Zeichen	„V1“	
Meldeland	2 Buchstaben	NUTS0 (Ländercode)	
Jahr	4 Ziffern	„YYYY“	
Verkehrsart	1 Ziffer	1 = innerstaatlich 2 = grenzüberschreitend (ohne Transit) 3 = Transit	
Güterart	2 Ziffern	NST 2007	
Beförderte Tonnen			Tonnen
Tonnenkilometer			Tonnenkilometer

ANHANG VI

NST 2007	
Abteilung	Bezeichnung
01	Erzeugnisse der Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft; Fische und Fischereierzeugnisse
02	Kohle; rohes Erdöl und Erdgas
03	Erze, Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse; Torf; Uran- und Thoriumerze
04	Nahrungs- und Genussmittel
05	Textilien und Bekleidung; Leder und Lederwaren
06	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren (ohne Möbel); Papier, Pappe und Waren daraus; Verlags- und Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger
07	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse
08	Chemische Erzeugnisse und Chemiefasern; Gummi- und Kunststoffwaren; Spalt- und Brutstoffe
09	Sonstige Mineralerzeugnisse
10	Metalle und Halbzeug daraus; Metallerzeugnisse, ohne Maschinen und Geräte
11	Maschinen und Ausrüstungen a.n.g.; Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen; Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung u. Ä.; Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie elektronische Bauelemente; Medizin-, Mess-, Steuerungs- und regelungstechnische Erzeugnisse; optische Erzeugnisse; Uhren
12	Fahrzeuge
13	Möbel; Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse

NST 2007	
Abteilung	Bezeichnung
14	Sekundärrohstoffe; kommunale Abfälle und sonstige Abfälle
15	Post, Pakete
16	Geräte und Material für die Güterbeförderung
17	Im Rahmen von privaten und gewerblichen Umzügen beförderte Güter; von den Fahrgästen getrennt befördertes Gepäck; zum Zwecke der Reparatur bewegte Fahrzeuge; sonstige nichtmarktbestimmte Güter a.n.g.
18	Sammelgut: eine Mischung verschiedener Arten von Gütern, die zusammen befördert werden
19	Nicht identifizierbare Güter: Güter, die sich aus irgendeinem Grund nicht genau bestimmen lassen und daher nicht den Gruppen 01 bis 16 zugeordnet werden können
20	Sonstige Güter a.n.g.

ANHANG VII

AUFGEHOBENE VERORDNUNG MIT LISTE IHRER NACHFOLGENDEN ÄNDERUNGEN

Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 des Europäischen
Parlaments und des Rates
(ABl. L 264, 25.9.2006, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 425/2007 der Kommission Nur Artikel 1
(ABl. L 103, 20.4.2007, S. 26)

Verordnung (EG) Nr. 1304/2007 der Kommission Nur Artikel 4
(ABl. L 290, 8.11.2007, S. 14)

Verordnung (EU) 2016/1954 des Europäischen
Parlaments und des Rates
(ABl. L 311, 17.11.2016, S. 20)

ANHANG VIII

Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 1365/2006	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 bis 4	Artikel 1 bis 4
Artikel 4a	Artikel 5
Artikel 5	Artikel 6
Artikel 6	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 11
Artikel 11	-
-	Artikel 12
Artikel 12	Artikel 13
Anhang A	Anhang I
Anhang B	Anhang II
Anhang C	Anhang III
Anhang D	Anhang IV
Anhang E	Anhang V
Anhang F	Anhang VI
-	Anhang VII
-	Anhang VIII



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0212

Mehrjahresplan für die Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (COM(2016)0493 – C8-0336/2016 – 2016/0238(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0493),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0336/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die offizielle Mitteilung der Regierung des Vereinigten Königreichs vom 29. März 2017 gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union, dass das Land aus der Union austreten wolle;
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Dezember 2016¹⁹,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. März 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

¹⁹ ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 109.

- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A8-0263/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest²⁰;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügten gemeinsamen Erklärungen des Europäischen Parlaments und des Rates, die zusammen mit dem endgültigen Rechtsakt in der Reihe L des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

²⁰ Dieser Standpunkt ersetzt die am 14. September 2017 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P8_TA(2017)0357).

P8_TC1-COD(2016)0238

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. Mai 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur *Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee* und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²²,

²¹ ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 109.

²² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, dessen Vertragspartei die Union ist, sieht Bestandserhaltungspflichten vor, zu denen auch gehört, dass die Populationen der befischten Arten auf einem den höchstmöglichen Dauerertrag (*maximum sustainable yield*, MSY) sichernden Stand erhalten oder auf diesen zurückgeführt werden.
- (2) Auf dem 2015 in New York abgehaltenen Gipfel der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung haben sich die Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, bis 2020 die Befischung wirksam zu regulieren, Überfischung, illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei sowie zerstörerischen Fangpraktiken ein Ende zu setzen und wissenschaftsbasierte Bewirtschaftungspläne umzusetzen, um die Fischbestände in der kürzestmöglichen Zeit wieder auf ein Niveau zu bringen, das zumindest den durch die jeweiligen biologischen Eigenschaften bestimmten MSY ermöglicht.

- (3) In der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ sind die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union festgelegt. Die GFP hat zum Schutz der Meeresumwelt und zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung aller kommerziell genutzten Arten sowie insbesondere zum Erreichen des Ziels eines guten Umweltzustands bis 2020 im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ beizutragen.
- (4) Zu den Zielen der GFP gehört unter anderem, die langfristige Umweltverträglichkeit von Fischfang und Aquakultur sicherzustellen sowie bei der Bestandsbewirtschaftung nach dem Vorsorgeansatz vorzugehen und den ökosystembasierten Ansatz zu verfolgen.
- (5) Um die Ziele der GFP zu erreichen, müssen eine Reihe von Erhaltungsmaßnahmen, gegebenenfalls auch Kombinationen von Maßnahmen, beschlossen werden, wie Mehrjahrespläne, technische Maßnahmen und Festlegung und Aufteilung von Fangmöglichkeiten.

²³ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

²⁴ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

- (6) Gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind Mehrjahrespläne auf der Grundlage wissenschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher Gutachten festzulegen. **Im Einklang mit diesen Bestimmungen sollte der durch die vorliegende Verordnung festgelegte Mehrjahresplan (im Folgenden „Plan“) Ziele, bezifferbare Zielwerte mit klaren Zeitrahmen, Referenzpunkte für die Bestandserhaltung, Sicherheitsmechanismen und technische Maßnahmen enthalten, die darauf ausgerichtet sind, unerwünschte Fänge zu vermeiden und zu verringern.**
- (7) **„Beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten“ sollte so verstanden werden, dass sie sich auf öffentlich verfügbare wissenschaftliche Gutachten beziehen, die durch die aktuellsten wissenschaftlichen Daten und Methoden belegt sind und von einem unabhängigen wissenschaftlichen Gremium, das auf Unionsebene oder internationaler Ebene anerkannt ist, entweder vorgelegt oder überprüft wurden.**
- (8) **Die Kommission sollte für die Bestände im Rahmen des Plans die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten einholen. Dazu schließt sie mit dem Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) Absichtserklärungen. Den wissenschaftlichen Gutachten des ICES sollte der vorliegende Plan zugrunde liegen, und es sollten darin insbesondere Spannen von F_{MSY} und Referenzpunkte für die Biomasse, d.h. $MSY B_{trigger}$ und B_{lim} , angegeben werden. Diese Werte sollten in den Gutachten zu dem betreffenden Bestand sowie gegebenenfalls in sonstigen öffentlich verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten angegeben werden, etwa in Gutachten des ICES zu gemischten Fischereien.**

- (9) Die Verordnungen (EG) Nr. 676/2007²⁵ und (EG) Nr. 1342/2008²⁶ des Rates enthalten die Vorschriften für die nachhaltige Bewirtschaftung der Bestände von Kabeljau, Scholle und Seezunge in der Nordsee und den **an sie** angrenzenden Gewässern. Diese und andere Grundfischbestände werden in gemischten Fischereien gefangen. Daher sollte ein einheitlicher Mehrjahresplan erstellt werden, in dem solche technischen Wechselwirkungen berücksichtigt werden.
- (10) Ein solcher Mehrjahresplan sollte zudem für **die** Grundfischbestände und deren Befischung in der Nordsee gelten. **Dabei handelt es sich um Rundfisch-, Plattfisch- und Knorpelfischarten sowie Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) und Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*), die im untersten Bereich der Wassersäule leben.**
- (11) Einige Grundfischbestände werden sowohl in der Nordsee als auch in an sie angrenzenden Gewässern befischt **■**. Deshalb sollte der Anwendungsbereich der in dem Plan enthaltenen Regelungen über Zielwerte und Sicherheitsmechanismen für Bestände, die hauptsächlich in der Nordsee befischt werden, so ausgeweitet werden, dass sie auch für diese Gebiete außerhalb der Nordsee gelten. Zudem müssen für **in der Nordsee vorkommende** Bestände die jedoch hauptsächlich außerhalb der Nordsee befischt werden, die Zielwerte und Sicherheitsmechanismen in Mehrjahresplänen für Gebiete außerhalb der Nordsee festgelegt werden, in denen diese Bestände hauptsächlich befischt werden, wobei **■** der Geltungsbereich **dieser Mehrjahrespläne** auf die Nordsee **ausgedehnt werden** muss.

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 676/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 zur Einführung eines Mehrjahresplans für die Fischereien auf Scholle und Seezunge in der Nordsee (ABl. L 157 vom 19.6.2007, S. 1).

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2004 (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20).

- (12) Dem geografischen Anwendungsbereich des Plans sollte die geografische Verbreitung der Bestände zugrunde liegen, die im jüngsten wissenschaftlichen Bestandsgutachten des ICES beschrieben ist. Aufgrund eines besseren wissenschaftlichen Kenntnisstands oder einer Wanderung der Bestände kann es zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sein, Änderungen an der im Plan angegebenen geografischen Verbreitung der Bestände vorzunehmen. Daher sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zur Anpassung der im Plan angegebenen geografischen Verbreitung der Bestände zu erlassen, wenn aus den wissenschaftlichen Gutachten des ICES hervorgeht, dass sich die geografische Verbreitung der betreffenden Bestände geändert hat.**
- (13) Werden Bestände von gemeinsamem Interesse auch von Drittländern genutzt, so sollte die Union mit diesen Drittländern in Kontakt treten, um sicherzustellen, dass die betreffenden Bestände im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, insbesondere mit Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung, sowie im Einklang mit der vorliegenden Verordnung nachhaltig bewirtschaftet werden. Wird keine formelle Einigung erzielt, so sollte sich die Union in jeder Weise darum bemühen, gemeinsame Vereinbarungen für die Befischung dieser Bestände zu erzielen, damit die nachhaltige Bewirtschaftung ermöglicht wird und dadurch gleiche Ausgangsbedingungen für die Betreiber in der Union gefördert werden.**

- (14) Ziel des Plans sollte es sein, zur Verwirklichung der Ziele der GFP beizutragen, insbesondere zum Erreichen und Beibehalten des MSY für die **Zielbestände bei gleichzeitiger** Umsetzung der Pflicht zur Anlandung von Fangbeschränkungen unterliegenden Grundfischbeständen, **zur Förderung – unter Berücksichtigung der Küstenfischerei sowie von sozioökonomischen Aspekten – eines angemessenen Lebensstandards jener Menschen, die von der Fischerei abhängig sind**, und zur Umsetzung des ökosystembasierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung. **In dem Plan sollten außerdem die Einzelheiten für die Umsetzung der Pflicht zur Anlandung aller Bestände von Arten in den Unionsgewässern der Nordsee, für die die Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, festgelegt werden.**
- (15) Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 müssen die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den **Zielen gemäß Artikel 2 Absatz 2 jener Verordnung festgelegt werden und den** in den Mehrjahresplänen enthaltenen Zielwerten, **Zeitrahmen und Margen entsprechen.**

- (16) Der Zielwert für die fischereiliche Sterblichkeit (F), der dem Ziel des Erreichens und der Beibehaltung des MSY entspricht, sollte in Form von Spannen angegeben werden, die mit dem Ziel des MSY (F_{MSY}) vereinbar sind. Diese Spannen auf der Grundlage **der besten verfügbaren wissenschaftlichen** Gutachten sind erforderlich, um Entwicklungen bei den wissenschaftlichen Gutachten flexibel Rechnung tragen zu können, um zur Umsetzung der Pflicht zur Anlandung beizutragen und um die Besonderheiten gemischter Fischereien berücksichtigen zu können. Die Spannen von F_{MSY} **sollten** vom ICES berechnet und vorgelegt **werden, insbesondere im Rahmen seiner regelmäßigen Fanggutachten. Auf der Grundlage des Plans** sollen **sie** eine Senkung des langfristigen Ertrags um nicht mehr als 5 % gegenüber dem MSY bewirken, **wie der ICES in seiner Antwort auf das Ersuchen der EU, Spannen von F_{MSY} für bestimmte Bestände in der Nord- und Ostsee vorzulegen, ausführt**. Der obere Grenzwert ist gedeckelt, sodass die Wahrscheinlichkeit, dass der Bestand unter B_{lim} abfällt, nicht mehr als 5 % beträgt. Dieser obere Grenzwert entspricht auch der Bestimmung für Gutachten des ICES (ICES „advice rule“), der zufolge F , wenn die Biomasse des Laicherbestands oder die Abundanz einen schlechten Wert aufweist, auf einen Wert zu senken ist, der einen oberen Grenzwert nicht überschreitet, welcher der Wert des F_{MSY} -Punkts multipliziert mit der Biomasse des Laicherbestands im TAC-Jahr (**$TAC = zulässige\ Gesamtfangmenge$**) dividiert durch $MSY \cdot B_{trigger}$ ist. Der ICES wendet diese Überlegungen und die Bestimmung für Gutachten an, wenn er wissenschaftliche Gutachten zur fischereilichen Sterblichkeit und zu Fangoptionen erstellt.

(17) Für die Zwecke der Festlegung von Fangmöglichkeiten sollte es einen oberen Schwellenwert für Spannen von F_{MSY} bei normalem Einsatz sowie, sofern der betreffende Bestand als in gutem Zustand befindlich erachtet wird, eine Obergrenze für bestimmte Fälle geben. Es sollten nur dann Fangmöglichkeiten bis zur Obergrenze festgelegt werden können, wenn dies aufgrund wissenschaftlicher Gutachten oder Erkenntnisse erforderlich ist, um die Ziele dieser Verordnung bei gemischten Fischereien zu erreichen oder um Schaden von einem Bestand abzuwenden, der durch Wechselwirkungen innerhalb des Bestands oder zwischen den Beständen hervorgerufen wurde, oder um die jährlichen Schwankungen bei den Fangmöglichkeiten zu beschränken.

█

(18) Für Bestände, für die **MSY-Zielwerte** vorliegen, und für die Zwecke der Anwendung von Schutzmaßnahmen müssen Referenzpunkte für die Bestandserhaltung festgelegt werden, die für Fischbestände als Auslösegröße der Biomasse des Laicherbestands und für Kaisergranat als Auslösegröße der Abundanz ausgedrückt werden.

█

(19) Für den Fall, dass die Bestandsgröße unter diese Werte sinkt, sollten angemessene Schutzmaßnahmen vorgesehen werden. Die Schutzmaßnahmen sollten die Verringerung der Fangmöglichkeiten und besondere Erhaltungsmaßnahmen umfassen, wenn aus wissenschaftlichen Gutachten hervorgeht, dass Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Diese Maßnahmen sollten durch alle weiteren angemessenen Maßnahmen ergänzt werden, wie Maßnahmen der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder Maßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 der genannten Verordnung.



(20) ***Es sollte möglich sein***, die TAC für Kaisergranat in ***der ICES-Division 2a*** und ***im Untergebiet 4 als*** die Summe der für jede Funktionseinheit und für die statistischen Rechtecke außerhalb der Funktionseinheiten innerhalb dieses TAC-Gebiets festgelegten Fangmengen ***festzulegen***. Dies sollte jedoch nicht ausschließen, dass Maßnahmen zum Schutz bestimmter Funktionseinheiten angenommen werden.

(21) ***Wenn der Rat im Rahmen der Fangmöglichkeiten in Bezug auf einen bestimmten Bestand beträchtlichen Auswirkungen der Freizeitfischerei Rechnung trägt, sollte er die Möglichkeit haben, eine TAC für kommerzielle Fänge festzulegen, bei welcher die Fangmenge der Freizeitfischerei berücksichtigt wird, und/oder andere Maßnahmen zur Beschränkung der Freizeitfischerei wie Fangquoten und Schonzeiten zu verabschieden.***

- (22) Um der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nachzukommen, sollte der Plan zusätzliche Bewirtschaftungsmaßnahmen vorsehen, **die im Einklang mit Artikel 18 der genannten Verordnung genauer festzulegen sind.**
- (23) **Damit es nicht zu einer störenden Verlagerung der Fangtätigkeit kommt, welche sich negativ auf den Zustand der Kabeljaubestände auswirken könnte, sollte das System von Fangerlaubnissen, die mit einer Begrenzung der Gesamtkapazität der Maschinenleistung der Fischereifahrzeuge in der ICES-Division 7d zusammenhängen, wie es zuvor im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 anwendbar war, beibehalten werden.**
- (24) Die Frist für die Vorlage gemeinsamer Empfehlungen von Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse sollte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegt werden.

I

- (25) In Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten die Vorschriften für die **von der Kommission bis zum ... [fünf Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre** durchzuführende Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Anwendung dieser Verordnung **auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten erlassen werden**. Dieser Zeitraum ist lang genug, dass die Pflicht zur Anlandung vollständig umgesetzt und regionale Maßnahmen verabschiedet und umgesetzt werden können und ihre Auswirkungen auf die Bestände und Fischereien sichtbar werden. Wissenschaftliche Einrichtungen schreiben dies auch als Mindestzeitabstand vor.
- (26) Zur zeitgerechten und angemessenen Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, zur Gewährleistung der Flexibilität, und um die Weiterentwicklung bestimmter Maßnahmen zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, sodass diese Verordnung im Bereich der Anpassungen bezüglich der unter diese Verordnung fallenden Bestände im Anschluss an Veränderungen der geografischen Verbreitung der Bestände, der Abhilfemaßnahmen und der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung ergänzt werden kann. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²⁷ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

²⁷ **ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.**

(27) Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte klargestellt werden, dass Maßnahmen zur vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit, die erlassen wurden, um die Ziele des Plans zu erreichen, als für eine Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ in Betracht kommend gelten können.

(28) Die Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 sollten aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

²⁸ **Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).**

KAPITEL I

GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Mit dieser Verordnung wird ein Mehrjahresplan (im Folgenden „Plan“) für die **folgenden** Grundfischbestände in den Unionsgewässern der **Nordsee (ICES-Divisionen 2a und 3a und Untergebiet 4) einschließlich der** Fischereien, die diese Bestände befischen, **und dort, wo diese Bestände über die Nordsee hinausreichen, in den an sie angrenzenden Gewässern** aufgestellt:
 - a) **Kabeljau (*Gadus morhua*) im Untergebiet 4 (Nordsee) und in den Divisionen 7d (östlicher Ärmelkanal) und 3a.20 (Skagerrak);**
 - b) **Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*) im Untergebiet 4 (Nordsee) und in den Divisionen 6a (Gewässer westlich von Schottland) und 3a.20 (Skagerrak);**
 - c) **Scholle (*Pleuronectes platessa*) im Untergebiet 4 (Nordsee) und in der Division 3a.20 (Skagerrak);**
 - d) **Seelachs (*Pollachius virens*) in den Untergebieten 4 (Nordsee) und 6 (Rockall und Gewässer westlich von Schottland) und in der Division 3a (Skagerrak und Kattegat);**
 - e) **Seezunge (*Solea solea*) im Untergebiet 4 (Nordsee);**
 - f) **Seezunge (*Solea solea*) in der Division 3a (Skagerrak und Kattegat) und in den Unterdivisionen 22–24 (westliche Ostsee);**

- g) Wittling (*Merlangius merlangus*) im Untergebiet 4 (Nordsee) und in der Division 7d (östlicher Ärmelkanal);**
- h) Seeteufel (*Lophius piscatorius*) in der Division 3a (Skagerrak und Kattegat) und in den Untergebieten 4 (Nordsee) und 6 (Rockall und Gewässer westlich von Schottland);**
- i) Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*) in den Divisionen 4a Ost (nördliche Nordsee, Norwegische Rinne) und 3a.20 (Skagerrak);**
- j) Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) in der Division 3a (Funktionseinheiten 3-4);**
- k) Kaisergranat im Untergebiet 4 (Nordsee), unterteilt nach Funktionseinheit:**
- **Kaisergranat im Botney Gut-Silver Pit (Funktionseinheit 5);**
 - **Kaisergranat in den Farn Deeps (Funktionseinheit 6);**
 - **Kaisergranat auf dem Fladengrund (Funktionseinheit 7);**
 - **Kaisergranat im Firth of Forth (Funktionseinheit 8);**
 - **Kaisergranat im Moray Firth (Funktionseinheit 9);**
 - **Kaisergranat im Noup (Funktionseinheit 10);**
 - **Kaisergranat in den norwegischen Deeps (Funktionseinheit 32);**
 - **Kaisergranat im Horn's Reef (Funktionseinheit 33);**
 - **Kaisergranat im Devil's Hole (Funktionseinheit 34).**

Weisen wissenschaftliche Gutachten auf eine Veränderung der geografischen Verbreitung der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Bestände hin, so kann die Kommission im Einklang mit Artikel 16 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung erlassen und die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aufgeführten Gebiete so anpassen, dass dieser Veränderung Rechnung getragen wird. Durch solche Anpassungen werden die Bestandsgebiete nicht über die Unionsgewässer der Untergebiete 2 bis 7 hinaus erweitert.

I

- 2. Gelangt die Kommission aufgrund wissenschaftlicher Gutachten zu der Auffassung, dass die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Liste der Bestände überarbeitet werden muss, kann sie einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.*
- 3. In Bezug auf die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten angrenzenden Gewässer gelten nur die Artikel 4 und 6 und die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 7.*
- 4. Diese Verordnung gilt auch für Beifänge in der Nordsee, die bei der Befischung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Bestände gefangen werden. Wenn jedoch durch andere Rechtsakte der Union zur Festlegung von Mehrjahresplänen für diese Bestände Spannen von F_{MSY} und Sicherheitsmechanismen im Zusammenhang mit der Biomasse festgelegt werden, so gelten diese Spannen und Sicherheitsmechanismen.*

5. **In dieser Verordnung werden außerdem die Einzelheiten für die Umsetzung der Pflicht zur Anlandung aller Bestände von Arten in den Unionsgewässern der Nordsee, für die die Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, festgelegt.**

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten neben den Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates²⁹, Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates³⁰ und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 folgende Begriffsbestimmungen:

■

²⁹ **Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1).**

³⁰ **Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).**

1. **„Spanne von F_{MSY} “: ein Wertebereich, der in den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, die insbesondere vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) erstellt wurden, angegeben ist und bei dem jedes Ausmaß an fischereilicher Sterblichkeit innerhalb dieses Bereichs bei einem gegebenen Fangverhalten und unter den bestehenden durchschnittlichen Umweltbedingungen langfristig zu einem höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) führt, ohne den Fortpflanzungsprozess des betreffenden Bestands wesentlich zu beeinträchtigen. Diese Spanne wird so berechnet, dass sie eine Senkung des langfristigen Ertrags um nicht mehr als 5 Prozent gegenüber dem MSY bewirkt. Sie ist nach oben gedeckelt, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Bestand unter den Referenzpunkt für die Biomasse des Laicherbestands (B_{lim}) abfällt, nicht mehr als 5 Prozent beträgt.**
2. **„MSY F_{lower} “: der niedrigste Wert innerhalb der Spanne von F_{MSY} ;**
3. **„MSY F_{upper} “: der höchste Wert innerhalb der Spanne von F_{MSY} ;**
4. **„Wert des F_{MSY} -Punkts“: der Wert der geschätzten fischereilichen Sterblichkeit, der bei einem gegebenen Fangverhalten und unter den bestehenden durchschnittlichen Umweltbedingungen langfristig zu einem MSY führt;**
5. **„untere Spanne von F_{MSY} “: eine Spanne, die Werte zwischen MSY F_{lower} und dem Wert des F_{MSY} -Punkts umfasst;**

6. **„obere Spanne von F_{MSY} “: eine Spanne, die Werte zwischen dem Wert des F_{MSY} -Punkts und $MSY F_{upper}$ umfasst;**
7. **„ B_{lim} “: der in den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, insbesondere des ICES, angegebene Referenzpunkt für die Biomasse des Laicherbestands, unterhalb dessen die Fähigkeit zur Reproduktion vermindert sein kann;**
8. **„ $MSY B_{trigger}$ “: der in den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, insbesondere des ICES, angegebene Referenzpunkt für die Biomasse des Laicherbestands **und in Bezug auf den Bestand von Kaisergranat für die Abundanz**, bei dessen Unterschreiten spezifische und angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, damit gewährleistet ist, dass die Bestände über die Befischungsraten in Verbindung mit natürlichen Schwankungen wiederhergestellt und auf ein Niveau gebracht werden, das oberhalb des Niveaus liegt, das langfristig den MSY ermöglicht.**

KAPITEL II

ZIELE

Artikel 3

Ziele

1. Der Plan trägt dazu bei, die in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 aufgeführten Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erreichen, insbesondere indem bei der Bestandsbewirtschaftung der Vorsorgeansatz zur Anwendung kommt, und zielt darauf ab, zu gewährleisten, dass bei der Nutzung der lebenden Meeresschätze die Populationen der befischten Arten in einem Umfang wiederhergestellt und erhalten werden, der oberhalb des Niveaus liegt, das den MSY ermöglicht.
2. Der Plan trägt zur Einstellung der Rückwürfe bei, indem unerwünschte Beifänge so weit wie möglich vermieden und minimiert werden, sowie zur Umsetzung der in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgeschriebenen Pflicht zur Anlandung von Arten, für die Fangbeschränkungen gelten und auf die die vorliegende Verordnung Anwendung findet.

3. Mit dem Plan wird durch Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung sichergestellt, dass die negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem auf ein Mindestmaß reduziert werden. Er muss im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union im Umweltbereich stehen, insbesondere mit dem in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG vorgegebenen Ziel, spätestens 2020 einen guten Umweltzustand zu erreichen.
4. Insbesondere wird mit dem Plan das Ziel verfolgt,
 - a) sicherzustellen, dass die im Deskriptor 3 in Anhang I der Richtlinie 2008/56/EG beschriebenen Bedingungen erfüllt sind, und
 - b) zur Erfüllung weiterer relevanter Deskriptoren in Anhang I der Richtlinie 2008/56/EG im Verhältnis zu der Rolle, die die Fischereien für ihre Erfüllung spielen, beizutragen.
5. **Maßnahmen im Rahmen des Plans werden im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten ergriffen. Wenn die vorliegenden Daten unzureichend sind, werden die betreffenden Bestände in vergleichbarem Umfang erhalten.**

KAPITEL III

ZIELWERTE

Artikel 4

Zielwerte

1. Der Zielwert für die fischereiliche Sterblichkeit **im Einklang mit den Spannen von F_{MSY} nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2** muss für die **in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten** Bestände **so rasch wie möglich und schrittweise spätestens 2020 erreicht werden und ab diesem Zeitpunkt im Einklang mit dem vorliegenden Artikel** innerhalb der **Spannen von F_{MSY}** liegen.
2. **Diese auf dem Plan beruhenden Spannen von F_{MSY} werden beim ICES angefordert.**
3. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 **legt der Rat, wenn er die Fangmöglichkeiten für einen Bestand festlegt, diese Möglichkeiten innerhalb der unteren Spanne von F_{MSY} , die zu jenem Zeitpunkt für den betreffenden Bestand verfügbar ist, fest.**
4. Unbeschadet der Absätze 1 und 3 können die Fangmöglichkeiten für einen Bestand auf Niveaus festgelegt werden, die **niedriger sind als die Spannen von F_{MSY} .**

5. Unbeschadet der Absätze **3 und 4** können die Fangmöglichkeiten für einen Bestand auf der Grundlage der **zu jenem Zeitpunkt für den betreffenden Bestand verfügbaren oberen Spanne von F_{MSY}** festgelegt werden, sofern der **in Artikel 1 Absatz 1 genannte** Bestand oberhalb **MSY** **$B_{trigger}$** liegt,
- a) wenn dies aufgrund wissenschaftlicher Gutachten oder Erkenntnisse erforderlich ist, um die Ziele in Artikel 3 bei gemischten Fischereien zu erreichen;
 - b) wenn dies aufgrund wissenschaftlicher Gutachten oder Erkenntnisse erforderlich ist, um ernsthaften Schaden von einem Bestand abzuwenden, der durch Wechselwirkungen innerhalb des Bestands oder zwischen den Beständen hervorgerufen wird, oder
 - c) um die Schwankungen bei den Fangmöglichkeiten zwischen aufeinanderfolgenden Jahren auf höchstens 20 % zu beschränken.
6. **Die Fangmöglichkeiten werden auf jeden Fall so festgelegt, dass gewährleistet ist, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die Biomasse des Laicherbestands unter B_{lim} sinkt, weniger als 5 % beträgt.**

Artikel 5

Bewirtschaftung von Beifängen

1. ***Für die in Artikel 1 Absatz 4 genannten Bestände werden Bewirtschaftungsmaßnahmen einschließlich gegebenenfalls Fangmöglichkeiten unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und im Einklang mit den Zielen gemäß Artikel 3 festgelegt.***
2. ***Diese Bestände werden nach dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 bewirtschaftet, wenn keine angemessenen wissenschaftlichen Daten vorliegen.***
3. ***Gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wird bei der Bewirtschaftung gemischter Fischereien in Bezug auf Bestände, die in Artikel 1 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung genannt werden, der Schwierigkeit Rechnung getragen, alle Bestände gleichzeitig auf MSY-Niveau zu befischen, vor allem in Situationen, in denen dies zu einer frühzeitigen Sperrung der Fischerei führt.***

█

KAPITEL IV
SICHERHEITSMECHANISMEN

Artikel 6

Referenzpunkte für die Bestandserhaltung

Die **folgenden** Referenzpunkte für die Bestandserhaltung zur Sicherung der vollen Reproduktionskapazität der **in Artikel 1 Absatz 1 genannten** Bestände **werden auf der Grundlage des Plans beim ICES angefordert**:

- a) $MSY_{B_{trigger}}$ für **die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bestände**;
- b) B_{lim} für **die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bestände**.

Artikel 7

Sicherheitsmechanismen

1. Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands – **und in Bezug auf den Bestand von Kaisergranat die Abundanz** – eines der **in Artikel 1 Absatz 1 genannten** Bestände in einem bestimmten Jahr unter $MSY_{B_{trigger}}$ liegen, so werden alle angemessenen Abhilfemaßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der betreffende Bestand oder die betreffende Funktionseinheit schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den **MSY** ermöglicht. Abweichend von Artikel 4 **Absätze 3 und 5** werden die Fangmöglichkeiten insbesondere auf einem Niveau festgelegt, das unter Berücksichtigung des Rückgangs der Biomasse einer fischereilichen Sterblichkeit entspricht, die auf Werte unterhalb **der oberen Spanne von F_{MSY}** gesenkt wird.

2. Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands – **und in Bezug auf den Bestand von Kaisergranat die Abundanz** – eines der **in Artikel 1 Absatz 1 genannten** Bestände unter B_{lim} liegen, so werden weitere Abhilfemaßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der betreffende Bestand oder die betreffende Funktionseinheit schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den **MSY** ermöglicht. Abweichend von Artikel 4 Absätze **3** und **5 können** derartige Abhilfemaßnahmen insbesondere die Aussetzung der gezielten Befischung des betreffenden Bestands **oder der betreffenden Funktionseinheit** sowie eine angemessene Verringerung der Fangmöglichkeiten **umfassen**.
3. **Die in diesem Artikel genannten Abhilfemaßnahmen können Folgendes umfassen:**
 - a) **Sofortmaßnahmen gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;**
 - b) **Maßnahmen gemäß den Artikeln 8 und 9 der vorliegenden Verordnung.**
4. **Die Auswahl der in diesem Artikel genannten Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der Art, Schwere, Dauer und Wiederholung der Situation, in der die Biomasse des Laicherbestands – und in Bezug auf den Bestand von Kaisergranat die Abundanz –unterhalb der Werte gemäß Artikel 6 liegen.**

Artikel 8

Besondere Erhaltungsmaßnahmen

Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass Abhilfemaßnahmen zur Erhaltung eines der *in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung genannten* Grundfischbestände erforderlich sind, oder liegt in einem bestimmten Jahr die Biomasse des Laicherbestands – *und in Bezug auf den Bestand von Kaisergranat die Abundanz* – eines der *unter Artikel 1 Absatz 1 fallenden* Bestände unter *MSY B_{trigger}*, ist die Kommission befugt, gemäß Artikel 16 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zu erlassen. ***Derartige delegierte Rechtsakte können diese Verordnung durch Festlegung von Bestimmungen ergänzen, die Folgendes betreffen:***

- a) Merkmale von Fanggeräten, insbesondere Maschenöffnung, Hakengröße, Konstruktion der Fanggeräte, Garnstärke, Größe der Fanggeräte oder Einsatz von Selektionsvorrichtungen zur Gewährleistung oder Verbesserung der Selektivität;
- b) Einsatz von Fanggeräten, insbesondere Stellzeiten und Einsatztiefe von Fanggeräten, zur Gewährleistung oder Verbesserung der Selektivität;
- c) Verbot oder Beschränkung der Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten zum Schutz von laichenden Fischen und Jungfischen, von Fischen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung oder von Nichtzielarten;

- d) Verbot oder Beschränkung der Fangtätigkeiten oder des Einsatzes bestimmter Fanggeräte zu bestimmten Zeiten zum Schutz von laichenden Fischen, von Fischen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung oder von Nichtzielarten;
- e) Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung zum Schutz von jungen Meerestieren;
- f) sonstige Merkmale im Zusammenhang mit der Selektivität.

KAPITEL V

TECHNISCHE MASSNAHMEN

Artikel 9

Technische Maßnahmen

1. **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 16 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung im Hinblick auf die folgenden technischen Maßnahmen zu ergänzen:**
 - a) **Spezifikationen zu Merkmalen von Fanggeräten und Vorschriften über ihren Einsatz, um die Selektivität sicherzustellen oder zu verbessern, unerwünschte Fänge zu verringern oder die negativen Auswirkungen auf das Ökosystem zu minimieren;**

- b) Spezifikationen zu Änderungen oder zusätzlichen Vorrichtungen an den Fanggeräten, um die Selektivität sicherzustellen oder zu verbessern, unerwünschte Fänge zu verringern oder die negativen Auswirkungen auf das Ökosystem zu minimieren;*
 - c) Beschränkungen oder Verbote des Einsatzes bestimmter Fanggeräte und von Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten, um Laichfische, Fische unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung und Nichtzielarten zu schützen oder um die negativen Auswirkungen auf das Ökosystem zu minimieren; und*
 - d) Festlegung von Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung für alle Bestände im Geltungsbereich dieser Verordnung, um den Schutz von jungen Meerestieren zu gewährleisten.*
- 2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, die Ziele gemäß Artikel 3 zu erreichen.**

KAPITEL VI
FANGMÖGLICHKEITEN

Artikel 10

Fangmöglichkeiten

1. **Bei der Zuteilung der ihnen im Einklang mit Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zugewiesenen Fangmöglichkeiten berücksichtigen die Mitgliedstaaten die voraussichtliche Zusammensetzung der Fänge der an gemischten Fischereien beteiligten Schiffe.**
2. **Gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 können die Mitgliedstaaten nach Notifizierung der Kommission alle oder einen Teil der ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten tauschen.**
3. Unbeschadet des Artikels 7 dieser Verordnung **kann** die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für den Kaisergranatbestand in den ICES-Gebieten **2a** und **4** die Summe der zulässigen Fangmengen in den Funktionseinheiten und in den statistischen Rechtecken außerhalb der Funktionseinheiten **sein**.

4. ***Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Freizeitfischerei erhebliche Auswirkungen auf die fischereiliche Sterblichkeit eines bestimmten Bestands hat, berücksichtigt der Rat sie und kann bei der Festlegung der Fangmöglichkeiten die Freizeitfischerei beschränken, um zu verhindern, dass der Gesamtzielwert für die fischereiliche Sterblichkeit überschritten wird.***

KAPITEL VII

BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER PFLICHT ZUR ANLANDUNG

Artikel 11

Bestimmungen im Zusammenhang mit der Pflicht zur Anlandung ***in den Unionsgewässern der Nordsee***

In Bezug auf alle Bestände der Arten in der Nordsee, für die eine Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, ist die Kommission befugt, gemäß Artikel 16 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die vorliegende Verordnung durch eine Präzisierung dieser Pflicht gemäß Artikel 15 Absatz 5 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu ergänzen.

█

KAPITEL VIII

ZUGANG ZU GEWÄSSERN UND RESSOURCEN

Artikel 12

Fangerlaubnisse und Kapazitätsobergrenzen

- 1. Für jedes der in Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten ICES-Gebiete stellt jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 Fangerlaubnisse für die Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge aus, die in diesem Gebiet Fischfang betreiben. In diesen Fangerlaubnissen können die Mitgliedstaaten auch die in kW ausgedrückte Gesamtkapazität der Schiffe begrenzen, die ein bestimmtes Fanggerät einsetzen.*
- 2. Für Kabeljau im östlichen Ärmelkanal (ICES-Division 7d) darf die in kW ausgedrückte Gesamtkapazität der Schiffe, die über gemäß Absatz 1 dieses Artikels ausgestellte Fangerlaubnisse verfügen, unbeschadet der Kapazitätsobergrenzen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die maximale Kapazität der Schiffe, die 2006 oder 2007 mit einem der nachstehenden Fanggeräte in dem betreffenden ICES-Gebiet Fischfang betrieben haben, nicht überschreiten:*

- a) *Grundsleppnetze und Wadennetze (OTB, OTT, PTB, SDN, SSC, SPR) mit einer Maschenöffnung von*
 - i) *100 mm oder mehr;*
 - ii) *70 mm oder mehr, aber weniger als 100 mm;*
 - iii) *16 mm oder mehr, aber weniger als 32 mm;*
 - b) *Baumkurren (TBB) mit einer Maschenöffnung von*
 - i) *120 mm oder mehr;*
 - ii) *80 mm oder mehr, aber weniger als 120 mm;*
 - c) *Kiemennetze, verwickelnde Netze (GN);*
 - d) *Spiegelnetze (GT);*
 - e) *Langleinen (LL).*
3. *Jeder Mitgliedstaat erstellt und führt ein Verzeichnis der Schiffe, die im Besitz der Fangerlaubnis gemäß Absatz 1 sind, und macht es der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf seiner offiziellen Website zugänglich.*

█

KAPITEL IX
BEWIRTSCHAFTUNG VON BESTÄNDEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE

Artikel 13

**Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung von Beständen von gemeinsamem Interesse von Union
und Drittländern**

- 1. Werden Bestände von gemeinsamem Interesse auch von Drittländern genutzt, so tritt die Union mit diesen Drittländern in Kontakt, um sicherzustellen, dass die betreffenden Bestände im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, insbesondere mit Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung, sowie im Einklang mit der vorliegenden Verordnung nachhaltig bewirtschaftet werden. Wird keine formelle Einigung erzielt, so bemüht sich die Union in jeder Weise darum, gemeinsame Vereinbarungen für die Befischung dieser Bestände zu erzielen, damit die nachhaltige Bewirtschaftung ermöglicht wird und dadurch gleiche Ausgangsbedingungen für die Betreiber in der Union gefördert werden.**

- 2. Im Rahmen der gemeinsamen Bewirtschaftung von Beständen mit Drittländern kann die Union gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Fangmöglichkeiten mit Drittländern tauschen.**

KAPITEL X
REGIONALISIERUNG

Artikel 14

Regionale Zusammenarbeit

1. Für die Maßnahmen gemäß den Artikeln 8, 9 und 11 der vorliegenden Verordnung gilt Artikel 18 Absätze 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 des vorliegenden Artikels können Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstmalig spätestens am ... [12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach jeweils 12 Monate nach Vorlage der Bewertung des Plans gemäß Artikel 15 der vorliegenden Verordnung gemeinsame Empfehlungen vorlegen. Sie können diese Empfehlungen auch vorlegen, wenn sie dies für erforderlich halten, insbesondere im Fall einer plötzlichen Änderung der Lage der Bestände, auf die die vorliegende Verordnung Anwendung findet. Gemeinsame Empfehlungen in Bezug auf Maßnahmen, die ein bestimmtes Kalenderjahr betreffen, sind spätestens am 1. Juli des vorangegangenen Jahres vorzulegen.
3. Die der Kommission gemäß den Artikeln 8, 9 und 11 der vorliegenden Verordnung übertragenen Befugnisse berühren nicht die der Kommission gemäß anderen Bestimmungen des Unionsrechts, einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, übertragenen Befugnisse.

KAPITEL *XI*
FOLGEMASSNAHMEN

Artikel **15**
Bewertung des Plans

Bis zum ... [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Ergebnisse und die Auswirkungen des Plans auf die Bestände, auf die diese Verordnung Anwendung findet, und auf die Fischereien, die diese Bestände befischen, insbesondere in Bezug auf die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 3.

KAPITEL *XII*
VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Artikel **16**
Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 1 Absatz 1 und** den Artikeln **8, 9** und **11** wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ...[Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 1 Absatz 1 und** den Artikeln **8, 9** und **11** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 1 Absatz 1 und** den Artikeln **8**, 9 und 11 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

KAPITEL XIII

UNTERSTÜTZUNG DURCH DEN EUROPÄISCHEN MEERES- UND FISCHEREIFONDS

Artikel 17

Unterstützung durch den Europäischen Meeres- und Fischereifonds

Maßnahmen zur vorübergehenden Einstellung der Fischereitätigkeit, die zur Erreichung der Ziele des Plans erlassen wurden, gelten als eine vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) Nr. 508/2014.

KAPITEL *XIV*
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel **18**
Aufhebungen

1. Die Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 werden aufgehoben.
2. Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel **19**
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

I

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu verbotenen Arten

Die Verordnung, die auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission zu den technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen (2016/0074(COD)) erlassen werden soll, sollte unter anderem Vorschriften über die Arten enthalten, die nicht befischt werden dürfen. Daher haben die beiden Organe entschieden, keine Liste in Bezug auf die Nordsee in die vorliegende Verordnung aufzunehmen (2016/0238(COD)).

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kontrolle

Das Europäische Parlament und der Rat werden die folgenden Kontrollbestimmungen in die bevorstehende Überarbeitung der Kontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1224/2009) aufnehmen, sofern diese auf die Nordsee zutreffen: Anmeldungen, Logbuchanforderungen, bezeichnete Häfen und andere Kontrollbestimmungen.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0213

Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (COM(2016)0128 – C8-0114/2016 – 2016/0070(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0128),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie die Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0114/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die von dem bulgarischen Parlament, von der tschechischen Abgeordnetenversammlung und dem tschechischen Senat, vom dänischen Parlament, vom estnischen Parlament, vom kroatischen Parlament, vom lettischen Parlament, vom litauischen Parlament, vom ungarischen Parlament, von dem polnischen Sejm und dem polnischen Senat, von der rumänischen Abgeordnetenversammlung und dem rumänischen Senat und vom slowakischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Dezember 2016,³¹

³¹ ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 81.

- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 7. Dezember 2016³²,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 11. April 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Rechtsausschusses (A8 0319/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag durch einen anderen Text ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

³² ABl. C 185 vom 9.6.2017, S. 75.

P8_TC1-COD(2016)0070

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. Mai 2018 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen*

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³⁴,

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

³³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³⁴ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit sind Grundprinzipien des Binnenmarktes, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert sind. Die Umsetzung **und Durchsetzung** dieser Grundsätze werden durch die Union weiterentwickelt und sollen gleiche Bedingungen für Unternehmen und die Wahrung der Arbeitnehmerrechte gewährleisten.
- (2) Die Dienstleistungsfreiheit umfasst das Recht von Unternehmen, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen, in den sie ihre Arbeitnehmer vorübergehend zu dem Zweck entsenden können, diese Dienstleistungen dort zu erbringen. **Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, müssen nach Maßgabe von Artikel 56 AEUV verboten werden.**
- (3) Gemäß Artikel 3 **des Vertrags über die Europäische Union** fördert die Union soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz. **Gemäß** Artikel 9 AEUV **trägt** die Union **bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung** eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, **mit der Bekämpfung der** sozialen Ausgrenzung **sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes** Rechnung.
- (4) **Um eine ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, sollten die Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden und/oder Stellen der Mitgliedstaaten sowie die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene bei der Bekämpfung von Betrug im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern verbessert werden.**

- (5) Fast zwanzig Jahre nach Erlass der **Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**³⁵ muss geprüft werden, ob sie immer noch für das richtige Gleichgewicht zwischen der Förderung der Dienstleistungsfreiheit **und der Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen einerseits** und dem Schutz der Rechte entsandter Arbeitnehmer **andererseits** sorgt. **Damit die Vorschriften einheitlich angewendet werden und eine echte soziale Konvergenz erreicht wird, sollte neben der Überarbeitung der Richtlinie 96/71/EG auch der Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates**³⁶ Vorrang eingeräumt werden.
- (6) **Im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern sind ausreichende und präzise Daten äußerst wichtig, insbesondere in Bezug auf Informationen über die Anzahl entsandter Arbeitnehmer in bestimmten Wirtschaftszweigen und Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten diese Daten erfassen und überwachen.**

³⁵ **Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).**

³⁶ **Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11).**

(7) Der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sind seit den Gründungsverträgen im **Unionsrecht** verankert. Der Grundsatz des gleichen Arbeitsentgelts wurde im Sekundärrecht umgesetzt, nicht nur für Frauen und Männer, sondern auch für Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen und vergleichbare Arbeitnehmer mit unbefristeten Verträgen, für Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte sowie für Leiharbeiter und vergleichbare Arbeitnehmer des entleihenden Unternehmens. ***Diese Grundsätze umfassen das Verbot aller Maßnahmen, die eine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstellen. Bei der Anwendung dieser Grundsätze ist die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu berücksichtigen.***



(8) ***Die zuständigen nationalen Behörden sollten gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften und/oder ihren nationalen Gepflogenheiten in der Lage sein zu überprüfen, ob die Wohnverhältnisse in Unterkünften, die von den Arbeitgebern für entsandte Arbeitnehmer entweder direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden, mit den geltenden einschlägigen nationalen Bestimmungen des Aufnahmemitgliedstaats, die auch auf entsandte Arbeitnehmer anwendbar sein könnten, im Einklang stehen.***

- (9) *Entsandte Arbeitnehmer, die vorübergehend von ihrem regelmäßigen Arbeitsplatz im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in den sie entsandt wurden, an einen anderen Dienstort gesandt werden, sollten mindestens dieselben für Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen nicht zu Hause wohnen, geltenden Zulagen oder Kostenerstattungen zur Deckung der Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten erhalten wie gebietsansässige Arbeitnehmer in diesem Mitgliedstaat. Dies sollte auch für Kosten gelten, die entsandten Arbeitnehmern entstehen, wenn sie zu und von ihrem regelmäßigen Arbeitsplatz in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie entsandt wurden, reisen müssen. Doppelzahlungen von Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten sollten vermieden werden.*
- (10) *Die Entsendung hat vorübergehenden Charakter und der entsandte Arbeitnehmer kehrt nach Abschluss der Arbeiten, für die er entsandt worden ist, in der Regel in sein Herkunftsland zurück. Allerdings müssen die Aufnahmeländer angesichts der langen Dauer bestimmter Entsendungen und der Verbindung, die zwischen dem Arbeitsmarkt des Aufnahmelandes und den für solch lange Zeiträume entsandten Arbeitnehmern anerkanntermaßen besteht, bei Entsendezeiträumen von über zwölf Monaten dafür Sorge tragen, dass die Unternehmen, die Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet entsenden, zusätzliche Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen garantieren, die für die Arbeitnehmer in dem Mitgliedstaat, in dem die Arbeit verrichtet wird, verbindlich gelten. **■** Dieser Zeitraum sollte auf der Grundlage einer von dem Dienstleistungserbringer mitgeteilten Begründung verlängert werden.*

- (11) **Ein besserer Arbeitnehmerschutz ist notwendig, um den freien Dienstleistungsverkehr auf einer fairen Grundlage sowohl kurz- als auch langfristig sicherzustellen, insbesondere indem ein Missbrauch der durch die Verträge garantierten Rechte verhindert wird. Die Vorschriften über den Arbeitnehmerschutz dürfen jedoch** das Recht von Unternehmen, die Arbeitnehmer in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats entsenden, sich auch in Fällen, in denen die Entsendung länger als **zwölf** Monate dauert, auf die Dienstleistungsfreiheit zu berufen, **nicht berühren. Bestimmungen, die für entsandte Arbeitnehmer im Rahmen einer Entsendung von mehr als zwölf Monaten gelten, müssen daher mit dieser Freiheit vereinbar sein.** Gemäß der ständigen Rechtsprechung sind Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sowie verhältnismäßig und notwendig sind.
- (12) **Die zusätzlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die von dem Unternehmen, das Arbeitnehmer in einen anderen Mitgliedstaat entsendet, garantiert werden, sollten auch für Arbeitnehmer gelten, die entsandt werden, um andere entsandte Arbeitnehmer zu ersetzen, damit sichergestellt wird, dass mit diesen Ersetzungen nicht die ansonsten geltenden Vorschriften umgangen werden.**
- (13) **Ebenso wie die Richtlinie 96/71/EG sollte auch diese Richtlinie unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 883/2004³⁷ und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ gelten.**

³⁷ **Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).**

³⁸ **Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).**

- (14) Da die Arbeit im internationalen Straßenverkehr durch besonders hohe Mobilität gekennzeichnet ist, wirft die Umsetzung **dieser Richtlinie in diesem Sektor** besondere rechtliche Fragen und Schwierigkeiten auf, **die im Rahmen des Mobilitätspakets durch spezifische Regeln für den Straßenverkehr, die auch der verstärkten Bekämpfung von Betrug und Missbrauch dienen, anzugehen sind.**
- (15) In einem **wirklich integrierten und** wettbewerbsorientierten Binnenmarkt konkurrieren Dienstleistungserbringer **auf der Grundlage** von Faktoren wie Produktivität **, Effizienz, Bildungs- und Qualifikationsniveau der Arbeitskräfte sowie** Qualität und Innovation ihrer Güter und Dienstleistungen miteinander.
- (16) Es fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Entlohnungsvorschriften im Einklang mit ihren **nationalen** Rechtsvorschriften und/oder **nationalen** Gepflogenheiten festzulegen. **Die Festlegung der Löhne und Gehälter fällt in die alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner. Es ist besonders darauf zu achten, dass die nationalen Systeme für die Festlegung der Löhne und Gehälter sowie die Freiheit der beteiligten Parteien nicht untergraben werden.**

(17) Beim Vergleich der Entlohnung des entsandten Arbeitnehmers mit der geschuldeten Entlohnung gemäß den Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Arbeitnehmer entsandt wird, sollte der Bruttobetrag der Entlohnung berücksichtigt werden. Dabei sollten nicht die einzelnen Bestandteile der Entlohnung, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 vorgeschrieben sind, sondern die Bruttobeträge der Entlohnung insgesamt verglichen werden. Um Transparenz zu gewährleisten und die zuständigen Behörden bei der Durchführung von Prüfungen und Kontrollen zu unterstützen, ist es allerdings notwendig, dass die einzelnen Bestandteile der Entlohnung gemäß den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Entsendemitgliedstaats ausreichend genau ermittelt werden können. Wie in Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 96/71/EG vorgesehen, sollten die Entsendungszulagen als Bestandteil der Entlohnung gelten. Diese Zulagen sollten daher für den Vergleich berücksichtigt werden, es sei denn, sie betreffen infolge der Entsendung tatsächlich entstandene Kosten wie z. B. Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten.

(18) Entsendungszulagen dienen oft mehreren Zwecken. Sofern ihr Zweck die Erstattung von infolge der Entsendung entstandenen Kosten wie z. B. Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten ist, sieht die Richtlinie 96/71/EG vor, dass sie nicht als Bestandteil der Entlohnung gelten. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und/oder nationalen Gepflogenheiten Erstattungsvorschriften für diese Kosten festzulegen. Der Arbeitgeber sollte entsandten Arbeitnehmern diese Kosten im Einklang mit den auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften und/oder nationalen Gepflogenheiten erstatten.

In Anbetracht der Bedeutung der Entsendungszulagen sollte Unsicherheit in Bezug auf die Frage, welche Teile der Entsendungszulagen der Kostenerstattung zuzuordnen sind, vermieden werden. Bei solchen Zulagen sollte davon ausgegangen werden, dass sie zur Erstattung von Kosten gezahlt werden, sofern nicht in den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die sich aus den auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Tarifverträgen oder vertraglichen Vereinbarungen ergeben, festgelegt ist, welche Teile der Zulage der Kostenerstattung zuzuordnen sind.

- (19) Die in nationalen Rechtsvorschriften oder **in** Tarifverträgen **gemäß Artikel 3 Absatz 8** festgelegten Entlohnungsbestandteile **und sonstigen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen** sollten für alle Dienstleistungserbringer **und entsandten Arbeitnehmer** klar und transparent sein. **Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates** ist es daher gerechtfertigt, die Mitgliedstaaten dazu zu verpflichten, alle die Entlohnung ausmachenden Bestandteile **und die zusätzlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1a** auf der einzigen Website gemäß **Artikel 5 der Richtlinie 2014/67/EU** zu veröffentlichen, **da Transparenz und der Zugang zu Informationen für die Rechtssicherheit und die Rechtsdurchsetzung unverzichtbar sind. Jeder Mitgliedstaat sollte dafür sorgen, dass seine Website korrekte Informationen enthält und regelmäßig aktualisiert wird. Sanktionen gegen einen Dienstleistungserbringer wegen Nichteinhaltung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die den entsandten Arbeitnehmern zu garantieren sind, sollten in angemessenem Maße festgelegt werden, wobei insbesondere berücksichtigt werden sollte, ob die Informationen auf der einzigen nationalen Website über die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/67/EU zur Verfügung gestellt werden und ob die Autonomie der Sozialpartner gewahrt ist.**

- (20)** Die Richtlinie 2014/67/EU enthält eine Reihe von Bestimmungen, mit denen sichergestellt wird, dass die Vorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern durchgesetzt und von allen Dienstleistungserbringern eingehalten werden. In Artikel 4 der Richtlinie 2014/67/EU werden Umstände genannt, die bei der Gesamtbeurteilung der jeweiligen Situation berücksichtigt werden können, um zu ermitteln, ob eine tatsächliche Entsendung vorliegt, und um Missbrauch und Umgehung zu verhindern.
- (21)** Arbeitgeber sollten vor dem Beginn der Entsendung geeignete Maßnahmen ergreifen, um gemäß der Richtlinie 91/533/EWG des Rates³⁹ wesentliche Informationen über die für die Entsendung relevanten Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zur Verfügung zu stellen.
- (22)** Mit dieser Richtlinie wird ein ausgeglichener Rahmen für die Dienstleistungsfreiheit und den Schutz entsandter Arbeitnehmer eingerichtet, der diskriminierungsfrei, transparent und verhältnismäßig ist und gleichzeitig die Vielfalt der nationalen Arbeitsbeziehungen achtet. Diese Richtlinie steht der Anwendung von für entsandte Arbeitnehmer günstigeren Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen nicht entgegen.
- (23)** Um Missbräuche im Falle der Unterauftragsvergabe zu bekämpfen und die Rechte entsandter Arbeitnehmer zu schützen, sollten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2014/67/ EU geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Haftung bei Unteraufträgen sicherzustellen.

³⁹ **Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (ABl. L 288 vom 18.10.1991, S. 32).**

- (24) *Bei der Bekämpfung von Betrug im Zusammenhang mit Entsendungen sollte die durch den Beschluss (EU) 2016/344⁴⁰ eingerichtete Europäische Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit im Rahmen ihres Mandats an der Überwachung und Beurteilung von Betrugsfällen teilnehmen, die Durchführung und Effizienz der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten verbessern, Warnmechanismen entwickeln sowie Hilfe und Unterstützung zur Verstärkung der Verwaltungszusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Verbindungsstellen bieten. Dabei muss die Plattform eng mit dem Expertenausschuss für die Entsendung von Arbeitnehmern zusammenarbeiten.*
- (25) *In Anbetracht des länderübergreifenden Charakters bestimmter Betrugs- oder Missbrauchstatbestände im Zusammenhang mit Entsendungen sind konkrete Maßnahmen zur Verstärkung der länderübergreifenden Dimension der Überprüfungen, der Erkundigungen und des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten gerechtfertigt. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen der in der Richtlinie 96/71 und der Richtlinie 2014/67/EU, insbesondere Artikel 7 Absatz 4, vorgesehenen Verwaltungszusammenarbeit über die erforderlichen Mittel verfügen, um auf solche Tatbestände aufmerksam zu machen und Informationen zur Verhinderung und Bekämpfung von Betrug und Missbrauch auszutauschen.*

⁴⁰ *Beschluss (EU) 2016/344 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Einrichtung einer Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit (Abl. L 65 vom 11.3.2016, S. 12).*

- (26) In der Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹ über Leiharbeit ist der Grundsatz festgelegt, dass die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für Leiharbeitnehmer mindestens denjenigen entsprechen sollten, die für diese Arbeitnehmer gelten würden, wenn sie von dem entleihenden Unternehmen für den gleichen Arbeitsplatz eingestellt würden. Dieser Grundsatz sollte auch für Leiharbeitnehmer gelten, die in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden.
- Gilt dieser Grundsatz, so sollte das entleihende Unternehmen das Leiharbeitsunternehmen von den Bedingungen, die für die Arbeitnehmer im entleihenden Unternehmen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Entlohnung gelten, in Kenntnis setzen. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von dem Grundsatz der Gleichbehandlung / des gleichen Entgelts nach Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Richtlinie über Leiharbeit vorsehen. Gilt eine solche Ausnahmeregelung, ist es für das Leiharbeitsunternehmen nicht notwendig, Kenntnis von den Arbeitsbedingungen des entleihenden Unternehmens zu haben, und die Pflicht zur Information sollte deshalb nicht gelten.***
- Es hat sich herausgestellt, dass Arbeitnehmer, die von einem Leiharbeitsunternehmen an ein entleihendes Unternehmen entsandt werden, im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen manchmal in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden. Der Schutz dieser Arbeitnehmer sollte gewährleistet werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das entleihende Unternehmen das Leiharbeitsunternehmen unterrichtet, wenn die entsandten Arbeitnehmer vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in den sie entsandt worden sind, arbeiten, damit der Arbeitgeber gegebenenfalls die für den entsandten Arbeitnehmer günstigeren Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen anwenden kann.***

⁴¹ ***Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 9).***

(27) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten⁴² haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

⁴² ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie 96/71/EG

Die Richtlinie 96/71/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung: "Gegenstand und Anwendungsbereich".

■

b) In Artikel 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:

Mit dieser Richtlinie wird der Schutz entsandter Arbeitnehmer während ihrer Entsendung im Verhältnis zur Dienstleistungsfreiheit sichergestellt, indem verbindliche Bestimmungen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer festgelegt werden, die eingehalten werden müssen.

c) Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) als Leiharbeitsunternehmen oder als einen Arbeitnehmer zur Verfügung stellendes Unternehmen einen Arbeitnehmer in ein entleihendes Unternehmen entsenden, das seinen Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat oder dort seine Tätigkeit ausübt, sofern für die Dauer der Entsendung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Leiharbeitsunternehmen oder dem einen Arbeitnehmer zur Verfügung stellenden Unternehmen und dem Arbeitnehmer besteht."

d) **In Artikel 1 Absatz 3 wird nach Buchstabe c Folgendes eingefügt:**

Verlangt das entleihende Unternehmen von einem Arbeitnehmer, der von einem Leiharbeitsunternehmen oder einem Arbeitnehmer zur Verfügung stellenden Unternehmen an ein entleihendes Unternehmen entsandt wird, seine Arbeit im Rahmen der länderübergreifenden Erbringung einer Dienstleistung im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a bis c in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen zu verrichten, in dem er normalerweise entweder für das Leiharbeitsunternehmen oder das Arbeitnehmer zur Verfügung stellende Unternehmen oder das entleihende Unternehmen arbeitet, so gilt der Arbeitnehmer als von dem Leiharbeitsunternehmen oder dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellenden Unternehmen, mit dem der Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis steht, in diesen Mitgliedstaat entsandt. Das Leiharbeitsunternehmen oder das einen Arbeitnehmer zur Verfügung stellende Unternehmen ist als das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Unternehmen zu betrachten und hält die entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2014/67/EU uneingeschränkt ein.

Das entleihende Unternehmen unterrichtet das Leiharbeitsunternehmen oder das einen Arbeitnehmer zur Verfügung stellende Unternehmen, das den Arbeitnehmer entsandt hat, rechtzeitig vor Beginn der Arbeit nach Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 2.

e) **In Artikel 1 wird Absatz 5 angefügt:**

"Diese Richtlinie berührt in keiner Weise die Ausübung der in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene anerkannten Grundrechte, einschließlich des Rechts oder der Freiheit zum Streik oder zur Durchführung anderer Maßnahmen, die im Rahmen der spezifischen Systeme der Mitgliedstaaten im Bereich der Arbeitsbeziehungen nach ihren nationalen Rechtsvorschriften und/oder ihren nationalen Gepflogenheiten vorgesehen sind. Sie berührt auch nicht das Recht, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und/oder nationalen Gepflogenheiten Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen oder kollektive Maßnahmen zu ergreifen."

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

■ Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **unabhängig von dem** auf das jeweilige Arbeitsverhältnis **anwendbaren Recht** die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unternehmen den in ihr Hoheitsgebiet entsandten Arbeitnehmern bezüglich der nachstehenden Aspekte **auf der Grundlage der Gleichbehandlung** die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen garantieren, die in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Arbeitsleistung erbracht wird,

- durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und/oder
- durch für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge oder Schiedssprüche festgelegt sind **oder nach Artikel 3 Absatz 8 anderweitig Anwendung finden:**

- a) Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten;
- b) bezahlter Mindestjahresurlaub;
- c) Entlohnung, einschließlich der Überstundensätze; dies gilt nicht für die zusätzlichen betrieblichen Altersversorgungssysteme;
- d) Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen;

- e) Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz;
- f) Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Schwangeren und Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen;
- g) Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Nichtdiskriminierungsbestimmungen;
- h) *Bedingungen für die Wohnverhältnisse in Unterkünften von Arbeitnehmern, wenn sie vom Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die nicht an ihrem regelmäßigen Arbeitsplatz arbeiten, zur Verfügung gestellt werden;***
- i) *Zulagen oder Kostenerstattungen zur Deckung von Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen nicht zu Hause wohnen; dies gilt ausschließlich für die Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten, die einem entsandten Arbeitnehmer entstehen, wenn er zu und von seinem regelmäßigen Arbeitsplatz in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet er entsandt wurde, reisen muss oder von seinem Arbeitgeber vorübergehend von diesem Arbeitsplatz an einen anderen Arbeitsplatz gesandt wird.***

Für die **Zwecke** dieser Richtlinie **bestimmt sich der Begriff "Entlohnung" nach den nationalen Rechtsvorschriften und/oder nationalen Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Arbeitnehmer entsandt ist, und** umfasst alle die Entlohnung ausmachenden Bestandteile, die gemäß nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, **in diesem Mitgliedstaat** für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen oder Schiedssprüchen vorgeschrieben sind **oder nach Artikel 3 Absatz 8 anderweitig Anwendung finden.**

Unbeschadet des Artikels 5 der Richtlinie 2014/67/EU veröffentlichen die Mitgliedstaaten **nach den nationalen Rechtsvorschriften und/oder nationalen Gepflogenheiten unverzüglich und in transparenter Weise** auf einer einzigen offiziellen nationalen Website nach **diesem Artikel** die die Entlohnung ausmachenden Bestandteile gemäß Buchstabe c **und alle Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1a.**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die auf der einzigen offiziellen nationalen Website bereitgestellten Informationen korrekt und aktuell sind. Die Kommission veröffentlicht auf ihrer Website die Adressen der einzigen offiziellen nationalen Websites.

Ist den Informationen auf der einzigen offiziellen nationalen Website entgegen den Bestimmungen des Artikels 5 der Richtlinie 2014/67/EU nicht zu entnehmen, welche Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen anzuwenden sind, so wird dieser Umstand gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und/oder den nationalen Gepflogenheiten bei der Festlegung der Sanktionen im Falle von Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften so weit berücksichtigt, wie es für die Gewährleistung ihrer Verhältnismäßigkeit erforderlich ist.

b) In Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

I

"(1a) In Fällen, in denen die tatsächliche Entsendungsdauer mehr als 12 Monate beträgt, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass unabhängig von dem auf das jeweilige Arbeitsverhältnis anwendbaren Recht die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unternehmen den in ihr Hoheitsgebiet entsandten Arbeitnehmern auf der Grundlage der Gleichbehandlung zusätzlich zu den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gemäß Absatz 1 sämtliche Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen garantieren, die in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Arbeitsleistung erbracht wird,

a) durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und/oder

b) durch für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge oder Schiedssprüche festgelegt sind oder nach Artikel 3 Absatz 8 anderweitig Anwendung finden.

Unterabsatz 1 findet keine Anwendung auf folgende Aspekte:

- a) Verfahren, Formalitäten und Bedingungen für den Abschluss und die Beendigung des Arbeitsvertrags, einschließlich Wettbewerbsverboten;***
- b) zusätzliche betriebliche Altersversorgungssysteme.***

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Dienstleistung erbracht wird, verlängert auf der Grundlage der von einem Dienstleistungserbringer mitgeteilten Begründung den Zeitraum, bevor die Bestimmungen dieses Absatzes gelten, auf 18 Monate.

Ersetzt das Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 einen entsandten Arbeitnehmer durch einen anderen entsandten Arbeitnehmer, der die gleiche Tätigkeit am gleichen Ort ausführt, so gilt als Entsendungsdauer für die Zwecke dieses Absatzes die Gesamtdauer der Entsendezeiten der betreffenden einzelnen Arbeitnehmer.

Für die Zwecke dieses Artikels wird der Begriff "gleiche Tätigkeit am gleichen Ort" unter anderem unter Berücksichtigung der Art der zu erbringenden Dienstleistung oder der durchzuführenden Arbeit und der Anschrift(en) des Arbeitsplatzes bestimmt."

c) Folgender Absatz wird angefügt:

"(1b) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Unternehmen nach Artikel 1 Absatz 3 **Buchstabe c** den entsandten Arbeitnehmern die Bedingungen garantieren, die nach **Artikel 5 der** Richtlinie 2008/104/EG für Leiharbeiter gelten, die von im Mitgliedstaat der Leistungserbringung niedergelassenen Leiharbeitsunternehmen zur Verfügung gestellt werden.

Das entleihende Unternehmen unterrichtet die Unternehmen nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c über die Bedingungen, die in diesem Unternehmen für die Arbeitsbedingungen und die Entlohnung gelten, soweit sie von Unterabsatz 1 erfasst sind.

d) **Absatz 7 erhält folgende Fassung:**

"(7) **Die Absätze 1 bis 6 stehen der Anwendung von für die Arbeitnehmer günstigeren Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen nicht entgegen.**

Die Entsendungszulagen gelten als Bestandteil der Entlohnung, soweit sie nicht als Erstattung von infolge der Entsendung tatsächlich entstandenen Kosten wie z. B. Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten gezahlt werden. Der Arbeitgeber erstattet dem Arbeitnehmer unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe h diese Kosten im Einklang mit den auf das Arbeitsverhältnis des entsandten Arbeitnehmers anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften und/oder nationalen Gepflogenheiten.

Wenn sich aus den für das Arbeitsverhältnis geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen nicht ergibt, ob und, wenn ja, welche Bestandteile einer Entsendungszulage als Erstattung von Kosten gezahlt werden oder Teil der Entlohnung sind, ist davon auszugehen, dass die gesamte Zulage als Erstattung von infolge der Entsendung tatsächlich entstandenen Kosten gezahlt wird."

e) **In Artikel 3 Absatz 8 werden die Worte "oder zusätzlich zu einem solchen System" eingefügt, sodass Absatz 2 folgendermaßen lautet:**

Mangels eines Systems zur Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen oder Schiedssprüchen im Sinne des Unterabsatzes 1 oder zusätzlich zu einem solchen System können die Mitgliedstaaten auch beschließen, Folgendes zugrunde zu legen:

- die Tarifverträge oder Schiedssprüche, die für alle in den jeweiligen geographischen Bereich fallenden und die betreffende Tätigkeit oder das betreffende Gewerbe ausübenden gleichartigen Unternehmen allgemein wirksam sind, und/oder**
- die Tarifverträge, die von den auf nationaler Ebene repräsentativsten Organisationen der Tarifvertragsparteien geschlossen werden und innerhalb des gesamten nationalen Hoheitsgebiets zur Anwendung kommen,**

sofern deren Anwendung auf die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unternehmen eine Gleichbehandlung dieser Unternehmen in Bezug auf die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Aspekte gegenüber den im vorliegenden Unterabsatz genannten anderen Unternehmen, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden, gewährleistet.

f) Absatz 9 **erhält folgende Fassung:**

"Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unternehmen den Arbeitnehmern im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c andere als die in Artikel 3 Absatz 1b erwähnten Bedingungen garantieren, die in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Arbeitsleistung erbracht wird, für Leiharbeitnehmer gelten."

g) **Absatz 10 erhält folgende Fassung:**

Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, unter Einhaltung des Vertrags für inländische und ausländische Unternehmen in gleicher Weise Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für andere als die in Absatz 1 Unterabsatz 1 aufgeführten Aspekte, soweit es sich um Vorschriften im Bereich der öffentlichen Ordnung handelt, anzuwenden."

3. **Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:**

Die Mitgliedstaaten sehen die Zusammenarbeit der Behörden vor, die entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Überwachung der in Artikel 3 aufgeführten Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, auch auf Unionsebene, zuständig sind. Diese Zusammenarbeit besteht insbesondere darin, begründete Anfragen dieser Behörden zu beantworten, die das länderübergreifende Zurverfügungstellen von Arbeitnehmern betreffen, und gegen offenkundige Verstöße oder mögliche Fälle unzulässiger Tätigkeiten, wie länderübergreifende Fälle von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und Scheinselbstständigkeit im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern, vorzugehen.

Wenn das Verbindungsbüro oder die zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, aus dem der Arbeitnehmer entsandt wird, nicht über die Informationen verfügt, um die die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats ersucht hat, besorgt es bzw. sie sich diese Informationen von anderen Behörden oder Einrichtungen. Bei anhaltenden Verzögerungen bei der Bereitstellung der Informationen an den Aufnahmemitgliedstaat wird die Kommission unterrichtet, die geeignete Maßnahmen ergreift.

4. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

Der Aufnahmemitgliedstaat und der Mitgliedstaat, aus dem der Arbeitnehmer entsandt wird, sind für die Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung der in dieser Richtlinie und der Richtlinie 2014/67/EG festgelegten Verpflichtungen verantwortlich und sehen geeignete Maßnahmen für den Fall der Nichteinhaltung dieser Richtlinie vor. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Sie stellen insbesondere sicher, dass den Arbeitnehmern und/oder den Arbeitnehmervertretern für die Durchsetzung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen geeignete Verfahren zur Verfügung stehen.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in dem Fall, dass nach einer von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/67/EU durchgeführten Gesamtbeurteilung festgestellt wird, dass ein Unternehmen fälschlicherweise oder in betrügerischer Absicht den Eindruck erweckt hat, dass die Situation eines Arbeitnehmers in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/71/EG fällt, dieser Mitgliedstaat sicherstellt, dass der Arbeitnehmer in den Genuss der entsprechenden Gesetze und der von den Sozialpartnern abgeschlossenen Tarifverträge kommt.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass dieser Artikel nicht dazu führt, dass für den betreffenden Arbeitnehmer ungünstigere Bedingungen gelten als für entsandte Arbeitnehmer.

5. Absatz 1 des Anhangs wird wie folgt geändert:

Die in Artikel 3 genannten Tätigkeiten umfassen alle Bauarbeiten, die der Errichtung, der Instandsetzung, der Instandhaltung, dem Umbau oder dem Abriss von Bauwerken dienen, insbesondere

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten **erlassen und veröffentlichen spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen **der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Maßnahmen mit**.

Sie wenden diese Maßnahmen ab zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie an. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Richtlinie 96/71/EG weiterhin in der Fassung anwendbar, die vor den mit dieser Richtlinie eingeführten Änderungen galt.

Bei Erlass dieser **Maßnahmen** nehmen die Mitgliedstaaten in den Maßnahmen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) **Diese Richtlinie gilt für den Straßenverkehrssektor ab dem Geltungsbeginn eines Gesetzgebungsakts zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor.**

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(4) Die Kommission überprüft die Anwendung und Umsetzung dieser Richtlinie. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung und Umsetzung dieser Richtlinie und legt gegebenenfalls Vorschläge für notwendige Änderungen an dieser Richtlinie vor.

Dieser Bericht enthält eine Bewertung darüber, ob in folgenden Fällen weitere Maßnahmen zur Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen und zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich sind:

- 1. im Fall der Unterauftragsvergabe;**
- 2. im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 2 unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Bezug auf den Gesetzgebungsakt zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor.**

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am [zwanzigsten] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

In Artikel 3 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Richtlinie 96/71/EG in der durch die heute angenommene Richtlinie geänderten Fassung ist festgelegt, dass die Entsendungszulagen als Bestandteil der Entlohnung gelten, soweit sie nicht als Erstattung für infolge der Entsendung tatsächlich entstandene Kosten, wie z. B. Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten, gezahlt werden. Auch ist vorgesehen, dass der Arbeitgeber unbeschadet des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Buchstabe h dem entsandten Arbeitnehmer solche Kosten gemäß den für das Arbeitsverhältnis geltenden nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten erstattet.

Die Kommission geht davon aus, dass es sich bei den „für das Arbeitsverhältnis geltenden nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten“ grundsätzlich um die nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten des Heimatmitgliedstaats handelt, es sei denn, nach den Regeln der EU im Bereich des internationalen Privatrechts gilt etwas anderes. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-396/13 (Randnr. 59) betrifft die Erstattung auch den Fall, dass der Arbeitgeber diese Kosten der Arbeitnehmer übernimmt, ohne dass diese sie vorstrecken und ihre Erstattung beantragen müssen.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass in der heute angenommenen Richtlinie aufgrund der Tatsache, dass der internationale Straßenverkehrssektor durch besonders hohe Mobilität gekennzeichnet ist, vorgesehen ist, dass die überarbeiteten Vorschriften zur Entsendung für diesen Sektor ab dem Zeitpunkt der Anwendung eines Gesetzgebungsakts zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EG für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor gelten werden.

Die Kommission fordert das Europäische Parlament und den Rat auf, diesen Akt zügig anzunehmen, damit die Vorschriften an die besonderen Bedürfnisse der entsandten Arbeitnehmer in diesem Sektor angepasst werden und gleichzeitig ein reibungsloses Funktionieren des innereuropäischen Straßenverkehrsmarkts gewährleistet ist.

Bis zur Anwendung des sektorspezifischen Gesetzgebungsakts bleiben die Richtlinie 96/71/EG und die Richtlinie 2014/67/EU im Straßenverkehr in Kraft. Diese Gesetzgebungsakte gelten nicht für Beförderungen im Straßenverkehr, bei denen es sich nicht um Entsendungen handelt.

Die Kommission wird die ordnungsgemäße Durchsetzung der bestehenden Vorschriften, insbesondere im Straßenverkehrssektor, genau überwachen und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0214

Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik ***I

Fischereiausschuss

PE604.541

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) (COM(2017)0128 – C8-0121/2017 – 2017/0056(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0128),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0121/2017),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 31. Mai 2017⁴³,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. März 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

43 ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 129.

- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A8-0377/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest⁴⁴;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁴⁴ Dieser Standpunkt ersetzt die am 16. Januar 2018 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P8_TA(2018)0001).

P8_TC1-COD(2017)0056

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. Mai 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴⁵,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁴⁶,

45 ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 129.

46 Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist es gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷, zu gewährleisten, dass die Nutzung der biologischen Meeresschätze zur langfristigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit beiträgt.

(2) Die Union hat mit dem Beschluss 98/392/EG des Rates⁴⁸ das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen genehmigt, das bestimmte Grundsätze und Regeln im Hinblick auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen enthält. Im Rahmen ihrer umfassenderen internationalen Verpflichtungen beteiligt sich die Union an den Bemühungen um die Erhaltung der Fischbestände in den internationalen Gewässern.

47 Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

48 Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

(3) Gemäß dem Beschluss [2012/130/EU](#) des Rates⁴⁹ ist die Union Vertragspartei des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik (im Folgenden „SPRFMO-Übereinkommen“), mit dem am 26. Juli 2010 die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) gegründet wurde.

(4) Innerhalb der SPRFMO ist die Kommission der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (im Folgenden die „SPRFMO-Kommission“) zuständig für den Erlass von Maßnahmen zur Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen durch die Anwendung des Vorsorgeansatzes und eines ökosystembasierten Ansatzes für die Bestandsbewirtschaftung und somit für den Schutz der marinen Ökosysteme, in denen diese Ressourcen vorkommen. Diese Maßnahmen können für die Union verbindlich werden.

⁴⁹ Beschluss [2012/130/EU](#) des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1).

(5) Es ist notwendig, sicherzustellen, dass die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der SPRFMO (im Folgenden „SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen“) in vollem Umfang in Unionsrecht umgesetzt und dadurch in der Union einheitlich und wirksam durchgeführt werden.

(6) Die SPRFMO ist befugt, für die Fischereien in ihrem Zuständigkeitsbereich Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erlassen, die für die Vertragsparteien der SPRFMO (im Folgenden „Vertragsparteien“) verbindlich sind. Diese Maßnahmen sind in erster Linie an die Vertragsparteien gerichtet, enthalten jedoch auch Verpflichtungen für Betreiber wie beispielsweise Schiffskapitäne.

(7) Diese Verordnung sollte nicht die von der SPRFMO festgelegten Fangmöglichkeiten abdecken, da diese Fangmöglichkeiten im Rahmen der gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassenen jährlichen Verordnung über die Fangmöglichkeiten zugeteilt werden.

(8) Bei der Umsetzung der SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen sollten sich die Union und die Mitgliedstaaten für die Verwendung von Fangrüstung und -techniken einsetzen, die selektiv sind und die Umwelt weniger beeinträchtigen.

(9) Um künftige bindende Änderungen an den SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen rasch in das Unionsrecht zu übernehmen, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Änderung der Anhänge und der relevanten Artikel dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁵⁰ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(10) Um die Einhaltung der Gemeinsamen Fischereipolitik zu gewährleisten, sind Rechtsvorschriften der Union zur Einführung einer Kontroll-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung, einschließlich der Bekämpfung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischereitätigkeiten (IUU-Fischerei), erlassen worden.

50 ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

(11) So wird insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates⁵¹ eine Kontroll-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung der Union mit einem globalen, integrativen Ansatz eingeführt, um die Einhaltung aller Vorschriften der GFP sicherzustellen, und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission⁵² enthält die Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates⁵³ wird ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei festgelegt. Darüber hinaus sind in der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴ Vorschriften für die Erteilung und Verwaltung von Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union festgelegt, die in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit eines Drittlands im Rahmen einer regionalen Fischereiorganisation (im folgenden "RFO"), der die Union als Vertragspartei angehört, Fischereitätigkeiten ausüben. Mit diesen Verordnungen wird bereits eine Reihe der Bestimmungen umgesetzt, die in den SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen enthalten sind. Es ist daher nicht erforderlich, jene Bestimmungen in die vorliegende Verordnung aufzunehmen.

51 Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

52 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

53 Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

54 Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

(12) Mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wurde eine Pflicht zur Anlandung eingeführt, die seit dem 1. Januar 2015 für die Fischerei auf kleine und große pelagische Arten, die Industriefischerei und die Fischerei auf Lachs in der Ostsee gilt. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der genannten Verordnung lässt die Pflicht zur Anlandung allerdings internationale Verpflichtungen der Union, wie diejenigen, die sich aus den SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen ergeben, unberührt –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände für den SPRFMO-Übereinkommensbereich festgelegt.

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- a) Fischereifahrzeuge der Union, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich **f**ischen;
- b) Fischereifahrzeuge der Union, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangene Fischereierzeugnisse umladen;
- c) Drittlandsfischereifahrzeuge, die einen Hafen der Union anlaufen möchten oder in einem solchen Hafen Gegenstand einer Inspektion sind und die Fischereierzeugnisse an Bord mitführen, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangen wurden.

Artikel 3

Verhältnis zu anderen Rechtsakten der Union

Sofern in dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, gilt diese Verordnung unbeschadet der Verordnungen (EG) Nr. 1005/2008, (EG) Nr. 1224/2009 und (EU) 2017/2403.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) „SPRFMO-Übereinkommensbereich“ das gemäß Artikel 5 des SPRFMO-Übereinkommens eingegrenzte geografische Gebiet **■**;
- (2) „Fischereifahrzeug“ jedes Schiff jeglicher Größe, das zur gewerblichen Nutzung der Fischereiressourcen eingesetzt wird oder werden soll, einschließlich Hilfsschiffe, Fischverarbeitungsschiffe, an Umladungen beteiligte Schiffe und für die Beförderung von Fischereierzeugnissen ausgerüstete Transportschiffe, ausgenommen Containerschiffe;
- (3) „Fischereifahrzeug der Union“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt und in der Union registriert ist;

- (4) „SPRFMO-Fischereiressourcen“ alle biologischen Meeresschätze im SPRFMO-Übereinkommensbereich, ausgenommen
- a) sesshafte Arten, soweit sie unter die Gerichtsbarkeit der Küstenstaaten gemäß Artikel 77 Paragraph 4 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (im Folgenden „SRÜ“) fallen;
 - b) weit wandernde Arten gemäß Anhang I des SRÜ;
 - c) anadrome und katadrome Arten;
 - d) Meeressäugetiere, Meeresreptilien und Seevögel;
- (4) „SPRFMO-Fischereierzeugnisse“ aquatische Organismen, oder davon abgeleitete Erzeugnisse, die aus einer Fischereitätigkeit im SPRFMO-Übereinkommensbereich herrühren;

- (6) „Fischereitätigkeit“ das Aufspüren von Fisch, das Ausbringen, Aufstellen, Schleppen und Einholen von Fanggerät, das Anbordnehmen von Fängen, das Umladen, das Anbordbehalten, das Verarbeiten an Bord, den Transfer und das Anlanden von Fisch bzw. Fischereierzeugnissen;
- (7) „Grundfischerei“ Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen, die Fanggeräte nutzen, welche im normalen Verlauf der Tätigkeiten wahrscheinlich mit dem Meeresboden oder benthischen Organismen in Berührung kommen;
- (8) „Fußabdruck der Grundfischerei“ die räumliche Ausdehnung der Grundfischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006;
- (9) „IUU-Fischerei“ illegale, nicht gemeldete oder unregulierte Fangtätigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;
- (10) „Entwurf einer SPRFMO-Liste der IUU-Schiffe“ die erste vom Sekretariat der SPRFMO erstellte und dem Technischen Durchführungsausschuss der SPRFMO zur Prüfung vorgelegte Liste von Fischereifahrzeugen, die mutmaßlich IUU-Fischerei betrieben haben;

(11) „Versuchsfischerei“ eine Fischerei, in der in den letzten 10 Jahren kein Fischfang oder kein Fischfang mit einem bestimmten Fanggerät oder einer bestimmten Technik betrieben wurde;



(12) „große pelagische Treibnetze“ Kiemennetze oder andere Netze oder eine Kombination von Netzen von mehr als 2,5 km Länge, in denen Fische hängen bleiben oder sich verhaken oder verwickeln sollen, wobei die Netze an der Oberfläche oder im Wasser treiben;

(13) „Tiefsee-Kiemennetze“ – beispielsweise Stellnetze-Verwickelnetze, Stellnetze, Stellnetze-Kiemennetze oder Verwickelnetze – Bänder aus einfachen, doppelten oder dreifachen Netzwänden, die vertikal oder am Boden eingesetzt werden und in denen Fische sich mit den Kiemen verfangen, sich verhaken oder sich verwickeln. Tiefsee-Kiemennetze bestehen aus einfachen oder seltener aus doppelten oder dreifachen Netzen, die auf Rahmenseilen zusammengefügt werden. In einem Fanggerät können mehrere Netzarten kombiniert werden. Diese Netze können entweder allein oder häufiger in großer Anzahl nebeneinander („Fleets“) aufgestellt werden. Das Fanggerät kann aufgestellt oder am Boden befestigt werden oder frei oder mit dem Fischereifahrzeug verbunden treiben;

█(14) „kooperierende Nichtvertragspartei der SPRFMO“ einen Staat oder einen Rechtsträger im Fischereisektor, der nicht Vertragspartei des SPRFMO-Übereinkommens ist, sich jedoch bereit erklärt hat, bei der Durchführung der SPRFMO-Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen uneingeschränkt mitzuarbeiten;

- (15) „SPRFMO-Schiffsregister“ die Liste der Fischereifahrzeuge, die zum Fischfang im SPRFMO-Übereinkommensbereich zugelassen sind. Die Liste basiert auf den Mitteilungen der Vertragsparteien und kooperierenden Nichtvertragsparteien der SPRFMO und wird vom Sekretariat der SPRFMO geführt;
- (16) „Umladung“ das Umladen aller oder bestimmter Fischereierzeugnisse von Bord eines Fischereifahrzeugs auf ein anderes Fischereifahrzeug;
- (17) „andere gefährdete Arten“ die in Anhang XIII aufgeführten Arten;
- (18) „empfindliches marines Ökosystem“ ein marines Ökosystem, dessen Unversehrtheit (d. h. dessen Struktur und Funktion) nach bestem wissenschaftlichem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips durch erhebliche schädliche Auswirkungen infolge der physischen Einwirkung von im Rahmen der normalen Fischereitätigkeit eingesetzten Grundfanggeräten gefährdet ist; zu diesen Systemen gehören unter anderem Riffe, Seeberge, hydrothermale Quellen, Kaltwasserkorallen und Tiefsee-Schwammriffe.

TITEL II

BEWIRTSCHAFTUNGS-, ERHALTUNGS- UND KONTROLLMASSNAHMEN FÜR BESTIMMTE ARTEN

Kapitel I

Chilenische Bastardmakrele (*Trachurus murphyi*)

Artikel 5

Angaben zur Quotenausschöpfung für die Chilenische Bastardmakrele

■

■ Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über den Tag der Schließung einer Fischerei auf Chilenische Bastardmakrele, die 100 % ihrer Fangbeschränkung erreicht hat. Die Kommission leitet diese Informationen umgehend an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 6

Einsatz von Beobachtern in der Fischerei auf Chilenische Bastardmakrele

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei mindestens 10 % der Fangeinsätze von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge wissenschaftliche Beobachter an Bord sind. Für Fischereifahrzeuge, die nicht mehr als zwei Fangeinsätze pro Jahr durchführen, wird die 10 %-Anwesenheitsrate von Beobachtern für Trawler in Bezug auf die aktiven Fangtage und für Ringwadenfänger in Bezug auf die Hols berechnet.

Artikel 7

Meldung von Daten für Chilenische Bastardmakrele

1. Im Einklang mit Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 melden die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 15. eines jeden Monats die Fänge an Chilenischer Bastardmakrele aus dem vorangegangenen Monat. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 20. eines jeden Monats an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

2. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 1 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission folgende Daten für die Fischereien auf Chilenische Bastardmakrele:

a) bis zum 15. eines jeden Monats die Liste der im Vormonat an Umladungen beteiligten Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 20. eines jeden Monats an das Sekretariat der SPRFMO weiter;

■

b) spätestens 45 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses den jährlichen wissenschaftlichen Bericht über das Vorjahr. Die Kommission leitet diese Angaben spätestens 30 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

■

Artikel 8

Zuteilung von Fangmöglichkeiten für Chilenische Bastardmakrele

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wenden die Mitgliedstaaten bei der Zuteilung der ihnen zugewiesenen Fangmöglichkeiten für Bestände der Chilenischen Bastardmakrele transparente und objektive Kriterien an, die unter anderem ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur sein können; sie bemühen sich ferner, die nationalen Quoten gerecht zwischen den einzelnen Flottensegmenten aufzuteilen sowie Anreize für Fischereifahrzeuge der Union zu bieten, die selektives Fanggerät einsetzen oder Fangtechniken nutzen, die die Umwelt weniger beeinträchtigen.

Kapitel II Seevögel

Artikel 9

Für Langleiner geltende Maßnahmen zum Schutz von Seevögeln

1. Die in diesem Artikel festgelegten Maßnahmen zum Schutz von Seevögeln gelten für alle Fischereifahrzeuge der Union, die Langleinen verwenden.
2. Alle Fischereifahrzeuge der Union, die Grundlangleinen verwenden, setzen Leinengewichte und Tori-Leinen (Vogelscheuchleinen) ein.
3. Fischereifahrzeuge der Union dürfen Langleinen nicht in der Dunkelheit ausbringen ■.
4. Leinengewichte werden gemäß Anhang I angebracht.
5. Vogelscheuchleinen werden gemäß Anhang II angebracht.
6. Fischereifahrzeugen der Union ist es verboten, Fischabfälle während des Aussetzens und Einholens der Netze abzulassen. Falls dies nicht möglich ist und sofern biologische Abfälle aufgrund von betrieblichen Sicherheitsbelangen abgelassen werden müssen, sind die Abfälle für zwei Stunden oder mehr zu sammeln.

Artikel 10

Für Trawler geltende Maßnahmen zum Schutz von Seevögeln

1. Die in diesem Artikel festgelegten Maßnahmen zum Schutz von Seevögeln gelten für alle Fischereifahrzeuge der Union mit Schleppnetzen.
2. Während der Fangtätigkeit bringen die Fischereifahrzeuge der Union zwei Tori-Leinen oder, wenn dies aufgrund der praktischen Verfahren nicht möglich ist, eine Vogelabschreckvorrichtung aus.
3. Vogelabschreckvorrichtungen werden gemäß Anhang III angebracht.
4. Fischereifahrzeugen der Union ist es – soweit möglich – verboten, Fischabfälle während des Aussetzens und Einholens der Netze abzulassen.
5. Die Fischereifahrzeuge der Union verarbeiten die Fischabfälle – soweit möglich und sinnvoll – zu Fischmehl und behalten alle Abfälle an Bord, wobei nur flüssige Abfälle und Sumpfwasser abgelassen werden dürfen. Ist dies nicht möglich und sinnvoll, sind die Abfälle für zwei Stunden oder mehr zu sammeln.
6. Netze werden möglichst nach jeder Fangtätigkeit gereinigt, um verfangene Fische und benthisches Material zu entfernen und so Interaktionen mit Vögeln beim Ausbringen der Fanggeräte zu verhindern.
7. Die Verweildauer des Netzes an der Wasseroberfläche während des Einholens wird durch eine ordnungsgemäße Wartung der Winden und bewährte Verfahren an Deck so kurz wie möglich gehalten.

Artikel 11

Meldung von Daten für Seevögel

In dem wissenschaftlichen Jahresbericht gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b erstatten die Mitgliedstaaten jedes Jahr das Folgende an:

- a) die Maßnahmen zum Schutz von Seevögeln, die jedes Fischereifahrzeug unter ihrer Flagge, das im SPRFMO-Übereinkommensbereich fischt, getroffen hat,
- b) den Umfang des Einsatzes von Beobachtern zur Erfassung der Beifänge von Seevögeln,
- c) Daten zu etwaigen beobachteten Interaktionen mit Seevögeln.

TITEL III

BEWIRTSCHAFTUNGS-, ERHALTUNGS- UND KONTROLLMASSNAHMEN FÜR BESTIMMTE FANGMETHODEN

Kapitel I

Grundfischerei

Artikel 12

Fanggenehmigung für die Grundfischerei

1. Die Mitgliedstaaten gestatten Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge nicht ohne vorherige Genehmigung der SPRFMO, Grundfischerei zu betreiben.

2. Mitgliedstaaten, deren Schiffe beabsichtigen, im SPRFMO-Übereinkommensbereich Grundfischerei zu betreiben, übermitteln der Kommission einen Antrag auf Genehmigung spätestens 45 Tage vor Beginn der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses, bei der der Antrag behandelt wird. Die Kommission leitet diesen Antrag spätestens 30 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses an das Sekretariat der SPRFMO weiter. Der Antrag umfasst Folgendes:

- a) den von dem betreffenden Mitgliedstaat erstellten Fußabdruck der Grundfischerei, ausgehend von den Aufzeichnungen in Bezug auf Fischereiaufwand oder Fänge in der Grundfischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich über den Zeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006;
- b) die durchschnittliche jährliche Fangmenge im Zeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006;
- c) eine Folgenabschätzung der Grundfischerei;
- d) eine Bewertung der Frage, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen auch indem erhebliche schädliche Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme verhindert werden sowohl zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Zielarten und Nichtzielarten als Beifang als auch zum Schutz der marinen Ökosysteme, in denen diese Ressourcen vorkommen, dienen, .

3. Die Folgenabschätzung gemäß Absatz 2 Buchstabe c erfolgt im Einklang mit den 2009 veröffentlichten Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) für das Management der Tiefseefischerei auf Hoher See, und es werden der Standard der SPRFMO für die Folgenabschätzung der Grundfischerei sowie Gebiete, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntlich oder wahrscheinlich vorkommen, berücksichtigt.
4. Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über die Entscheidung der SPRFMO hinsichtlich der Genehmigung der Grundfischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich, für die die Folgenabschätzung durchgeführt wurde, einschließlich der damit zusammenhängenden Bedingungen und der einschlägigen Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme.
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Folgenabschätzungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c aktualisiert werden, wenn in der Fischerei eine wesentliche Veränderung mit möglichen Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme eingetreten ist, und übermitteln diese Informationen, sobald sie vorliegen, der Kommission. Die Kommission leitet diese Informationen an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 13

Grundfischerei außerhalb des Fußabdrucks der Grundfischerei oder in Überschreitung der für Referenzzeiträume festgesetzten Fangmengen

1. Die Mitgliedstaaten gestatten Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge nicht, ohne vorherige Genehmigung der SPRFMO Grundfischerei außerhalb des Fußabdrucks der Grundfischerei oder in Überschreitung der für Referenzzeiträume festgesetzten Fangmengen zu betreiben.
2. Mitgliedstaaten, deren Schiffe beabsichtigen, außerhalb des Fußabdrucks der Grundfischerei zu fischen oder die durchschnittliche jährliche Fangmenge gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b zu überschreiten, übermitteln der Kommission einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung spätestens 80 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses des Jahres, in dem ihr Antrag geprüft werden sollte. Die Kommission leitet diesen Antrag spätestens 60 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses an das Sekretariat der SPRFMO weiter. Der Antrag umfasst Folgendes:
 - a) eine Folgenabschätzung der Grundfischerei;

b) eine Bewertung der Frage, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen, unter anderem indem erhebliche schädliche Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme verhindert werden, sowohl zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Zielarten und Nichtzielarten als Beifang als auch zum Schutz der marinen Ökosysteme, in denen diese Ressourcen vorkommen, dienen.

3. Die Folgenabschätzung gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt im Einklang mit den Leitlinien der **FAO** für die Tiefseefischerei, und es werden der Standard der SPRFMO für die Folgenabschätzung der Grundfischerei sowie Gebiete, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntlich oder wahrscheinlich vorkommen, berücksichtigt.

4. Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über die Entscheidung der SPRFMO hinsichtlich der Genehmigung der Grundfischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich, für die die Folgenabschätzung durchgeführt wurde, einschließlich der damit zusammenhängenden Bedingungen und der einschlägigen Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme.

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Folgenabschätzungen gemäß Absatz 2 Buchstabe a aktualisiert werden, wenn in der Fischerei eine Veränderung mit möglichen Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme eingetreten ist, und übermitteln diese Informationen, sobald sie vorliegen, an die Kommission. Die Kommission leitet diese Informationen an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 12

Empfindliche marine Ökosysteme in der Grundfischerei

1. In Erwartung eines Gutachtens des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses zu Schwellenwerten legen die Mitgliedstaaten Schwellenwerte für das Auffinden empfindlicher mariner Ökosysteme für Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge fest und berücksichtigen dabei Absatz 68 der Leitlinien der FAO für die Tiefseefischerei.

2. Werden beim Auffinden empfindlicher mariner Ökosysteme die gemäß Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Schwellenwerte überschritten, fordern die Mitgliedstaaten Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge auf, die Grundfischerei im Umkreis von fünf Seemeilen eines Ortes im SPRFMO-Übereinkommensbereich einzustellen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission auf der Grundlage der in Anhang IV festgelegten Leitlinien über das Auffinden empfindlicher mariner Ökosysteme in Kenntnis. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 15

Einsatz von Beobachtern in der Grundfischerei

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass 100 % der Trawler unter ihrer Flagge, die Grundfischerei betreiben, und mindestens 10 % der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die andere Grundfanggeräte einsetzen, Beobachter an Bord nehmen.

Artikel 16

Meldung von Daten für die Grundfischerei

1. Im Einklang mit Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 melden die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 15. eines jeden Monats die **■** Fänge an Grundfischarten aus dem vorangegangenen Monat.
2. Bis zum 15. eines jeden Monats übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine Liste der aktiv fischenden und der an Umladungen beteiligten Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge. Die Kommission leitet diese Angaben innerhalb von fünf Tagen nach Eingang an das Sekretariat der SPRFMO weiter.
■
3. Die Mitgliedstaaten untersagen Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge, an der Grundfischerei teilzunehmen, wenn die in Anhang V festgelegten für die Identifizierung des Fischereifahrzeugs erforderlichen Mindestdaten nicht übermittelt wurden.

Kapitel II Versuchsfischerei

Artikel 17 Genehmigung für die Versuchsfischerei

1. Mitgliedstaaten, die einem Fischereifahrzeug unter ihrer Flagge eine Genehmigung für den Fischfang in einer Versuchsfischerei erteilen möchten, legen der Kommission spätestens 80 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses Folgendes vor:
 - a) einen Antrag auf Genehmigung mit den Angaben gemäß Anhang V;
 - b) einen Fischereieinsatzplan gemäß Anhang VI, einschließlich einer Verpflichtung zur Einhaltung des Datenerhebungsprogramms der SPRFMO gemäß Artikel 18 Absätze 3, 4 und 5.
2. Spätestens 60 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses leitet die Kommission den Antrag an die SPRFMO-Kommission und den Fischereieinsatzplan an den SPRFMO-Wissenschaftsausschuss weiter.
3. Die Kommission unterrichtet den betroffenen Mitgliedstaat über die Entscheidung der SPRFMO hinsichtlich der Genehmigung der Versuchsfischerei.

Artikel 18

Versuchsfischerei

1. Die Mitgliedstaaten gestatten Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge nicht, ohne vorherige Genehmigung der SPRFMO in einer Versuchsfischerei zu fischen.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge nur in Übereinstimmung mit dem von der SPRFMO genehmigten Fischereieinsatzplan in einer Versuchsfischerei fischen.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Rahmen des SPRFMO-Datenerhebungsplans erforderlichen Daten der Kommission zur Weiterleitung an das Sekretariat der SPRFMO übermittelt werden.
4. Fischereifahrzeugen der Union, die an Versuchsfischereien teilnehmen dürfen, ist es untersagt, weiter an der einschlägigen Versuchsfischerei teilzunehmen, es sei denn, die im SPRFMO-Datenerhebungsplan festgelegten Daten wurden dem Sekretariat der SPRFMO für die letzte Fangsaison vorgelegt und der SPRFMO-Wissenschaftsausschuss hatte Gelegenheit, die Daten zu überprüfen.
5. Die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge an der Versuchsfischerei teilnehmen, sorgen dafür, dass jedes Fischereifahrzeug unter ihrer Flagge einen oder mehrere unabhängige Beobachter an Bord hat, um die gemäß dem SPRFMO-Datenerhebungsplan erforderlichen Daten zu erheben.

Artikel 19

Ersetzung von Fischereifahrzeugen in der Versuchsfischerei

1. Abweichend von den Artikeln 17 und 18 können die Mitgliedstaaten die Fischerei in einer Versuchsfischerei durch ein Fischereifahrzeug unter ihrer Flagge, das nicht im Fischereieinsatzplan vorgesehen ist, genehmigen, wenn ein in diesem Plan aufgeführtes Fischereifahrzeug der Union aus berechtigten technischen Gründen oder in Fällen höherer Gewalt keinen Fischfang betreiben kann. Unter diesen Umständen teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission unverzüglich Folgendes mit:

- a) die vollständigen Einzelheiten zu dem vorgesehenen Ersatzschiff;
- b) eine umfassende Übersicht über die Gründe für den Schiffstausch sowie alle einschlägigen Belege;
- c) Spezifikationen sowie eine vollständige Beschreibung der Arten von Fanggerät, die von dem Ersatzschiff verwendet werden.

2. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Kapitel III

Große pelagische Treibnetze, Tiefsee-Kiemennetze und sonstige Kiemennetze

Artikel 20

Große pelagische Treibnetze und Tiefsee-Kiemennetze

Die Verwendung von großen pelagischen Treibnetzen und sämtlichen Tiefsee-Kiemennetzen ist im gesamten SPRFMO-Übereinkommensbereich untersagt.

Artikel 21

Kiemennetze

Mitgliedstaaten, deren Schiffe den SPRFMO-Übereinkommensbereich durchqueren wollen und Kiemennetze an Bord mitführen,

- a) verständigen das Sekretariat der SPRFMO mindestens 36 Stunden vor der Einfahrt des Schiffs in den SPRFMO-Übereinkommensbereich und geben dabei den voraussichtlichen Zeitpunkt der Ein- und der Ausfahrt und die Länge des an Bord mitgeführten Kiemennetzes an,
- b) sorgen dafür, dass Schiffe unter ihrer Flagge ein Schiffsüberwachungssystem (VMS) betreiben, das während des Aufenthalts im SPRFMO-Übereinkommensbereich alle zwei Stunden ein Signal absetzt,
- c) übermitteln dem Sekretariat der SPRFMO innerhalb von 30 Tagen, nachdem das Schiff den SPRFMO-Übereinkommensbereich verlassen hat, die VMS-Positionsmeldungen und
- d) informieren das Sekretariat der SPRFMO – falls versehentlich ein Kiemennetz verloren oder über Bord des Schiffs gegangen ist – so schnell wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 48 Stunden nach dem Verlust des Fanggeräts über Datum, Uhrzeit, Position sowie über die Länge in Metern des verloren oder über Bord gegangenen Kiemennetzes.

TITEL IV
GEMEINSAME KONTROLLMASSNAHMEN

Kapitel I
Fanggenehmigungen

Artikel 22
SPRFMO-Schiffsregister

1. Bis zum 15. November jeden Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine Liste der zum Fischfang im SPRFMO-Übereinkommensbereich zugelassenen Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge für das Folgejahr einschließlich der in Anhang V enthaltenen Informationen. Die Kommission leitet diese Liste an das Sekretariat der SPRFMO weiter. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Erteilung von Fanggenehmigungen für den SPRFMO-Übereinkommensbereich die bisherige Einhaltung der Vorschriften durch Fischereifahrzeuge und Betreiber.
2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich fischen dürfen, mindestens 20 Tage vor dem Tag der ersten Einfahrt solcher Schiffe in den SPRFMO-Übereinkommensbereich. Die Kommission leitet diese Informationen mindestens 15 Tage vor dem Tag der ersten Einfahrt in den SPRFMO-Übereinkommensbereich an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die zur Fischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich zugelassen sind, auf dem neuesten Stand sind. Jede Änderung ist der Kommission spätestens 10 Tage nach der betreffenden Änderung mitzuteilen. Die Kommission unterrichtet das Sekretariat der SPRFMO innerhalb von fünf Tagen nach Eingang dieser Angaben.
4. Im Fall eines Widerrufs, Verzichts oder anderer Umstände, die dazu führen, dass die Genehmigung ungültig wird, teilen die Mitgliedstaaten dies unverzüglich der Kommission mit, sodass diese die Informationen innerhalb einer Frist von drei Tagen nach dem Zeitpunkt der Ungültigkeit der Genehmigung dem Sekretariat der SPRFMO übermitteln kann.
5. **■** Fischereifahrzeugen der Union, die nicht im SPRFMO-Schiffsregister geführt werden, ist es nicht erlaubt, im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang auf Arten zu betreiben, die in den Zuständigkeitsbereich der SPRFMO fallen.

Kapitel II
Umladung

Artikel 23
Allgemeine Bestimmungen über Umladungen

1. Dieses Kapitel gilt für Umladevorgänge:
 - a) im SPRFMO-Übereinkommensbereich von SPRFMO-Fischereiressourcen und anderen zusammen mit diesen Arten im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangenen Arten;
 - b) außerhalb des SPRFMO-Übereinkommensbereichs von SPRFMO-Fischereiressourcen und anderen zusammen mit diesen Arten im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangenen Arten.
2. Umladungen auf See und im Hafen erfolgen nur zwischen Fischereifahrzeugen, die im SPRFMO-Schiffsregister geführt werden.

3. Umladungen von Kraftstoff, Besatzung, Fanggerät oder sonstigen Vorräten auf See im SPRFMO-Übereinkommensbereich erfolgen nur zwischen Fischereifahrzeugen, die im SPRFMO-Schiffsregister geführt werden.



4. Umladungen auf See von SPRFMO-Fischereiressourcen und anderen in Verbindung mit diesen Ressourcen im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangenen Arten sind in den Unionsgewässern verboten.

Artikel 24

Mitteilung der Umladung von Chilenischer Bastardmakrele und Grundfischarten

1. Bei Umladung von im SPRFMO-Übereinkommensbereich durch Fischereifahrzeuge der Union gefangener Chilenischer Bastardmakrele und Grundfischarten übermitteln die Behörden des Flaggenmitgliedstaats unabhängig vom Ort, an dem die Umladung stattfindet, der Kommission und dem Sekretariat der SPRFMO gleichzeitig folgende Angaben:
 - a) eine Mitteilung der Umladeabsicht mit Angabe eines Zeitraums von 14 Tagen, innerhalb dessen die Umladung von im SPRFMO-Übereinkommensgebiet gefangener Chilenischer Bastardmakrele und Grundfischarten stattfinden soll. Diese Mitteilung muss sieben Tage vor dem Beginn des Zeitraums von 14 Tagen eingehen;
 - b) eine Mitteilung der tatsächlichen Umladung, die mindestens 12 Stunden vor dem geschätzten Stattfinden dieser Tätigkeit eingehen muss.

Die Mitgliedstaaten können den Betreiber des Fischereifahrzeugs der Union ermächtigen, diese Informationen dem Sekretariat der SPRFMO bei gleichzeitiger Übermittlung an die Kommission direkt auf elektronischem Wege zuzuleiten.

2. Die Mitteilungen gemäß Absatz 1 enthalten die verfügbaren einschlägigen Informationen in Bezug auf die Umladung, einschließlich des voraussichtlichen Datums und der Uhrzeit, des voraussichtlichen Ortes, der Fischerei sowie Informationen über die beteiligten Fischereifahrzeuge der Union gemäß Anhang VII.

Artikel 25

Überwachung der Umladung von Chilenischer Bastardmakrele und Grundfischarten

1. Falls ein Beobachter an Bord des entladenden oder des aufnehmenden Fischereifahrzeugs der Union ist, überwacht dieser die Umladungen. Der Beobachter füllt das SPRFMO-Logbuchformular gemäß Anhang VIII aus, um die Menge und Art der umgeladenen Fischereierzeugnisse zu überprüfen, und übermittelt den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats des beobachteten Fischereifahrzeugs eine Kopie des Logbuchformulars.

2. Der Mitgliedstaat, unter dessen Flagge das Fischereifahrzeug fährt, übermittelt der Kommission innerhalb von 10 Tagen, nachdem der Beobachter von Bord gegangen ist, die Beobachterdaten des SPRFMO-Logbuchformulars der Umladung. Die Kommission leitet diese Daten innerhalb von 15 Tagen, nachdem der Beobachter von Bord gegangen ist, an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

3. Für die Zwecke der Überprüfung der Menge und Art der umgeladenen Fischereierzeugnisse und um zu gewährleisten, dass eine ordnungsgemäße Überprüfung stattfinden kann, hat der Beobachter an Bord uneingeschränkten Zugang zu dem beobachteten Fischereifahrzeug der Union, einschließlich der Besatzung, der Fanggeräte, der Ausrüstung, der Logbücher (auch in elektronischem Format) und des Fischladeraums.

Artikel 26

Nach der Umladung von Chilenischer Bastardmakrele und Grundfischarten zu übermittelnde Informationen

1. Spätestens sieben Tage nach der Umladung melden die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge daran beteiligt sind, gemäß Anhang IX alle operativen Einzelheiten gleichzeitig dem Sekretariat der SPRFMO und der Kommission.
2. Die Mitgliedstaaten können den Betreiber des Fischereifahrzeugs der Union ermächtigen, die Informationen gemäß Absatz 1 dem Sekretariat der SPRFMO bei gleichzeitiger Übermittlung an die Kommission auf elektronischem Wege direkt zuzuleiten. Die Betreiber des Fischereifahrzeugs der Union leiten alle vom Sekretariat der SPRFMO erhaltenen Ersuchen um Klarstellung an die Kommission weiter.

Kapitel III

Datensammlung und -meldung

Artikel 27

Datensammlung und -meldung

1. Zusätzlich zu den Datenmeldeanforderungen gemäß den Artikeln 7, 11, 14, 16, 18, 25 und 26 übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, der Kommission die Angaben gemäß den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels.
2. Bis zum 15. September jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, der Kommission das Lebendgewicht für alle im vorausgegangenen Kalenderjahr gefangenen Arten oder Artengruppen. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 30. September an das Sekretariat der SPRFMO weiter.
3. Bis zum 15. Juni jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, der Kommission die Daten für Schleppnetzfishereitätigkeiten aufgeschlüsselt nach Hol, die Daten für die Grundlangleinenfischerei aufgeschlüsselt nach Hol sowie die Daten über die Anlandungen, einschließlich für Kühlschiffe, und die Umladungen. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 30. Juni an das Sekretariat der SPRFMO weiter.
4. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften für die Meldung von Daten gemäß diesem Artikel erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 45 Absatz 2 erlassen.

Kapitel IV

Beobachterprogramme

Artikel 28

Beobachterprogramme

1. Die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, richten Beobachterprogramme zur Erhebung der Daten gemäß Anhang X ein.
2. Bis zum 15. September jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, der Kommission die in Anhang X genannten Beobachterdaten für das vorangegangene Kalenderjahr. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 30. September an das Sekretariat der SPRFMO weiter.
3. Bis zum 15. August jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, jährlich einen Bericht über die Durchführung des Beobachterprogramms im Vorjahr. Der Bericht enthält Angaben über die Ausbildung der Beobachter, Programmgestaltung und -umfang, die Art der erhobenen Daten sowie alle im Verlauf des Jahres aufgetretenen Probleme. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 1. September an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 29

Schiffsüberwachungssystem

1. Das an Bord von Fischereifahrzeugen der Union installierte Satellitenüberwachungsgerät sorgt für die automatische Übertragung von VMS-Daten an das Fischereiüberwachungszentrum (FÜZ) des Flaggenmitgliedstaats, wobei der Positionsfehler unter normalen Betriebsbedingungen für die Satellitennavigation weniger als 100 m betragen muss.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre FÜZ die VMS-Daten von Schiffen unter ihrer Flagge, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, automatisch und kontinuierlich mindestens einmal pro Stunde an das Sekretariat der SPRFMO übertragen und dass Satellitenüberwachungsgeräte, die an Bord von Schiffen unter ihrer Flagge installiert sind, VMS-Daten mindestens alle 15 Minuten melden können.
3. Für die Zwecke von Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 umfasst der SPRFMO-Übereinkommensbereich ein Gebiet von 100 Seemeilen außerhalb des SPRFMO-Übereinkommensbereichs, innerhalb dessen Absatz 1 des vorliegenden Artikels Anwendung findet.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge, falls die Antenne des Satellitenüberwachungsgeräts getrennt vom Gehäuse angebracht ist, eine einzige gemeinsame Antenne für den Decoder und den Transmitter für die Satellitennavigation genutzt wird und das Gehäuse mit einem einzigen ununterbrochenen Kabel mit der Antenne verbunden ist.

Kapitel V

Kontrolle von Drittlandsfischereifahrzeugen in Häfen der Mitgliedstaaten

Artikel 30

Kontaktstellen und bezeichnete Häfen

1. Will ein Mitgliedstaat Drittlandsfischereifahrzeugen, die bisher weder in einem Hafen angelandete noch umgeladene im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangene Fischereierzeugnisse oder Fischereierzeugnisse aus solchen Arten geladen haben, Zugang zu seinen Häfen gewähren, bezeichnet er
 - a) die Häfen, für die die Drittlandsfischereifahrzeuge gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 Anlaufgenehmigungen einholen können;
 - b) eine Kontaktstelle für die Voranmeldung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;
 - c) eine Kontaktstelle zur Entgegennahme der Inspektionsberichte gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008.
2. Änderungen des Verzeichnisses bezeichneter Kontaktstellen und bezeichneter Häfen werden von den Mitgliedstaaten mindestens 40 Tage, bevor diese Änderungen wirksam werden, an die Kommission übermittelt. Die Kommission leitet diese Informationen mindestens 30 Tage, bevor diese Änderungen wirksam werden, an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 31

Voranmeldung

1. Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 verpflichten Hafenmitgliedstaaten Drittlandsfischereifahrzeuge, die in ihren Häfen SPRFMO-Fischereiressourcen anlanden oder umladen wollen, die vorher noch nicht angelandet oder umgeladen wurden, spätestens 48 Stunden vor der geschätzten Ankunftszeit im Hafen Folgendes in Übereinstimmung mit Anhang XI zu übermitteln:

- a) das Schiffskennzeichen (externe Kennzeichen, Name, Flagge, Nummer der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO), soweit vorhanden, und das internationale Rufzeichen (IRCS));
- b) den Namen des bezeichneten Bestimmungshafens und den Zweck des Anlaufens (Anlandung oder Umladung);
- c) eine Kopie der Fanggenehmigung oder gegebenenfalls einer anderen Genehmigung zur Unterstützung von Fangeinsätzen auf SPRFMO-Fischereierzeugnisse oder zur Umladung dieser Fischereierzeugnisse;

- d) das geschätzte Datum und den geschätzten Zeitpunkt der Ankunft im Hafen;
 - e) die geschätzten Mengen der einzelnen an Bord befindlichen SPRFMO-Fischereierzeugnisse (in Kilogramm) mit den entsprechenden Fanggebieten. Wenn keine SPRFMO-Fischereierzeugnisse an Bord sind, ist eine Leermeldung zu übermitteln;
 - f) die geschätzten Mengen der einzelnen SPRFMO-Fischereierzeugnisse (in Kilogramm), die angelandet oder umgeladen werden sollen, mit den entsprechenden Fanggebieten;
 - g) die Besatzungsliste des Fischereifahrzeugs;
 - h) den Zeitraum der Fangreise.
2. Den gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen liegt eine gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1005/2008 validierte Fangbescheinigung bei, wenn das Drittlandsfischereifahrzeug SPRFMO-Fischereierzeugnisse an Bord führt.

3. Hafenmitgliedstaaten können auch zusätzliche Informationen anfordern, um zu prüfen, ob das Fischereifahrzeug an IUU-Fischerei oder damit zusammenhängenden Tätigkeiten beteiligt war.

4. Hafenmitgliedstaaten können eine längere oder kürzere Meldefrist als in Absatz 1 angegeben vorschreiben, wobei sie unter anderem die Art des Fischereierzeugnisses und die Entfernung zwischen den Fanggründen und ihren Häfen berücksichtigen. In einem solchen Fall unterrichten die Hafenmitgliedstaaten die Kommission, die die Information umgehend an das Sekretariat der SPRFMO weiterleitet.

Artikel 32

Genehmigung zur Anlandung oder Umladung im Hafen

Nach Erhalt der einschlägigen Informationen gemäß Artikel 31 entscheidet ein Hafenmitgliedstaat, ob er dem Drittlandsfischereifahrzeug das Anlaufen seines Hafens genehmigt. Wird einem Drittlandsfischereifahrzeug der Zugang verweigert, setzt der Hafenmitgliedstaat die Kommission darüber in Kenntnis, welche die Information unverzüglich an das Sekretariat der SPRFMO weiterleitet. Hafenmitgliedstaaten verweigern Fischereifahrzeugen, die auf der IUU-Liste der SPRFMO stehen, den Zugang zu ihren Häfen.

Artikel 33

Hafeninspektionen

1. Die Mitgliedstaaten inspizieren in ihren bezeichneten Häfen mindestens 5 % der von Drittlandsfischereifahrzeugen durchgeführten Anlandungen und Umladungen von SPRFMO-Fischereierzeugnissen.
2. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 inspizieren die Hafenmitgliedstaaten Drittlandsfischereifahrzeuge, wenn
 - a) eine Anfrage einer anderen Vertragspartei, einer kooperierenden Nichtvertragspartei oder einer einschlägigen RFO vorliegt, ein bestimmtes Fischereifahrzeug zu inspizieren, insbesondere wenn diese Anfragen durch Hinweise auf IUU-Fischerei durch das betreffende Fischereifahrzeug gestützt werden und es Grund zur Annahme gibt, dass das Fischereifahrzeug IUU-Fischerei betrieben hat;
 - b) ein Fischereifahrzeug keine vollständigen Informationen gemäß Artikel 31 vorgelegt hat;
 - c) dem Fischereifahrzeug das Anlaufen oder die Nutzung eines Hafens im Einklang mit den Vorschriften der SPRFMO oder einer anderen RFO verweigert wurde.

Artikel 34

Inspektionsverfahren

1. Dieser Artikel gilt zusätzlich zu den in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 festgelegten Vorschriften für das Inspektionsverfahren.
2. Die Inspektoren der Mitgliedstaaten führen ein gültiges Identitätsdokument mit sich. Sie dürfen jedes für relevant erachtete Dokument kopieren.
3. Die Inspektionen werden so durchgeführt, dass dem Drittlandsfischereifahrzeug möglichst wenige Umstände und Unannehmlichkeiten entstehen und eine Qualitätsminderung der Fänge soweit möglich vermieden wird.
4. Nach Abschluss der Inspektion erhält der Schiffskapitän die Gelegenheit, dem Bericht Anmerkungen oder Einwände hinzuzufügen und im Zusammenhang mit dem Inspektionsbericht Kontakt mit der zuständigen Behörde des betreffenden Hafenmitgliedstaats aufzunehmen. Das Muster für den Inspektionsbericht ist in Anhang XII enthalten. Der Schiffskapitän erhält eine Kopie des Berichts.

5. Innerhalb von 12 Arbeitstagen nach Abschluss der Inspektion übermittelt der Hafenmitgliedstaat der Kommission eine Kopie des in Übereinstimmung mit Anhang XII der vorliegenden Verordnung ausgefüllten Inspektionsberichts gemäß Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008. Die Kommission leitet diesen Bericht spätestens 15 Arbeitstage nach Abschluss der Inspektion an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

6. Kann der Inspektionsbericht der Kommission nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen zur Weiterleitung an das Sekretariat der SPRFMO übermittelt werden, teilt der Hafenmitgliedstaat der Kommission rechtzeitig die Gründe hierfür und den Zeitpunkt der Übermittlung des Berichts mit, sodass die Kommission das Sekretariat der SPRFMO innerhalb des Zeitraums von 15 Arbeitstagen informieren kann.

Artikel 35

Verfahren im Fall von nachgewiesenen Verstößen gegen SPRFMO-Bestandserhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen bei Hafeninspektionen

1. Belegen die bei der Inspektion gesammelten Informationen, dass ein Drittlandsfischereifahrzeug einen Verstoß gegen die SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen begangen hat, gilt dieser Artikel zusätzlich zu Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008.
2. Die zuständigen Behörden des Hafenmitgliedstaats leiten der Kommission so bald wie möglich und auf jeden Fall binnen 5 Arbeitstagen eine Kopie des Inspektionsberichts weiter. Die Kommission leitet diesen Bericht unverzüglich an das Sekretariat der SPRFMO und die Kontaktstelle der Flaggen-Vertragspartei oder der kooperierenden Nichtvertragspartei weiter.
3. Hafenmitgliedstaaten setzen die zuständige Behörde der Flaggen-Vertragspartei oder der kooperierenden Nichtvertragspartei sowie die Kommission unverzüglich über die im Fall von Verstößen getroffenen Maßnahmen in Kenntnis; letztere leitet diese Informationen an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Kapitel VI

Durchsetzung

Artikel 36

Von den Mitgliedstaaten gemeldete mutmaßliche Verstöße gegen die SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission mindestens 145 Tage vor der Jahrestagung der SPRFMO-Kommission alle gesicherten Informationen, die auf mögliche Fälle von Verstößen von Fischereifahrzeugen gegen die SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen im SPRFMO-Übereinkommensbereich in den vergangenen zwei Jahren hindeuten. Die Kommission prüft diese Informationen und leitet sie gegebenenfalls mindestens 120 Tage vor der Jahrestagung an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 37

Aufnahme eines Fischereifahrzeugs der Union in den Entwurf der SPRFMO-Liste der IUU-Schiffe

1. Erhält die Kommission vom Sekretariat der SPRFMO eine offizielle Mitteilung über die Aufnahme eines Fischereifahrzeugs der Union in den Entwurf der SPRFMO-Liste von IUU-Schiffen, so leitet sie die Mitteilung, einschließlich der Belege und sonstiger vom Sekretariat der SPRFMO übermittelter Informationen, spätestens 45 Tage vor der Jahrestagung der SPRFMO-Kommission zur Stellungnahme an den Flaggenmitgliedstaat weiter. Die Kommission prüft diese Informationen und leitet sie mindestens 30 Tage vor der Jahrestagung an das Sekretariat der SPRFMO weiter.
2. Nach der Benachrichtigung durch die Kommission setzen die Behörden des Flaggenmitgliedstaats den Reeder über die Aufnahme in den Entwurf der SPRFMO-Liste der IUU-Schiffe und über die Folgen, die sich aus einer Bestätigung der Aufnahme in die von der SPRFMO verabschiedete Liste der IUU-Schiffe ergeben können, in Kenntnis.

Artikel 38

Maßnahmen in Bezug auf Fischereifahrzeuge, die in der SPRFMO-Liste der IUU-Schiffe geführt werden

1. Nach Annahme der SPRFMO-Liste der IUU-Schiffe fordert die Kommission den Flaggenmitgliedstaat auf, den Reeder des in der Liste der IUU-Schiffe geführten Fischereifahrzeugs über seine Aufnahme in die Liste und die sich daraus ergebenden Folgen in Kenntnis zu setzen.
2. Ein Mitgliedstaat, dem Informationen vorliegen, die auf eine Änderung des Namens oder des **IRCS** von Fischereifahrzeugen, die auf der SPRFMO-Liste der IUU-Schiffe geführt werden, hindeuten, übermittelt diese Informationen sobald wie möglich der Kommission. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 39

Vom Sekretariat der SPRFMO gemeldete mutmaßliche Nichteinhaltungen

1. Erhält die Kommission vom Sekretariat der SPRFMO Informationen, die auf eine mögliche Nichteinhaltung des SPRFMO-Übereinkommens und/oder der SPRFMO-Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch einen Mitgliedstaat schließen lassen, übermittelt sie diese Informationen unverzüglich dem betreffenden Mitgliedstaat.
2. Der Mitgliedstaat legt der Kommission spätestens 45 Tage vor der Jahrestagung der SPRFMO-Kommission die Ergebnisse aller Ermittlungen vor, die im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Nichteinhaltung durchgeführt wurden, und unterrichtet sie über alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften ergriffen wurden. Die Kommission leitet diese Informationen mindestens 30 Tage vor der Jahrestagung an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 40

Von einer Vertragspartei oder kooperierenden Nichtvertragspartei gemeldete mutmaßliche Verstöße gegen die SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten bezeichnen eine Kontaktstelle zur Entgegennahme von Hafenspektionsberichten der Vertragsparteien und kooperierenden Nichtvertragsparteien.
2. Änderungen der bezeichneten Kontaktstelle werden von den Mitgliedstaaten mindestens 40 Tage, bevor diese Änderungen wirksam werden, an die Kommission übermittelt. Die Kommission leitet diese Informationen mindestens 30 Tage, bevor diese Änderungen wirksam werden, an das Sekretariat der SPRFMO weiter.
3. Wenn die von einem Mitgliedstaat bezeichnete Kontaktstelle von einer Vertragspartei oder kooperierenden Nichtvertragspartei einen Inspektionsbericht mit dem Nachweis erhält, dass ein Fischereifahrzeug, das die Flagge des betreffenden Mitgliedstaats führt, gegen die SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen der verstoßen hat, untersucht der Flaggenmitgliedstaat unverzüglich diesen mutmaßlichen Verstoß und unterrichtet die Kommission über den Stand der Untersuchung und etwaige getroffene Durchsetzungsmaßnahmen, damit die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung das Sekretariat der SPRFMO informieren kann. Wenn der Mitgliedstaat der Kommission nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Inspektionsberichts einen Statusbericht übermitteln kann, so teilt er der Kommission innerhalb der dreimonatigen Frist mit, was die Gründe für die Verzögerung sind und an welchem Tag der Statusbericht vorgelegt wird. Die Kommission übermittelt die Informationen über den Stand oder die Verzögerung der Untersuchung dem Sekretariat der SPRFMO.

I

Artikel 41

Technisches Versagen des Satellitenüberwachungsgeräts

1. Im Falle eines technischen Versagens ihres Satellitenüberwachungsgeräts übermitteln Fischereifahrzeuge der Union dem FÜZ des Mitgliedstaats, dessen Flagge sie führen, mit geeigneten Telekommunikationsmitteln alle vier Stunden folgende Daten:

- a) IMO-Kennnummer
- b) IRCS;
- c) Name des Schiffs
- d) Name des Schiffskapitäns
- e) Position (Breiten- und Längengrad), Datum und Uhrzeit (UTC)
- f) Tätigkeit (Fischerei/Transit/Umladen).

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge die Fangtätigkeit einstellen, alle Fanggeräte verstauen und unverzüglich einen Hafen anlaufen, um das an Bord befindliche Satellitenüberwachungsgerät zu reparieren, falls das technische Versagen des Satellitenüberwachungsgeräts nicht innerhalb von 60 Tagen ab dem Beginn der Meldepflicht gemäß Absatz 1 behoben wurde.

3. Die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels gelten zusätzlich zu den Anforderungen von Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. [404/2011](#).

TITEL V
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42
Vertraulichkeit

Im Rahmen der vorliegenden Verordnung erhobene und ausgetauschte Daten werden im Einklang mit den geltenden Vertraulichkeitsvorschriften gemäß den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 behandelt.

Artikel 43
Verfahren zur Änderung geltender Bestimmungen

Um künftige Änderungen an den SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen der in das Unionsrecht zu überführen, wird der Kommission gemäß Artikel 44 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen Folgendes geändert wird:

- a) die Anhänge dieser Verordnung;

- b) die Fristen nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 ■, Artikel 11, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 16 Absätze 1 und 2 ■, Artikel 17 Absätze 1 und 2, Artikel 22 Absätze 1 bis 4, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 26 Absatz 1, Artikel 27 Absätze 2 und 3, Artikel 28 Absätze 2 und 3, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 34 Absätze 5 und 6, Artikel 35 Absätze 2 und 3, Artikel 36, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 40 Absätze 2 und 3 ■ und Artikel 41 Absätze 1 und 2;
- c) der Umfang des Einsatzes von Beobachtern nach Artikel 6 und Artikel 15;
- d) der Bezugszeitraum zur Ermittlung des Fußabdrucks der Grundfischerei nach Artikel 12 Absatz 2;
- e) der Umfang der Inspektionen nach Artikel 33 Absatz 1;
- f) die Art der Daten und Informationsanforderungen nach Artikel 7 Absatz 2 ■, Artikel 11, Artikel 12 Absätze 2 und 3, Artikel 13 Absätze 2 und 3, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 16 Absätze 1 und 2, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absätze 2 und 3, Artikel 19 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 27 Absätze 2 und 3, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 1.

Artikel 44

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 43 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 43 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 43 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 45

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem mit Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 46
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

Der Präsident Der Präsident

ANHANG I

Standards für das Beschweren von Leinen

Fischereifahrzeuge verwenden ein System zur Beschwerung von Langleinen **■**, das nachweislich eine Mindestsinkgeschwindigkeit von 0,3 Meter/Sekunde bis 15 Meter Tiefe für Fanggerät erzielt. Es gilt Folgendes:

- a) Extern beschwerte Leinen im spanischen System und Trotlines werden mit einer Masse von mindestens 8,5 kg in Abständen von höchstens 40 m bei Verwendung von Steinen, 6 kg in Abständen von höchstens 20 m bei Verwendung von Betongewichten und 5 kg in Abständen von höchstens 40 m bei Verwendung von festen Metallgewichten ausgestattet.
- b) Extern beschwerte Leinen im Autoline-System werden mit einer Masse von 5 kg in Abständen von höchstens 40 m ausgestattet und werden so vom Schiff heruntergelassen **■**, dass achtern keine Spannung entsteht (eine solche Spannung kann dazu führen, dass bereits ausgesetzte Abschnitte der Langleine wieder aus dem Wasser gehoben werden).
- c) Intern beschwerte Leinen verfügen über einen Bleikern von mindestens 50 g/m **■**.

ANHANG II

Spezifikationen für Vogelscheuchleinen

Es sind zu jeder Zeit zwei Vogelscheuchleinen mitzuführen und einzusetzen, wenn Fanggerät vom Schiff aus ausgesetzt wird. Es gilt insbesondere Folgendes:

- a) Vogelscheuchleinen werden so am Schiff angebracht, dass die Köder beim Aussetzen auch bei Seitenwind von der Scheuchleine geschützt werden.
- b) Vogelscheuchleinen werden mit bunten Bändern ausgestattet, die lang genug sind, um die Meeresoberfläche bei ruhiger Wetterlage zu berühren („lange Bänder“). Diese werden in einem Abstand von höchstens 5 m mindestens für die ersten 55 m der Scheuchleine angebracht und mit Wirbelschäkeln befestigt, damit die Scheuchbänder sich nicht um die Leine wickeln.
- c) Vogelscheuchleinen können auch mit Bändern von mindestens 1 m Länge („kurze Bänder“) ausgestattet sein, die in Abständen von höchstens 1 m angebracht sind.
- d) Werden Vogelscheuchleinen während des Gebrauchs zerrissen oder beschädigt, sind sie zu reparieren oder zu ersetzen, so dass das Schiff die vorliegenden Spezifikationen erfüllt, bevor weitere Haken ins Wasser gelangen.
- e) Vogelscheuchleinen werden so eingesetzt, dass
 - i) sie weiterhin über der Wasseroberfläche bleiben, wenn die Haken auf eine Tiefe von 15 m gesunken sind, oder
 - ii) sie ausgerollt eine Mindestlänge von 150 m aufweisen und an einer Stelle des Schiffs bei ruhiger See mindestens 7 m über der Wasseroberfläche aufgehängt sind.

ANHANG III

Spezifikationen für Vogelabwehrvorrichtungen

Eine Vogelabwehrvorrichtung besteht aus zwei oder mehr Bäumen, die am Achterschiff angebracht sind, wobei sich mindestens ein Baum achtern an der Steuerbordseite und ein Baum achtern an der Backbordseite befinden muss.

- a) Jeder Baum ragt von der Seite oder dem Heck des Schiffes aus mindestens 4 Meter nach außen ■.
- b) Im Abstand von höchstens 2 Metern werden Hängeleinen an den Bäumen befestigt ■.
- c) An den Enden der Hängeleinen werden Kunststoffkegel, Stäbe oder anderes buntes und haltbares Material so befestigt ■, dass deren unterer Rand sich bei ruhiger See nicht mehr als 500 Millimeter über der Wasseroberfläche befindet.
- d) Zwischen den Hängeleinen können Leinen oder Netze befestigt werden, um ein Verwickeln zu verhindern.

ANHANG IV

Leitlinien für die Erstellung und Vorlage von Meldungen über das Auffinden empfindlicher mariner Ökosysteme

1. Allgemeine Angaben

Diese umfassen Kontaktdaten, Flagge, Schiffsname(n) und Zeitpunkte der Datenerhebung.

2. Lage des empfindlichen marinen Ökosystems

Angabe der Position zu Beginn und am Ende aller Fanggeräteinsätze und Beobachtungen.

Bereitstellung von Karten der Fanggründe, der zugrunde liegenden Bathymetrie oder des Lebensraums und des räumlichen Ausmaßes der Fischerei.

Angabe der Fangtiefe(n).

3. Fanggerät

Angabe der an den einzelnen Orten verwendeten Fanggeräte.

4. Zusätzliche Daten

Angabe zusätzlicher an den Fangorten oder in der Nähe erhobener Daten, sofern möglich.

Daten wie bathymetrische Multibeam-Erhebungen, ozeanografische Daten wie CTD-Profile, Strömungsprofile, Wasserchemie, Substrattypen an diesen Orten oder in der Nähe, andere beobachtete Tiere, Videoaufnahmen, akustische Profile usw.

5. Taxa des empfindlichen marinen Ökosystems

Für jede Station detaillierte Angaben zu den beobachteten Taxa, einschließlich ihrer relativen Dichte, absoluten Dichte bzw. Anzahl der Organismen, wenn möglich.

ANHANG V

Normen für Schiffsdaten

1. Folgende Datenfelder werden gemäß den Artikeln 16, 17 und 22 erhoben.
 - i) Derzeitige Flagge und Name des Schiffs
 - ii) Registriernummer
 - iii) gegebenenfalls IRCS
 - iv) eindeutige Schiffsidentifizierung (UVI)/IMO-Kennnummer
 - v) frühere Namen (falls bekannt)
 - vi) Registerhafen
 - vii) frühere Flagge
 - viii) Schiffstyp
 - ix) Fangmethode(n)
 - x) Länge
 - xi) Art der Länge, z.B. „Länge über alles (LOA)“, „Länge zwischen den Loten (LBP)“
 - xii) Bruttoreaumzahl – BRZ (als bevorzugte Einheit für die Tonnage)
 - xiii) Bruttoregistertonnen – BRT (falls die BRZ nicht zur Verfügung steht; kann auch zusätzlich zur BRZ angegeben werden)
 - xiv) Hauptmaschinenleistung (kW)
 - xv) Ladekapazität (m³)

- xvi) Froster (falls zutreffend)
- xvii) Zahl der Frostereinheiten (falls zutreffend)
- xviii) Gefrierkapazität (falls zutreffend)
- xix) Art und Nummer der Kommunikationsmittel (Nummer von INMARSAT A, B und C)
- xx) VMS-System (Marke, Modell, Eigenschaften und Kennzeichnung)
- xxi) Name(n) des (der) Eigner(s)
- xxii) Anschrift des (der) Eigner(s)
- xxiii) Tag des Zulassungsbeginns
- xxiv) Tag des Zulassungsendes
- xxv) Tag der Aufnahme in das SPRFMO-Schiffsregister
- xxv) hochauflösende Fotos des Schiffs von guter Qualität mit geeigneter Helligkeit und Kontrast, die nicht älter als fünf Jahre sind:
 - eine Aufnahme von mindestens 12 x 7 cm der Steuerbordseite des Schiffs, auf dem dieses in seiner vollen Länge und mit sämtlichen Aufbauten abgebildet ist;
 - eine Aufnahme von mindestens 12 x 7 cm der Backbordseite des Schiffs, auf dem dieses in seiner vollen Länge und mit sämtlichen Aufbauten abgebildet ist;
 - eine Aufnahme von mindestens 12 x 7 cm des direkt von achtern fotografierten Hecks.

2. Folgende Informationen sind wenn möglich zu übermitteln:
- i) externe Kennzeichen (z. B. Name des Schiffes, Registriernummer oder IRCS)
 - ii) Art der Fischverarbeitung (falls zutreffend)
 - iii) wann gebaut
 - iv) Baudatum
 - v) Bauort
 - vi) Breite
 - vii) elektronische Ausrüstung an Bord (z. B. Funk, Echolot, Radar, Netzsonde)
 - viii) Name des/der Lizenzinhaber(s) (falls nicht mit dem Eigner identisch)
 - ix) Anschrift des/der Lizenzinhaber(s) (falls nicht mit dem Eigner identisch)
 - x) Name des/der Schiffsbetreiber(s) (falls nicht mit dem Eigner identisch)
 - xi) Anschrift des/der Schiffsbetreiber(s) (falls nicht mit dem Eigner identisch)
 - xii) Name des Schiffskapitäns
 - xiii) Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns
 - xiv) Name des Fischereikapitäns
 - xv) Staatsangehörigkeit des Fischereikapitäns

ANHANG VI

Fischereieinsatzplan für die Versuchsfischerei

Der Fischereieinsatzplan enthält folgende Angaben ■, soweit diese Informationen verfügbar sind:

- i) Beschreibung der Versuchsfischerei einschließlich Gebiet, Zielarten, vorgeschlagenen Fangmethoden, vorgeschlagenen Fangbeschränkungen und Aufteilung dieser Höchstmengen auf Gebiete oder Arten;
- ii) Spezifikation und vollständige Beschreibung der zu verwendenden Arten von Fanggerät, einschließlich etwaiger Änderungen am Fanggerät, die zur Begrenzung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Fischerei auf Nichtzielarten und mit diesen vergesellschaftete oder von diesen abhängige Arten oder das marine Ökosystem, in dem die Fischerei stattfindet, beitragen können;
- iii) der von dem Fischereieinsatzplan abgedeckte Zeitraum (maximal drei Jahre);
- iv) biologische Daten zur Zielart aus umfassenden bestandskundlichen Erhebungen (z. B. Bestandsverteilung, Bestandsgröße, Demographie und Bestandsabgrenzung);
- v) Angaben zu Nichtzielarten und mit diesen vergesellschafteten oder von diesen abhängigen Arten und dem marinen Ökosystem, in dem die Fischerei stattfindet, sowie dazu, inwieweit sie wahrscheinlich von der geplanten Fischereitätigkeit beeinträchtigt werden, und zu allen Maßnahmen, die ergriffen werden, um diese Folgen abzufedern;

- vi) voraussichtliche kumulierte Auswirkungen der gesamten Fischereittigkeit im Gebiet der Versuchsfischerei, falls zutreffend;
- vii) Angaben ber andere Fischereien in derselben Region oder hnliche Fischereien in anderen Gebieten, die zur Bewertung der potenziellen Ertrge der einschlgigen Versuchsfischerei beitragen knnten, soweit der Mitgliedstaat in der Lage ist, diese Informationen bereitzustellen;
- viii) wenn es sich bei der vorgeschlagenen Fischereittigkeit um Grundfischerei handelt, Bewertung der Auswirkungen der Grundfischereittigkeiten der unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaats fahrenden Schiffe im Einklang mit den Artikeln 12 und 13;
- ix) werden die Zielarten auch von einer anderen benachbarten RFO der SPRFMO oder einer vergleichbaren Organisation bewirtschaftet, ausreichende Beschreibung dieser benachbarten Fischerei, um es dem Wissenschaftlichen Ausschuss der SPRFMO zu ermglichen, seine Empfehlungen zu formulieren.

ANHANG VII

Voranmeldung von Umladungen

Die Mitgliedstaaten übermitteln die folgenden Informationen in Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 ■:

Angaben zum entladenden Schiff

- a) Schiffsname
- b) Registriernummer
- c) IRCS
- d) Flaggenstaat
- e) IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)
- f) Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns

Angaben zum aufnehmenden Schiff

- a) Schiffsname
- b) Registriernummer
- c) IRCS
- d) Flaggenstaat
- e) IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)
- f) Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns

ANHANG VIII

Vom Beobachter zu übermittelnde Angaben zur Umladung

Folgende Angaben werden von dem Beobachter übermittelt , der die Umladung gemäß Artikel 25 Absatz 1 überwacht.

I. Angaben zum entladenden Schiff

Schiffsname	
Registriernummer	
IRCS	
Flaggenstaat	
IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)	
Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns	

II. Angaben zum aufnehmenden Schiff

Schiffsname	
Registriernummer	
IRCS	
Flaggenstaat	
IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)	
Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns	

III. Umladung

Datum und Uhrzeit des Beginns der Umladung (UTC)					
Datum und Uhrzeit bei Abschluss der Umladung (UTC)					
Bei Umladung auf See: Position (auf 1/10 Grad genau) zu Beginn der Umladung; bei Umladung im Hafen: Name, Land und Code55 des Hafens					
Bei Umladung auf See: Position (auf 1/10 Grad genau) bei Abschluss der Umladung					
Beschreibung der Produktart aufgeschlüsselt nach Arten (wie ganzer, gefrorener Fisch in 20-kg-					
Arten		Produktart			
Arten		Produktart			
Arten		Produktart			
Anzahl der Packstücke, Nettogewicht (kg) der Ware, nach Arten					
Arten		Packstücke		Nettogewicht	
Arten		Packstücke		Nettogewicht	
Arten		Packstücke		Nettogewicht	
Arten		Packstücke		Nettogewicht	
Gesamtnettogewicht der umgeladenen Produkte					
Nummern der Laderäume des Kühlschiffs, in denen die Erzeugnisse gelagert werden					
Bestimmungshafen und -land des aufnehmenden Fischereifahrzeugs					
Voraussichtliches Ankunftsdatum					
Voraussichtliches Anlandungsdatum					

55 UN-Codes für Ortsbezeichnungen in Handel und Transport (UN/LOCODE).

IV. Anmerkungen (falls vorhanden)

V. Kontrolle

Name des Beobachters	
Behörde	
Unterschrift und Stempel	

ANHANG IX

Angaben nach der Umladung

In Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 1 übermitteln die Flaggenmitgliedstaaten der Kommission spätestens sieben Tage nach Abschluss der Umladung folgende Angaben:

Angaben zum entladenden Schiff

- a) Schiffsname
- b) Registriernummer
- c) IRCS
- d) Flaggenstaat
- e) IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)
- f) Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns

Angaben zum aufnehmenden Schiff

- a) Schiffsname
- b) Registriernummer
- c) IRCS
- d) Flaggenstaat
- e) IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)
- f) Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns

Einzelheiten der Umladung

- a) Datum und Uhrzeit des Beginns der Umladung (UTC)
- b) Datum und Uhrzeit bei Abschluss der Umladung (UTC)
- c) Bei Umladung im Hafen:

Hafenstaat, Name und Code des Hafens

- d) Bei Umladung auf See:
 - i) Position (auf 1/10 Grad genau) zu Beginn der Umladung (Dezimalformat)
 - ii) Position (auf 1/10 Grad genau) am Ende der Umladung (Dezimalformat)
- e) Nummern der Laderäume des aufnehmenden Schiffs, in denen die Erzeugnisse gelagert werden
- f) Bestimmungshafen des aufnehmenden Schiffs
- g) Voraussichtliches Ankunftsdatum
- h) Voraussichtliches Anlandungsdatum

Angaben zu den umgeladenen Fischereiressourcen

- a) Umgeladene Arten
 - i) Beschreibung der Fische je Produktart (z. B. ganze, gefrorene Fische)
 - ii) Anzahl der Packstücke und Nettogewicht (kg) der Ware nach Arten
 - iii) Gesamtnettogewicht der umgeladenen Produkte (in kg)
- b) Vom entladenden Schiff verwendetes Fanggerät

Kontrolle (falls zutreffend)

- a) Name des Beobachters
- b) Behörde

ANHANG X

Beobachterdaten

Schiffs- und Beobachterdaten sind nur einmal für jede beobachtete Reise zu übermitteln und werden so gemeldet **■**, dass die Schiffsdaten mit den in den Abschnitten A, B, C und D erforderlichen Daten verbunden werden.

- A. Für jede beobachtete Reise zu erhebende Schiffs- und Beobachterdaten
 - 1. Folgende Schiffsdaten sind für jede beobachtete Reise zu erheben:
 - a) Aktuelle Flagge des Schiffs
 - b) Name des Schiffs
 - c) Name des Schiffskapitäns
 - d) Name des Fischereikapitäns
 - e) Registriernummer
 - f) IRCS (sofern vorhanden)
 - g) Lloyd's-/IMO-Kennnummer (sofern zugeteilt)
 - h) frühere Namen (falls bekannt)
 - i) Heimathafen
 - j) frühere Flagge (falls zutreffend)
 - k) Schiffsart (ISSCFV-Code)
 - l) Fangmethode(n) (ISSCFG-Code)

- m) Länge (m)
 - n) Art der Länge, z.B. „Länge über alles (LOA)“, „Länge zwischen den Loten (LBP)“
 - o) Breite (m)
 - p) Bruttoreaumzahl – BRZ (als bevorzugte Einheit für die Tonnage)
 - q) Bruttoregistertonnen – BRT (falls die BRZ nicht zur Verfügung steht; kann auch zusätzlich zur BRZ angegeben werden)
 - r) Hauptmaschinenleistung (kW)
 - s) Laderaumkapazität (m³)
 - t) Aufzeichnung der Ausrüstung an Bord, die die Fangleistungsfaktoren beeinflussen kann (Navigationsgeräte, Radar, Sonar-Systeme, Wetter, per Fax oder über Satellit, Meeresoberflächentemperatur-Bildempfänger, Doppler, Funkpeilgerät (RDF)), sofern dies praktikabel ist.
 - u) Gesamtzahl der Besatzungsmitglieder (gesamte Besatzung mit Ausnahme der Beobachter)
2. Folgende Beobachterdaten sind für jede beobachtete Reise zu erheben:
- a) Name des Beobachters
 - b) Organisation des Beobachters
 - c) Datum der Einschiffung (UTC-Format)
 - d) Einschiffungshafen
 - e) Datum der Ausschiffung (UTC-Format)
 - f) Ausschiffungshafen

- B. Für Schleppnetzfishereittigkeit zu erhebende Fang- und Fischereiaufwandsdaten
1. Die Daten sind nicht aggregiert (je Hol) fr alle beobachteten Schleppnetzeinstze zu erheben.
 2. Folgende Daten sind fr jeden beobachteten Schleppnetzeinsatz zu erheben:
 - a) Datum und Uhrzeit des Fangeinsatzbeginns (Beginn der Fangttigkeit – UTC-Format)
 - b) Datum und Uhrzeit des Fangeinsatzendes (Beginn des Einholens – UTC-Format)
 - c) Position zu Beginn des Fangeinsatzes (Breite/Lnge auf 1 min genau – Dezimalformat)
 - d) Position am Ende des Fangeinsatzes (Breite/Lnge auf 1 min genau – Dezimalformat)
 - e) Zielarten (FAO-Artencode)
 - f) Art des Schleppnetzes, Grundschleppnetz oder pelagisches Schleppnetz (unter Verwendung der entsprechenden Codes des ISCCFG-Fanggertstandards)
 - g) Schleppnetztyp: einfach, doppelt oder dreifach (S, D oder T)
 - h) Hhe der Netzffnung
 - i) Breite der Netzffnung
 - j) Maschenffnung des Steerts (gestreckte Masche in mm) und Maschentyp (Raute, Quadrat usw.)
 - k) Fanggerttiefe (des Grundtaus) zu Beginn der Fangttigkeit

- l) Tiefe (Meeresboden) zu Beginn der Fangtätigkeit
- m) Geschätzte Fangmengen nach Arten (FAO-Artencode) an Bord, aufgeschlüsselt nach Arten in Lebendgewicht (auf das nächste Kilogramm)
- n) Wurden Meeressäuger, Seevögel, Reptilien oder andere gefährdete Arten gefangen?
(Ja/Nein/Nicht bekannt)
Falls ja, ist die Anzahl aller gefangenen Meeressäuger, Seevögel, Reptilien und anderen gefährdeten Arten aufgeschlüsselt nach Arten zu erfassen
- o) Gab es in den Schleppnetzen benthische Organismen? (Ja/Nein/Nicht bekannt)
Falls ja, sind die empfindlichen benthischen Arten im Fang zu erfassen, insbesondere gefährdete oder Lebensraum bildende Arten wie Schwämme, Seefächer oder Korallen
- p) Schätzung (Gewicht oder Volumen) der verbleibenden Meeresressourcen, die nicht unter Buchstabe m, n oder o erfasst und zurückgeworfen wurden, aufgeschlüsselt auf das niedrigste bekannte Taxon
- q) Erfassung eventueller Maßnahmen zur Vermeidung von Beifängen:
 - i) Waren Scheuchvorrichtungen (Tori-Leinen) im Einsatz? (entfällt/Ausrüstungscode – wie in Abschnitt L)
 - ii) Waren Vogelabwehrvorrichtungen im Einsatz? (entfällt/Ausrüstungscode – wie in Abschnitt N)

iii) Beschreibung der Entsorgung von Fischabfällen/Rückwürfen (Zutreffendes auswählen): kein Ablassen während des Aussetzens und Einholens der Netze/nur flüssige Ableitungen/Abfallsammlung > 2 Stunden/sonstige/keine)

iv) Wurden sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Beifänge von Meeressäugtieren, Seevögeln, Reptilien oder anderen gefährdeten Arten getroffen? (Ja/Nein)

Falls ja, Beschreibung

- C. Für die Ringwadenfischereitätigkeit zu erhebende Fang- und Fischereiaufwandsdaten
1. Die Daten sind nicht aggregiert (je Hol) für alle beobachteten Ringwadenhol zu erheben.
 2. Folgende Daten sind für jeden beobachteten Ringwadenhol zu erheben:
 - a) Suchzeit vor dem Hol insgesamt seit dem letzten Hol
 - b) Datum und Uhrzeit des Holbeginns (Beginn der Fangtätigkeit – UTC-Format)
 - c) Datum und Uhrzeit des Holendes (Beginn des Einholens – UTC-Format)
 - d) Position zu Beginn des Hols (Breite/Länge auf 1 min genau – Dezimalformat)
 - e) Netzlänge (m)
 - f) Netzhöhe (m)

- g) Maschenöffnung des Netzes (gestreckte Masche in mm) und Maschentyp (Raute, Quadrat usw.)
- h) Zielarten (FAO-Artencode)
- i) Geschätzte Fangmengen nach Arten (FAO-Artencode) an Bord, aufgeschlüsselt nach Arten in Lebendgewicht (auf das nächste Kilogramm)
- j) Wurden Meeressäuger, Seevögel, Reptilien oder andere gefährdete Arten gefangen? (Ja/Nein/Nicht bekannt)

Falls ja, ist die Anzahl aller gefangenen Meeressäuger, Seevögel, Reptilien und anderen gefährdeten Arten aufgeschlüsselt nach Arten zu erfassen

- k) Gab es in den Netzen benthische Organismen? (Ja/Nein/Nicht bekannt)

Falls ja, sind die empfindlichen benthischen Arten im Fang zu erfassen, insbesondere gefährdete oder Lebensraum bildende Arten wie Schwämme, Seefächer oder Korallen

- l) Schätzung (Gewicht oder Volumen) der verbleibenden Meeresressourcen, die nicht unter Buchstaben i, j oder k erfasst und zurückgeworfen wurden, aufgeschlüsselt auf das niedrigste bekannte Taxon

- m) Erfassung und Beschreibung eventueller Maßnahmen zur Vermeidung von Beifängen

- D. Für die Grundlangleinensfischereittigkeit zu erhebende Fang- und Fischereiaufwandsdaten
1. Die Daten sind nicht aggregiert (je Hol) fr alle beobachteten Langleinenhols zu erheben.
 2. Folgende Daten sind fr jeden Hol zu erheben:
 - a) Datum und Uhrzeit zu Beginn des Hols (UTC-Format)
 - b) Datum und Uhrzeit am Ende des Hols (UTC-Format)
 - c) Position zu Beginn des Hols (Breite/Lnge auf 1 min genau – Dezimalformat)
 - d) Position am Ende des Hols (Breite/Lnge auf 1 min genau – Dezimalformat)
 - e) Zielarten (FAO-Artencode)
 - f) Gesamtlnge des Langleinenhols (km)
 - g) Anzahl der Haken des Hols
 - h) Tiefe (Meeresboden) zu Beginn des Hols
 - i) Anzahl der whrend des Hols tatschlich beobachteten Haken (einschlielich in Bezug auf gefangene Meeressuger, Seevgel, Reptilien und andere gefhrdete Arten)
 - j) Geschtzte Fangmengen nach Arten (FAO-Artencode) an Bord, aufgeschlsselt nach Arten in Lebendgewicht (auf das nchste Kilogramm)

k) Wurden Meeressäuger, Seevögel, Reptilien oder andere gefährdete Arten gefangen?
(Ja/Nein/Nicht bekannt)

Falls ja, ist die Anzahl aller gefangenen Meeressäuger, Seevögel, Reptilien und anderen gefährdeten Arten aufgeschlüsselt nach Arten zu erfassen

l) Gab es im Fang benthische Organismen? (Ja/Nein/Nicht bekannt)

Falls ja, sind die empfindlichen benthischen Arten im Fang zu erfassen, insbesondere gefährdete oder Lebensraum bildende Arten wie Schwämme, Seefächer oder Korallen

m) Schätzung (Gewicht oder Volumen) der verbleibenden Meeresressourcen, die nicht unter Buchstabe j, k oder l erfasst und zurückgeworfen wurden, aufgeschlüsselt auf das niedrigste bekannte Taxon

n) Erfassung eventueller Maßnahmen zur Vermeidung von Beifängen:

i) Waren Scheuchvorrichtungen (Tori-Leinen) im Einsatz? (entfällt/Ausrüstungscode – wie in Abschnitt L)

ii) Wurde die Fangtätigkeit auf die Zeit zwischen nautischer Abend- und Morgendämmerung beschränkt? (Ja/Nein)

- iii) Welches Fanggerät wurde verwendet? (externes Beschwerungssystem/internes Beschwerungssystem/Trotline/sonstige)
- iv) Bei externem Beschwerungssystem: Beschreibung der Gewichte und Schwebekörper (unter Verwendung des Formulars in Abschnitt M)
- v) Bei internem Beschwerungssystem: Angabe des Gewichts des Leinenkerns (Gramm pro Meter)
- vi) Wurden bei Einsatz von Trotlines Cachalotera-Netze verwendet? (Ja/Nein)
- vii) „Sonstige“ bitte erläutern
- o) Welche Schutzmaßnahmen wurden beim Einholen verwendet? (Vogelabwehrvorhänge/sonstige/keine)
„Sonstige“ bitte erläutern
- p) Welche Art Köder wurde eingesetzt? (Fisch/Tintenfisch/gemischt; lebend/tot/gemischt; gefroren/aufgetaut/gemischt)
- q) Beschreibung des Ablassens etwaigen biologischen Materials während des Aussetzens und Einholens der Netze (Ablassen im Abstand von weniger als zwei Stunden/Ablassen alle zwei Stunden oder mehr/keines/nicht bekannt)
- r) Wurden sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Beifänge von Meeressäugetieren, Seevögeln, Reptilien oder anderen gefährdeten Arten getroffen? (Ja/Nein)
Falls ja, Beschreibung

E. Zu erhebende Längenfrequenzdaten

Für die Zielarten und, falls zeitlich möglich, auch für andere wichtige Beifangarten werden nach dem Zufallsprinzip repräsentative Längenfrequenzdaten erhoben. Die Längendaten müssen mit einer für die Art am besten geeigneten Genauigkeit (cm oder mm und auf die nächste Einheit auf- oder abgerundet) erhoben und erfasst werden, wobei die Art des verwendeten Messverfahrens (Gesamtlänge, Länge bis zur Schwanzflossengabelung oder Standardlänge) ebenfalls dokumentiert werden muss. Wenn möglich muss das Gesamtgewicht der Längenfrequenzproben erfasst oder geschätzt und die Schätzmethode festgehalten werden, und die Beobachter können aufgefordert werden, auch das Geschlecht der gemessenen Fische zu bestimmen, um nach Geschlecht aufgeschlüsselte Längenfrequenzdaten zu generieren.

1. Kommerzielles Beprobungsprotokoll

a) Fischarten, außer Rochen und Haie:

i) Die Länge bis zur Schwanzflossengabelung muss für Fische, die eine maximale Länge von mehr als 40 cm bis zur Schwanzflossengabelung erreichen, auf den nächsten cm gerundet gemessen werden.

ii) Die Länge bis zur Schwanzflossengabelung muss für Fische, die eine maximale Länge von weniger als 40 cm bis zur Schwanzflossengabelung erreichen, auf den nächsten mm gerundet gemessen werden.

b) Rochen:

Es muss die maximale Körperbreite gemessen werden.

c) Haie:

Für jede Art muss eine geeignete Längenmessung verwendet werden (vgl. Technischer Bericht 474 der FAO über die Messung von Haien). Die Gesamtlänge muss standardmäßig gemessen werden.

2. Wissenschaftliches Beprobungsprotokoll

Längenmessungen für die wissenschaftliche Beprobung von Arten können eine höhere Auflösung als in Nummer 1 beschrieben erfordern.

F. Biologische Probenahmen

1. Folgende biologische Daten müssen für repräsentative Proben der Hauptzielarten und, falls zeitlich möglich, für weitere wichtige Beifangarten, die zum Fang beitragen, erhoben werden:

a) Arten

b) Länge (mm oder cm) mit Angabe der Art der Längenmessung. Messgenauigkeit und Art müssen je nach Art im Einklang mit der Definition in Abschnitt E bestimmt werden

c) Geschlecht (männlich, weiblich, unreif, geschlechtslos)

d) Reifestadium

2. Die Beobachter müssen gemäß zuvor festgelegten spezifischen Forschungsprogrammen, die durch den Wissenschaftlichen Ausschuss der SPRFMO oder andere nationale wissenschaftliche Forschungsstellen durchgeführt werden, Gewebe-, Otolithen- und/oder Magenproben entnehmen.

3. Die Beobachter müssen eingewiesen werden und gegebenenfalls schriftliche Protokolle über Längenfrequenzen und biologische Probenahmen sowie Angaben zu den für jede Beobachterreise spezifischen Beprobungsprioritäten erhalten.

G. Zu erhebende Daten über ungewollte Fänge von Seevögeln, Meeressäugern, Schildkröten und anderen gefährdeten Arten

1. Folgende Daten sind für alle Seevögel, Meeressäuger, Reptilien (Schildkröten) und anderen gefährdeten Arten zu erheben, die bei den Fangtätigkeiten gefangen werden:

a) Art (so weit wie möglich taxonomisch identifiziert oder begleitet von Fotos, wenn die Identifizierung schwierig ist) und Größe

b) Zahl der je Hol gefangenen Tiere nach Art

c) Verbleib der beigefangenen Tiere (an Bord behalten oder freigesetzt/zurückgeworfen)

d) Zustand bei Freisetzung (lebhaft, lebendig, lethargisch, tot)

e) Falls tot, sind hinreichende Informationen oder Proben für eine Identifizierung an Land gemäß im Voraus festgelegter Probenahmepläne zu sammeln. Ist dies nicht möglich, können Beobachter im Bedarfsfall gemäß den Protokollen für biologische Probenahmen Teilproben von charakteristischen Teilen nehmen.

f) Erfassung der Art der Interaktion (Haken/Verheddern in Leine/Schlag durch die Kurrleine/sonstige)

Falls sonstige, Beschreibung

2. Erfassung des Geschlechts bei Taxa, für die dies durch äußere Beobachtung möglich ist, z. B. Flossenfüßer, kleine Wale oder Elasmobranchii und andere gefährdete Arten.

3. Gab es Umstände oder Aktionen, die möglicherweise zu dem Beifang beigetragen haben? (z. B. Verheddern der Tori-Leinen, hohe Köderverluste)

H. Feststellung von Fischereitätigkeiten in Verbindung mit empfindlichen marinen Ökosystemen

Für jeden beobachteten Schleppnetzeinsatz müssen folgende Daten für alle gefangenen empfindlichen benthischen Arten, besonders anfällige oder Lebensraum bildende Arten wie Schwämme, Seefächer oder Korallen, erhoben werden:

a) Art (so weit wie möglich taxonomisch identifiziert oder begleitet von einem Foto, wenn die Identifizierung schwierig ist)

b) Eine Schätzung der Menge (Gewicht (kg) oder Volumen (m³)) der im Hol gefangenen aufgeführten benthischen Arten

c) Eine Schätzung der Gesamtmenge (Gewicht (kg) oder Volumen (m³)) aller gefangenen Arten benthischer Wirbelloser im Hol

d) Wo immer dies möglich ist, vor allem im Hinblick auf neue oder knappe benthische Arten, die nicht in Listen zur Bestimmung der Arten geführt werden, müssen ganze Proben genommen und in geeigneter Weise zur Identifizierung an Land aufbewahrt werden.

I. Datenerhebung für eingezogene Tiermarkierungen

Folgende Daten sind für alle eingezogenen Markierungen von Fischen, Seevögeln, Säugetieren oder Reptilien zu erheben, unabhängig davon ob das Tier tot ist, an Bord behalten werden soll oder lebt:

- a) Name des Beobachters
- b) Name des Schiffs
- c) Rufzeichen des Schiffs
- d) Flagge des Schiffs
- e) Einziehung, Kennzeichnung (mit allen nachstehenden Einzelheiten) und Aufbewahrung der Markierungen für eine spätere Rückgabe an die ausstellende Stelle
- f) Art, von der die Markierung eingezogen wurde
- g) Farbe und Art der Markierung (Spaghetti, Archivierung)
- h) Markierungsnummern (war der Fisch mit mehreren Markierungen ausgestattet, so sind alle Nummern zu erfassen. Wurde nur eine Markierung erfasst, muss erklärt werden, ob die andere Markierung fehlt oder nur eine vorhanden war). Lebt das Tier und soll freigesetzt werden, sind die Markierungsinformationen in Übereinstimmung mit vorher festgelegten Probenahmeprotokollen zu erfassen.

- i) Datum und Uhrzeit des Fangs (UTC)
- j) Ort des Fangs (Breite/Länge, auf die nächste Minute genau)
- k) Länge/Größe des Tiers (in cm oder mm) mit Beschreibung der vorgenommenen Messung (z. B. Gesamtlänge, Länge bis zur Schwanzflossengabelung usw.). Längenmessungen müssen nach den in Abschnitt E festgelegten Kriterien erfasst werden.
- l) Geschlecht (F=weiblich, M=männlich, I=unbestimmt, D=nicht geprüft)
- m) Wurden die Markierungen gefunden, während die Fischerei beobachtet wurde? (Ja/Nein)
- n) Informationen für die Belohnung (z. B. Name und Anschrift, an die die Belohnung zu senden ist)

(Es wird anerkannt, dass einige der hier erfassten Daten bereits in den vorangehenden Informationskategorien enthalten sind. Dies ist erforderlich, da die Informationen in Bezug auf Tiermarkierungen getrennt von anderen Beobachterdaten übermittelt werden können.)

J. Hierarchie der Beobachtungsdatenerhebung

1. In Anerkennung der Tatsache, dass die Beobachter nicht bei jeder Fangreise alle in diesen Standards beschriebenen Daten erheben können, wird für die Sammlung von Beobachtungsdaten eine Hierarchie der Prioritäten eingeführt. Die Erfordernisse spezifischer Forschungsprogramme können fangreisespezifische oder programmspezifische Beobachtungsprioritäten mit sich bringen, die in diesem Fall von den Beobachtern befolgt werden müssen.

2. Liegen keine fangreise- oder programmspezifischen Prioritäten vor, müssen die folgenden allgemeinen Prioritäten von Beobachtern befolgt werden:

a) Informationen über Fangtätigkeiten

alle Informationen über die Schiffe, Fangeinsätze und Hols

b) Fangmeldungen

i) Erfassung der Zeit, des Gewichts der Stichprobe im Vergleich zu den Gesamtfängen oder dem gesamten Aufwand (z. B. Zahl der Haken), und der Anzahl der gefangenen Tiere nach Arten

ii) Identifizierung und Anzahl der Seevögel, Meeressäuger, Reptilien (Schildkröten), empfindlichen benthischen Arten und gefährdeten Arten

iii) Erfassung von Anzahl oder Gewicht aller an Bord behalten oder zurückgeworfenen Arten

iv) Gegebenenfalls Erfassung von Fällen der Ausplünderung

- c) Biologische Probenahmen
- i) Kontrolle auf Tiermarkierungen
- ii) Längenfrequenzdaten für Zielarten
- iii) Grundlegende biologische Daten (Geschlecht, Geschlechtsreife) für Zielarten
- iv) Längenfrequenzdaten für die wichtigsten Beifänge
- v) Otolithen (und Magenproben, sofern erhoben) der Zielarten
- vi) Grundlegende biologische Daten für Beifangarten
- vii) Biologische Proben der Beifangarten (sofern erhoben)
- viii) Fotos

d) Fangmeldungen und biologische Probenahmen müssen für die Artengruppen nach folgenden Prioritäten erfolgen:

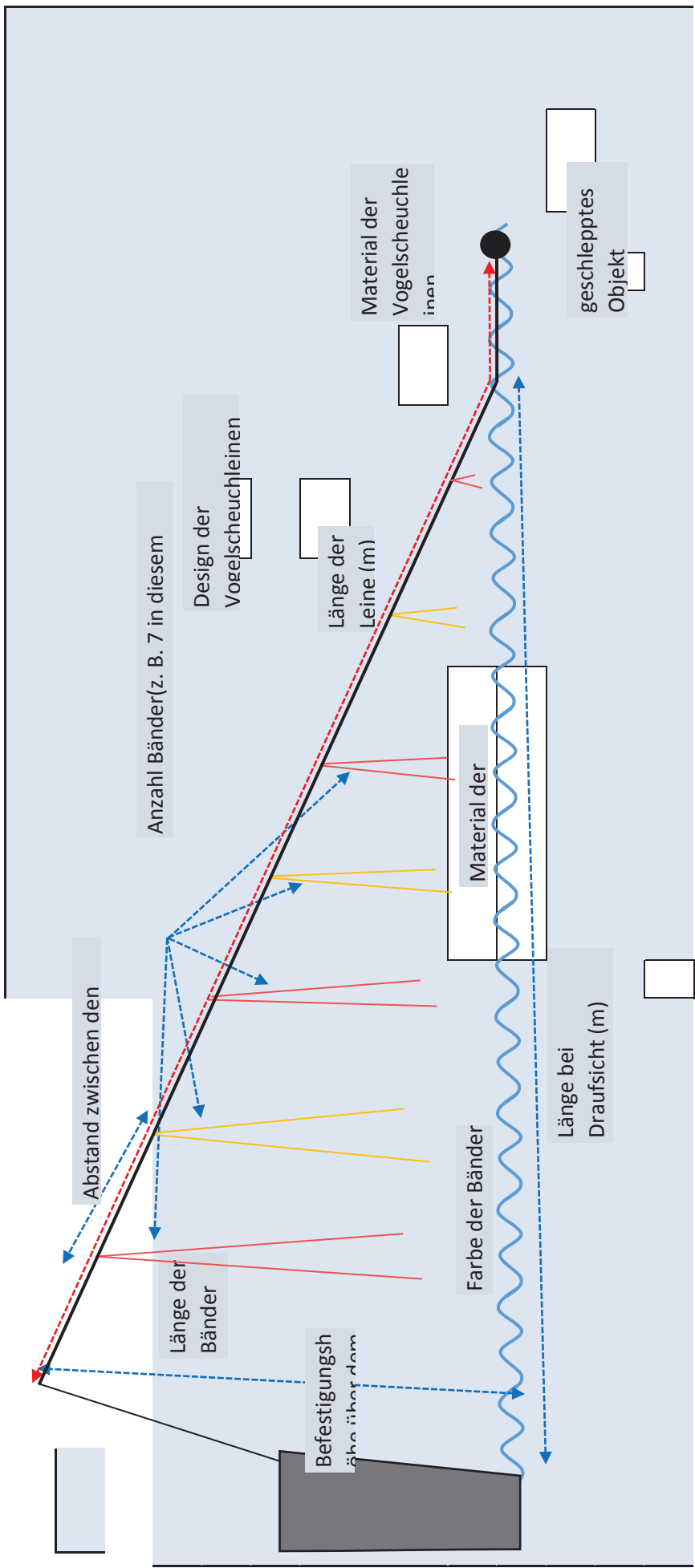
Arten	Priorität (1 – höchste Priorität)
Hauptzielarten (wie die Chilenische Bastardmakrele für pelagische Fischereien und der Granatbarsch für Grundfischereien)	1
Seevögel, Meeressäuger, Reptilien (Schildkröten) oder andere gefährdete Arten	2
Andere Arten der TOP-5 in der Fischerei (wie die Blaue Bastardmakrele für pelagische Fischereien und Oreos und Kaiserbarsch für Grundfischereien)	3
Alle anderen Arten	4

Die Aufteilung von Beobachteraufwand auf diese Tätigkeiten hängt von der Art der Fangtätigkeit und des Hols ab. Die Größe der Teilproben im Verhältnis zu den nicht beobachteten Mengen (z. B. die Anzahl der auf die Artenzusammensetzung geprüften Haken im Verhältnis zur Gesamtzahl der ausgesetzten Haken) muss im Rahmen von Beobachterprogrammen der Mitgliedstaaten explizit erfasst werden.

- K. Kodierungsspezifikationen für die Erfassung von Beobachtungsdaten
1. Sofern für bestimmte Datenarten nicht anders angegeben werden Beobachterdaten in Übereinstimmung mit den in diesem Abschnitt festgelegten Kodierungsspezifikationen übermittelt.
 2. Für Zeitangaben ist die koordinierte Weltzeit (UTC) zu verwenden.
 3. Für Ortsbestimmungen sind Dezimalgrade zu verwenden.
 4. Folgende Codes sind zu verwenden:
 - a) Arten werden mit dem dreistelligen FAO-Artencode beschrieben;
 - b) Fangmethoden werden mithilfe der Codes der Internationalen statistischen Standardklassifizierung von Fischfanggeräten (ISSCFG – 29. Juli 1980) beschrieben;
 - c) Arten von Fischereifahrzeugen werden mithilfe der Codes der Internationalen Statistischen Standardklassifizierung von Fischereifahrzeugen (ISSCFV) beschrieben.
 5. Folgende metrische Maßeinheiten sind zu verwenden:
 - a) Kilogramm zur Angabe des Fanggewichts;
 - b) Meter zur Angabe von Höhe, Weite, Tiefe, Breite oder Länge;
 - c) Kubikmeter zur Angabe des Volumens;
 - d) Kilowatt zur Angabe der Maschinenleistung.

L. Beschreibung der Vogelscheuchleinen

Allgemeine Beschreibung Vogelscheuchleine		Position der Vogelscheuchleine	
Nr. der Fangreize		<input type="text"/>	
Ausrüstungscode Vogelscheuchleine		<input type="text"/>	<input type="text"/>



<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zusätzliche Anmerkungen		
<input type="text"/>		

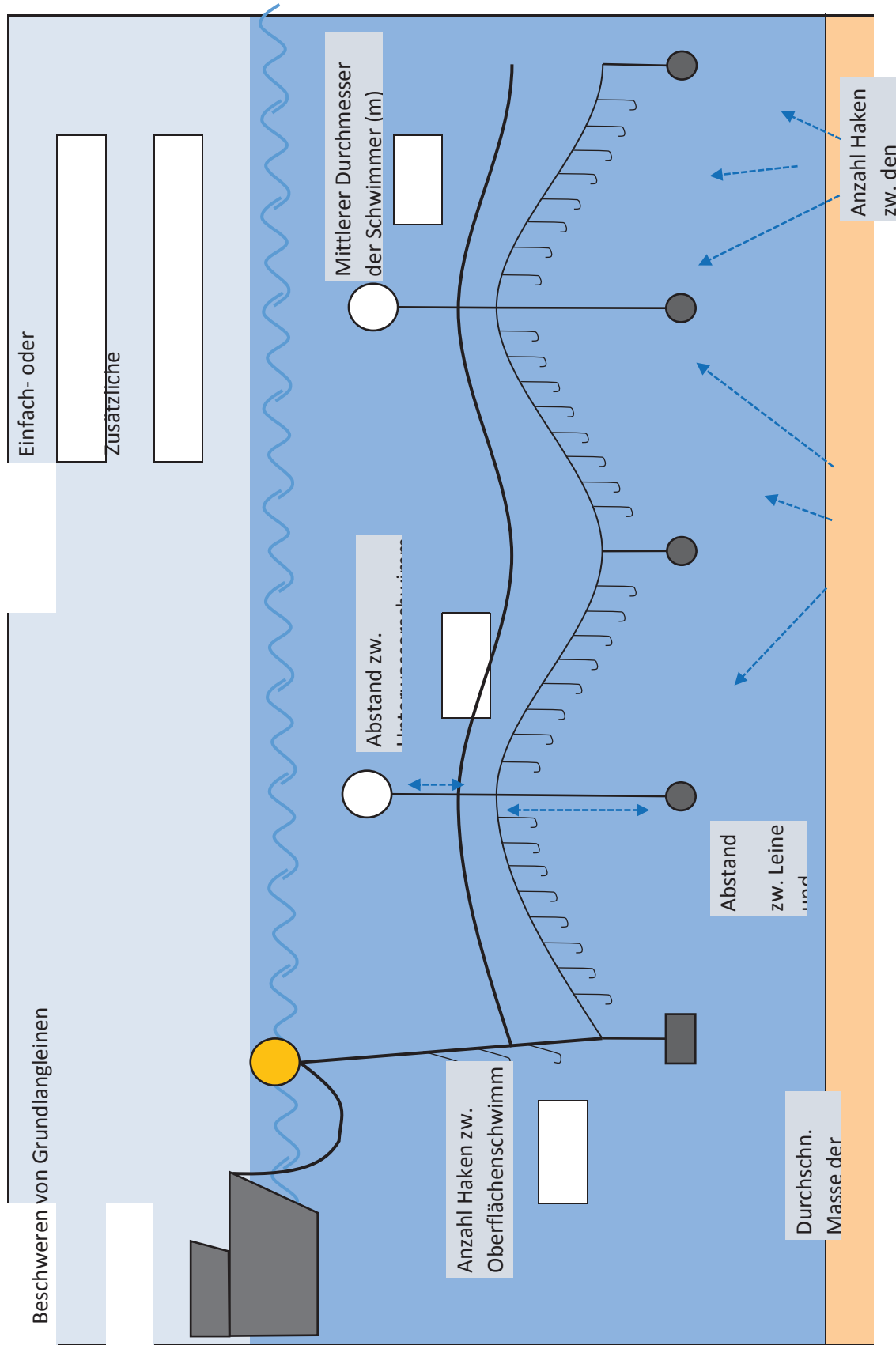
CODES FÜR VOGELSCHLEICHLEINEN/OPTIONEN:

Position	Art	Geschlepptes Objekt	Material	Farbe
Backbordseite	einzeln	F = umgedrehter Kegel/Trichter aus Kunststoff	T = Kunststoffschläuche	P = Rosa
Steuerbordseite	paarweise	L = Länge der dicken Leine	S = Kunststoffbänder	R = Rot
Heck		K = Knoten oder Schleife einer dicken Leine B = Boje N = Netzboje S = Sack oder Beutel W = Gewicht Z = kein geschlepptes Objekt O = Sonstige	O = Sonstige	C = Orange Y = Gelb G = Grün B = Blau W = Braun F = verblichene Farbe (jeder Art) O = Sonstige

Zusammenfassung der eingegebenen Werte:	
Nummer der Fangreise	0 Abstand zwischen den Bändern
Ausrüstungscode Vogelschleiche	0 Länge der Bänder (min.)
Position der Vogelschleiche	0 Länge der Bänder (max.)

Länge der Leine	0	Farbe der Bänder	0
Länge bei Draufsicht	0	Material der Bänder	0
Befestigungshöhe über dem Wasser	0	Anzahl der Bänder	0
Material der Vogelscheuchleine	0	Geschlepptes Objekt	0
Design der Vogelscheuchleine	0	Zusätzliche Anmerkungen	0

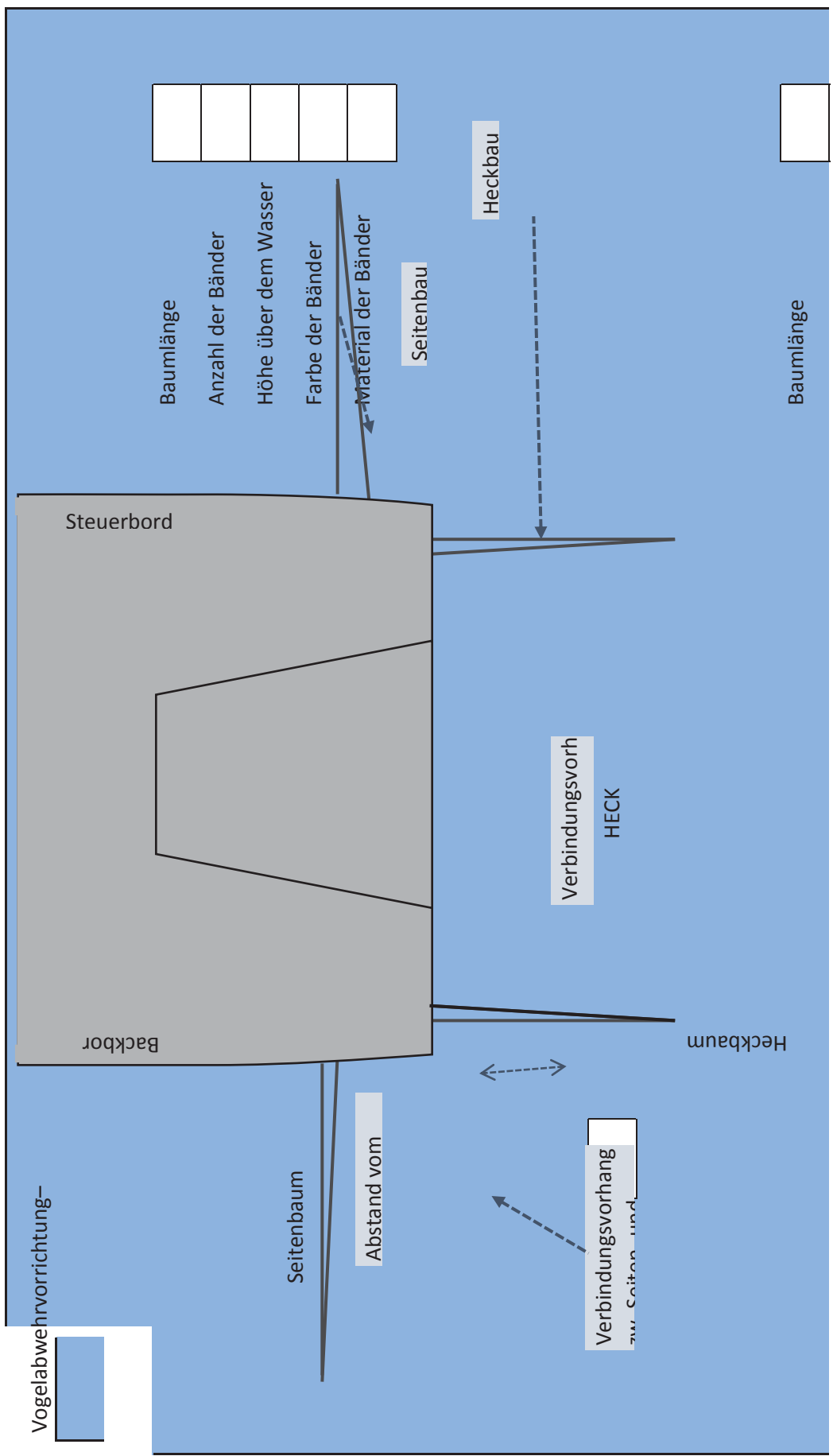
M. Beschreibung der Leinen mit externer Beschwerung

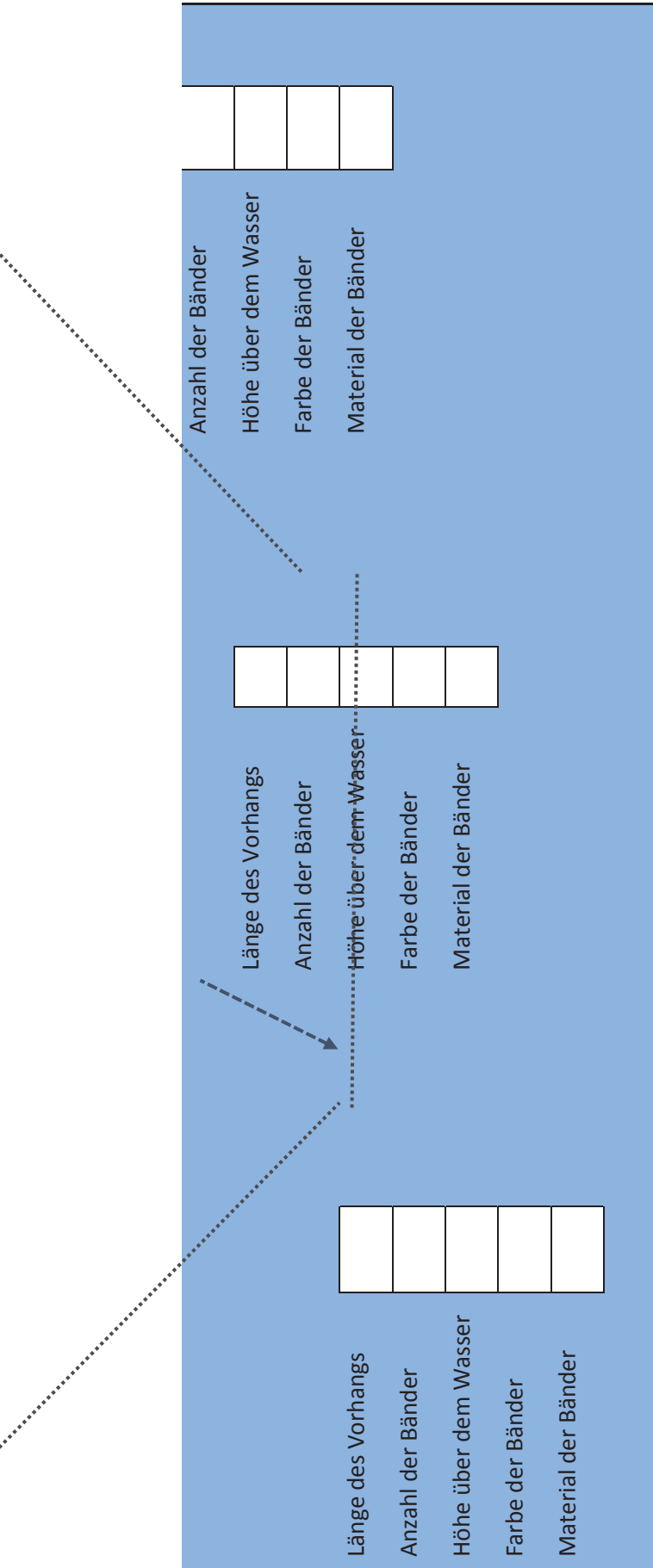


<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Anzahl Haken zw. den	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Zusammenfassung der eingegebenen Werte:	
Einfach- oder Doppelleine?	0 Anzahl Haken zw. Oberflächenschwimmer und Anker 0
Durchschn. Masse der Gewichte (kg)	0 Anzahl Haken zw. den Unterwasserschwimmern 0
Abstand zw. Unterwasserschwimmer und Hauptleine (m)	0 Anzahl Haken zw. den Gewichten 0
Abstand zw. Leine und Gewicht	0 Zusätzliche Anmerkungen: 0

N. Beschreibung der Vogelabwehrvorrichtungen





Zusammenfassung der eingegebenen Werte	
<ul style="list-style-type: none"> • Abstand vom Heck 	
Seitlicher Baum <ul style="list-style-type: none"> • Baumlänge • Anzahl der Bänder • durchschnittlicher Abstand zwischen den Scheuchbändern • Höhe über dem Wasser • Farbe der Bänder • Material der Bänder 	Heckbaum <ul style="list-style-type: none"> • Baumlänge • Anzahl der Bänder • durchschnittlicher Abstand zwischen den Scheuchbändern • Höhe über dem Wasser • Farbe der Bänder • Material der Bänder
Seiten-Heck-Vorhang <ul style="list-style-type: none"> • Länge des Vorhangs • Anzahl der Bänder • durchschnittlicher Abstand zwischen den Scheuchbändern • Höhe über dem Wasser • Farbe der Bänder • Material der Bänder 	Heckvorhang <ul style="list-style-type: none"> • Länge des Vorhangs • Anzahl der Bänder • durchschnittlicher Abstand zwischen den Scheuchbändern • Höhe über dem Wasser • Farbe der Bänder • Material der Bänder

O. Standard für während einer Anlandung oder während eines Aufenthalts im Hafen erhobene Daten

Die Mitgliedstaaten können für Schiffe unter ihrer Flagge, die unverarbeitete (d. h. ganze und intakte Fische) SPRFMO-verwaltete Arten anlanden, folgende Informationen übermitteln, wenn diese Anlandungen durch Beobachter erfasst werden:

1. Folgende Schiffsdaten für jede beobachtete Anlandung:
 - a) Aktuelle Flagge des Schiffs
 - b) Schiffsname
 - c) Registriernummer des Fischereifahrzeugs
 - d) gegebenenfalls IRCS
 - e) Lloyd's-/IMO-Kennnummer (sofern zugeteilt)
 - f) Schiffsart (ISSCFV-Code)
 - g) Fangmethode(n) (ISSCFG-Code)
2. Folgende Beobachterdaten für jede beobachtete Anlandung:
 - a) Name des Beobachters
 - b) Organisation des Beobachters
 - c) Land der Anlandung (ISO-3-Alpha-Ländercode)
 - d) Anlandehafen/-ort

3. Folgende Daten für jede beobachtete Anlandung:
- a) Datum und Uhrzeit der Anlandung (UTC-Format)
 - b) Erster Tag der Fangreise – soweit möglich
 - c) Letzter Tag der Fangreise – soweit möglich
 - d) Ungefähres Fanggebiet (Breite/Länge im Dezimalformat, auf 1 Minute genau – soweit möglich)
 - e) Hauptzielarten (FAO-Artencode)
 - f) Zustand bei der Anlandung nach Arten (FAO-Artencode)
 - g) Angelandetes (Lebend-)Gewicht nach Arten (in kg) für die beobachtete Anlandung

Darüber hinaus hat für solche Arten, die während Anlandungen oder während eines Aufenthalts im Hafen beobachtet werden, die Erhebung von Längenfrequenzdaten, biologischen Daten und/oder Daten aus der Einziehung von Tiermarkierungen jeweils den Standards der Abschnitte E, F und I dieses Anhangs zu entsprechen.

Die Abschnitte G (ungewollte Fänge) und H (empfindliche marine Ökosysteme) gelten nicht als relevant für die beobachteten Anlandungen. Die Standards der Abschnitte I (Einziehung von Tiermarkierungen), J (Hierarchien) und K (Codierung) sind jedoch gegebenenfalls weiterhin anzuwenden.

ANHANG XI

Antrag auf Anlaufen eines Hafens

Schiffskennzeichen:

Name des Schiffs	Flagge des Schiffs	IMO-Kennnummer	Ruf-zeichen	Externe Kennzeichen

Einzelheiten des Anlaufens:

Vorgesehener Anlaufhafen ¹	Hafenstaat	Zweck des Anlaufens ²	Voraussichtliches Ankunftsdatum	Voraussichtliche Ankunftszeit	Aktuelles Datum

1 Es sollte sich um einen bezeichneten Hafen des SPRFMO-Hafenregisters handeln.

2 Z. B. Anlandung, Umladung, Betanken.

An Bord behaltene SPRFMO-verwaltete Arten:

Arten	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Insgesamt an Bord befindliche Menge (in Kilogramm)	Umzuladende/anzuladende Menge	Empfänger der umgeladenen/angelandeten Menge

Wenn keine SPRFMO-Arten oder Fischereierzeugnisse aus solchen Arten an Bord sind, geben Sie bitte „entfällt“ ein.

Relevante Angaben zur Fangerlaubnis:

Kennung	Ausgestellt durch	Gültigkeit	Fanggebiet(e)	Arten	Fanggerät ¹

Ist eine Kopie der Besatzungsliste beigelegt? JA/NEIN

1 Wenn die Genehmigung für Umladungen gilt, ist unter Fanggerät „Umladung“ anzugeben.

ANHANG XII

Zusammenfassung der Ergebnisse der Inspektion im Hafen

Angaben zur Inspektion:

Nummer des Inspektionsberichts		Name des leitenden Inspektors	
Hafenstaat		Inspektionsbehörde	
Inspektionshafen		Zweck des Anlaufens	
Datum des Inspektionsbeginns		Uhrzeit des Inspektionsbeginns	
Datum des Inspektionsendes		Uhrzeit des Inspektionsendes	
Vorabanmeldung erhalten?		Stimmen die Angaben der Vorabanmeldung mit der Inspektion überein?	

Schiffsidentifizierung:

Name des Schiffs		Flagge des Schiffs	
Schiffstyp		Internationales Rufzeichen	
Externe Kennzeichen		IMO-Kennnummer	
Schiffseigner			
Schiffsbetreiber			
Schiffskapitän (und Staatsangehörigkeit)			
Schiffsagent			
VMS vorhanden?		Art des VMS	

Einschlägige Fanggenehmigungen:

Kennnummer der Genehmigung		Ausgestellt durch	
Gültigkeit		Fanggebiete	
Arten		Fanggerät ¹	
Wird das Schiff im SPRFMO--Schiffsregister geführt?		Derzeit zugelassen?	

Während des Aufenthalts entladene SPRFMO-verwaltete Arten:

Arten	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Deklarierte entladene Menge	Entladene Menge

1 Wenn die Genehmigung für Umladungen gilt, ist unter Fanggerät „Umladung“ anzugeben.

An Bord behaltene SPRFMO-verwaltete Arten:

Arten	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Deklarierte an Bord behaltene Menge	An Bord behaltene Menge

Während des Aufenthalts durch Umladung empfangene SPRFMO-verwaltete Arten:

Arten	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Deklarierte empfangene Menge	Empfangene Menge

Kontrollen und Feststellungen:

Teil	Anmerkungen
Prüfung der Logbücher und anderer Dokumente	
Fanggerät an Bord	
Feststellungen der Inspektoren	
Offensichtliche Verstöße (mit Verweis auf die einschlägigen Rechtsinstrumente)	
Anmerkungen des Schiffskapitäns	
Ergriffene Maßnahmen	
Unterschrift des Schiffskapitäns	

Unterschrift des Inspektors

ANHANG XIII

Liste der „anderen gefährdeten Arten“

Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Code
<i>Carcharhinus longimanus</i>	Weißspitzen-Hochseehai	OCS
<i>Carcharodon carcharias</i>	Weißer Hai	WSH
<i>Cetorhinus maximus</i>	Riesenhai	CSH
<i>Lamna nasus</i>	Heringshai	POR
<i>Manta</i> spp.	Mantarochen	MNT
<i>Mobula</i> spp.	<i>Mobula nei</i>	RMV
<i>Rhincodon typus</i>	Walhai	RHN



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0219

Schutz gegen gedumpte und subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Uniongehörenden Ländern *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (05700/2018 – C8-0168/2018 – 2013/0103(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (05700/1/2018 – C8 – 0168/2018),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung¹ zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0192),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 67a seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel für die zweite Lesung (A8-0182/2018),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;

¹ ABl. C 443 vom 22.12.2017, S.934.

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2018 - 2019

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

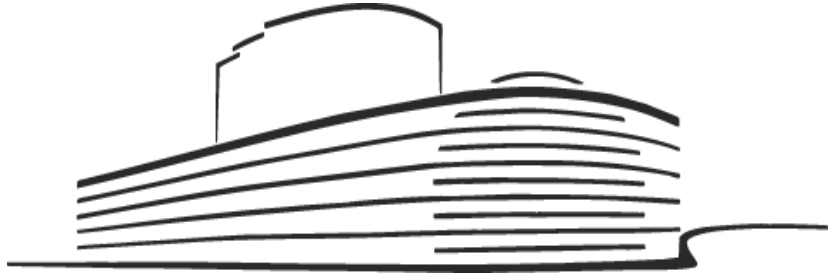
DER TAGUNG VOM

28. – 31. Mai 2018

(Teil II)

DE

DE





ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0214

Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik ***I

Fischereiausschuss

PE604.541

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) (COM(2017)0128 – C8-0121/2017 – 2017/0056(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0128),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0121/2017),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 31. Mai 2017,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. März 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

1 ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 129.

- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A8-0377/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest²;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

² Dieser Standpunkt ersetzt die am 16. Januar 2018 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P8_TA(2018)0001).

P8_TC1-COD(2017)0056

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. Mai 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁴,

3 ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 129.

4 Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist es gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, zu gewährleisten, dass die Nutzung der biologischen Meeresschätze zur langfristigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit beiträgt.

(2) Die Union hat mit dem Beschluss 98/392/EG des Rates⁶ das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen genehmigt, das bestimmte Grundsätze und Regeln im Hinblick auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen enthält. Im Rahmen ihrer umfassenderen internationalen Verpflichtungen beteiligt sich die Union an den Bemühungen um die Erhaltung der Fischbestände in den internationalen Gewässern.

5 Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

6 Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

(3) Gemäß dem Beschluss [2012/130/EU](#) des Rates⁷ ist die Union Vertragspartei des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik (im Folgenden „SPRFMO-Übereinkommen“), mit dem am 26. Juli 2010 die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) gegründet wurde.

(4) Innerhalb der SPRFMO ist die Kommission der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (im Folgenden die „SPRFMO-Kommission“) zuständig für den Erlass von Maßnahmen zur Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen durch die Anwendung des Vorsorgeansatzes und eines ökosystembasierten Ansatzes für die Bestandsbewirtschaftung und somit für den Schutz der marinen Ökosysteme, in denen diese Ressourcen vorkommen. Diese Maßnahmen können für die Union verbindlich werden.

⁷ Beschluss [2012/130/EU](#) des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1).

(5) Es ist notwendig, sicherzustellen, dass die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der SPRFMO (im Folgenden „SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen“) in vollem Umfang in Unionsrecht umgesetzt und dadurch in der Union einheitlich und wirksam durchgeführt werden.

(6) Die SPRFMO ist befugt, für die Fischereien in ihrem Zuständigkeitsbereich Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erlassen, die für die Vertragsparteien der SPRFMO (im Folgenden „Vertragsparteien“) verbindlich sind. Diese Maßnahmen sind in erster Linie an die Vertragsparteien gerichtet, enthalten jedoch auch Verpflichtungen für Betreiber wie beispielsweise Schiffskapitäne.

(7) Diese Verordnung sollte nicht die von der SPRFMO festgelegten Fangmöglichkeiten abdecken, da diese Fangmöglichkeiten im Rahmen der gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassenen jährlichen Verordnung über die Fangmöglichkeiten zugeteilt werden.

(8) Bei der Umsetzung der SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen sollten sich die Union und die Mitgliedstaaten für die Verwendung von Fangausrüstung und -techniken einsetzen, die selektiv sind und die Umwelt weniger beeinträchtigen.

(9) Um künftige bindende Änderungen an den SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen rasch in das Unionsrecht zu übernehmen, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Änderung der Anhänge und der relevanten Artikel dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁸ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(10) Um die Einhaltung der Gemeinsamen Fischereipolitik zu gewährleisten, sind Rechtsvorschriften der Union zur Einführung einer Kontroll-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung, einschließlich der Bekämpfung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischereitätigkeiten (IUU-Fischerei), erlassen worden.

8 ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

(11) So wird insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates⁹ eine Kontroll-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung der Union mit einem globalen, integrativen Ansatz eingeführt, um die Einhaltung aller Vorschriften der GFP sicherzustellen, und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission¹⁰ enthält die Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates¹¹ wird ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei festgelegt. Darüber hinaus sind in der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² Vorschriften für die Erteilung und Verwaltung von Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union festgelegt, die in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit eines Drittlands im Rahmen einer regionalen Fischereiorganisation (im folgenden "RFO"), der die Union als Vertragspartei angehört, Fischereitätigkeiten ausüben. Mit diesen Verordnungen wird bereits eine Reihe der Bestimmungen umgesetzt, die in den SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen enthalten sind. Es ist daher nicht erforderlich, jene Bestimmungen in die vorliegende Verordnung aufzunehmen.

9 Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

10 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

11 Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

12 Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

(12) Mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wurde eine Pflicht zur Anlandung eingeführt, die seit dem 1. Januar 2015 für die Fischerei auf kleine und große pelagische Arten, die Industriefischerei und die Fischerei auf Lachs in der Ostsee gilt. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der genannten Verordnung lässt die Pflicht zur Anlandung allerdings internationale Verpflichtungen der Union, wie diejenigen, die sich aus den SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen ergeben, unberührt –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände für den SPRFMO-Übereinkommensbereich festgelegt.

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- a) Fischereifahrzeuge der Union, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich **fischen**;
- b) Fischereifahrzeuge der Union, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangene Fischereierzeugnisse umladen;
- c) Drittlandsfischereifahrzeuge, die einen Hafen der Union anlaufen möchten oder in einem solchen Hafen Gegenstand einer Inspektion sind und die Fischereierzeugnisse an Bord mitführen, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangen wurden.

Artikel 3

Verhältnis zu anderen Rechtsakten der Union

Sofern in dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, gilt diese Verordnung unbeschadet der Verordnungen (EG) Nr. 1005/2008, (EG) Nr. 1224/2009 und (EU) 2017/2403.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) „SPRFMO-Übereinkommensbereich“ das gemäß Artikel 5 des SPRFMO-Übereinkommens eingegrenzte geografische Gebiet ■;
- (2) „Fischereifahrzeug“ jedes Schiff jeglicher Größe, das zur gewerblichen Nutzung der Fischereiressourcen eingesetzt wird oder werden soll, einschließlich Hilfsschiffe, Fischverarbeitungsschiffe, an Umladungen beteiligte Schiffe und für die Beförderung von Fischereierzeugnissen ausgerüstete Transportschiffe, ausgenommen Containerschiffe;
- (3) „Fischereifahrzeug der Union“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt und in der Union registriert ist;

- (4) „SPRFMO-Fischereiressourcen“ alle biologischen Meeresschätze im SPRFMO-Übereinkommensbereich, ausgenommen
- a) sesshafte Arten, soweit sie unter die Gerichtsbarkeit der Küstenstaaten gemäß Artikel 77 Paragraph 4 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (im Folgenden „SRÜ“) fallen;
 - b) weit wandernde Arten gemäß Anhang I des SRÜ;
 - c) anadrome und katadrome Arten;
 - d) Meeressäuger, Meeresreptilien und Seevögel;
- (4) „SPRFMO-Fischereierzeugnisse“ aquatische Organismen, oder davon abgeleitete Erzeugnisse, die aus einer Fischereitätigkeit im SPRFMO-Übereinkommensbereich herrühren;

- (6) „Fischereitätigkeit“ das Aufspüren von Fisch, das Ausbringen, Aufstellen, Schleppen und Einholen von Fanggerät, das Anbordnehmen von Fängen, das Umladen, das Anbordbehalten, das Verarbeiten an Bord, den Transfer und das Anlanden von Fisch bzw. Fischereierzeugnissen;
- (7) „Grundfischerei“ Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen, die Fanggeräte nutzen, welche im normalen Verlauf der Tätigkeiten wahrscheinlich mit dem Meeresboden oder benthischen Organismen in Berührung kommen;
- (8) „Fußabdruck der Grundfischerei“ die räumliche Ausdehnung der Grundfischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006;
- (9) „IUU-Fischerei“ illegale, nicht gemeldete oder unregulierte Fangtätigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;
- (10) „Entwurf einer SPRFMO-Liste der IUU-Schiffe“ die erste vom Sekretariat der SPRFMO erstellte und dem Technischen Durchführungsausschuss der SPRFMO zur Prüfung vorgelegte Liste von Fischereifahrzeugen, die mutmaßlich IUU-Fischerei betrieben haben;

(11) „Versuchsfischerei“ eine Fischerei, in der in den letzten 10 Jahren kein Fischfang oder kein Fischfang mit einem bestimmten Fanggerät oder einer bestimmten Technik betrieben wurde;



(12) „große pelagische Treibnetze“ Kiemennetze oder andere Netze oder eine Kombination von Netzen von mehr als 2,5 km Länge, in denen Fische hängen bleiben oder sich verhaken oder verwickeln sollen, wobei die Netze an der Oberfläche oder im Wasser treiben;

(13) „Tiefsee-Kiemennetze“ – beispielsweise Stellnetze-Verwickelnetze, Stellnetze, Stellnetze-Kiemennetze oder Verwickelnetze – Bänder aus einfachen, doppelten oder dreifachen Netzwänden, die vertikal oder am Boden eingesetzt werden und in denen Fische sich mit den Kiemen verfangen, sich verhaken oder sich verwickeln. Tiefsee-Kiemennetze bestehen aus einfachen oder seltener aus doppelten oder dreifachen Netzen, die auf Rahmenseilen zusammengefügt werden. In einem Fanggerät können mehrere Netzarten kombiniert werden. Diese Netze können entweder allein oder häufiger in großer Anzahl nebeneinander („Fleets“) aufgestellt werden. Das Fanggerät kann aufgestellt oder am Boden befestigt werden oder frei oder mit dem Fischereifahrzeug verbunden treiben;

■(14) „kooperierende Nichtvertragspartei der SPRFMO“ einen Staat oder einen Rechtsträger im Fischereisektor, der nicht Vertragspartei des SPRFMO-Übereinkommens ist, sich jedoch bereit erklärt hat, bei der Durchführung der SPRFMO-Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen uneingeschränkt mitzuarbeiten;

- (15) „SPRFMO-Schiffsregister“ die Liste der Fischereifahrzeuge, die zum Fischfang im SPRFMO-Übereinkommensbereich zugelassen sind. Die Liste basiert auf den Mitteilungen der Vertragsparteien und kooperierenden Nichtvertragsparteien der SPRFMO und wird vom Sekretariat der SPRFMO geführt;
- (16) „Umladung“ das Umladen aller oder bestimmter Fischereierzeugnisse von Bord eines Fischereifahrzeugs auf ein anderes Fischereifahrzeug;
- (17) „andere gefährdete Arten“ die in Anhang XIII aufgeführten Arten;
- (18) „empfindliches marines Ökosystem“ ein marines Ökosystem, dessen Unversehrtheit (d. h. dessen Struktur und Funktion) nach bestem wissenschaftlichem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips durch erhebliche schädliche Auswirkungen infolge der physischen Einwirkung von im Rahmen der normalen Fischereitätigkeit eingesetzten Grundfanggeräten gefährdet ist; zu diesen Systemen gehören unter anderem Riffe, Seeberge, hydrothermale Quellen, Kaltwasserkorallen und Tiefsee-Schwammriffe.

TITEL II

BEWIRTSCHAFTUNGS-, ERHALTUNGS- UND KONTROLLMASSNAHMEN FÜR BESTIMMTE ARTEN

Kapitel I

Chilenische Bastardmakrele (*Trachurus murphyi*)

Artikel 5

Angaben zur Quotenausschöpfung für die Chilenische Bastardmakrele

■

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über den Tag der Schließung einer Fischerei auf Chilenische Bastardmakrele, die 100 % ihrer Fangbeschränkung erreicht hat. Die Kommission leitet diese Informationen umgehend an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 6

Einsatz von Beobachtern in der Fischerei auf Chilenische Bastardmakrele

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei mindestens 10 % der Fangeinsätze von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge wissenschaftliche Beobachter an Bord sind. Für Fischereifahrzeuge, die nicht mehr als zwei Fangeinsätze pro Jahr durchführen, wird die 10 %-Anwesenheitsrate von Beobachtern für Trawler in Bezug auf die aktiven Fangtage und für Ringwadenfänger in Bezug auf die Hols berechnet.

Artikel 7

Meldung von Daten für Chilenische Bastardmakrele

1. Im Einklang mit Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 melden die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 15. eines jeden Monats die Fänge an Chilenischer Bastardmakrele aus dem vorangegangenen Monat. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 20. eines jeden Monats an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

2. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 1 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission folgende Daten für die Fischereien auf Chilenische Bastardmakrele:

a) bis zum 15. eines jeden Monats die Liste der im Vormonat an Umladungen beteiligten Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 20. eines jeden Monats an das Sekretariat der SPRFMO weiter;

■

b) spätestens 45 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses den jährlichen wissenschaftlichen Bericht über das Vorjahr. Die Kommission leitet diese Angaben spätestens 30 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

■

Artikel 8

Zuteilung von Fangmöglichkeiten für Chilenische Bastardmakrele

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wenden die Mitgliedstaaten bei der Zuteilung der ihnen zugewiesenen Fangmöglichkeiten für Bestände der Chilenischen Bastardmakrele transparente und objektive Kriterien an, die unter anderem ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur sein können; sie bemühen sich ferner, die nationalen Quoten gerecht zwischen den einzelnen Flottensegmenten aufzuteilen sowie Anreize für Fischereifahrzeuge der Union zu bieten, die selektives Fanggerät einsetzen oder Fangtechniken nutzen, die die Umwelt weniger beeinträchtigen.

Kapitel II Seevögel

Artikel 9

Für Langleiner geltende Maßnahmen zum Schutz von Seevögeln

1. Die in diesem Artikel festgelegten Maßnahmen zum Schutz von Seevögeln gelten für alle Fischereifahrzeuge der Union, die Langleinen verwenden.
2. Alle Fischereifahrzeuge der Union, die Grundlangleinen verwenden, setzen Leinengewichte und Tori-Leinen (Vogelscheuchleinen) ein.
3. Fischereifahrzeuge der Union dürfen Langleinen nicht in der Dunkelheit ausbringen ■.
4. Leinengewichte werden gemäß Anhang I angebracht.
5. Vogelscheuchleinen werden gemäß Anhang II angebracht.
6. Fischereifahrzeugen der Union ist es verboten, Fischabfälle während des Aussetzens und Einholens der Netze abzulassen. Falls dies nicht möglich ist und sofern biologische Abfälle aufgrund von betrieblichen Sicherheitsbelangen abgelassen werden müssen, sind die Abfälle für zwei Stunden oder mehr zu sammeln.

Artikel 10

Für Trawler geltende Maßnahmen zum Schutz von Seevögeln

1. Die in diesem Artikel festgelegten Maßnahmen zum Schutz von Seevögeln gelten für alle Fischereifahrzeuge der Union mit Schleppnetzen.
2. Während der Fangtätigkeit bringen die Fischereifahrzeuge der Union zwei Tori-Leinen oder, wenn dies aufgrund der praktischen Verfahren nicht möglich ist, eine Vogelabschreckvorrichtung aus.
3. Vogelabschreckvorrichtungen werden gemäß Anhang III angebracht.
4. Fischereifahrzeugen der Union ist es – soweit möglich – verboten, Fischabfälle während des Aussetzens und Einholens der Netze abzulassen.
5. Die Fischereifahrzeuge der Union verarbeiten die Fischabfälle – soweit möglich und sinnvoll – zu Fischmehl und behalten alle Abfälle an Bord, wobei nur flüssige Abfälle und Sumpfwasser abgelassen werden dürfen. Ist dies nicht möglich und sinnvoll, sind die Abfälle für zwei Stunden oder mehr zu sammeln.
6. Netze werden möglichst nach jeder Fangtätigkeit gereinigt, um verfangene Fische und benthisches Material zu entfernen und so Interaktionen mit Vögeln beim Ausbringen der Fanggeräte zu verhindern.
7. Die Verweildauer des Netzes an der Wasseroberfläche während des Einholens wird durch eine ordnungsgemäße Wartung der Winden und bewährte Verfahren an Deck so kurz wie möglich gehalten.

Artikel 11

Meldung von Daten für Seevögel

In dem wissenschaftlichen Jahresbericht gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b erstatten die Mitgliedstaaten jedes Jahr das Folgende an:

- a) die Maßnahmen zum Schutz von Seevögeln, die jedes Fischereifahrzeug unter ihrer Flagge, das im SPRFMO-Übereinkommensbereich fischt, getroffen hat,
- b) den Umfang des Einsatzes von Beobachtern zur Erfassung der Beifänge von Seevögeln,
- c) Daten zu etwaigen beobachteten Interaktionen mit Seevögeln.

TITEL III

BEWIRTSCHAFTUNGS-, ERHALTUNGS- UND KONTROLLMASSNAHMEN FÜR BESTIMMTE FANGMETHODEN

Kapitel I

Grundfischerei

Artikel 12

Fanggenehmigung für die Grundfischerei

1. Die Mitgliedstaaten gestatten Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge nicht ohne vorherige Genehmigung der SPRFMO, Grundfischerei zu betreiben.

2. Mitgliedstaaten, deren Schiffe beabsichtigen, im SPRFMO-Übereinkommensbereich Grundfischerei zu betreiben, übermitteln der Kommission einen Antrag auf Genehmigung spätestens 45 Tage vor Beginn der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses, bei der der Antrag behandelt wird. Die Kommission leitet diesen Antrag spätestens 30 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses an das Sekretariat der SPRFMO weiter. Der Antrag umfasst Folgendes:

- a) den von dem betreffenden Mitgliedstaat erstellten Fußabdruck der Grundfischerei, ausgehend von den Aufzeichnungen in Bezug auf Fischereiaufwand oder Fänge in der Grundfischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich über den Zeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006;
- b) die durchschnittliche jährliche Fangmenge im Zeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006;
- c) eine Folgenabschätzung der Grundfischerei;
- d) eine Bewertung der Frage, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen auch indem erhebliche schädliche Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme verhindert werden sowohl zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Zielarten und Nichtzielarten als Beifang als auch zum Schutz der marinen Ökosysteme, in denen diese Ressourcen vorkommen, dienen, .

3. Die Folgenabschätzung gemäß Absatz 2 Buchstabe c erfolgt im Einklang mit den 2009 veröffentlichten Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) für das Management der Tiefseefischerei auf Hoher See, und es werden der Standard der SPRFMO für die Folgenabschätzung der Grundfischerei sowie Gebiete, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntlich oder wahrscheinlich vorkommen, berücksichtigt.
4. Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über die Entscheidung der SPRFMO hinsichtlich der Genehmigung der Grundfischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich, für die die Folgenabschätzung durchgeführt wurde, einschließlich der damit zusammenhängenden Bedingungen und der einschlägigen Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme.
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Folgenabschätzungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c aktualisiert werden, wenn in der Fischerei eine wesentliche Veränderung mit möglichen Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme eingetreten ist, und übermitteln diese Informationen, sobald sie vorliegen, der Kommission. Die Kommission leitet diese Informationen an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 13

Grundfischerei außerhalb des Fußabdrucks der Grundfischerei oder in Überschreitung der für Referenzzeiträume festgesetzten Fangmengen

1. Die Mitgliedstaaten gestatten Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge nicht, ohne vorherige Genehmigung der SPRFMO Grundfischerei außerhalb des Fußabdrucks der Grundfischerei oder in Überschreitung der für Referenzzeiträume festgesetzten Fangmengen zu betreiben.
2. Mitgliedstaaten, deren Schiffe beabsichtigen, außerhalb des Fußabdrucks der Grundfischerei zu fischen oder die durchschnittliche jährliche Fangmenge gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b zu überschreiten, übermitteln der Kommission einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung spätestens 80 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses des Jahres, in dem ihr Antrag geprüft werden sollte. Die Kommission leitet diesen Antrag spätestens 60 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses an das Sekretariat der SPRFMO weiter. Der Antrag umfasst Folgendes:
 - a) eine Folgenabschätzung der Grundfischerei;

b) eine Bewertung der Frage, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen, unter anderem indem erhebliche schädliche Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme verhindert werden, sowohl zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Zielarten und Nichtzielarten als Beifang als auch zum Schutz der marinen Ökosysteme, in denen diese Ressourcen vorkommen, dienen.

3. Die Folgenabschätzung gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt im Einklang mit den Leitlinien der **FAO** für die Tiefseefischerei, und es werden der Standard der SPRFMO für die Folgenabschätzung der Grundfischerei sowie Gebiete, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntlich oder wahrscheinlich vorkommen, berücksichtigt.

4. Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über die Entscheidung der SPRFMO hinsichtlich der Genehmigung der Grundfischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich, für die die Folgenabschätzung durchgeführt wurde, einschließlich der damit zusammenhängenden Bedingungen und der einschlägigen Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme.

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Folgenabschätzungen gemäß Absatz 2 Buchstabe a aktualisiert werden, wenn in der Fischerei eine Veränderung mit möglichen Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme eingetreten ist, und übermitteln diese Informationen, sobald sie vorliegen, an die Kommission. Die Kommission leitet diese Informationen an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 12

Empfindliche marine Ökosysteme in der Grundfischerei

1. In Erwartung eines Gutachtens des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses zu Schwellenwerten legen die Mitgliedstaaten Schwellenwerte für das Auffinden empfindlicher mariner Ökosysteme für Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge fest und berücksichtigen dabei Absatz 68 der Leitlinien der FAO für die Tiefseefischerei.

2. Werden beim Auffinden empfindlicher mariner Ökosysteme die gemäß Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Schwellenwerte überschritten, fordern die Mitgliedstaaten Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge auf, die Grundfischerei im Umkreis von fünf Seemeilen eines Ortes im SPRFMO-Übereinkommensbereich einzustellen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission auf der Grundlage der in Anhang IV festgelegten Leitlinien über das Auffinden empfindlicher mariner Ökosysteme in Kenntnis. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 15

Einsatz von Beobachtern in der Grundfischerei

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass 100 % der Trawler unter ihrer Flagge, die Grundfischerei betreiben, und mindestens 10 % der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die andere Grundfanggeräte einsetzen, Beobachter an Bord nehmen.

Artikel 16

Meldung von Daten für die Grundfischerei

1. Im Einklang mit Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 melden die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 15. eines jeden Monats die **■** Fänge an Grundfischarten aus dem vorangegangenen Monat.
2. Bis zum 15. eines jeden Monats übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine Liste der aktiv fischenden und der an Umladungen beteiligten Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge. Die Kommission leitet diese Angaben innerhalb von fünf Tagen nach Eingang an das Sekretariat der SPRFMO weiter.
■
3. Die Mitgliedstaaten untersagen Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge, an der Grundfischerei teilzunehmen, wenn die in Anhang V festgelegten für die Identifizierung des Fischereifahrzeugs erforderlichen Mindestdaten nicht übermittelt wurden.

Kapitel II Versuchsfischerei

Artikel 17 Genehmigung für die Versuchsfischerei

1. Mitgliedstaaten, die einem Fischereifahrzeug unter ihrer Flagge eine Genehmigung für den Fischfang in einer Versuchsfischerei erteilen möchten, legen der Kommission spätestens 80 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses Folgendes vor:
 - a) einen Antrag auf Genehmigung mit den Angaben gemäß Anhang V;
 - b) einen Fischereieinsatzplan gemäß Anhang VI, einschließlich einer Verpflichtung zur Einhaltung des Datenerhebungsprogramms der SPRFMO gemäß Artikel 18 Absätze 3, 4 und 5.
2. Spätestens 60 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses leitet die Kommission den Antrag an die SPRFMO-Kommission und den Fischereieinsatzplan an den SPRFMO-Wissenschaftsausschuss weiter.
3. Die Kommission unterrichtet den betroffenen Mitgliedstaat über die Entscheidung der SPRFMO hinsichtlich der Genehmigung der Versuchsfischerei.

Artikel 18

Versuchsfischerei

1. Die Mitgliedstaaten gestatten Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge nicht, ohne vorherige Genehmigung der SPRFMO in einer Versuchsfischerei zu fischen.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge nur in Übereinstimmung mit dem von der SPRFMO genehmigten Fischereieinsatzplan in einer Versuchsfischerei fischen.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Rahmen des SPRFMO-Datenerhebungsplans erforderlichen Daten der Kommission zur Weiterleitung an das Sekretariat der SPRFMO übermittelt werden.
4. Fischereifahrzeugen der Union, die an Versuchsfischereien teilnehmen dürfen, ist es untersagt, weiter an der einschlägigen Versuchsfischerei teilzunehmen, es sei denn, die im SPRFMO-Datenerhebungsplan festgelegten Daten wurden dem Sekretariat der SPRFMO für die letzte Fangsaison vorgelegt und der SPRFMO-Wissenschaftsausschuss hatte Gelegenheit, die Daten zu überprüfen.
5. Die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge an der Versuchsfischerei teilnehmen, sorgen dafür, dass jedes Fischereifahrzeug unter ihrer Flagge einen oder mehrere unabhängige Beobachter an Bord hat, um die gemäß dem SPRFMO-Datenerhebungsplan erforderlichen Daten zu erheben.

Artikel 19

Ersetzung von Fischereifahrzeugen in der Versuchsfischerei

1. Abweichend von den Artikeln 17 und 18 können die Mitgliedstaaten die Fischerei in einer Versuchsfischerei durch ein Fischereifahrzeug unter ihrer Flagge, das nicht im Fischereieinsatzplan vorgesehen ist, genehmigen, wenn ein in diesem Plan aufgeführtes Fischereifahrzeug der Union aus berechtigten technischen Gründen oder in Fällen höherer Gewalt keinen Fischfang betreiben kann. Unter diesen Umständen teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission unverzüglich Folgendes mit:

- a) die vollständigen Einzelheiten zu dem vorgesehenen Ersatzschiff;
- b) eine umfassende Übersicht über die Gründe für den Schiffstausch sowie alle einschlägigen Belege;
- c) Spezifikationen sowie eine vollständige Beschreibung der Arten von Fanggerät, die von dem Ersatzschiff verwendet werden.

2. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Kapitel III

Große pelagische Treibnetze, Tiefsee-Kiemennetze und sonstige Kiemennetze

Artikel 20

Große pelagische Treibnetze und Tiefsee-Kiemennetze

Die Verwendung von großen pelagischen Treibnetzen und sämtlichen Tiefsee-Kiemennetzen ist im gesamten SPRFMO-Übereinkommensbereich untersagt.

Artikel 21

Kiemennetze

Mitgliedstaaten, deren Schiffe den SPRFMO-Übereinkommensbereich durchqueren wollen und Kiemennetze an Bord mitführen,

- a) verständigen das Sekretariat der SPRFMO mindestens 36 Stunden vor der Einfahrt des Schiffs in den SPRFMO-Übereinkommensbereich und geben dabei den voraussichtlichen Zeitpunkt der Ein- und der Ausfahrt und die Länge des an Bord mitgeführten Kiemennetzes an,
- b) sorgen dafür, dass Schiffe unter ihrer Flagge ein Schiffsüberwachungssystem (VMS) betreiben, das während des Aufenthalts im SPRFMO-Übereinkommensbereich alle zwei Stunden ein Signal absetzt,
- c) übermitteln dem Sekretariat der SPRFMO innerhalb von 30 Tagen, nachdem das Schiff den SPRFMO-Übereinkommensbereich verlassen hat, die VMS-Positionsmeldungen und
- d) informieren das Sekretariat der SPRFMO – falls versehentlich ein Kiemennetz verloren oder über Bord des Schiffs gegangen ist – so schnell wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 48 Stunden nach dem Verlust des Fanggeräts über Datum, Uhrzeit, Position sowie über die Länge in Metern des verloren oder über Bord gegangenen Kiemennetzes.

TITEL IV
GEMEINSAME KONTROLLMASSNAHMEN

Kapitel I
Fanggenehmigungen

Artikel 22
SPRFMO-Schiffsregister

1. Bis zum 15. November jeden Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine Liste der zum Fischfang im SPRFMO-Übereinkommensbereich zugelassenen Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge für das Folgejahr einschließlich der in Anhang V enthaltenen Informationen. Die Kommission leitet diese Liste an das Sekretariat der SPRFMO weiter. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Erteilung von Fanggenehmigungen für den SPRFMO-Übereinkommensbereich die bisherige Einhaltung der Vorschriften durch Fischereifahrzeuge und Betreiber.
2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich fischen dürfen, mindestens 20 Tage vor dem Tag der ersten Einfahrt solcher Schiffe in den SPRFMO-Übereinkommensbereich. Die Kommission leitet diese Informationen mindestens 15 Tage vor dem Tag der ersten Einfahrt in den SPRFMO-Übereinkommensbereich an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die zur Fischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich zugelassen sind, auf dem neuesten Stand sind. Jede Änderung ist der Kommission spätestens 10 Tage nach der betreffenden Änderung mitzuteilen. Die Kommission unterrichtet das Sekretariat der SPRFMO innerhalb von fünf Tagen nach Eingang dieser Angaben.
4. Im Fall eines Widerrufs, Verzichts oder anderer Umstände, die dazu führen, dass die Genehmigung ungültig wird, teilen die Mitgliedstaaten dies unverzüglich der Kommission mit, sodass diese die Informationen innerhalb einer Frist von drei Tagen nach dem Zeitpunkt der Ungültigkeit der Genehmigung dem Sekretariat der SPRFMO übermitteln kann.
5. **■** Fischereifahrzeugen der Union, die nicht im SPRFMO-Schiffsregister geführt werden, ist es nicht erlaubt, im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang auf Arten zu betreiben, die in den Zuständigkeitsbereich der SPRFMO fallen.

Kapitel II
Umladung

Artikel 23
Allgemeine Bestimmungen über Umladungen

1. Dieses Kapitel gilt für Umladevorgänge:
 - a) im SPRFMO-Übereinkommensbereich von SPRFMO-Fischereiressourcen und anderen zusammen mit diesen Arten im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangenen Arten;
 - b) außerhalb des SPRFMO-Übereinkommensbereichs von SPRFMO-Fischereiressourcen und anderen zusammen mit diesen Arten im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangenen Arten.
2. Umladungen auf See und im Hafen erfolgen nur zwischen Fischereifahrzeugen, die im SPRFMO-Schiffsregister geführt werden.

3. Umladungen von Kraftstoff, Besatzung, Fanggerät oder sonstigen Vorräten auf See im SPRFMO-Übereinkommensbereich erfolgen nur zwischen Fischereifahrzeugen, die im SPRFMO-Schiffsregister geführt werden.



4. Umladungen auf See von SPRFMO-Fischereiressourcen und anderen in Verbindung mit diesen Ressourcen im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangenen Arten sind in den Unionsgewässern verboten.

Artikel 24

Mitteilung der Umladung von Chilenischer Bastardmakrele und Grundfischarten

1. Bei Umladung von im SPRFMO-Übereinkommensbereich durch Fischereifahrzeuge der Union gefangener Chilenischer Bastardmakrele und Grundfischarten übermitteln die Behörden des Flaggenmitgliedstaats unabhängig vom Ort, an dem die Umladung stattfindet, der Kommission und dem Sekretariat der SPRFMO gleichzeitig folgende Angaben:
 - a) eine Mitteilung der Umladeabsicht mit Angabe eines Zeitraums von 14 Tagen, innerhalb dessen die Umladung von im SPRFMO-Übereinkommensgebiet gefangener Chilenischer Bastardmakrele und Grundfischarten stattfinden soll. Diese Mitteilung muss sieben Tage vor dem Beginn des Zeitraums von 14 Tagen eingehen;
 - b) eine Mitteilung der tatsächlichen Umladung, die mindestens 12 Stunden vor dem geschätzten Stattfinden dieser Tätigkeit eingehen muss.

Die Mitgliedstaaten können den Betreiber des Fischereifahrzeugs der Union ermächtigen, diese Informationen dem Sekretariat der SPRFMO bei gleichzeitiger Übermittlung an die Kommission direkt auf elektronischem Wege zuzuleiten.

2. Die Mitteilungen gemäß Absatz 1 enthalten die verfügbaren einschlägigen Informationen in Bezug auf die Umladung, einschließlich des voraussichtlichen Datums und der Uhrzeit, des voraussichtlichen Ortes, der Fischerei sowie Informationen über die beteiligten Fischereifahrzeuge der Union gemäß Anhang VII.

Artikel 25

Überwachung der Umladung von Chilenischer Bastardmakrele und Grundfischarten

1. Falls ein Beobachter an Bord des entladenden oder des aufnehmenden Fischereifahrzeugs der Union ist, überwacht dieser die Umladungen. Der Beobachter füllt das SPRFMO-Logbuchformular gemäß Anhang VIII aus, um die Menge und Art der umgeladenen Fischereierzeugnisse zu überprüfen, und übermittelt den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats des beobachteten Fischereifahrzeugs eine Kopie des Logbuchformulars.

2. Der Mitgliedstaat, unter dessen Flagge das Fischereifahrzeug fährt, übermittelt der Kommission innerhalb von 10 Tagen, nachdem der Beobachter von Bord gegangen ist, die Beobachterdaten des SPRFMO-Logbuchformulars der Umladung. Die Kommission leitet diese Daten innerhalb von 15 Tagen, nachdem der Beobachter von Bord gegangen ist, an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

3. Für die Zwecke der Überprüfung der Menge und Art der umgeladenen Fischereierzeugnisse und um zu gewährleisten, dass eine ordnungsgemäße Überprüfung stattfinden kann, hat der Beobachter an Bord uneingeschränkten Zugang zu dem beobachteten Fischereifahrzeug der Union, einschließlich der Besatzung, der Fanggeräte, der Ausrüstung, der Logbücher (auch in elektronischem Format) und des Fischladeraums.

Artikel 26

Nach der Umladung von Chilenischer Bastardmakrele und Grundfischarten zu übermittelnde Informationen

1. Spätestens sieben Tage nach der Umladung melden die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge daran beteiligt sind, gemäß Anhang IX alle operativen Einzelheiten gleichzeitig dem Sekretariat der SPRFMO und der Kommission.
2. Die Mitgliedstaaten können den Betreiber des Fischereifahrzeugs der Union ermächtigen, die Informationen gemäß Absatz 1 dem Sekretariat der SPRFMO bei gleichzeitiger Übermittlung an die Kommission auf elektronischem Wege direkt zuzuleiten. Die Betreiber des Fischereifahrzeugs der Union leiten alle vom Sekretariat der SPRFMO erhaltenen Ersuchen um Klarstellung an die Kommission weiter.

Kapitel III

Datensammlung und -meldung

Artikel 27

Datensammlung und -meldung

1. Zusätzlich zu den Datenmeldeanforderungen gemäß den Artikeln 7, 11, 14, 16, 18, 25 und 26 übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, der Kommission die Angaben gemäß den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels.
2. Bis zum 15. September jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, der Kommission das Lebendgewicht für alle im vorausgegangenen Kalenderjahr gefangenen Arten oder Artengruppen. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 30. September an das Sekretariat der SPRFMO weiter.
3. Bis zum 15. Juni jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, der Kommission die Daten für Schleppnetzfishereitätigkeiten aufgeschlüsselt nach Hol, die Daten für die Grundlangleinenfischerei aufgeschlüsselt nach Hol sowie die Daten über die Anlandungen, einschließlich für Kühlschiffe, und die Umladungen. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 30. Juni an das Sekretariat der SPRFMO weiter.
4. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften für die Meldung von Daten gemäß diesem Artikel erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 45 Absatz 2 erlassen.

Kapitel IV

Beobachterprogramme

Artikel 28

Beobachterprogramme

1. Die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, richten Beobachterprogramme zur Erhebung der Daten gemäß Anhang X ein.
2. Bis zum 15. September jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, der Kommission die in Anhang X genannten Beobachterdaten für das vorangegangene Kalenderjahr. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 30. September an das Sekretariat der SPRFMO weiter.
3. Bis zum 15. August jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, jährlich einen Bericht über die Durchführung des Beobachterprogramms im Vorjahr. Der Bericht enthält Angaben über die Ausbildung der Beobachter, Programmgestaltung und -umfang, die Art der erhobenen Daten sowie alle im Verlauf des Jahres aufgetretenen Probleme. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 1. September an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 29

Schiffsüberwachungssystem

1. Das an Bord von Fischereifahrzeugen der Union installierte Satellitenüberwachungsgerät sorgt für die automatische Übertragung von VMS-Daten an das Fischereiüberwachungszentrum (FÜZ) des Flaggenmitgliedstaats, wobei der Positionsfehler unter normalen Betriebsbedingungen für die Satellitennavigation weniger als 100 m betragen muss.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre FÜZ die VMS-Daten von Schiffen unter ihrer Flagge, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, automatisch und kontinuierlich mindestens einmal pro Stunde an das Sekretariat der SPRFMO übertragen und dass Satellitenüberwachungsgeräte, die an Bord von Schiffen unter ihrer Flagge installiert sind, VMS-Daten mindestens alle 15 Minuten melden können.
3. Für die Zwecke von Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 umfasst der SPRFMO-Übereinkommensbereich ein Gebiet von 100 Seemeilen außerhalb des SPRFMO-Übereinkommensbereichs, innerhalb dessen Absatz 1 des vorliegenden Artikels Anwendung findet.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge, falls die Antenne des Satellitenüberwachungsgeräts getrennt vom Gehäuse angebracht ist, eine einzige gemeinsame Antenne für den Decoder und den Transmitter für die Satellitennavigation genutzt wird und das Gehäuse mit einem einzigen ununterbrochenen Kabel mit der Antenne verbunden ist.

Kapitel V

Kontrolle von Drittlandsfischereifahrzeugen in Häfen der Mitgliedstaaten

Artikel 30

Kontaktstellen und bezeichnete Häfen

1. Will ein Mitgliedstaat Drittlandsfischereifahrzeugen, die bisher weder in einem Hafen angelandete noch umgeladene im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangene Fischereierzeugnisse oder Fischereierzeugnisse aus solchen Arten geladen haben, Zugang zu seinen Häfen gewähren, bezeichnet er
 - a) die Häfen, für die die Drittlandsfischereifahrzeuge gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 Anlaufgenehmigungen einholen können;
 - b) eine Kontaktstelle für die Voranmeldung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;
 - c) eine Kontaktstelle zur Entgegennahme der Inspektionsberichte gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008.
2. Änderungen des Verzeichnisses bezeichneter Kontaktstellen und bezeichneter Häfen werden von den Mitgliedstaaten mindestens 40 Tage, bevor diese Änderungen wirksam werden, an die Kommission übermittelt. Die Kommission leitet diese Informationen mindestens 30 Tage, bevor diese Änderungen wirksam werden, an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 31

Voranmeldung

1. Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 verpflichten Hafenmitgliedstaaten Drittlandsfischereifahrzeuge, die in ihren Häfen SPRFMO-Fischereiressourcen anlanden oder umladen wollen, die vorher noch nicht angelandet oder umgeladen wurden, spätestens 48 Stunden vor der geschätzten Ankunftszeit im Hafen Folgendes in Übereinstimmung mit Anhang XI zu übermitteln:

- a) das Schiffskennzeichen (externe Kennzeichen, Name, Flagge, Nummer der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO), soweit vorhanden, und das internationale Rufzeichen (IRCS));
- b) den Namen des bezeichneten Bestimmungshafens und den Zweck des Anlaufens (Anlandung oder Umladung);
- c) eine Kopie der Fanggenehmigung oder gegebenenfalls einer anderen Genehmigung zur Unterstützung von Fangeinsätzen auf SPRFMO-Fischereierzeugnisse oder zur Umladung dieser Fischereierzeugnisse;

- d) das geschätzte Datum und den geschätzten Zeitpunkt der Ankunft im Hafen;
 - e) die geschätzten Mengen der einzelnen an Bord befindlichen SPRFMO-Fischereierzeugnisse (in Kilogramm) mit den entsprechenden Fanggebieten. Wenn keine SPRFMO-Fischereierzeugnisse an Bord sind, ist eine Leermeldung zu übermitteln;
 - f) die geschätzten Mengen der einzelnen SPRFMO-Fischereierzeugnisse (in Kilogramm), die angelandet oder umgeladen werden sollen, mit den entsprechenden Fanggebieten;
 - g) die Besatzungsliste des Fischereifahrzeugs;
 - h) den Zeitraum der Fangreise.
2. Den gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen liegt eine gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1005/2008 validierte Fangbescheinigung bei, wenn das Drittlandsfischereifahrzeug SPRFMO-Fischereierzeugnisse an Bord führt.

3. Hafenmitgliedstaaten können auch zusätzliche Informationen anfordern, um zu prüfen, ob das Fischereifahrzeug an IUU-Fischerei oder damit zusammenhängenden Tätigkeiten beteiligt war.

4. Hafenmitgliedstaaten können eine längere oder kürzere Meldefrist als in Absatz 1 angegeben vorschreiben, wobei sie unter anderem die Art des Fischereierzeugnisses und die Entfernung zwischen den Fanggründen und ihren Häfen berücksichtigen. In einem solchen Fall unterrichten die Hafenmitgliedstaaten die Kommission, die die Information umgehend an das Sekretariat der SPRFMO weiterleitet.

Artikel 32

Genehmigung zur Anlandung oder Umladung im Hafen

Nach Erhalt der einschlägigen Informationen gemäß Artikel 31 entscheidet ein Hafenmitgliedstaat, ob er dem Drittlandsfischereifahrzeug das Anlaufen seines Hafens genehmigt. Wird einem Drittlandsfischereifahrzeug der Zugang verweigert, setzt der Hafenmitgliedstaat die Kommission darüber in Kenntnis, welche die Information unverzüglich an das Sekretariat der SPRFMO weiterleitet. Hafenmitgliedstaaten verweigern Fischereifahrzeugen, die auf der IUU-Liste der SPRFMO stehen, den Zugang zu ihren Häfen.

Artikel 33

Hafeninspektionen

1. Die Mitgliedstaaten inspizieren in ihren bezeichneten Häfen mindestens 5 % der von Drittlandsfischereifahrzeugen durchgeführten Anlandungen und Umladungen von SPRFMO-Fischereierzeugnissen.
2. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 inspizieren die Hafenmitgliedstaaten Drittlandsfischereifahrzeuge, wenn
 - a) eine Anfrage einer anderen Vertragspartei, einer kooperierenden Nichtvertragspartei oder einer einschlägigen RFO vorliegt, ein bestimmtes Fischereifahrzeug zu inspizieren, insbesondere wenn diese Anfragen durch Hinweise auf IUU-Fischerei durch das betreffende Fischereifahrzeug gestützt werden und es Grund zur Annahme gibt, dass das Fischereifahrzeug IUU-Fischerei betrieben hat;
 - b) ein Fischereifahrzeug keine vollständigen Informationen gemäß Artikel 31 vorgelegt hat;
 - c) dem Fischereifahrzeug das Anlaufen oder die Nutzung eines Hafens im Einklang mit den Vorschriften der SPRFMO oder einer anderen RFO verweigert wurde.

Artikel 34

Inspektionsverfahren

1. Dieser Artikel gilt zusätzlich zu den in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 festgelegten Vorschriften für das Inspektionsverfahren.
2. Die Inspektoren der Mitgliedstaaten führen ein gültiges Identitätsdokument mit sich. Sie dürfen jedes für relevant erachtete Dokument kopieren.
3. Die Inspektionen werden so durchgeführt, dass dem Drittlandsfischereifahrzeug möglichst wenige Umstände und Unannehmlichkeiten entstehen und eine Qualitätsminderung der Fänge soweit möglich vermieden wird.
4. Nach Abschluss der Inspektion erhält der Schiffskapitän die Gelegenheit, dem Bericht Anmerkungen oder Einwände hinzuzufügen und im Zusammenhang mit dem Inspektionsbericht Kontakt mit der zuständigen Behörde des betreffenden Hafenmitgliedstaats aufzunehmen. Das Muster für den Inspektionsbericht ist in Anhang XII enthalten. Der Schiffskapitän erhält eine Kopie des Berichts.

5. Innerhalb von 12 Arbeitstagen nach Abschluss der Inspektion übermittelt der Hafenmitgliedstaat der Kommission eine Kopie des in Übereinstimmung mit Anhang XII der vorliegenden Verordnung ausgefüllten Inspektionsberichts gemäß Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008. Die Kommission leitet diesen Bericht spätestens 15 Arbeitstage nach Abschluss der Inspektion an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

6. Kann der Inspektionsbericht der Kommission nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen zur Weiterleitung an das Sekretariat der SPRFMO übermittelt werden, teilt der Hafenmitgliedstaat der Kommission rechtzeitig die Gründe hierfür und den Zeitpunkt der Übermittlung des Berichts mit, sodass die Kommission das Sekretariat der SPRFMO innerhalb des Zeitraums von 15 Arbeitstagen informieren kann.

Artikel 35

Verfahren im Fall von nachgewiesenen Verstößen gegen SPRFMO-Bestandserhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen bei Hafeninspektionen

1. Belegen die bei der Inspektion gesammelten Informationen, dass ein Drittlandsfischereifahrzeug einen Verstoß gegen die SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen begangen hat, gilt dieser Artikel zusätzlich zu Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008.
2. Die zuständigen Behörden des Hafenmitgliedstaats leiten der Kommission so bald wie möglich und auf jeden Fall binnen 5 Arbeitstagen eine Kopie des Inspektionsberichts weiter. Die Kommission leitet diesen Bericht unverzüglich an das Sekretariat der SPRFMO und die Kontaktstelle der Flaggen-Vertragspartei oder der kooperierenden Nichtvertragspartei weiter.
3. Hafenmitgliedstaaten setzen die zuständige Behörde der Flaggen-Vertragspartei oder der kooperierenden Nichtvertragspartei sowie die Kommission unverzüglich über die im Fall von Verstößen getroffenen Maßnahmen in Kenntnis; letztere leitet diese Informationen an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Kapitel VI

Durchsetzung

Artikel 36

Von den Mitgliedstaaten gemeldete mutmaßliche Verstöße gegen die SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission mindestens 145 Tage vor der Jahrestagung der SPRFMO-Kommission alle gesicherten Informationen, die auf mögliche Fälle von Verstößen von Fischereifahrzeugen gegen die SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen im SPRFMO-Übereinkommensbereich in den vergangenen zwei Jahren hindeuten. Die Kommission prüft diese Informationen und leitet sie gegebenenfalls mindestens 120 Tage vor der Jahrestagung an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 37

Aufnahme eines Fischereifahrzeugs der Union in den Entwurf der SPRFMO-Liste der IUU-Schiffe

1. Erhält die Kommission vom Sekretariat der SPRFMO eine offizielle Mitteilung über die Aufnahme eines Fischereifahrzeugs der Union in den Entwurf der SPRFMO-Liste von IUU-Schiffen, so leitet sie die Mitteilung, einschließlich der Belege und sonstiger vom Sekretariat der SPRFMO übermittelter Informationen, spätestens 45 Tage vor der Jahrestagung der SPRFMO-Kommission zur Stellungnahme an den Flaggenmitgliedstaat weiter. Die Kommission prüft diese Informationen und leitet sie mindestens 30 Tage vor der Jahrestagung an das Sekretariat der SPRFMO weiter.
2. Nach der Benachrichtigung durch die Kommission setzen die Behörden des Flaggenmitgliedstaats den Reeder über die Aufnahme in den Entwurf der SPRFMO-Liste der IUU-Schiffe und über die Folgen, die sich aus einer Bestätigung der Aufnahme in die von der SPRFMO verabschiedete Liste der IUU-Schiffe ergeben können, in Kenntnis.

Artikel 38

Maßnahmen in Bezug auf Fischereifahrzeuge, die in der SPRFMO-Liste der IUU-Schiffe geführt werden

1. Nach Annahme der SPRFMO-Liste der IUU-Schiffe fordert die Kommission den Flaggenmitgliedstaat auf, den Reeder des in der Liste der IUU-Schiffe geführten Fischereifahrzeugs über seine Aufnahme in die Liste und die sich daraus ergebenden Folgen in Kenntnis zu setzen.
2. Ein Mitgliedstaat, dem Informationen vorliegen, die auf eine Änderung des Namens oder des **IRCS** von Fischereifahrzeugen, die auf der SPRFMO-Liste der IUU-Schiffe geführt werden, hindeuten, übermittelt diese Informationen sobald wie möglich der Kommission. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 39

Vom Sekretariat der SPRFMO gemeldete mutmaßliche Nichteinhaltungen

1. Erhält die Kommission vom Sekretariat der SPRFMO Informationen, die auf eine mögliche Nichteinhaltung des SPRFMO-Übereinkommens und/oder der SPRFMO-Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch einen Mitgliedstaat schließen lassen, übermittelt sie diese Informationen unverzüglich dem betreffenden Mitgliedstaat.
2. Der Mitgliedstaat legt der Kommission spätestens 45 Tage vor der Jahrestagung der SPRFMO-Kommission die Ergebnisse aller Ermittlungen vor, die im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Nichteinhaltung durchgeführt wurden, und unterrichtet sie über alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften ergriffen wurden. Die Kommission leitet diese Informationen mindestens 30 Tage vor der Jahrestagung an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 40

Von einer Vertragspartei oder kooperierenden Nichtvertragspartei gemeldete mutmaßliche Verstöße gegen die SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten bezeichnen eine Kontaktstelle zur Entgegennahme von Hafenspektionsberichten der Vertragsparteien und kooperierenden Nichtvertragsparteien.
2. Änderungen der bezeichneten Kontaktstelle werden von den Mitgliedstaaten mindestens 40 Tage, bevor diese Änderungen wirksam werden, an die Kommission übermittelt. Die Kommission leitet diese Informationen mindestens 30 Tage, bevor diese Änderungen wirksam werden, an das Sekretariat der SPRFMO weiter.
3. Wenn die von einem Mitgliedstaat bezeichnete Kontaktstelle von einer Vertragspartei oder kooperierenden Nichtvertragspartei einen Inspektionsbericht mit dem Nachweis erhält, dass ein Fischereifahrzeug, das die Flagge des betreffenden Mitgliedstaats führt, gegen die SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen der verstoßen hat, untersucht der Flaggenmitgliedstaat unverzüglich diesen mutmaßlichen Verstoß und unterrichtet die Kommission über den Stand der Untersuchung und etwaige getroffene Durchsetzungsmaßnahmen, damit die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung das Sekretariat der SPRFMO informieren kann. Wenn der Mitgliedstaat der Kommission nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Inspektionsberichts einen Statusbericht übermitteln kann, so teilt er der Kommission innerhalb der dreimonatigen Frist mit, was die Gründe für die Verzögerung sind und an welchem Tag der Statusbericht vorgelegt wird. Die Kommission übermittelt die Informationen über den Stand oder die Verzögerung der Untersuchung dem Sekretariat der SPRFMO.

I

Artikel 41

Technisches Versagen des Satellitenüberwachungsgeräts

1. Im Falle eines technischen Versagens ihres Satellitenüberwachungsgeräts übermitteln Fischereifahrzeuge der Union dem FÜZ des Mitgliedstaats, dessen Flagge sie führen, mit geeigneten Telekommunikationsmitteln alle vier Stunden folgende Daten:

- a) IMO-Kennnummer
- b) IRCS;
- c) Name des Schiffs
- d) Name des Schiffskapitäns
- e) Position (Breiten- und Längengrad), Datum und Uhrzeit (UTC)
- f) Tätigkeit (Fischerei/Transit/Umladen).

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge die Fangtätigkeit einstellen, alle Fanggeräte verstauen und unverzüglich einen Hafen anlaufen, um das an Bord befindliche Satellitenüberwachungsgerät zu reparieren, falls das technische Versagen des Satellitenüberwachungsgeräts nicht innerhalb von 60 Tagen ab dem Beginn der Meldepflicht gemäß Absatz 1 behoben wurde.

3. Die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels gelten zusätzlich zu den Anforderungen von Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. [404/2011](#).

TITEL V
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42
Vertraulichkeit

Im Rahmen der vorliegenden Verordnung erhobene und ausgetauschte Daten werden im Einklang mit den geltenden Vertraulichkeitsvorschriften gemäß den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 behandelt.

Artikel 43
Verfahren zur Änderung geltender Bestimmungen

Um künftige Änderungen an den SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen der in das Unionsrecht zu überführen, wird der Kommission gemäß Artikel 44 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen Folgendes geändert wird:

- a) die Anhänge dieser Verordnung;

- b) die Fristen nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 ■, Artikel 11, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 16 Absätze 1 und 2 ■, Artikel 17 Absätze 1 und 2, Artikel 22 Absätze 1 bis 4, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 26 Absatz 1, Artikel 27 Absätze 2 und 3, Artikel 28 Absätze 2 und 3, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 34 Absätze 5 und 6, Artikel 35 Absätze 2 und 3, Artikel 36, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 40 Absätze 2 und 3 ■ und Artikel 41 Absätze 1 und 2;
- c) der Umfang des Einsatzes von Beobachtern nach Artikel 6 und Artikel 15;
- d) der Bezugszeitraum zur Ermittlung des Fußabdrucks der Grundfischerei nach Artikel 12 Absatz 2;
- e) der Umfang der Inspektionen nach Artikel 33 Absatz 1;
- f) die Art der Daten und Informationsanforderungen nach Artikel 7 Absatz 2 ■, Artikel 11, Artikel 12 Absätze 2 und 3, Artikel 13 Absätze 2 und 3, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 16 Absätze 1 und 2, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absätze 2 und 3, Artikel 19 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 27 Absätze 2 und 3, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 1.

Artikel 44

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 43 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 43 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 43 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 45

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem mit Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 46
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

Der Präsident Der Präsident

ANHANG I

Standards für das Beschweren von Leinen

Fischereifahrzeuge verwenden ein System zur Beschwerung von Langleinen **■**, das nachweislich eine Mindestsinkgeschwindigkeit von 0,3 Meter/Sekunde bis 15 Meter Tiefe für Fanggerät erzielt. Es gilt Folgendes:

- a) Extern beschwerte Leinen im spanischen System und Trotlines werden mit einer Masse von mindestens 8,5 kg in Abständen von höchstens 40 m bei Verwendung von Steinen, 6 kg in Abständen von höchstens 20 m bei Verwendung von Betongewichten und 5 kg in Abständen von höchstens 40 m bei Verwendung von festen Metallgewichten ausgestattet.
- b) Extern beschwerte Leinen im Autoline-System werden mit einer Masse von 5 kg in Abständen von höchstens 40 m ausgestattet und werden so vom Schiff heruntergelassen **■**, dass achtern keine Spannung entsteht (eine solche Spannung kann dazu führen, dass bereits ausgesetzte Abschnitte der Langleine wieder aus dem Wasser gehoben werden).
- c) Intern beschwerte Leinen verfügen über einen Bleikern von mindestens 50 g/m **■**.

ANHANG II

Spezifikationen für Vogelscheuchleinen

Es sind zu jeder Zeit zwei Vogelscheuchleinen mitzuführen und einzusetzen, wenn Fanggerät vom Schiff aus ausgesetzt wird. Es gilt insbesondere Folgendes:

- a) Vogelscheuchleinen werden so am Schiff angebracht, dass die Köder beim Aussetzen auch bei Seitenwind von der Scheuchleine geschützt werden.
- b) Vogelscheuchleinen werden mit bunten Bändern ausgestattet, die lang genug sind, um die Meeresoberfläche bei ruhiger Wetterlage zu berühren („lange Bänder“). Diese werden in einem Abstand von höchstens 5 m mindestens für die ersten 55 m der Scheuchleine angebracht und mit Wirbelschäkeln befestigt, damit die Scheuchbänder sich nicht um die Leine wickeln.
- c) Vogelscheuchleinen können auch mit Bändern von mindestens 1 m Länge („kurze Bänder“) ausgestattet sein, die in Abständen von höchstens 1 m angebracht sind.
- d) Werden Vogelscheuchleinen während des Gebrauchs zerrissen oder beschädigt, sind sie zu reparieren oder zu ersetzen, so dass das Schiff die vorliegenden Spezifikationen erfüllt, bevor weitere Haken ins Wasser gelangen.
- e) Vogelscheuchleinen werden so eingesetzt, dass
 - i) sie weiterhin über der Wasseroberfläche bleiben, wenn die Haken auf eine Tiefe von 15 m gesunken sind, oder
 - ii) sie ausgerollt eine Mindestlänge von 150 m aufweisen und an einer Stelle des Schiffs bei ruhiger See mindestens 7 m über der Wasseroberfläche aufgehängt sind.

ANHANG III

Spezifikationen für Vogelabwehrvorrichtungen

Eine Vogelabwehrvorrichtung besteht aus zwei oder mehr Bäumen, die am Achterschiff angebracht sind, wobei sich mindestens ein Baum achtern an der Steuerbordseite und ein Baum achtern an der Backbordseite befinden muss.

- a) Jeder Baum ragt von der Seite oder dem Heck des Schiffes aus mindestens 4 Meter nach außen ■.
- b) Im Abstand von höchstens 2 Metern werden Hängeleinen an den Bäumen befestigt ■.
- c) An den Enden der Hängeleinen werden Kunststoffkegel, Stäbe oder anderes buntes und haltbares Material so befestigt ■, dass deren unterer Rand sich bei ruhiger See nicht mehr als 500 Millimeter über der Wasseroberfläche befindet.
- d) Zwischen den Hängeleinen können Leinen oder Netze befestigt werden, um ein Verwickeln zu verhindern.

ANHANG IV

Leitlinien für die Erstellung und Vorlage von Meldungen über das Auffinden empfindlicher mariner Ökosysteme

1. Allgemeine Angaben

Diese umfassen Kontaktdaten, Flagge, Schiffsname(n) und Zeitpunkte der Datenerhebung.

2. Lage des empfindlichen marinen Ökosystems

Angabe der Position zu Beginn und am Ende aller Fanggeräteinsätze und Beobachtungen.

Bereitstellung von Karten der Fanggründe, der zugrunde liegenden Bathymetrie oder des Lebensraums und des räumlichen Ausmaßes der Fischerei.

Angabe der Fangtiefe(n).

3. Fanggerät

Angabe der an den einzelnen Orten verwendeten Fanggeräte.

4. Zusätzliche Daten

Angabe zusätzlicher an den Fangorten oder in der Nähe erhobener Daten, sofern möglich.

Daten wie bathymetrische Multibeam-Erhebungen, ozeanografische Daten wie CTD-Profile, Strömungsprofile, Wasserchemie, Substrattypen an diesen Orten oder in der Nähe, andere beobachtete Tiere, Videoaufnahmen, akustische Profile usw.

5. Taxa des empfindlichen marinen Ökosystems

Für jede Station detaillierte Angaben zu den beobachteten Taxa, einschließlich ihrer relativen Dichte, absoluten Dichte bzw. Anzahl der Organismen, wenn möglich.

ANHANG V

Normen für Schiffsdaten

1. Folgende Datenfelder werden gemäß den Artikeln 16, 17 und 22 erhoben.
 - i) Derzeitige Flagge und Name des Schiffs
 - ii) Registriernummer
 - iii) gegebenenfalls IRCS
 - iv) eindeutige Schiffsidentifizierung (UVI)/IMO-Kennnummer
 - v) frühere Namen (falls bekannt)
 - vi) Registerhafen
 - vii) frühere Flagge
 - viii) Schiffstyp
 - ix) Fangmethode(n)
 - x) Länge
 - xi) Art der Länge, z.B. „Länge über alles (LOA)“, „Länge zwischen den Loten (LBP)“
 - xii) Bruttoreaumzahl – BRZ (als bevorzugte Einheit für die Tonnage)
 - xiii) Bruttoregistertonnen – BRT (falls die BRZ nicht zur Verfügung steht; kann auch zusätzlich zur BRZ angegeben werden)
 - xiv) Hauptmaschinenleistung (kW)
 - xv) Ladekapazität (m³)

- xvi) Froster (falls zutreffend)
- xvii) Zahl der Frostereinheiten (falls zutreffend)
- xviii) Gefrierkapazität (falls zutreffend)
- xix) Art und Nummer der Kommunikationsmittel (Nummer von INMARSAT A, B und C)
- xx) VMS-System (Marke, Modell, Eigenschaften und Kennzeichnung)
- xxi) Name(n) des (der) Eigner(s)
- xxii) Anschrift des (der) Eigner(s)
- xxiii) Tag des Zulassungsbegins
- xxiv) Tag des Zulassungsendes
- xxv) Tag der Aufnahme in das SPRFMO-Schiffsregister
- xxv) hochauflösende Fotos des Schiffs von guter Qualität mit geeigneter Helligkeit und Kontrast, die nicht älter als fünf Jahre sind:
 - eine Aufnahme von mindestens 12 x 7 cm der Steuerbordseite des Schiffs, auf dem dieses in seiner vollen Länge und mit sämtlichen Aufbauten abgebildet ist;
 - eine Aufnahme von mindestens 12 x 7 cm der Backbordseite des Schiffs, auf dem dieses in seiner vollen Länge und mit sämtlichen Aufbauten abgebildet ist;
 - eine Aufnahme von mindestens 12 x 7 cm des direkt von achtern fotografierten Hecks.

2. Folgende Informationen sind wenn möglich zu übermitteln:
- i) externe Kennzeichen (z. B. Name des Schiffes, Registriernummer oder IRCS)
 - ii) Art der Fischverarbeitung (falls zutreffend)
 - iii) wann gebaut
 - iv) Baudatum
 - v) Bauort
 - vi) Breite
 - vii) elektronische Ausrüstung an Bord (z. B. Funk, Echolot, Radar, Netzsonde)
 - viii) Name des/der Lizenzinhaber(s) (falls nicht mit dem Eigner identisch)
 - ix) Anschrift des/der Lizenzinhaber(s) (falls nicht mit dem Eigner identisch)
 - x) Name des/der Schiffsbetreiber(s) (falls nicht mit dem Eigner identisch)
 - xi) Anschrift des/der Schiffsbetreiber(s) (falls nicht mit dem Eigner identisch)
 - xii) Name des Schiffskapitäns
 - xiii) Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns
 - xiv) Name des Fischereikapitäns
 - xv) Staatsangehörigkeit des Fischereikapitäns

ANHANG VI

Fischereieinsatzplan für die Versuchsfischerei

Der Fischereieinsatzplan enthält folgende Angaben ■, soweit diese Informationen verfügbar sind:

- i) Beschreibung der Versuchsfischerei einschließlich Gebiet, Zielarten, vorgeschlagenen Fangmethoden, vorgeschlagenen Fangbeschränkungen und Aufteilung dieser Höchstmengen auf Gebiete oder Arten;
- ii) Spezifikation und vollständige Beschreibung der zu verwendenden Arten von Fanggerät, einschließlich etwaiger Änderungen am Fanggerät, die zur Begrenzung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Fischerei auf Nichtzielarten und mit diesen vergesellschaftete oder von diesen abhängige Arten oder das marine Ökosystem, in dem die Fischerei stattfindet, beitragen können;
- iii) der von dem Fischereieinsatzplan abgedeckte Zeitraum (maximal drei Jahre);
- iv) biologische Daten zur Zielart aus umfassenden bestandskundlichen Erhebungen (z. B. Bestandsverteilung, Bestandsgröße, Demographie und Bestandsabgrenzung);
- v) Angaben zu Nichtzielarten und mit diesen vergesellschafteten oder von diesen abhängigen Arten und dem marinen Ökosystem, in dem die Fischerei stattfindet, sowie dazu, inwieweit sie wahrscheinlich von der geplanten Fischereitätigkeit beeinträchtigt werden, und zu allen Maßnahmen, die ergriffen werden, um diese Folgen abzufedern;

- vi) voraussichtliche kumulierte Auswirkungen der gesamten Fischereittigkeit im Gebiet der Versuchsfischerei, falls zutreffend;
- vii) Angaben ber andere Fischereien in derselben Region oder hnliche Fischereien in anderen Gebieten, die zur Bewertung der potenziellen Ertrge der einschlgigen Versuchsfischerei beitragen knnten, soweit der Mitgliedstaat in der Lage ist, diese Informationen bereitzustellen;
- viii) wenn es sich bei der vorgeschlagenen Fischereittigkeit um Grundfischerei handelt, Bewertung der Auswirkungen der Grundfischereittigkeiten der unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaats fahrenden Schiffe im Einklang mit den Artikeln 12 und 13;
- ix) werden die Zielarten auch von einer anderen benachbarten RFO der SPRFMO oder einer vergleichbaren Organisation bewirtschaftet, ausreichende Beschreibung dieser benachbarten Fischerei, um es dem Wissenschaftlichen Ausschuss der SPRFMO zu ermglichen, seine Empfehlungen zu formulieren.

ANHANG VII

Voranmeldung von Umladungen

Die Mitgliedstaaten übermitteln die folgenden Informationen in Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 ■:

Angaben zum entladenden Schiff

- a) Schiffsname
- b) Registriernummer
- c) IRCS
- d) Flaggenstaat
- e) IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)
- f) Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns

Angaben zum aufnehmenden Schiff

- a) Schiffsname
- b) Registriernummer
- c) IRCS
- d) Flaggenstaat
- e) IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)
- f) Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns

ANHANG VIII

Vom Beobachter zu übermittelnde Angaben zur Umladung

Folgende Angaben werden von dem Beobachter übermittelt , der die Umladung gemäß Artikel 25 Absatz 1 überwacht.

I. Angaben zum entladenden Schiff

Schiffsname	
Registriernummer	
IRCS	
Flaggenstaat	
IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)	
Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns	

II. Angaben zum aufnehmenden Schiff

Schiffsname	
Registriernummer	
IRCS	
Flaggenstaat	
IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)	
Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns	

III. Umladung

Datum und Uhrzeit des Beginns der Umladung (UTC)					
Datum und Uhrzeit bei Abschluss der Umladung (UTC)					
Bei Umladung auf See: Position (auf 1/10 Grad genau) zu Beginn der Umladung; bei Umladung im Hafen: Name, Land und Code13 des Hafens					
Bei Umladung auf See: Position (auf 1/10 Grad genau) bei Abschluss der Umladung					
Beschreibung der Produktart aufgeschlüsselt nach Arten (wie ganzer, gefrorener Fisch in 20-kg-					
Arten		Produktart			
Arten		Produktart			
Arten		Produktart			
Anzahl der Packstücke, Nettogewicht (kg) der Ware, nach Arten					
Arten		Packstücke		Nettogewicht	
Arten		Packstücke		Nettogewicht	
Arten		Packstücke		Nettogewicht	
Arten		Packstücke		Nettogewicht	
Gesamtnettogewicht der umgeladenen Produkte					
Nummern der Laderäume des Kühlschiffs, in denen die Erzeugnisse gelagert werden					
Bestimmungshafen und -land des aufnehmenden Fischereifahrzeugs					
Voraussichtliches Ankunftsdatum					
Voraussichtliches Anlandungsdatum					

13 UN-Codes für Ortsbezeichnungen in Handel und Transport (UN/LOCODE).

IV. Anmerkungen (falls vorhanden)

V. Kontrolle

Name des Beobachters	
Behörde	
Unterschrift und Stempel	

ANHANG IX

Angaben nach der Umladung

In Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 1 übermitteln die Flaggenmitgliedstaaten der Kommission spätestens sieben Tage nach Abschluss der Umladung folgende Angaben:

Angaben zum entladenden Schiff

- a) Schiffsname
- b) Registriernummer
- c) IRCS
- d) Flaggenstaat
- e) IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)
- f) Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns

Angaben zum aufnehmenden Schiff

- a) Schiffsname
- b) Registriernummer
- c) IRCS
- d) Flaggenstaat
- e) IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)
- f) Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns

Einzelheiten der Umladung

- a) Datum und Uhrzeit des Beginns der Umladung (UTC)
- b) Datum und Uhrzeit bei Abschluss der Umladung (UTC)
- c) Bei Umladung im Hafen:

Hafenstaat, Name und Code des Hafens

- d) Bei Umladung auf See:
 - i) Position (auf 1/10 Grad genau) zu Beginn der Umladung (Dezimalformat)
 - ii) Position (auf 1/10 Grad genau) am Ende der Umladung (Dezimalformat)
- e) Nummern der Laderäume des aufnehmenden Schiffs, in denen die Erzeugnisse gelagert werden
- f) Bestimmungshafen des aufnehmenden Schiffs
- g) Voraussichtliches Ankunftsdatum
- h) Voraussichtliches Anlandungsdatum

Angaben zu den umgeladenen Fischereiressourcen

- a) Umgeladene Arten
 - i) Beschreibung der Fische je Produktart (z. B. ganze, gefrorene Fische)
 - ii) Anzahl der Packstücke und Nettogewicht (kg) der Ware nach Arten
 - iii) Gesamtnettogewicht der umgeladenen Produkte (in kg)
- b) Vom entladenden Schiff verwendetes Fanggerät

Kontrolle (falls zutreffend)

- a) Name des Beobachters
- b) Behörde

ANHANG X

Beobachterdaten

Schiffs- und Beobachterdaten sind nur einmal für jede beobachtete Reise zu übermitteln und werden so gemeldet **■**, dass die Schiffsdaten mit den in den Abschnitten A, B, C und D erforderlichen Daten verbunden werden.

- A. Für jede beobachtete Reise zu erhebende Schiffs- und Beobachterdaten
 - 1. Folgende Schiffsdaten sind für jede beobachtete Reise zu erheben:
 - a) Aktuelle Flagge des Schiffs
 - b) Name des Schiffs
 - c) Name des Schiffskapitäns
 - d) Name des Fischereikapitäns
 - e) Registriernummer
 - f) IRCS (sofern vorhanden)
 - g) Lloyd's-/IMO-Kennnummer (sofern zugeteilt)
 - h) frühere Namen (falls bekannt)
 - i) Heimathafen
 - j) frühere Flagge (falls zutreffend)
 - k) Schiffsart (ISSCFV-Code)
 - l) Fangmethode(n) (ISSCFG-Code)

- m) Länge (m)
 - n) Art der Länge, z.B. „Länge über alles (LOA)“, „Länge zwischen den Loten (LBP)“
 - o) Breite (m)
 - p) Bruttoreaumzahl – BRZ (als bevorzugte Einheit für die Tonnage)
 - q) Bruttoregistertonnen – BRT (falls die BRZ nicht zur Verfügung steht; kann auch zusätzlich zur BRZ angegeben werden)
 - r) Hauptmaschinenleistung (kW)
 - s) Laderaumkapazität (m³)
 - t) Aufzeichnung der Ausrüstung an Bord, die die Fangleistungsfaktoren beeinflussen kann (Navigationsgeräte, Radar, Sonar-Systeme, Wetter, per Fax oder über Satellit, Meeresoberflächentemperatur-Bildempfänger, Doppler, Funkpeilgerät (RDF)), sofern dies praktikabel ist.
 - u) Gesamtzahl der Besatzungsmitglieder (gesamte Besatzung mit Ausnahme der Beobachter)
2. Folgende Beobachterdaten sind für jede beobachtete Reise zu erheben:
- a) Name des Beobachters
 - b) Organisation des Beobachters
 - c) Datum der Einschiffung (UTC-Format)
 - d) Einschiffungshafen
 - e) Datum der Ausschiffung (UTC-Format)
 - f) Ausschiffungshafen

- B. Für Schleppnetzfishereittigkeit zu erhebende Fang- und Fischereiaufwandsdaten
1. Die Daten sind nicht aggregiert (je Hol) fr alle beobachteten Schleppnetzeinstze zu erheben.
 2. Folgende Daten sind fr jeden beobachteten Schleppnetzeinsatz zu erheben:
 - a) Datum und Uhrzeit des Fangeinsatzbeginns (Beginn der Fangttigkeit – UTC-Format)
 - b) Datum und Uhrzeit des Fangeinsatzendes (Beginn des Einholens – UTC-Format)
 - c) Position zu Beginn des Fangeinsatzes (Breite/Lnge auf 1 min genau – Dezimalformat)
 - d) Position am Ende des Fangeinsatzes (Breite/Lnge auf 1 min genau – Dezimalformat)
 - e) Zielarten (FAO-Artencode)
 - f) Art des Schleppnetzes, Grundschleppnetz oder pelagisches Schleppnetz (unter Verwendung der entsprechenden Codes des ISCCFG-Fanggertstandards)
 - g) Schleppnetztyp: einfach, doppelt oder dreifach (S, D oder T)
 - h) Hhe der Netzffnung
 - i) Breite der Netzffnung
 - j) Maschenffnung des Steerts (gestreckte Masche in mm) und Maschentyp (Raute, Quadrat usw.)
 - k) Fanggerttiefe (des Grundtaus) zu Beginn der Fangttigkeit

l) Tiefe (Meeresboden) zu Beginn der Fangtätigkeit

m) Geschätzte Fangmengen nach Arten (FAO-Artencode) an Bord, aufgeschlüsselt nach Arten in Lebendgewicht (auf das nächste Kilogramm)

n) Wurden Meeressäuger, Seevögel, Reptilien oder andere gefährdete Arten gefangen?
(Ja/Nein/Nicht bekannt)

Falls ja, ist die Anzahl aller gefangenen Meeressäuger, Seevögel, Reptilien und anderen gefährdeten Arten aufgeschlüsselt nach Arten zu erfassen

o) Gab es in den Schleppnetzen benthische Organismen? (Ja/Nein/Nicht bekannt)

Falls ja, sind die empfindlichen benthischen Arten im Fang zu erfassen, insbesondere gefährdete oder Lebensraum bildende Arten wie Schwämme, Seefächer oder Korallen

p) Schätzung (Gewicht oder Volumen) der verbleibenden Meeresressourcen, die nicht unter Buchstabe m, n oder o erfasst und zurückgeworfen wurden, aufgeschlüsselt auf das niedrigste bekannte Taxon

q) Erfassung eventueller Maßnahmen zur Vermeidung von Beifängen:

i) Waren Scheuchvorrichtungen (Tori-Leinen) im Einsatz? (entfällt/Ausrüstungscode – wie in Abschnitt L)

ii) Waren Vogelabwehrvorrichtungen im Einsatz? (entfällt/Ausrüstungscode – wie in Abschnitt N)

iii) Beschreibung der Entsorgung von Fischabfällen/Rückwürfen (Zutreffendes auswählen): kein Ablassen während des Aussetzens und Einholens der Netze/nur flüssige Ableitungen/Abfallsammlung > 2 Stunden/sonstige/keine)

iv) Wurden sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Beifänge von Meeressäugtieren, Seevögeln, Reptilien oder anderen gefährdeten Arten getroffen? (Ja/Nein)

Falls ja, Beschreibung

- C. Für die Ringwadenfischereitätigkeit zu erhebende Fang- und Fischereiaufwandsdaten
1. Die Daten sind nicht aggregiert (je Hol) für alle beobachteten Ringwadenhol zu erheben.
 2. Folgende Daten sind für jeden beobachteten Ringwadenhol zu erheben:
 - a) Suchzeit vor dem Hol insgesamt seit dem letzten Hol
 - b) Datum und Uhrzeit des Holbeginns (Beginn der Fangtätigkeit – UTC-Format)
 - c) Datum und Uhrzeit des Holendes (Beginn des Einholens – UTC-Format)
 - d) Position zu Beginn des Hols (Breite/Länge auf 1 min genau – Dezimalformat)
 - e) Netzlänge (m)
 - f) Netzhöhe (m)

- g) Maschenöffnung des Netzes (gestreckte Masche in mm) und Maschentyp (Raute, Quadrat usw.)
- h) Zielarten (FAO-Artencode)
- i) Geschätzte Fangmengen nach Arten (FAO-Artencode) an Bord, aufgeschlüsselt nach Arten in Lebendgewicht (auf das nächste Kilogramm)
- j) Wurden Meeressäuger, Seevögel, Reptilien oder andere gefährdete Arten gefangen? (Ja/Nein/Nicht bekannt)

Falls ja, ist die Anzahl aller gefangenen Meeressäuger, Seevögel, Reptilien und anderen gefährdeten Arten aufgeschlüsselt nach Arten zu erfassen

- k) Gab es in den Netzen benthische Organismen? (Ja/Nein/Nicht bekannt)

Falls ja, sind die empfindlichen benthischen Arten im Fang zu erfassen, insbesondere gefährdete oder Lebensraum bildende Arten wie Schwämme, Seefächer oder Korallen

- l) Schätzung (Gewicht oder Volumen) der verbleibenden Meeresressourcen, die nicht unter Buchstaben i, j oder k erfasst und zurückgeworfen wurden, aufgeschlüsselt auf das niedrigste bekannte Taxon
- m) Erfassung und Beschreibung eventueller Maßnahmen zur Vermeidung von Beifängen

- D. Für die Grundlangleinensfischereitätigkeit zu erhebende Fang- und Fischereiaufwandsdaten
1. Die Daten sind nicht aggregiert (je Hol) für alle beobachteten Langleinenhols zu erheben.
 2. Folgende Daten sind für jeden Hol zu erheben:
 - a) Datum und Uhrzeit zu Beginn des Hols (UTC-Format)
 - b) Datum und Uhrzeit am Ende des Hols (UTC-Format)
 - c) Position zu Beginn des Hols (Breite/Länge auf 1 min genau – Dezimalformat)
 - d) Position am Ende des Hols (Breite/Länge auf 1 min genau – Dezimalformat)
 - e) Zielarten (FAO-Artencode)
 - f) Gesamtlänge des Langleinenhols (km)
 - g) Anzahl der Haken des Hols
 - h) Tiefe (Meeresboden) zu Beginn des Hols
 - i) Anzahl der während des Hols tatsächlich beobachteten Haken (einschließlich in Bezug auf gefangene Meeressäuger, Seevögel, Reptilien und andere gefährdete Arten)
 - j) Geschätzte Fangmengen nach Arten (FAO-Artencode) an Bord, aufgeschlüsselt nach Arten in Lebendgewicht (auf das nächste Kilogramm)

k) Wurden Meeressäuger, Seevögel, Reptilien oder andere gefährdete Arten gefangen?
(Ja/Nein/Nicht bekannt)

Falls ja, ist die Anzahl aller gefangenen Meeressäuger, Seevögel, Reptilien und anderen gefährdeten Arten aufgeschlüsselt nach Arten zu erfassen

l) Gab es im Fang benthische Organismen? (Ja/Nein/Nicht bekannt)

Falls ja, sind die empfindlichen benthischen Arten im Fang zu erfassen, insbesondere gefährdete oder Lebensraum bildende Arten wie Schwämme, Seefächer oder Korallen

m) Schätzung (Gewicht oder Volumen) der verbleibenden Meeresressourcen, die nicht unter Buchstabe j, k oder l erfasst und zurückgeworfen wurden, aufgeschlüsselt auf das niedrigste bekannte Taxon

n) Erfassung eventueller Maßnahmen zur Vermeidung von Beifängen:

i) Waren Scheuchvorrichtungen (Tori-Leinen) im Einsatz? (entfällt/Ausrüstungscode – wie in Abschnitt L)

ii) Wurde die Fangtätigkeit auf die Zeit zwischen nautischer Abend- und Morgendämmerung beschränkt? (Ja/Nein)

- iii) Welches Fanggerät wurde verwendet? (externes Beschwerungssystem/internes Beschwerungssystem/Trotline/sonstige)
- iv) Bei externem Beschwerungssystem: Beschreibung der Gewichte und Schwebekörper (unter Verwendung des Formulars in Abschnitt M)
- v) Bei internem Beschwerungssystem: Angabe des Gewichts des Leinenkerns (Gramm pro Meter)
- vi) Wurden bei Einsatz von Trotlines Cachalotera-Netze verwendet? (Ja/Nein)
- vii) „Sonstige“ bitte erläutern
- o) Welche Schutzmaßnahmen wurden beim Einholen verwendet? (Vogelabwehrvorhänge/sonstige/keine)
„Sonstige“ bitte erläutern
- p) Welche Art Köder wurde eingesetzt? (Fisch/Tintenfisch/gemischt; lebend/tot/gemischt; gefroren/aufgetaut/gemischt)
- q) Beschreibung des Ablassens etwaigen biologischen Materials während des Aussetzens und Einholens der Netze (Ablassen im Abstand von weniger als zwei Stunden/Ablassen alle zwei Stunden oder mehr/keines/nicht bekannt)
- r) Wurden sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Beifänge von Meeressäugetieren, Seevögeln, Reptilien oder anderen gefährdeten Arten getroffen? (Ja/Nein)
Falls ja, Beschreibung

E. Zu erhebende Längenfrequenzdaten

Für die Zielarten und, falls zeitlich möglich, auch für andere wichtige Beifangarten werden nach dem Zufallsprinzip repräsentative Längenfrequenzdaten erhoben. Die Längendaten müssen mit einer für die Art am besten geeigneten Genauigkeit (cm oder mm und auf die nächste Einheit auf- oder abgerundet) erhoben und erfasst werden, wobei die Art des verwendeten Messverfahrens (Gesamtlänge, Länge bis zur Schwanzflossengabelung oder Standardlänge) ebenfalls dokumentiert werden muss. Wenn möglich muss das Gesamtgewicht der Längenfrequenzproben erfasst oder geschätzt und die Schätzmethode festgehalten werden, und die Beobachter können aufgefordert werden, auch das Geschlecht der gemessenen Fische zu bestimmen, um nach Geschlecht aufgeschlüsselte Längenfrequenzdaten zu generieren.

1. Kommerzielles Beprobungsprotokoll

a) Fischarten, außer Rochen und Haie:

i) Die Länge bis zur Schwanzflossengabelung muss für Fische, die eine maximale Länge von mehr als 40 cm bis zur Schwanzflossengabelung erreichen, auf den nächsten cm gerundet gemessen werden.

ii) Die Länge bis zur Schwanzflossengabelung muss für Fische, die eine maximale Länge von weniger als 40 cm bis zur Schwanzflossengabelung erreichen, auf den nächsten mm gerundet gemessen werden.

b) Rochen:

Es muss die maximale Körperbreite gemessen werden.

c) Haie:

Für jede Art muss eine geeignete Längenmessung verwendet werden (vgl. Technischer Bericht 474 der FAO über die Messung von Haien). Die Gesamtlänge muss standardmäßig gemessen werden.

2. Wissenschaftliches Beprobungsprotokoll

Längenmessungen für die wissenschaftliche Beprobung von Arten können eine höhere Auflösung als in Nummer 1 beschrieben erfordern.

F. Biologische Probenahmen

1. Folgende biologische Daten müssen für repräsentative Proben der Hauptzielarten und, falls zeitlich möglich, für weitere wichtige Beifangarten, die zum Fang beitragen, erhoben werden:

a) Arten

b) Länge (mm oder cm) mit Angabe der Art der Längenmessung. Messgenauigkeit und Art müssen je nach Art im Einklang mit der Definition in Abschnitt E bestimmt werden

c) Geschlecht (männlich, weiblich, unreif, geschlechtslos)

d) Reifestadium

2. Die Beobachter müssen gemäß zuvor festgelegten spezifischen Forschungsprogrammen, die durch den Wissenschaftlichen Ausschuss der SPRFMO oder andere nationale wissenschaftliche Forschungsstellen durchgeführt werden, Gewebe-, Otolithen- und/oder Magenproben entnehmen.

3. Die Beobachter müssen eingewiesen werden und gegebenenfalls schriftliche Protokolle über Längenfrequenzen und biologische Probenahmen sowie Angaben zu den für jede Beobachterreise spezifischen Beprobungsprioritäten erhalten.

G. Zu erhebende Daten über ungewollte Fänge von Seevögeln, Meeressäugern, Schildkröten und anderen gefährdeten Arten

1. Folgende Daten sind für alle Seevögel, Meeressäuger, Reptilien (Schildkröten) und anderen gefährdeten Arten zu erheben, die bei den Fangtätigkeiten gefangen werden:

a) Art (so weit wie möglich taxonomisch identifiziert oder begleitet von Fotos, wenn die Identifizierung schwierig ist) und Größe

b) Zahl der je Hol gefangenen Tiere nach Art

c) Verbleib der beigefangenen Tiere (an Bord behalten oder freigesetzt/zurückgeworfen)

d) Zustand bei Freisetzung (lebhaft, lebendig, lethargisch, tot)

e) Falls tot, sind hinreichende Informationen oder Proben für eine Identifizierung an Land gemäß im Voraus festgelegter Probenahmepläne zu sammeln. Ist dies nicht möglich, können Beobachter im Bedarfsfall gemäß den Protokollen für biologische Probenahmen Teilproben von charakteristischen Teilen nehmen.

f) Erfassung der Art der Interaktion (Haken/Verheddern in Leine/Schlag durch die Kurrleine/sonstige)

Falls sonstige, Beschreibung

2. Erfassung des Geschlechts bei Taxa, für die dies durch äußere Beobachtung möglich ist, z. B. Flossenfüßer, kleine Wale oder Elasmobranchii und andere gefährdete Arten.

3. Gab es Umstände oder Aktionen, die möglicherweise zu dem Beifang beigetragen haben? (z. B. Verheddern der Tori-Leinen, hohe Köderverluste)

H. Feststellung von Fischereitätigkeiten in Verbindung mit empfindlichen marinen Ökosystemen

Für jeden beobachteten Schleppnetzeinsatz müssen folgende Daten für alle gefangenen empfindlichen benthischen Arten, besonders anfällige oder Lebensraum bildende Arten wie Schwämme, Seefächer oder Korallen, erhoben werden:

a) Art (so weit wie möglich taxonomisch identifiziert oder begleitet von einem Foto, wenn die Identifizierung schwierig ist)

b) Eine Schätzung der Menge (Gewicht (kg) oder Volumen (m³)) der im Hol gefangenen aufgeführten benthischen Arten

c) Eine Schätzung der Gesamtmenge (Gewicht (kg) oder Volumen (m³)) aller gefangenen Arten benthischer Wirbelloser im Hol

d) Wo immer dies möglich ist, vor allem im Hinblick auf neue oder knappe benthische Arten, die nicht in Listen zur Bestimmung der Arten geführt werden, müssen ganze Proben genommen und in geeigneter Weise zur Identifizierung an Land aufbewahrt werden.

I. Datenerhebung für eingezogene Tiermarkierungen

Folgende Daten sind für alle eingezogenen Markierungen von Fischen, Seevögeln, Säugetieren oder Reptilien zu erheben, unabhängig davon ob das Tier tot ist, an Bord behalten werden soll oder lebt:

- a) Name des Beobachters
- b) Name des Schiffs
- c) Rufzeichen des Schiffs
- d) Flagge des Schiffs
- e) Einziehung, Kennzeichnung (mit allen nachstehenden Einzelheiten) und Aufbewahrung der Markierungen für eine spätere Rückgabe an die ausstellende Stelle
- f) Art, von der die Markierung eingezogen wurde
- g) Farbe und Art der Markierung (Spaghetti, Archivierung)
- h) Markierungsnummern (war der Fisch mit mehreren Markierungen ausgestattet, so sind alle Nummern zu erfassen. Wurde nur eine Markierung erfasst, muss erklärt werden, ob die andere Markierung fehlt oder nur eine vorhanden war). Lebt das Tier und soll freigesetzt werden, sind die Markierungsinformationen in Übereinstimmung mit vorher festgelegten Probenahmeprotokollen zu erfassen.

- i) Datum und Uhrzeit des Fangs (UTC)
- j) Ort des Fangs (Breite/Länge, auf die nächste Minute genau)
- k) Länge/Größe des Tiers (in cm oder mm) mit Beschreibung der vorgenommenen Messung (z. B. Gesamtlänge, Länge bis zur Schwanzflossengabelung usw.). Längenmessungen müssen nach den in Abschnitt E festgelegten Kriterien erfasst werden.
- l) Geschlecht (F=weiblich, M=männlich, I=unbestimmt, D=nicht geprüft)
- m) Wurden die Markierungen gefunden, während die Fischerei beobachtet wurde? (Ja/Nein)
- n) Informationen für die Belohnung (z. B. Name und Anschrift, an die die Belohnung zu senden ist)

(Es wird anerkannt, dass einige der hier erfassten Daten bereits in den vorangehenden Informationskategorien enthalten sind. Dies ist erforderlich, da die Informationen in Bezug auf Tiermarkierungen getrennt von anderen Beobachterdaten übermittelt werden können.)

J. Hierarchie der Beobachtungsdatenerhebung

1. In Anerkennung der Tatsache, dass die Beobachter nicht bei jeder Fangreise alle in diesen Standards beschriebenen Daten erheben können, wird für die Sammlung von Beobachtungsdaten eine Hierarchie der Prioritäten eingeführt. Die Erfordernisse spezifischer Forschungsprogramme können fangreisespezifische oder programmspezifische Beobachtungsprioritäten mit sich bringen, die in diesem Fall von den Beobachtern befolgt werden müssen.

2. Liegen keine fangreise- oder programmspezifischen Prioritäten vor, müssen die folgenden allgemeinen Prioritäten von Beobachtern befolgt werden:

a) Informationen über Fangtätigkeiten

alle Informationen über die Schiffe, Fangeinsätze und Hols

b) Fangmeldungen

i) Erfassung der Zeit, des Gewichts der Stichprobe im Vergleich zu den Gesamtfängen oder dem gesamten Aufwand (z. B. Zahl der Haken), und der Anzahl der gefangenen Tiere nach Arten

ii) Identifizierung und Anzahl der Seevögel, Meeressäuger, Reptilien (Schildkröten), empfindlichen benthischen Arten und gefährdeten Arten

iii) Erfassung von Anzahl oder Gewicht aller an Bord behalten oder zurückgeworfenen Arten

iv) Gegebenenfalls Erfassung von Fällen der Ausplünderung

- c) Biologische Probenahmen
- i) Kontrolle auf Tiermarkierungen
- ii) Längenfrequenzdaten für Zielarten
- iii) Grundlegende biologische Daten (Geschlecht, Geschlechtsreife) für Zielarten
- iv) Längenfrequenzdaten für die wichtigsten Beifänge
- v) Otolithen (und Magenproben, sofern erhoben) der Zielarten
- vi) Grundlegende biologische Daten für Beifangarten
- vii) Biologische Proben der Beifangarten (sofern erhoben)
- viii) Fotos

d) Fangmeldungen und biologische Probenahmen müssen für die Artengruppen nach folgenden Prioritäten erfolgen:

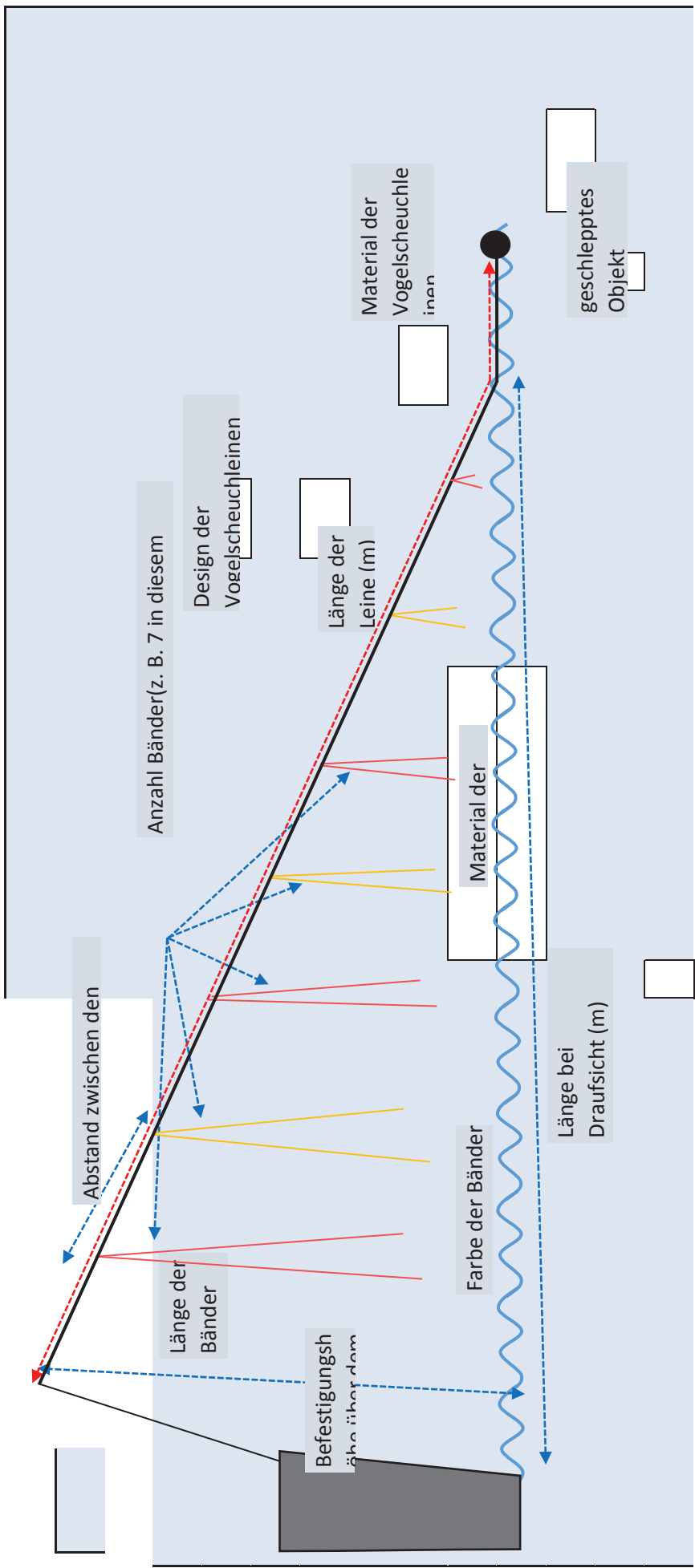
Arten	Priorität (1 – höchste Priorität)
Hauptzielarten (wie die Chilenische Bastardmakrele für pelagische Fischereien und der Granatbarsch für Grundfischereien)	1
Seevögel, Meeressäuger, Reptilien (Schildkröten) oder andere gefährdete Arten	2
Andere Arten der TOP-5 in der Fischerei (wie die Blaue Bastardmakrele für pelagische Fischereien und Oreos und Kaiserbarsch für Grundfischereien)	3
Alle anderen Arten	4

Die Aufteilung von Beobachteraufwand auf diese Tätigkeiten hängt von der Art der Fangtätigkeit und des Hols ab. Die Größe der Teilproben im Verhältnis zu den nicht beobachteten Mengen (z. B. die Anzahl der auf die Artenzusammensetzung geprüften Haken im Verhältnis zur Gesamtzahl der ausgesetzten Haken) muss im Rahmen von Beobachterprogrammen der Mitgliedstaaten explizit erfasst werden.

- K. Kodierungsspezifikationen für die Erfassung von Beobachtungsdaten
1. Sofern für bestimmte Datenarten nicht anders angegeben werden Beobachterdaten in Übereinstimmung mit den in diesem Abschnitt festgelegten Kodierungsspezifikationen übermittelt.
 2. Für Zeitangaben ist die koordinierte Weltzeit (UTC) zu verwenden.
 3. Für Ortsbestimmungen sind Dezimalgrade zu verwenden.
 4. Folgende Codes sind zu verwenden:
 - a) Arten werden mit dem dreistelligen FAO-Artencode beschrieben;
 - b) Fangmethoden werden mithilfe der Codes der Internationalen statistischen Standardklassifizierung von Fischfanggeräten (ISSCFG – 29. Juli 1980) beschrieben;
 - c) Arten von Fischereifahrzeugen werden mithilfe der Codes der Internationalen Statistischen Standardklassifizierung von Fischereifahrzeugen (ISSCFV) beschrieben.
 5. Folgende metrische Maßeinheiten sind zu verwenden:
 - a) Kilogramm zur Angabe des Fanggewichts;
 - b) Meter zur Angabe von Höhe, Weite, Tiefe, Breite oder Länge;
 - c) Kubikmeter zur Angabe des Volumens;
 - d) Kilowatt zur Angabe der Maschinenleistung.

L. Beschreibung der Vogelscheuchleinen

Allgemeine Beschreibung Vogelscheuchleine		Position der Vogelscheuchleine	
Nr. der Fangreize	Nr. der Vogelscheuchleine	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ausrüstungscode	Vogelscheuchleine	<input type="text"/>	<input type="text"/>



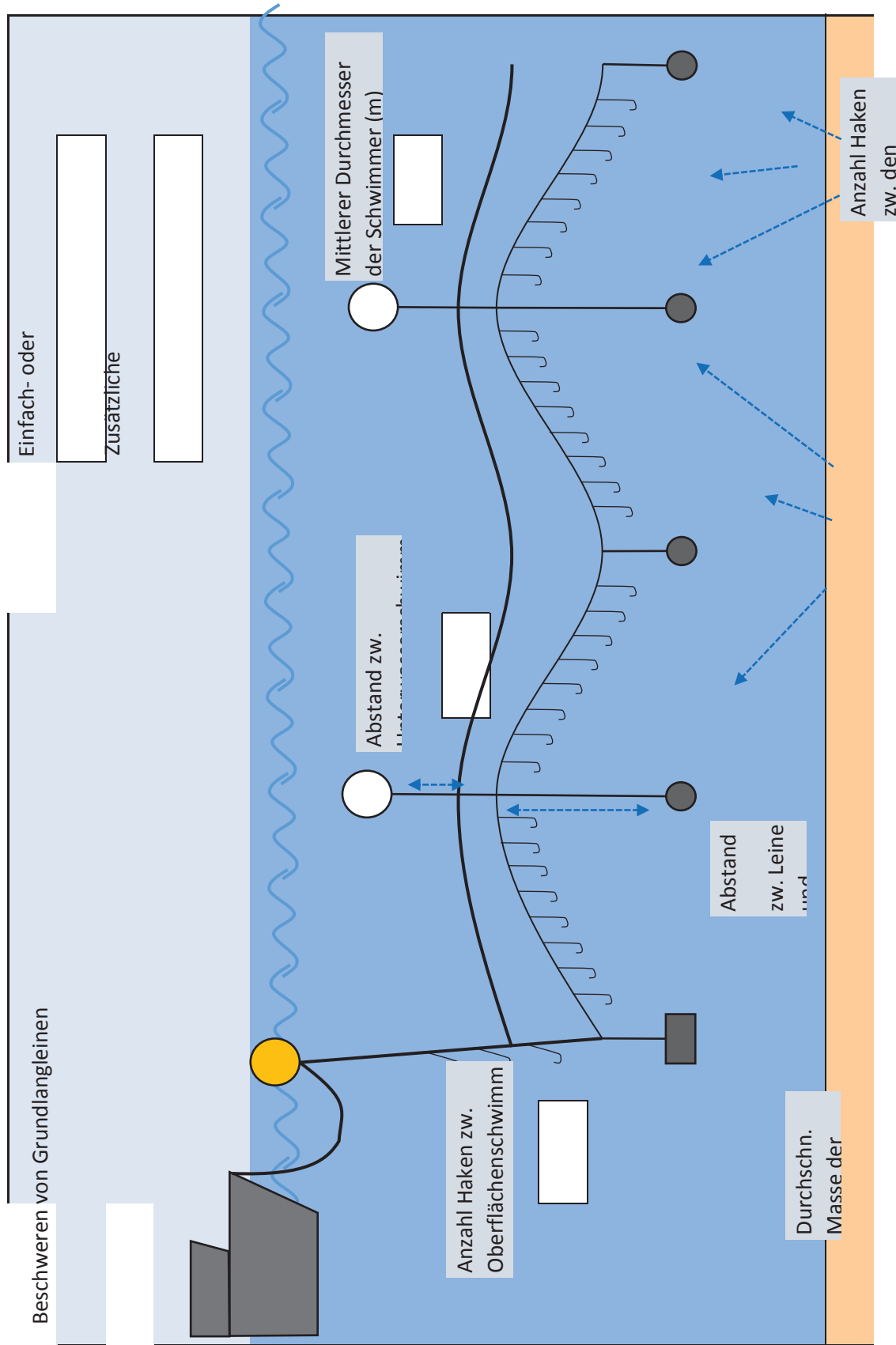
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
Zusätzliche Anmerkungen			
<input type="text"/>			

CODES FÜR VOGELSCHLEICHLEINEN/OPTIONEN:				
Position	Art	Geschlepptes Objekt	Material	Farbe
Backbordseite	einzel	F = umgedrehter Kegel/Trichter aus Kunststoff	T = Kunststoffschläuche	P = Rosa
Steuerbordseite	paarweise	L = Länge der dicken Leine	S = Kunststoffbänder	R = Rot
Heck		K = Knoten oder Schleife einer dicken Leine B = Boje N = Netzboje S = Sack oder Beutel W = Gewicht Z = kein geschlepptes Objekt O = Sonstige	O = Sonstige	C = Orange Y = Gelb G = Grün B = Blau W = Braun F = verblichene Farbe (jeder Art) O = Sonstige

Zusammenfassung der eingegebenen Werte:	
Nummer der Fangreise	0 Abstand zwischen den Bändern
Ausrüstungscode Vogelschleiche	0 Länge der Bänder (min.)
Position der Vogelschleiche	0 Länge der Bänder (max.)

Länge der Leine	0	Farbe der Bänder	0
Länge bei Draufsicht	0	Material der Bänder	0
Befestigungshöhe über dem Wasser	0	Anzahl der Bänder	0
Material der Vogelscheuchleine	0	Geschlepptes Objekt	0
Design der Vogelscheuchleine	0	Zusätzliche Anmerkungen	0

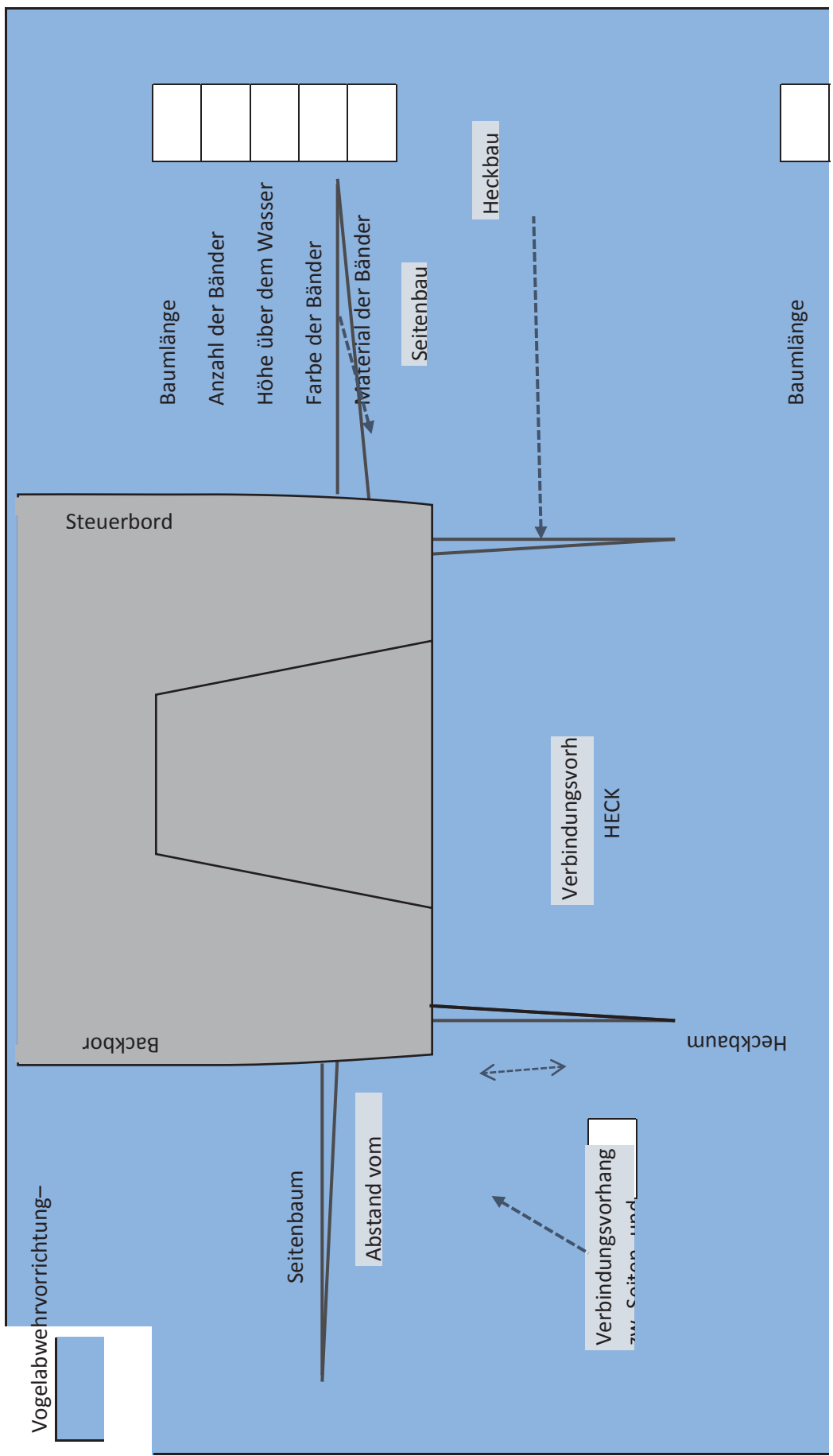
M. Beschreibung der Leinen mit externer Beschwerung

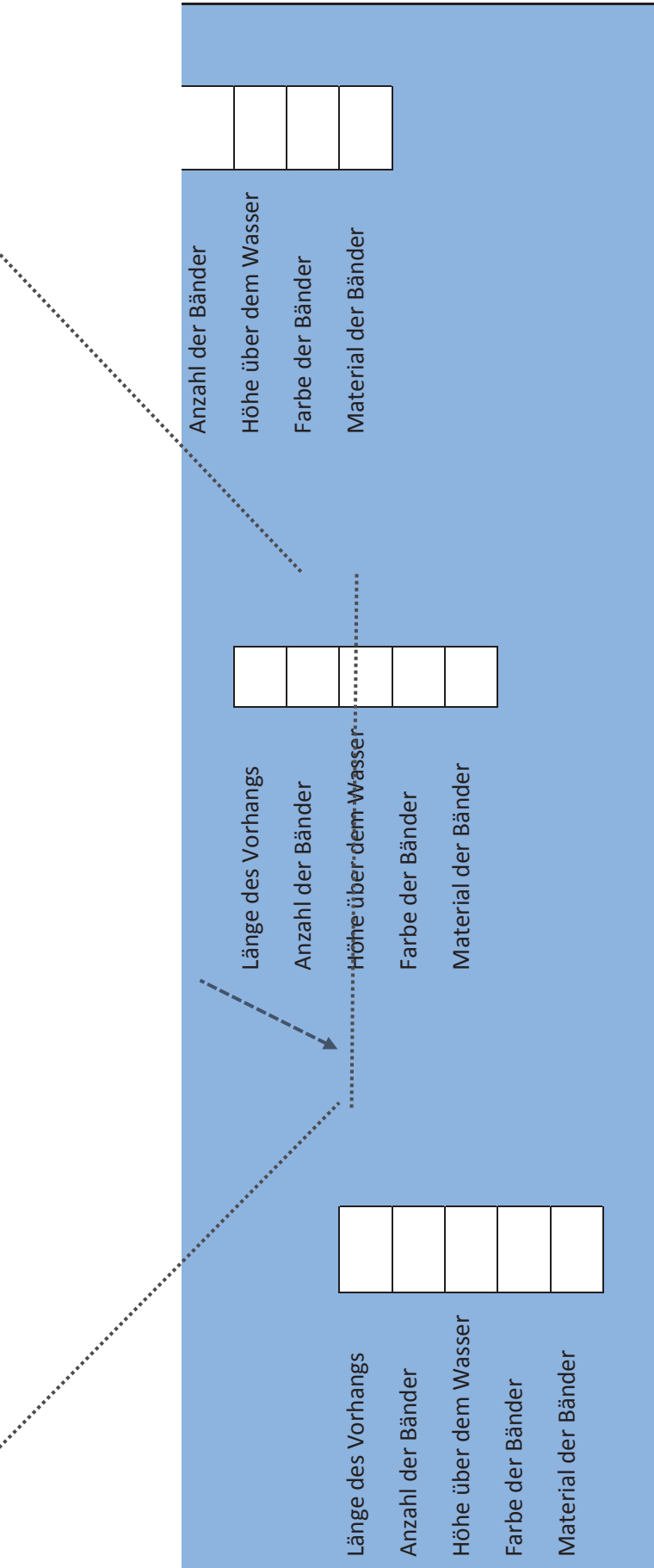


<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Anzahl Haken zw. den	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Zusammenfassung der eingegebenen Werte:	
Einfach- oder Doppelleine?	0 Anzahl Haken zw. Oberflächenschwimmer und Anker 0
Durchschn. Masse der Gewichte (kg)	0 Anzahl Haken zw. den Unterwasserschwimmern 0
Abstand zw. Unterwasserschwimmer und Hauptleine (m)	0 Anzahl Haken zw. den Gewichten 0
Abstand zw. Leine und Gewicht	0 Zusätzliche Anmerkungen: 0

N. Beschreibung der Vogelabwehrvorrichtungen





Zusammenfassung der eingegebenen Werte	
<ul style="list-style-type: none"> • Abstand vom Heck 	
Seitlicher Baum <ul style="list-style-type: none"> • Baumlänge • Anzahl der Bänder • durchschnittlicher Abstand zwischen den Scheuchbändern • Höhe über dem Wasser • Farbe der Bänder • Material der Bänder 	Heckbaum <ul style="list-style-type: none"> • Baumlänge • Anzahl der Bänder • durchschnittlicher Abstand zwischen den Scheuchbändern • Höhe über dem Wasser • Farbe der Bänder • Material der Bänder
Seiten-Heck-Vorhang <ul style="list-style-type: none"> • Länge des Vorhangs • Anzahl der Bänder • durchschnittlicher Abstand zwischen den Scheuchbändern • Höhe über dem Wasser • Farbe der Bänder • Material der Bänder 	Heckvorhang <ul style="list-style-type: none"> • Länge des Vorhangs • Anzahl der Bänder • durchschnittlicher Abstand zwischen den Scheuchbändern • Höhe über dem Wasser • Farbe der Bänder • Material der Bänder

O. Standard für während einer Anlandung oder während eines Aufenthalts im Hafen erhobene Daten

Die Mitgliedstaaten können für Schiffe unter ihrer Flagge, die unverarbeitete (d. h. ganze und intakte Fische) SPRFMO-verwaltete Arten anlanden, folgende Informationen übermitteln, wenn diese Anlandungen durch Beobachter erfasst werden:

1. Folgende Schiffsdaten für jede beobachtete Anlandung:
 - a) Aktuelle Flagge des Schiffs
 - b) Schiffsname
 - c) Registriernummer des Fischereifahrzeugs
 - d) gegebenenfalls IRCS
 - e) Lloyd's-/IMO-Kennnummer (sofern zugeteilt)
 - f) Schiffsart (ISSCFV-Code)
 - g) Fangmethode(n) (ISSCFG-Code)
2. Folgende Beobachterdaten für jede beobachtete Anlandung:
 - a) Name des Beobachters
 - b) Organisation des Beobachters
 - c) Land der Anlandung (ISO-3-Alpha-Ländercode)
 - d) Anlandehafen/-ort

3. Folgende Daten für jede beobachtete Anlandung:
 - a) Datum und Uhrzeit der Anlandung (UTC-Format)
 - b) Erster Tag der Fangreise – soweit möglich
 - c) Letzter Tag der Fangreise – soweit möglich
 - d) Ungefähres Fanggebiet (Breite/Länge im Dezimalformat, auf 1 Minute genau – soweit möglich)
 - e) Hauptzielarten (FAO-Artencode)
 - f) Zustand bei der Anlandung nach Arten (FAO-Artencode)
 - g) Angelandetes (Lebend-)Gewicht nach Arten (in kg) für die beobachtete Anlandung

Darüber hinaus hat für solche Arten, die während Anlandungen oder während eines Aufenthalts im Hafen beobachtet werden, die Erhebung von Längenfrequenzdaten, biologischen Daten und/oder Daten aus der Einziehung von Tiermarkierungen jeweils den Standards der Abschnitte E, F und I dieses Anhangs zu entsprechen.

Die Abschnitte G (ungewollte Fänge) und H (empfindliche marine Ökosysteme) gelten nicht als relevant für die beobachteten Anlandungen. Die Standards der Abschnitte I (Einziehung von Tiermarkierungen), J (Hierarchien) und K (Codierung) sind jedoch gegebenenfalls weiterhin anzuwenden.

ANHANG XI

Antrag auf Anlaufen eines Hafens

Schiffskennzeichen:

Name des Schiffs	Flagge des Schiffs	IMO-Kennnummer	Ruf-zeichen	Externe Kennzeichen

Einzelheiten des Anlaufens:

Vorgesehener Anlaufhafen ¹	Hafenstaat	Zweck des Anlaufens ²	Voraussichtliches Ankunftsdatum	Voraussichtliche Ankunftszeit	Aktuelles Datum

1 Es sollte sich um einen bezeichneten Hafen des SPRFMO-Hafenregisters handeln.

2 Z. B. Anlandung, Umladung, Betanken.

An Bord behaltene SPRFMO-verwaltete Arten:

Arten	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Insgesamt an Bord befindliche Menge (in Kilogramm)	Umzuladende/anzuladende Menge	Empfänger der umgeladenen/angelandeten Menge

Wenn keine SPRFMO-Arten oder Fischereierzeugnisse aus solchen Arten an Bord sind, geben Sie bitte „entfällt“ ein.

Relevante Angaben zur Fangerlaubnis:

Kennung	Ausgestellt durch	Gültigkeit	Fanggebiet(e)	Arten	Fanggerät ¹

Ist eine Kopie der Besatzungsliste beigefügt? JA/NEIN

1 Wenn die Genehmigung für Umladungen gilt, ist unter Fanggerät „Umladung“ anzugeben.

ANHANG XII

Zusammenfassung der Ergebnisse der Inspektion im Hafen

Angaben zur Inspektion:

Nummer des Inspektionsberichts		Name des leitenden Inspektors	
Hafenstaat		Inspektionsbehörde	
Inspektionshafen		Zweck des Anlaufens	
Datum des Inspektionsbeginns		Uhrzeit des Inspektionsbeginns	
Datum des Inspektionsendes		Uhrzeit des Inspektionsendes	
Vorabanmeldung erhalten?		Stimmen die Angaben der Vorabanmeldung mit der Inspektion überein?	

Schiffsidentifizierung:

Name des Schiffs		Flagge des Schiffs	
Schiffstyp		Internationales Rufzeichen	
Externe Kennzeichen		IMO-Kennnummer	
Schiffseigner			
Schiffsbetreiber			
Schiffskapitän (und Staatsangehörigkeit)			
Schiffsagent			
VMS vorhanden?		Art des VMS	

Einschlägige Fanggenehmigungen:

Kennnummer der Genehmigung		Ausgestellt durch	
Gültigkeit		Fanggebiete	
Arten		Fanggerät ¹	
Wird das Schiff im SPRFMO--Schiffsregister geführt?		Derzeit zugelassen?	

Während des Aufenthalts entladene SPRFMO-verwaltete Arten:

Arten	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Deklarierte entladene Menge	Entladene Menge

1 Wenn die Genehmigung für Umladungen gilt, ist unter Fanggerät „Umladung“ anzugeben.

An Bord behaltene SPRFMO-verwaltete Arten:

Arten	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Deklarierte an Bord behaltene Menge	An Bord behaltene Menge

Während des Aufenthalts durch Umladung empfangene SPRFMO-verwaltete Arten:

Arten	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Deklarierte empfangene Menge	Empfangene Menge

Kontrollen und Feststellungen:

Teil	Anmerkungen
Prüfung der Logbücher und anderer Dokumente	
Fanggerät an Bord	
Feststellungen der Inspektoren	
Offensichtliche Verstöße (mit Verweis auf die einschlägigen Rechtsinstrumente)	
Anmerkungen des Schiffskapitäns	
Ergriffene Maßnahmen	
Unterschrift des Schiffskapitäns	

Unterschrift des Inspektors

ANHANG XIII

Liste der „anderen gefährdeten Arten“

Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Code
<i>Carcharhinus longimanus</i>	Weißspitzen-Hochseehai	OCS
<i>Carcharodon carcharias</i>	Weißer Hai	WSH
<i>Cetorhinus maximus</i>	Riesenhai	CSH
<i>Lamna nasus</i>	Heringshai	POR
<i>Manta</i> spp.	Mantarothen	MNT
<i>Mobula</i> spp.	<i>Mobula nei</i>	RMV
<i>Rhincodon typus</i>	Walhai	RHN



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2018 - 2019

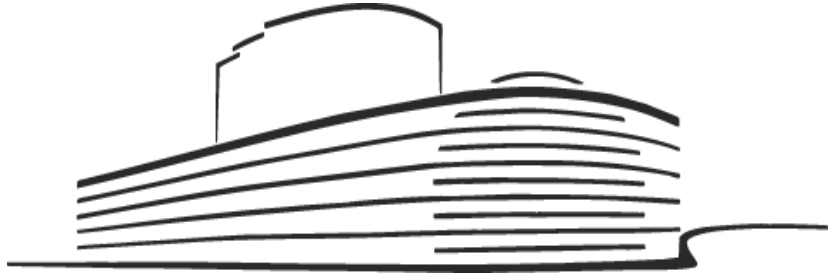
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

28. – 31. Mai 2018

(Teil III)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2018)0207	5
ABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND DER SCHWEIZ ÜBER DIE URSPRUNGSKUMULIERUNG ZWISCHEN DER EU, DER SCHWEIZ, NORWEGEN UND DER TÜRKEI IM RAHMEN DES ALLGEMEINEN PRÄFERENZSYSTEMS***	
P8_TA-PROV(2018)0208	7
ABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND NORWEGEN ÜBER DIE URSPRUNGSKUMULIERUNG ZWISCHEN DER EU, DER SCHWEIZ, NORWEGEN UND DER TÜRKEI IM RAHMEN DES ALLGEMEINEN PRÄFERENZSYSTEMS***	
P8_TA-PROV(2018)0209	9
ÜBEREINKUNFT ZWISCHEN DER EU UND NORWEGEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN, DIE BETRUGSBEKÄMPFUNG UND DIE BEITREIBUNG VON FORDERUNGEN AUF DEM GEBIET DER MEHRWERTSTEUER *	
P8_TA-PROV(2018)0211	11
UMSETZUNG DER GAP-INSTRUMENTE FÜR JUNGLANDWIRTE IN DER EU NACH DER REFORM IM JAHR 2013	
P8_TA-PROV(2018)0218	31
ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 1/2018 FÜR DEN VORSCHLAG ZUR INANSPRUCHNAHME DES SOLIDARITÄTSFONDS DER EU ZWECKS HILFELEISTUNG FÜR GRIECHENLAND, SPANIEN, FRANKREICH UND PORTUGAL	
P8_TA-PROV(2018)0221	33
GENETISCH VERÄNDERTER MAIS DER SORTE GA21 (MON-ØØØ21-9)	
P8_TA-PROV(2018)0222	43
GENETISCH VERÄNDERTER MAIS DER SORTE 1507 × 59122 × MON 810 × NK603 UND GENETISCH VERÄNDERTE MAISSORTEN, IN DENEN ZWEI ODER DREI DER SORTEN 1507, 59122, MON 810 UND NK603 KOMBINIERT WERDEN	
P8_TA-PROV(2018)0226	55
MEHRJÄHRIGER FINANZRahmen 2021-2027 UND EIGENMITTEL	
P8_TA-PROV(2018)0228	61
JAHRESBERICHT ÜBER DAS FUNKTIONIEREN DES SCHENGEN-RAUMS	
P8_TA-PROV(2018)0229	75
MINDESTSTANDARDS FÜR DIE RECHTE, DIE UNTERSTÜTZUNG UND DEN SCHUTZ VON OPFERN VON STRAFTATEN	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0207

Abkommen zwischen der EU und der Schweiz über die Ursprungskumulierung zwischen der EU, der Schweiz, Norwegen und der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Königreich Norwegen und der Republik Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (05882/2/2017 – C8-0241/2017 – 2016/0328(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (05882/2/2017),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen und der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems der Europäischen Union (05803/2017),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0241/2017),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0151/2018),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der

Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0208

Abkommen zwischen der EU und Norwegen über die Ursprungskumulierung zwischen der EU, der Schweiz, Norwegen und der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Königreich Norwegen und der Republik Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (05883/2/2017 – C8-0240/2017 – 2016/0329(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (05883/2/2017),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen und der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems der Europäischen Union (05814/2017),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0240/2017),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0152/2018),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des

Königreichs Norwegen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0209

Übereinkunft zwischen der EU und Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (COM(2017)0621 – C8-0407/2017 – 2017/0272(NLE))

(Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2017)0621),
 - unter Hinweis auf die Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (14390/2017),
 - gestützt auf Artikel 113 sowie auf Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0407/2017),
 - gestützt auf Artikel 78c und Artikel 108 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0147/2018),
1. stimmt dem Abschluss der Übereinkunft zu;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Königreichs Norwegen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0211

Umsetzung der GAP-Instrumente für Junglandwirte in der EU nach der Reform im Jahr 2013

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zur Umsetzung der GAP-Instrumente für Junglandwirte in der EU nach der Reform im Jahr 2013 (2017/2088(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und (EU) Nr. 652/2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial³,
- unter Hinweis auf die von seiner Fachabteilung B — Struktur- und Kohäsionspolitik —

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608.

³ ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15.

in Auftrag gegebene Studie „Young farmers - Policy implementation after the 2013 CAP reform“ (Umsetzung der Politik zur Förderung von Junglandwirten nach der GAP-Reform im Jahr 2013), die in der Sitzung des Landwirtschaftsausschusses vom 23. November 2017 vorgestellt wurde,

- unter Hinweis auf seine Anhörung zum Thema „Umsetzung der Politik zur Förderung von Junglandwirten nach der GAP-Reform vom Jahr 2013“ am 23. November 2017,
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 10/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Unterstützung für Junglandwirte sollte gezielter zur Förderung eines wirksamen Generationswechsels eingesetzt werden“
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 27. April 2017 zu dem Thema „Aktueller Stand der Konzentration von Agrarland in der EU: Wie kann Landwirten der Zugang zu Land erleichtert werden?“⁴,
 - unter Hinweis auf die am 17. Mai 2017 veröffentlichte Studie des Europäischen Rats der Junglandwirte (CEJA) mit dem Titel „Junglandwirte sind von entscheidender Bedeutung für die GAP der Zukunft“,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Unterstützung europäischer Junglandwirte“⁵,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0157/2018),
- A. in der Erwägung, dass in der EU lediglich 6 % aller Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, unter 35 Jahren alt sind, mehr als die Hälfte jedoch das 55. Lebensjahr überschritten haben, wobei zwischen den Mitgliedstaaten große Unterschiede bestehen;
- B. in der Erwägung, dass sich diese Zahlen in den vergangenen zehn Jahren nicht wesentlich geändert haben, der Anteil an Junglandwirten weiter zurückgeht und die zunehmende Überalterung der Landwirte ein großes Problem darstellt; in der Erwägung, dass zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Verlaufs des Generationenwechsels bestehen, weswegen ein flexibler und differenzierter Ansatz erforderlich ist;
- C. in der Erwägung, dass im Rahmen der durch die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) geförderten landwirtschaftlichen Entwicklung seit mehr als 50 Jahren die Vergrößerung und Konzentration von Betrieben und eine starke Kapitalisierung der Produktionsgüter gefördert werden, wodurch die Übergabe von Betrieben an junge Menschen bzw. deren Zugang zu diesen Betrieben aufgrund der Höhe der dafür erforderlichen Mittel oft

⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0197.

⁵ ABl. C 207 vom 30.6.2017, S. 57.

erschwert wird;

- D. in der Erwägung, dass die Alterung der Agrarbevölkerung vor allem im Bereich der Viehhaltung – in erster Linie bei der Haltung von Schafen und Ziegen – besonders ausgeprägt ist, was der eingeschränkten wirtschaftlichen Rentabilität dieses Wirtschaftszweigs geschuldet ist;
- E. in der Erwägung, dass in den Jahren 2007 bis 2013 die Zahl der Junglandwirte in der gesamten Union von 3,3 auf 2,3 Millionen und die Fläche der von Junglandwirten geleiteten Landwirtschaftsbetriebe von 57 auf 53 Millionen Hektar zurückgegangen sind;
- F. in der Erwägung, dass angesichts des demografischen Wandels, der sich in der Entvölkerung ländlicher Gebiete und dem Altern ihrer Bevölkerung manifestiert, Perspektiven für die Landwirtschaft als moderne und attraktive Branche geschaffen werden müssen, damit junge Menschen dazu ermutigt werden, eine berufliche Laufbahn in der Landwirtschaft einzuschlagen;
- G. in der Erwägung, dass beim Zugang zu Agrarflächen starke Konkurrenz herrscht zwischen jungen Menschen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb gründen bzw. übernehmen wollen, und langjährigen Besitzern eines landwirtschaftlichen Betriebs und manchmal sogar zwischen jungen Menschen und Finanzdienstleistungsinstituten, die gegenwärtig ein Interesse an der Landwirtschaft entwickeln;
- H. in der Erwägung, dass ein ganzes Modell der landwirtschaftlichen Entwicklung, das auf Familienbetrieben beruht, in seiner zukünftigen Existenz bedroht ist;
- I. in der Erwägung, dass die GAP in dieser Hinsicht weiterhin eine entscheidende Rolle spielt;
- J. in der Erwägung, dass das Problem des Generationenwechsels in der Landwirtschaft einerseits die Schwierigkeiten der neuen Generation bei der Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit und andererseits die Schwierigkeiten der aktiven Generation von Landwirten beim Ausscheiden aus dem Erwerbsleben umfasst und dass der Mangel an jungen Menschen, die landwirtschaftliche Berufe ergreifen, die wirtschaftliche und soziale Lebensfähigkeit und das Wachstum der ländlichen Gebiete sowie die Unabhängigkeit der Lebensmittelversorgung der EU und ihre Ernährungssicherheit gefährdet; in der Erwägung, dass eine zufriedenstellende wirtschaftliche Situation unabdingbar ist, damit eine Tätigkeit in der Landwirtschaft als attraktiv angesehen wird;
- K. in der Erwägung, dass im Rahmen der jüngsten Reform der GAP eine Reihe von Instrumenten beschlossen und eingeführt wurde, die in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten kombiniert und angepasst werden können, insbesondere die obligatorischen Zahlungen an Junglandwirte im Rahmen der ersten Säule (6,9 Milliarden EUR zugunsten von 180 000 Junglandwirten) und Maßnahmen wie die Unterstützung bei der Betriebsgründung und beim Zugang zu Finanzmitteln und zu Krediten sowie die Möglichkeit, ein thematisches Teilprogramm für Junglandwirte einzurichten, im Rahmen der zweiten Säule (2,6 Milliarden EUR) ;
- L. in der Erwägung, dass in der EU nicht alle Mitgliedstaaten tatsächlich Maßnahmen zur

Förderung von Existenzgründungen in der Landwirtschaft verfolgen und nicht alle Mitgliedstaaten all die Instrumente nutzen, die ihnen im Rahmen der GAP zur Förderung von Junglandwirten zur Verfügung stehen, insbesondere die Maßnahme im Rahmen der zweiten Säule zur Vergabe von Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte;

- M. in der Erwägung, dass junge Frauen, die die mit großer Verantwortung verbundene Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebs übernehmen, lediglich einen kleinen Anteil der Junglandwirte ausmachen, jedoch keine homogene Gruppe sind und deshalb unterschiedliche Bedürfnisse haben, wenn sie ihre Tätigkeit aufnehmen;
- N. in der Erwägung, dass der Generationenwechsel eine der Hauptprioritäten der künftigen GAP sein sollte, die einen einheitlichen politischen Rahmen für maßgeschneiderte einzelstaatliche Strategien bilden sollte, und dass die Förderung des Generationenwechsels unabdingbar dafür ist, die Landwirtschaft in der gesamten EU und die Attraktivität und Lebensfähigkeit des ländlichen Raums zu erhalten, insbesondere indem die Vielfalt der Betriebe und insbesondere nachhaltig wirtschaftende Familienbetriebe gefördert werden;
- O. in der Erwägung, dass der Zugang zu Agrarflächen bekanntermaßen die größte Hürde für Junglandwirte und Neueinsteiger darstellt, die seit vielen Jahren besteht und konkrete Lösungen erforderlich macht; in der Erwägung, dass der Zugang zu Agrarflächen einerseits durch den Verlust von Agrarland durch Versiegelung, Verstädterung, Tourismus, Infrastrukturprojekte, Nutzungsänderungen und die fortschreitende Wüstenbildung infolge des Klimawandels und andererseits durch die Konzentration der Eigentumsrechte an Agrarflächen erschwert wird; in der Erwägung, dass Preisanstiege durch Bodenspekulation Neueinsteiger und Junglandwirte in zahlreichen Mitgliedstaaten vor schwerwiegende und zunehmend alarmierende Probleme stellen; in der Erwägung, dass die derzeitigen Unterstützungsleistungen zwar den Zugang zu Finanzmitteln oder Kapital erleichtern, jedoch den entscheidenden Aspekt des Zugangs zu Agrarflächen, um dort einen neuen landwirtschaftlichen Betrieb aufzubauen, außer Acht lassen;
- P. in der Erwägung, dass Neulandwirte, zu denen auch die Junglandwirte gehören, durch die Volatilität der Preise besonders gefährdet sind und zudem Schwierigkeiten haben, Zugang zur Finanzierung durch Banken oder andere Kreditgeber zu erhalten, weil es ihnen an Vermögenswerten fehlt, die sie als Sicherheit einsetzen können;
- Q. in der Erwägung, dass die Unterstützung der EU für Junglandwirte zielgerichteter erfolgen sollte, um sicherzustellen, dass der Generationenwechsel erfolgt, und um dem Rückgang der Anzahl der Betriebe und ihrer Konzentration entgegenzuwirken;
- R. in der Erwägung, dass es bei der Niederlassung von Junglandwirten und dem Generationswechsel in der Landwirtschaft der EU trotz der unterstützenden Maßnahmen der EU weiterhin Probleme gibt;
- S. in der Erwägung, dass der Anteil von Frauen unter den Neueinsteigern, die einen Betrieb führen, höher ist als unter den Neueinsteigern in der Agrarbranche im Allgemeinen;
- T. in der Erwägung, dass die demografische Situation in manchen Regionen der EU sehr

unausgewogen ist, da dort keine oder nur wenige junge Menschen leben;

- U. in der Erwägung, dass Junglandwirte und Neulandwirte in der Landwirtschaft häufig nützliche Innovationen und Unternehmergeist mitbringen, indem sie beispielsweise neue Kenntnisse oder Techniken einführen, neue an den Konsumenten orientierte Geschäftsmodelle ausarbeiten, nachhaltigere Bewirtschaftungsmethoden entwickeln, neue Organisationsmodelle (zum Beispiel Teilpacht, Vorfinanzierung, Crowdsourcing) aufbauen, die Verbindung zwischen dem Betrieb und der Gemeinschaft vor Ort intensivieren und traditionelles Wissen für die Entwicklung von innovativen Produkten (beispielsweise handwerkliche Lebensmittelerzeugung) nutzen;
- V. in der Erwägung, dass ein großer Teil der Bergregionen aufgrund von niedrigeren Investitionsquoten, besonderen Gegebenheiten und ungünstigen topografischen Bedingungen besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt ist, was junge Menschen davon abschreckt, dort zu verbleiben oder eine Geschäftstätigkeit aufzubauen;
- W. in der Erwägung, dass deshalb unbedingt bei der Anwendung der Maßnahmen für Junglandwirte in den Ländern mit derartigen Gebieten eine flexiblere Vorgehensweise der nationalen bzw. regionalen staatlichen Stellen in Betracht gezogen werden muss;
- X. in der Erwägung, dass Neueinsteiger eher kleinere landwirtschaftliche Betriebe führen und deshalb Betriebsmittel nur selten zu günstigen Preisen erwerben und nur schwerlich die Mengen erzeugen können, die für größenbedingte Kosteneinsparungen benötigt werden;
- Y. in der Erwägung, dass 80 % der GAP-Subventionen lediglich 20 % der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU zugutekommen und dass die tatsächliche Aufteilung der Subventionen sogar noch unausgewogener sein dürfte, da sich aus den verfügbaren Statistiken keine Angaben zu den Eigentümern der Betriebe und zu den tatsächlichen Besitzverhältnissen entnehmen lassen;
- Z. in der Erwägung, dass das 2015 vom Europäischen Rat der Junglandwirte (CEJA) veröffentlichte „Manifest der Junglandwirte“ folgende Forderungen aufstellt: öffentliche Unterstützungsmaßnahmen für den Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen und zu Krediten; Regulierungsmaßnahmen zur Eindämmung unlauterer Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette; Maßnahmen zur Verringerung der Einkommensschwankungen für Junglandwirte; Förderung von Investitionen und Unterstützung für den Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen, um die Böden zu schützen und die Flächennutzung für die Lebensmittelerzeugung durch Junglandwirte zu optimieren;
- AA. in der Erwägung, dass Junglandwirte von entscheidender Bedeutung für eine nachhaltige, diversifizierte und inklusive Agrarbranche sind und die Förderung ihres Einstiegs in die landwirtschaftliche Tätigkeit zum Fortbestand der Lebensmittelerzeugung und zum Schutz der Umwelt und des ländlichen Raums beitragen kann;
- AB. in der Erwägung, dass die stark ausgeprägten Preisschwankungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse Menschen oft von der Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit abschrecken und dass deswegen häufig auf die Erzeugung von Nischenprodukten zurückgegriffen wird, bei denen die Gewinnspannen verlässlicher sind;

- AC. in der Erwägung, dass die Begriffe „Junglandwirte“ und „Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen“ Bestandteil des EU-Rechts sind;
- AD. in der Erwägung, dass die Konzentration landwirtschaftlicher Flächen immer weiter zunimmt und die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe zwischen 2005 und 2015 um etwa 3,8 Millionen zurückgegangen ist, während die durchschnittliche Betriebsgröße um 36 % zugenommen hat;
- AE. in der Erwägung, dass in der Cork-2.0-Erklärung vom 6. September 2016 Bedenken in Bezug auf die Landflucht und die Abwanderung junger Menschen zum Ausdruck gebracht werden und die Notwendigkeit hervorgehoben wird, dafür zu sorgen, dass ländliche Gebiete und Gemeinschaften (ländlicher Raum, landwirtschaftliche Betriebe, Dörfer und Kleinstädte) durch einen verbesserten Zugang zu Dienstleistungen wie Schulen, Krankenhäusern mit Entbindungsstationen, Breitbandanbindung und Freizeiteinrichtungen in Verbindung mit Angeboten an die ländliche Bevölkerung zur Förderung von Existenzgründungen sowohl in traditionellen ländlichen Bereichen als auch in neuen Wirtschaftszweigen attraktive Wohn- und Arbeitsorte bleiben;
- AF. in der Erwägung, dass der Generationenwechsel vor allem davon abhängt, dass die gewählten Politiker (auf EU-Ebene und nationaler Ebene), die Fachleute in diesem Bereich und ganz besonders die älteren Menschen diesen tatsächlich wünschen; in der Erwägung, dass dieser Wille eine ehrgeizige und schlüssige Gesamtpolitik voraussetzt – die heutzutage nicht wirklich vorhanden ist –, in der gleichzeitig Instrumente der GAP und verschiedene einzelstaatliche Maßnahmen in so unterschiedlichen Bereichen wie Agrarflächen, Finanzierung, Formen von Landbesitz und Maßnahmen in Bezug auf die Betriebsstrukturen, Steuerwesen, Erbrecht, Rentensysteme, Bildung und Ausbildung usw. miteinander kombiniert werden;
- AG. in der Erwägung, dass sich die Junglandwirte in der EU heutzutage in einer sich rasch wandelnden Agrarbranche behaupten müssen und Innovation, Forschung und Präzisionslandwirtschaft das Potenzial innewohnt, die landwirtschaftlichen Erträge zu erhöhen und gleichzeitig die Ressourcen besser zu bewirtschaften;
- AH. in der Erwägung, dass die Zahl der Anträge, die im Rahmen der in der zweiten Säule der GAP vorgesehenen Maßnahme zur Förderung der Existenzgründung junger Menschen in der Landwirtschaft gestellt wurden, in manchen Mitgliedstaaten die Zahl der im Programmplanungszeitraum 2014–2020 insgesamt vorgesehenen landwirtschaftlichen Existenzgründungen überschreitet;
- AI. in der Erwägung, dass Junglandwirte, die ihre Erzeugnisse wie alle anderen Landwirte in der EU auf dem europäischen Binnenmarkt erzeugen und vertreiben, in den Mitgliedstaaten jedoch keine einheitlichen Bedingungen für die Ausübung und Finanzierung ihrer Tätigkeit vorfinden;
- AJ. in der Erwägung, dass es Initiativen wie etwa die EU-Maßnahmen für intelligente Dörfer gibt;
- AK. in der Erwägung, dass der ländliche Raum besiedelt bleiben muss, und zwar sowohl mit jungen erwerbstätigen als auch mit älteren Menschen;

Empfehlungen

Haushaltsmittel und Zugang zu Finanzmitteln

1. empfiehlt im Hinblick auf die nächste Reform, dass eine starke GAP weitergeführt wird, da dies der wichtigste Anreiz für junge Menschen wäre, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen wollen;
2. fordert die Umsetzung der in der Verordnung (EU) 2017/2393 enthaltenen aktuellen Vorgaben sowie eine Fortsetzung der Unterstützung für die „Regelung für Junglandwirte“, indem der Höchstanteil an nationalen Fördermitteln für obligatorische Zahlungen im Rahmen der ersten Säule auf über 2 % heraufgesetzt und der Fördersatz im Rahmen der zweiten Säule erhöht wird, um den Generationenwechsel zu fördern; betont, dass der Ausbau einer Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der GAP für Existenzgründungen zugunsten von Junglandwirten (Beihilfen für Junglandwirte) in der Zukunft unbedingt in Erwägung gezogen werden sollte;
3. begrüßt es, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/2393 die Möglichkeit erhalten, die Mittelzuweisungen an Junglandwirte aus der ersten Säule unter Einhaltung der bestehenden Schwellenwerte auf bis zu 50 % (zuvor 25 %) zu erhöhen, empfiehlt, den Zeitraum, in dem ein Betrieb in den Genuss dieser Unterstützung kommen kann, zu verlängern, um den Generationenwechsel zu fördern; begrüßt den Beschluss, im Wege der Verordnung (EU) 2017/2393 die Beschränkung für die Gewährung der im Rahmen der ersten Säule vorgesehenen Fördermittel zu überprüfen und den Zeitraum, in dem diese Mittel gewährt werden können, von gegenwärtig fünf Jahren auf zehn Jahre nach Betriebsgründung zu verlängern;
4. begrüßt die in der Verordnung (EU) 2017/2393 vorgesehene Regelung, wonach Junglandwirte durch eine Vervielfachung der Unterstützungszahlungen auch dann in den Genuss von Beihilfen zur Existenzgründung für Junglandwirte im ländlichen Raum kommen können, wenn sie sich gemeinsam mit anderen Landwirten niederlassen, wobei dies sowohl für Landwirte, die über 40 Jahre alt sind gilt, damit der Generationswechsel gefördert wird, als auch für Junglandwirte;
5. weist darauf hin, dass die GAP-Instrumente für Junglandwirte auf den konkreten – auch wirtschaftlichen und sozialen – Bedarf der Junglandwirte zugeschnitten sein sollten;
6. empfiehlt, dass die Förderung auch an das Alter der Junglandwirte und an ihren Ausbildungsstand angepasst wird;
7. begrüßt die Einrichtung eines Garantieinstruments für die Landwirtschaft, das im März 2015 von der Kommission und der Europäischen Investitionsbank (EIB) vorgeschlagen wurde und den Zugang zu Krediten für Junglandwirte erleichtern soll; empfiehlt, den Zugang zu Finanzmitteln durch Zinsvergünstigungen zu verbessern, die auch für Darlehen von privaten Finanzinstituten an Neulandwirte erteilt werden, und insbesondere Finanzierungsinstrumente einzusetzen, mit denen zinslose Darlehen für Investitionen von Junglandwirten gewährt werden können; fordert eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit der EIB und dem Europäischen Investitionsfonds, um die Schaffung von Finanzierungsinstrumenten für Junglandwirte in allen Mitgliedstaaten zu fördern;
8. erachtet es als notwendig, dass in der Landwirtschaft neue Formen von Crowdfunding und Finanzierungsverfahren gefördert werden, die in der EU bei der Übertragung von

Grundeigentum bereits genutzt werden und die sich mit diesen neuen Finanzierungsinstrumenten kombinieren lassen;

9. empfiehlt, dass die Bewertung der Kreditwürdigkeit landwirtschaftlicher Betriebe durch Finanz- und Kreditinstitute verbessert wird, indem unter anderem die im Rahmen der GAP vorgesehenen Finanzierungsinstrumente weiterentwickelt werden;
10. empfiehlt, die im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds als Ergänzung zu den GAP-Beihilfen gebotenen Möglichkeiten leichter zugänglich zu machen, Finanzinstrumente so zu gestalten und einzusetzen, dass sie als Darlehen, Bürgschaften oder Eigenkapitalfinanzierung gewährt und Synergien zwischen diesen Formen genutzt werden können, damit der Zugang zu Finanzmitteln für Junglandwirte vereinfacht wird; weist darauf hin, dass ein belastbarer Geschäftsplan für einen landwirtschaftlichen Betrieb zumeist eine entscheidende Voraussetzung für die Zuweisung von Mitteln ist, und vertritt die Auffassung, dass die Standards der umsichtigen Kreditvergabe angewandt werden sollten; hebt hervor, dass seitens der Landwirte Bedarf an Vermittlungsleistungen besteht, und empfiehlt, Unterstützungsmaßnahmen mit qualifizierten und unabhängigen Finanzberatungsleistungen zu verknüpfen;
11. hält es für geboten, dass die Mitgliedstaaten die Regelung für Junglandwirte besser bekannt machen, und fordert die nationalen, regionalen und lokalen Stellen zu einer engeren Zusammenarbeit auf, damit die Informationen über die Unterstützungsmaßnahmen für Junglandwirte weiter verbreitet werden;
12. fordert die Kommission auf, Unterstützungsmaßnahmen für Investitionen in die intelligente Landwirtschaft vorzuschlagen, damit der Zugang von Junglandwirten zum technischen Fortschritt gefördert wird;

Verwaltung und Vereinfachung der umgesetzten Maßnahmen

13. begrüßt es, dass die Reform der GAP 2014–2020 neue Maßnahmen eingeführt hat, um Junglandwirte bei der Gründung landwirtschaftlicher Betriebe zu unterstützen; bringt seine Bedenken dahingehend zum Ausdruck, dass die Inanspruchnahme dieser Maßnahmen häufig durch das Ausmaß der Verwaltungshürden behindert wird; weist darauf hin, dass die Verwaltung der Direktzahlungen und der Maßnahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums als sehr komplex und kompliziert wahrgenommen wird, insbesondere durch Neulandwirte, die mit dem Zahlungssystem nicht vertraut sind; empfiehlt, dass mehr Bemühungen um die Vereinfachung der Verfahren und die Verkürzung des für die Genehmigung von Zahlungen erforderlichen Zeitraums unternommen werden;
14. begrüßt die in der Verordnung (EU) 2017/2393 eingeführten Änderungen zur Unterstützung junger Menschen, mit denen ihr Zugang zu Finanzierungsinstrumenten erleichtert und die Betriebsprämie im Rahmen der ersten Säule aufgestockt wird;
15. fordert, systematisch Beratungsangebote vorzusehen, vor allem für junge Menschen, die nicht aus dem ländlichen Umfeld stammen;
16. begrüßt, dass die Kommission die Maßnahmen für den Generationswechsel im Rahmen der nächsten Reform der GAP ausweiten möchte, ist jedoch der Ansicht, dass diese

neuen Initiativen mit einer ausreichenden Mittelausstattung der EU für diese Politik einhergehen sollten, da andernfalls der gewünschte Anreizeffekt ausbleiben wird;

17. bedauert die fehlende Abstimmung zwischen der Zahlungen an Junglandwirte und der Niederlassungsbeihilfe, die von unterschiedlichen Stellen verwaltet werden;
18. fordert, dass die Kommission einen ganzheitlicheren Ansatz entwickelt, der mehr Synergien zwischen den Beihilfen aus der ersten Säule und denen aus der zweiten Säule ermöglicht, wobei Letztere von sämtlichen Mitgliedstaaten angewandt werden sollten;
19. weist darauf hin, dass die meisten der neu gegründeten landwirtschaftlichen Betriebe in einem sehr wettbewerbsorientierten Umfeld tätig sind, in dem sich die Gegebenheiten rasch verändern; empfiehlt, Landwirten mehr Flexibilität zu gewähren, damit sie mit ihren Geschäftsplänen auf die sich wandelnden Bedingungen auf den Märkten reagieren können; vertritt die Auffassung, dass Veränderungen bei den Raten der Zahlungen in Erwägung gezogen werden sollten;
20. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, zusätzliche Instrumente aus beiden Säulen der GAP anzuwenden, und ersucht die Mitgliedstaaten mit besonderen geografischen Herausforderungen wie zum Beispiel Berggebieten oder benachteiligten Regionen, bei der Gewährung von Fördergeldern für Junglandwirte, die in diesen Gebieten tätig werden wollen, die Einführung eines Multiplikator (zum Beispiel 2) in Erwägung zu ziehen, der der Anzahl der jährlichen Ernten oder den Anbaumöglichkeiten vor Ort Rechnung trägt, damit Anreize für eine Betätigung in diesen Regionen gesetzt werden und auf diese Weise versucht wird, die dortigen demografischen Herausforderungen zu bewältigen;
21. stellt fest, dass unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelkette, die es den Käufern und/oder Verarbeitern bzw. Händlern ermöglichen, ihre starke Verhandlungsposition im Hinblick auf ihre Zulieferer auszunutzen, eine ernsthafte Bedrohung für die Stabilität der landwirtschaftlichen Betriebe darstellen; fordert die Kommission auf, auf EU-Ebene entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen;
22. ersucht die Mitgliedstaaten, ihre Rechtsvorschriften dahingehend zu ändern, dass die Beihilfen für junge Menschen zur Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit und zur Förderung ihres Betriebs in den nationalen Rechtsvorschriften als Kapitalbeihilfe und nicht als laufende Zahlung eingestuft werden;
23. stellt fest, dass die Landwirte weiterhin in der Lage sein müssen, die Bodenbewirtschaftung selbst wahrzunehmen, und dass ein landwirtschaftlicher Betrieb wie alle anderen Unternehmen frei und flexibel sein muss, um funktionsfähig zu sein;
24. unterstreicht, dass die Zahlungen an Junglandwirte nicht verspätet, sondern regelmäßig und vorhersehbar getätigt werden sollten, damit sich Junglandwirte nicht verschulden müssen, was ihnen die Umsetzung ihrer Vorhaben verhindern würde;
25. fordert nachdrücklich eine ergebnisorientierte Vorgehensweise, die die Entwicklung neuer Innovationen und ein besseres Ressourcenmanagement fördert und auf diese Weise die Stellung motivierter Junglandwirte stärkt;
26. weist darauf hin, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb, um wirtschaftlich zu sein, in der

Lage sein muss zu wachsen, um eine den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Marktes angepasste kritische Größe zu erreichen;

27. besteht darauf, dass die Vielfalt der ländlichen Gebiete und insbesondere die schwierigen Gebiete, die einer passgenauen Unterstützung bedürfen, berücksichtigt werden müssen;

Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen und Abwehr von Landaneignung

28. weist darauf hin, dass der Zugang zu Agrarflächen für Jung- und Neulandwirte in der EU das größte Problem darstellt und dass dieser Zugang in vielen Regionen durch ein geringes Angebot von Flächen, die zum Kauf oder zur Pacht angeboten werden, sowie durch den Wettbewerb zwischen Landwirten, Investoren und Privatnutzern sowie durch Probleme beim Zugang zu Finanzmitteln eingeschränkt wird; vertritt die Auffassung, dass die Faktoren, die den Zugang zu Agrarflächen in den Mitgliedstaaten beschränken, weiter analysiert werden müssen; vertritt die Auffassung, dass das Problem des Zugangs zu Agrarflächen durch das geltende System der Direktzahlungen verschärft wird, das zu höheren Pachtkosten und Kaufpreisen für die Flächen beitragen kann, nur eine sehr geringe aktive Nutzung der Fläche voraussetzt und Beihilfen vor allem auf der Grundlage des Besitzes von Agrarflächen zuteilt; vertritt die Auffassung, dass dies für bestimmte Landwirte – sowohl für Eigentümer als auch für Pächter – ein Anreiz ist, erwerbstätig zu bleiben, um weiterhin Beihilfen zu erhalten, und die Bewirtschaftung Dienstleistern zu übertragen oder auf ein sehr geringes Maß zu beschränken; empfiehlt, die Auszahlung von auf bestimmte Ziele ausgerichteten Subventionen von einer intensiveren Bewirtschaftungstätigkeit abhängig zu machen als bisher gefordert (z. B. dem tatsächlichen Zeitaufwand für die Bewirtschaftung, auch unter Berücksichtigung von jüngsten Innovationen, oder der Bereitstellung bestimmter ökologischer oder sozialer Güter) und ein Verbot des nicht gerechtfertigten gleichzeitigen Bezugs von Finanzhilfen und Altersrente einzuführen;
29. weist darauf hin, dass Junglandwirte, die eine nachhaltige Landwirtschaft betreiben wollen, in der Lage sein müssen, in Agrarland zu investieren bzw. solches zu erwerben sowie sich neue oder gebrauchte Maschinen zu beschaffen und ihre Techniken der Landbewirtschaftung zu optimieren;
30. weist darauf hin, dass es den Eigentümern freistehen muss, an den Käufer ihrer Wahl zu verkaufen, und fordert die Kommission auf, die Übertragung von Flächen und insbesondere Vererbungen zu erleichtern, um die Existenzgründung von Junglandwirten zu fördern;
31. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Bodenspekulation mit Agrarflächen vorzugehen, da der Zugang zu Agrarflächen das größte Problem von Jung- und Neulandwirten ist;
32. ersucht die Kommission, Empfehlungen auf der Ebene der Europäischen Union auszuarbeiten, mit denen aktive einzelstaatliche Strategien für den Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen mit bewährten Verfahren gefördert werden;
33. fordert die Mitgliedstaaten auf, Neueinsteigern und Junglandwirten Vorrang beim Zugang zu Agrarflächen zu gewähren, indem sie gemäß der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen hinsichtlich des Erwerbs von Agrarflächen

Regulierungsinstrumente umfassend nutzen, die in manchen Mitgliedstaaten bereits erfolgreich umgesetzt werden⁶; ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten Instrumente wie etwa Bodenfonds konzipieren könnten, damit der Zugang zu Flächen weiter gefördert wird, und eine Karte der ungenutzten Flächen erstellen könnten, die für die Nutzung durch Junglandwirte in Frage kämen;

34. ist der Ansicht, dass für Junglandwirte eine Ausnahmeregelung von der in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 vom 3. März 2014 über die Strukturfonds und in den Leitlinien für staatliche Beihilfen vorgesehenen und derzeit geltenden 10 %-Obergrenze für Grundstücksinvestitionen geschaffen werden muss;
35. fordert, dass sich die Beihilfen stärker auf entlegene Gebiete und Gebiete, die unter einer schwachen Bevölkerungsentwicklung oder einem unzureichenden Generationenwechsel leiden, konzentrieren;
36. ersucht die Kommission, den Austausch bewährter Verfahren für den Zugang zu Agrarflächen in den Mitgliedstaaten zu fördern;
37. fordert die Kommission auf, eine Bewertung der direkten und indirekten Auswirkungen des Aufkaufs von Bodenflächen und Betrieben durch Angehörige von Drittländern auf das Angebot und den Preis von Agrarflächen vorzulegen;
38. schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Strategien Anreize für Beratungsdienste für Landwirtschaft und Betriebsführung schaffen, um die Bodenmobilität und die Nachfolgeplanung zu erleichtern;
39. fordert, dass alle Mitgliedstaaten zur Unterstützung von Betriebsinhabern, die älter als 55 sind, keine Nachfolger haben und Gefahr laufen, als Rentner in prekären Verhältnissen leben zu müssen, und die ihre Betriebe vollständig oder teilweise an einen oder mehrere junge Nachfolger übertragen, eine Beihilfe für Betriebsübertragungen bereitstellen;
40. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, Verfahren einzuführen, mit denen ein gemeinsames Eigentum an landwirtschaftlichen Betrieben rechtlich abgesichert werden kann, wobei besonderes Augenmerk auf junge Frauen zu richten ist, damit ihre Rechte gewahrt werden;
41. ist der Ansicht, dass die Definition des „aktiven Landwirts“ nicht dazu führen darf, dass der Verwaltungsaufwand im Vergleich zu der letzten Reform weiter zunimmt oder sich der Zugang zur landwirtschaftlichen Tätigkeit für junge Menschen aufgrund übermäßig hoher Anforderungen noch schwieriger gestaltet;
42. weist darauf hin, dass in vielen Mitgliedstaaten der Generationenwechsel und der Zugang von jungen Menschen zu landwirtschaftlichen Flächen durch einen sehr späten Antritt der Nachfolge behindert wird; vertritt die Auffassung, dass in der gegenwärtigen GAP keine Anreize für ältere Landwirte mehr vorgesehen sind, ihre Betriebe an die jüngere Generation zu übergeben; empfiehlt eine erneute Prüfung von Maßnahmen, die ältere Betriebsinhaber veranlassen würden, ihre landwirtschaftlichen Betriebe an jüngere Landwirte zu übergeben, wie etwa Regelungen für ein Ausscheiden aus dem

⁶ ABl. C 350 vom 18.10.2017, S. 5.

Erwerbsleben für Landwirte und andere diesbezügliche Anreize, um Übertragung der Flächen an die jeweiligen Nachbarbetriebe zu verhindern; unterstreicht die Bedeutung von rechtlichen Zusammenschlüssen wie landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften, die es Junglandwirten ermöglichen können, gemeinsam einen Betrieb zu gründen, und die eine Weitergabe von Betrieben an die nächste Generation erleichtern;

43. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Nutzung der Angebote im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern, um die neuen Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenmobilität zu unterstützen, wie etwa Bodenfonds, Initiativen zur Vermittlung von Agrarflächen und andere auf lokaler Ebene wirksame Initiativen zur Förderung des Zugangs zu landwirtschaftlichen Flächen für Neulandwirte;
44. vertritt die Ansicht, dass Junglandwirte in der gesamten Union unter denselben Bedingungen und zu denselben Zinssätzen Zugang zu Darlehen erhalten sollten; fordert die Kommission in dieser Hinsicht auf, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank entsprechende Unterstützungsmaßnahmen und Darlehensfazilitäten für Junglandwirte einzuführen;
45. fordert die Förderung von neuen Modellen der intergenerationellen Zusammenarbeit zwischen Landwirten durch Partnerschaft, Kooperativen zur gemeinsamen Nutzung von Landmaschinen, Erbpacht und andere langfristige Vereinbarungen, Vereinbarungen zwischen Landwirten sowie Mittel für nationale oder regionale Organisationen, die sich für die Förderung und Unterstützung von Vermittlungsdiensten zwischen jungen und älteren Landwirten einsetzen (z. B. Dienstleistungen im Bereich der Bodenmobilität);
46. vertritt die Ansicht, dass eine umfassendere und stärkere Organisation der Landwirte durch die Gründung von Genossenschaften und Erzeugerorganisationen in den Branchen, die auf europäischer Ebene durch die Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation (GMO) reguliert sind, zu einer höheren Rentabilität der landwirtschaftlichen Tätigkeit beitragen und das Einkommen der Landwirte und insbesondere der Junglandwirte sichern kann, indem die Entscheidungen für bestimmte Erzeugnisse unterstützt und die Möglichkeiten des ländlichen Raums bestmöglich genutzt werden; ist der Auffassung, dass eine strukturelle Reform der Erzeugerorganisationen, durch die ihre Stärke, Kompetenz und Effizienz gefördert werden, sowie eine stärkere Vernetzung in erster Linie wirkungsvoll dazu beitragen können, dass die Rentabilität dieser Branche gesichert und im Laufe der Zeit erhöht wird;
47. stellt fest, dass es Unterschiede zwischen dem Generationswechsel innerhalb der Familie und dem unter Beteiligung von Neulandwirten gibt; ist der Ansicht, dass Ausbildungs- und Schulungsangebote an den Bedarf der Personen, die den Betrieb ihrer Familie übernehmen oder einen neuen Betrieb aufbauen wollen, angepasst werden müssen;
48. hebt hervor, dass junge Frauen bei der Übernahme der mit großer Verantwortung verbundenen Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebs gefördert werden sollten, und dass ihnen eine angemessene Unterstützung in Form von Zugang zu Flächen, Krediten und detaillierteren Kenntnissen der Bestimmungen und Regelungen gewährt werden sollte;

49. vertritt die Auffassung, dass es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben muss, ob sie den Zugang zu landwirtschaftlichen Nutzflächen regulieren und diesbezügliche Anreize oder Beschränkungen einführen möchten, insbesondere um gegen die Landaneignung in der EU vorzugehen und Junglandwirte bei der Existenzgründung zu fördern;
50. fordert die Kommission auf, die unlängst erlassene Mitteilung zu einer Kriterienordnung für den Bodenmarkt zusammen mit den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern dahingehend weiterzuentwickeln, dass durch das EU-Recht tatsächlich für gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle potenziellen Landkäufer gesorgt sowie zugunsten der EU-Landwirte positiv diskriminiert wird und die Mitgliedstaaten umfassend darüber informiert werden, welche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenmarkts im Rahmen der vier Grundfreiheiten der Europäischen Union zulässig sind, damit Landwirte unproblematischer Land für land- und forstwirtschaftliche Zwecke erwerben können; fordert die Kommission auf, das Vertragsverletzungsverfahren, in dessen Rahmen zurzeit die Vereinbarkeit der für den Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen geltenden mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem EU-Recht geprüft wird, bis zur Veröffentlichung der endgültigen Fassung der Mitteilung mit den vorstehend genannten Kriterien einzustellen;
51. vertritt die Ansicht, dass mit den einzelstaatlichen Strategien für Grundbesitz, Städtebau und Raumplanung (Verkehrsinfrastruktur etc.) angesichts der Probleme der Flächenvergeudung und der Aufgabe von Flächen für eine Rekultivierung gesorgt werden muss, damit mehr Flächen für die Existenzgründungen von Junglandwirten zur Verfügung stehen;
52. begrüßt die Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen hinsichtlich des Erwerbs von Agrarflächen und der Rechtsvorschriften der Europäischen Union, stellt jedoch fest, dass aus dieser Mitteilung nicht deutlich genug hervorgeht, wie der Ankauf von Anteilen landwirtschaftlicher Gesellschaften durch Konzerne, die häufig international tätig sind, reguliert werden kann; fordert die Kommission auf, die Mitteilung diesbezüglich nachzubessern;
53. betont, dass die Kohärenz zwischen lokalen, nationalen und EU-Maßnahmen für Junglandwirte wichtig ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Generationswechsel unter anderem durch das Erb- und Steuerrecht, Vorschriften über den Zugang zu Flächen, Raumplanung und Strategien für die Hofnachfolge zu erleichtern;
54. ersucht die Mitgliedstaaten, Frauen einen fairen Zugang zu Flächen zu ermöglichen, damit Anreize dafür geschaffen werden, dass sich Frauen im ländlichen Raum niederlassen und eine aktive Rolle in der Landwirtschaft übernehmen;
55. fordert die Kommission auf, eine Studie zum aktuellen Stand der Flächenkonzentration in der EU zu finanzieren, in der das Phänomen von Großkonzernen mit Tochterunternehmen, die Flächen im Wege des Erwerbs von Anteilen an landwirtschaftlichen Gesellschaften („Share Deals“) aufkaufen und besitzen, untersucht und das von Flächenkonzentration ausgehende Risiko nicht nur mit Blick auf den Zugang von Junglandwirten und Neulandwirten zu Flächen, sondern auch mit Blick auf Lebensmittelversorgung, Beschäftigung, Umwelt, Bodenqualität und Entwicklung des ländlichen Raums im Allgemeinen analysiert wird;

56. hält es für unerlässlich, dass die EU Rechtsvorschriften über die Bodenqualität erlässt, da sich die Böden infolge einer ungünstigen landwirtschaftlichen Entwicklung immer weiter verschlechtern; weist darauf hin, dass sich diese Verschlechterung der Böden nicht nur auf den Markt für landwirtschaftliche Flächen und die Bodenpreise auswirkt, sondern auch auf die Produktivität der Flächen, die den künftigen Generationen junger Landwirte übertragen werden;
57. weist darauf hin, dass das geltende Zahlungssystem der GAP und insbesondere die entkoppelten Zahlungen die Übertragung von landwirtschaftlichen Flächen nicht fördern und Junglandwirte, die selbstverständlich stärker von diesem Problem betroffen sind, da sie erst am Anfang stehen und nur über wenig praktische Erfahrung verfügen oder ihnen nur begrenzte Finanzierungsinstrumente zur Verfügung stehen, nicht angemessen vor der Volatilität der Agrarpreise schützen;

Ausbildung, Innovation und Kommunikation

58. weist darauf hin, dass es erforderlich ist, das Angebot an beruflichen Ausbildungsmaßnahmen in den ländlichen Regionen unter aktiver Beteiligung der nationalen Beratungsdienste zu modernisieren und seine wichtige Rolle hervorzuheben; vertritt die Auffassung, dass der Zugang zum Europäischen Sozialfonds vereinfacht werden sollte und dass die Mittel für die berufliche Bildung in ländlichen Gebieten aufgestockt werden sollten;
59. hebt die jüngste Initiative der EU – das Europäische Solidaritätskorps – hervor, das jungen Menschen die Möglichkeit bietet, in Freiwilligen- oder Beschäftigungsprojekten im Bereich der natürlichen Ressourcen und in verschiedenen Branchen wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei tätig zu werden;
60. empfiehlt, dass die Einbindung dieser jungen Menschen in Genossenschaften gefördert wird, in denen ihnen automatisch umfangreiche Beratungsleistungen zu Vermarktung und Produktion und zu allen anderen mit ihrem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Fragen zur Verfügung stehen;
61. hält es für geboten, dass die Kriterien für die Unterstützung der Eingliederung junger Menschen in einen Betrieb, der nicht in ihrem Besitz ist, überarbeitet werden, da die gewährte Unterstützung in diesem Fall proportional zu der Rolle des jungen Menschen in dem Betrieb sein muss;
62. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Ausbildungs- und Beratungsangebot für potenzielle und bereits aktive Junglandwirte zu erweitern, unter anderem in Bezug auf die Aufnahme einer landwirtschaftlichen unternehmerischen Tätigkeit und landwirtschaftliche Tätigkeiten, Kenntnisse in Bezug auf Technik und neue Technologien sowie unternehmerische Kenntnisse wie Marketing, Kontaktpflege, Kommunikation, Innovation, Multifunktionalität und Diversifizierung sowie Kenntnisse im Bereich Finanzen;
63. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Angebot an Schulungen zu erweitern und sehr viel mehr Möglichkeiten und Anreize für internationale Mobilität zu bieten; regt die Einrichtung einer an „Erasmus“ angelehnten Struktur im Bereich der beruflichen Bildung an, um die Fähigkeiten und Erfahrungen von Junglandwirten auch in Bezug auf neue Technologien und neue Geschäftsmodelle zu verbessern und eine

wirksame und effiziente Weitergabe von Kenntnissen zu ermöglichen;

64. empfiehlt, den Ausbau von Netzwerken von an der Schaffung neuer Modelle wirtschaftlicher Entwicklung interessierten Forschern, Wissenschaftlern, Managern und europäischen Junglandwirten zu fördern, um innovative Lösungen für die Bedürfnisse der Gesellschaft und des Marktes zu finden, die in neuen Unternehmen im ländlichen Raum entstehen;
65. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Junglandwirte und Neulandwirte über innovative und unkonventionelle Vorgehensweisen, die am besten für den Aufbau eines neuen landwirtschaftlichen Betriebs geeignet sind, zu informieren, wobei es sich zum Beispiel um die Ausarbeitung neuer, an den Verbrauchern orientierter Geschäftsmodelle, die Entwicklung nachhaltigerer Bewirtschaftungsmethoden, den Aufbau neuer Organisationsmodelle (zum Beispiel Teilpacht, Vorfinanzierung, Crowdsourcing), die Intensivierung der Verbindung zwischen dem Betrieb und der Gemeinschaft vor Ort und die Nutzung traditionellen Wissens für die Entwicklung von innovativen Produkten (beispielsweise handwerkliche Lebensmittelerzeugung) handeln kann;
66. fordert, dass ein Verfahren für die Überwachung oder Beratung von Unternehmen eingerichtet wird, mit dem junge Menschen mindestens in den ersten drei Jahren nach der Betriebsgründung oder -übernahme bei Entscheidungen unterstützt werden, damit die Zahl der Konkurse möglichst gering bleibt;
67. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Initiativen wie „Demain je serai paysan“ („Morgen werde ich Bauer“) zu fördern, mit denen unter jungen Menschen für den Beruf des Landwirts geworben wird, und diesen Menschen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für ihre Ausbildung und Existenzgründung benötigen;
68. fordert die Schaffung eines attraktiven Umfelds für junge Menschen, die einen landwirtschaftlichen Beruf anstreben, etwa durch genossenschaftliche und solidarische Strukturen wie landwirtschaftliche Betriebsgemeinschaften, Maschinengemeinschaften, Genossenschaften für die Verarbeitung und den Vertrieb von Agrarerzeugnissen, Mitarbeiterkooperationen, Vertretungsdienste, Zusammenschlüsse zur gegenseitigen Unterstützung, Zusammenschlüsse für Beratung und Innovation, Landwirtschafts- und Verbraucherverbände, Netzwerke landwirtschaftlicher und anderer Akteure (LEADER) u. a.; hebt hervor, dass die Angehörigen landwirtschaftlicher Berufe mithilfe dieser Organisationsformen Erfahrungen weitergeben, Beratungsangebote nutzen und bestimmte Kosten gemeinsam übernehmen können, was sich positiv auf die finanzielle Lage und die Einkommen der Junglandwirte auswirkt, die bei der Existenzgründung oft umfangreiche Investitionen tätigen müssen;
69. hält es für geboten, dass junge Menschen im ländlichen Raum mit Blick auf das Dienstleistungs- und Infrastrukturangebot (beispielsweise Zugang zu schneller Breitbandanbindung, Schulen, Kindertagesstätten, Straßen usw.) nicht gegenüber jungen Menschen in städtischen Gegenden benachteiligt werden; ist der Ansicht, dass deshalb dafür gesorgt werden muss, dass Junglandwirte im ländlichen Raum ihr eigenes Unternehmen aufbauen und ihre Familie ernähren können;
70. fordert, dass der Unternehmergeist und unternehmerische Initiativen von Frauen gefördert werden, indem insbesondere das Eigentum von Frauen und Netzwerke von

Junglandwirtinnen, Neulandwirtinnen und Unternehmerinnen unterstützt werden, und dass die Finanzbranche Unternehmerinnen im ländlichen Raum den Zugang zu Investitionen und Krediten erleichtert, sodass sie in die Lage versetzt werden, ein Unternehmen aufzubauen, das ihnen ein stabiles Einkommen ermöglicht;

71. ist der Auffassung, dass der Generationenwechsel von der Attraktivität des Berufs des Landwirts, aber vor allem davon abhängt, ob diejenigen, die ihren Lebensunterhalt damit verdienen möchten, auskömmliche Einkommen erzielen; hebt hervor, dass, die GAP ein Mindestmaß an Marktsteuerung durch Regulierung ermöglichen muss, um landwirtschaftliche Tätigkeit rentabel zu halten, insbesondere wenn die Märkte versagen und Krisen entstehen; weist darauf hin, dass sich die aktuelle Deregulierung der Märkte negativ auf die Entwicklung der Landwirtschaft auswirkt, junge Menschen abschreckt und Junglandwirte besonders hart trifft, die infolge ihrer Investitionen bei der Existenzgründung oft hoch verschuldet sind.

Öffentliche Dienstleistungen

72. vertritt die Auffassung, dass die Entwicklung moderner agrarökologischer landwirtschaftlicher Verfahren und neuer Geschäftsmodelle die Landwirtschaft für Junglandwirte attraktiver machen wird; unterstreicht, dass Junglandwirte im Bereich der modernen Technologien geschult und ausgebildet werden müssen, damit insbesondere die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Bereich der Ökologie bewältigt werden können; hebt hervor, dass innovative und unkonventionelle Konzepte wie zum Beispiel die Agrarökologie, neue, an den Endverbrauchern orientierte Unternehmensmodelle, digitale landwirtschaftliche Technologien und intelligente Lösungen gefördert werden müssen, und fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass dies in Zukunft in der GAP in jedem Fall seinen Niederschlag findet;
73. weist darauf hin, dass Junglandwirte für ein hohes Innovations- und Diversifizierungspotenzial stehen, da sie oft über bessere betriebswirtschaftliche Kenntnissen und Fähigkeiten verfügen und eher dazu neigen, sich neue Märkte zu erschließen, neue Produktionsverfahren einzusetzen und technische Neuentwicklungen und Innovationen im Agrarbereich sinnvoll zu verwenden, mit denen sich insbesondere die ökologischen Herausforderungen bewältigen lassen, vor denen die Landwirtschaft steht; spricht sich dafür aus, junge Menschen, die innovative Techniken und Produktionsverfahren – wie zum Beispiel Präzisionslandwirtschaft und konservierende Bodenbearbeitung – einführen wollen, mit denen Rentabilität und Umweltverträglichkeit der Agrarbranche verbessert werden können, entschlossen zu unterstützen; fordert die Kommission auf, verstärkt die Forschung zur Anwendung von Technologien und landwirtschaftlichen Verfahren zu fördern, die eine nachhaltige Landwirtschaft mit geringen Auswirkungen auf die Umwelt ermöglichen; betont, dass die Schaffung und Erhaltung neuer Arbeitsplätze sowie die Förderung von Innovationen und Digitalisierung im Bereich landwirtschaftlicher Schulungsmaßnahmen für die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in der EU unerlässlich ist;
74. hebt hervor, dass Landwirte Zugang zu Infrastruktur sowie kostengünstige und hochwertige öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen wie etwa Gesundheitsversorgung, Bildungsangeboten, Hochgeschwindigkeits-Breitbandinternetanbindung, Unterstützungs- und Ausbildungsangeboten, kulturellen Angeboten, Postämtern, öffentlichen Verkehrsmitteln und besseren Straßen benötigen;

weist darauf hin, dass im ländlichen Umfeld lebende junge Menschen in den Genuss derselben Lebensbedingungen und desselben Lebensstandards wie in Städten lebende Menschen kommen müssen, damit die Landflucht und die Benachteiligung des ländlichen Raums nicht noch weiter zunehmen;

75. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, sich entschlossen für die Einrichtung von Vertriebskanälen im Bereich der Direktvermarktung einzusetzen, über die Junglandwirte ihre Erzeugnisse nachhaltiger und mit größerem Gewinn auf den lokalen Märkten verkaufen können;
76. weist darauf hin, dass ein Generationswechsel für eine nachhaltige Weiterentwicklung der bäuerlichen Landwirtschaft und der ländlichen Räume in Europa erforderlich ist;
77. hält die Kommission dazu an, eine „Agenda für den ländlichen Raum“ auszuarbeiten, die koordinierte Maßnahmen im Rahmen der Strategien der EU sowie der einzelstaatlichen, regionalen und lokalen Strategien für die Entwicklung des ländlichen Raums umfassen muss;
78. betont, dass im Rahmen der GAP intelligente Konzepte eingesetzt werden müssen, die das Leben auf dem Lande und den ländlichen Raum für junge Menschen attraktiv machen;

Maßnahmen zur Bekämpfung der Landflucht

79. hält es im Interesse der Bekämpfung der Landflucht für geboten, dass Junglandwirten langfristige Perspektiven eröffnet werden, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten deshalb auf, neue Initiativen zu prüfen, mit denen im ländlichen Raum für den Aufbau einer hinreichenden Infrastruktur zur Unterstützung neuer Unternehmer und ihrer Familien gesorgt wird;
80. legt in diesem Zusammenhang nahe, eine Harmonisierung der Maßnahmen der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums und der Maßnahmen der ersten Säule der GAP, der Maßnahmen im Rahmen der Kohäsionspolitik der EU und der Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und lokaler Ebene in Erwägung zu ziehen, um so ihre Wirksamkeit zu steigern;
81. weist darauf hin, dass Innovation nicht nur landwirtschaftliche Techniken und neue Maschinen betrifft, sondern auch die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle, wozu auch Vermarktungs- und Vertriebsverfahren, Schulungen und die Erhebung von Daten und Informationen gehören;
82. fordert die Kommission auf, bei der anstehenden GAP-Reform die Direktzahlungen vorrangig kleinen Betrieben und der agrarökologischen Landwirtschaft zukommen zu lassen, da Junglandwirte und Neulandwirte so stärker gefördert werden;
83. stellt fest, dass auch im ländlichen Raum Dienstleistungen angeboten werden sollten, die die landwirtschaftliche Tätigkeit erleichtern, wie zum Beispiel Berufs- und Finanzberatung und betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen;
84. hebt hervor, dass in ländlichen und abgelegenen Gebieten Breitbandverbindungen bereitgestellt werden müssen; begrüßt die Initiativen im Rahmen der EU-Maßnahmen für intelligente Dörfer, die letztendlich dazu dienen müssen, neue Möglichkeiten für die

Schaffung von Arbeitsplätzen und die Beschäftigung junger Menschen auf dem Land zu bieten, sei es in Form von zusätzlichen Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben oder von nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (Sozialfürsorge, Mobilität, Gesundheitsversorgung, Tourismus, Energiewirtschaft); vertritt die Ansicht, dass es aufgrund der höheren Produktivität in der Landwirtschaft und der sinkenden Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse insbesondere für kleinere landwirtschaftliche Betriebe immer schwieriger wird, mit herkömmlicher landwirtschaftlicher Tätigkeit ausreichend hohe Erträge zu erzielen;

85. ist der Ansicht, dass eine erfolgreiche Strategie für einen Generationswechsel und für die Unterstützung von Junglandwirten auf einem ganzheitlichen Ansatz beruhen sollte, damit der Zugang von Junglandwirten zu Agrarflächen, Finanzmitteln und Beratungsdiensten sowie zu Aus- und Fortbildung erleichtert wird, und dass sie einem jüngeren und älteren Landwirten zugutekommenden Generationswechsel Rechnung tragen sollte; hebt hervor, dass die Landwirtschaft, die für die Menschheit von existenzieller Bedeutung ist, damit sowohl als Beschäftigung für Junglandwirte als auch für die Gesellschaft insgesamt an Attraktivität gewinnen dürfte;
86. stellt fest, dass eine intensive Förderung der Junglandwirte und die Entwicklung neuer Wirtschaftstätigkeiten in der Agrarbranche der EU für die Zukunft des ländlichen Raums unabdingbar sind und im Rahmen der neuen GAP nach 2020 gefördert werden müssen;

Umwelt und Nachhaltigkeit

87. ersucht die Kommission, für eine bessere Kohärenz der Umweltmaßnahmen und für ihre Harmonisierung Sorge zu tragen; weist darauf hin, dass Junglandwirten konkrete und leicht anzuwendende Maßnahmen zur Verfügung stehen müssen;
88. vertritt die Auffassung, dass der ländliche Raum besiedelt bleiben und seiner Bevölkerung ein ähnlicher Lebensstandard geboten werden muss wie jener in städtischen Gebieten, und dass in diesem Sinne regulatorische und verwaltungstechnische Hürden abgeschafft werden müssen, damit Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zusätzliche landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben können, insbesondere in den Bereichen soziale Dienstleistungen, Gesundheitsversorgung, Tourismus, Mobilität älterer Personen und Energiewirtschaft, damit Besitzern landwirtschaftlicher Betriebe und ihren Familien ein angemessenes Einkommen zur Verfügung steht und so dem Risiko der Landflucht entgegengewirkt wird;
89. fordert einen neuen Dialog mit der Gesellschaft über die Zukunft der Land- und Ernährungswirtschaft, um ein realistisches Bild von der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu vermitteln und das Wissen über den Beruf des Landwirts wie auch die Erzeugung von Lebensmitteln zu verbessern.

Sonstiges

90. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen das Einkommen der Landwirte trotz der klimatischen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Risiken sichergestellt und folglich die Überlebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert wird, insbesondere durch die Einführung neuer

und die Verbesserung bereits bestehender Instrumente für das Risikomanagement;

91. weist erneut darauf hin, dass die EU-Gebiete in äußerster Randlage Besonderheiten aufweisen und ihre ökologischen, klimatischen und gesundheitlichen Bedingungen einzigartig sind und sich stark von denen auf dem europäischen Kontinent unterscheiden, und fordert daher, dass, wie in Artikel 349 AEUV vorgesehen, diese Gebiete sowie ihre besonderen Bedürfnisse und Vorteile bei der Konzeption und Umsetzung der Instrumente der GAP für Junglandwirte stärker berücksichtigt werden, auch was den Zugang zu Finanzierung betrifft;
92. hebt hervor, dass vor allem Klein- und Familienbetriebe, die unter erschwerten Bedingungen arbeiten und zusätzliche Einkommensquellen benötigen, noch stärker unterstützt werden sollten, beispielsweise durch die Finanzierung von Beratungsleistungen oder innovativen Geschäftsmodellen;
93. ist der Ansicht, dass der Generationswechsel auch einem intergenerationellen Wechsel zugunsten von Junglandwirten und älteren Landwirten Rechnung tragen muss; weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass Landwirte einen Plan für die Betriebsnachfolge ausarbeiten, und weist darauf hin, dass Übergangszahlungen erforderlich sind, um die Nachfolge zu erleichtern;

o

o o

94. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Rechnungshof sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0218

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2018 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der EU zwecks Hilfeleistung für Griechenland, Spanien, Frankreich und Portugal

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2018 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Griechenland, Spanien, Frankreich und Portugal (08109/2018 – C8-0181/2018 – 2018/2030(BUD))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates⁷, insbesondere auf Artikel 41,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018, der am 30. November 2017 endgültig erlassen wurde⁸,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020⁹ (MFR-Verordnung),
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹⁰,

⁷ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁸ ABl. L 57 vom 28.2.2018.

⁹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

¹⁰ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

- gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union¹¹,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2018 (COM(2018)0155), der von der Kommission am 22. Februar 2018 angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2018, den der Rat am 14. Mai 2018 angenommen und dem Europäischen Parlament am selben Tag übermittelt hat (08109/2018 – C8-0181/2018),
 - gestützt auf die Artikel 88 und 91 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0176/2018),
- A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2018 die vorgeschlagene Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Griechenland aufgrund der Erdbeben auf Lesbos, für Frankreich aufgrund der Hurrikane auf Saint Martin und Guadeloupe sowie für Portugal und Spanien aufgrund der Waldbrände im Verlauf des Jahres 2017 in der Região Centro (Region Mitte) und in Galicien zum Gegenstand hat;
 - B. in der Erwägung, dass die Kommission daher vorschlägt, den Haushaltsplan 2018 der Union zu ändern und die Mittel der Haushaltslinie 13 06 01 „Unterstützung der Mitgliedstaaten im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft“ sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen um 97 646 105 EUR aufzustocken;
 - C. in der Erwägung, dass der Solidaritätsfonds der Europäischen Union, wie in der MFR-Verordnung festgelegt, ein besonderes Instrument ist und dass die entsprechenden Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen über die Obergrenzen des MFR hinaus im Haushalt veranschlagt werden müssen;
1. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2018;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2018 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹¹ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0221

Genetisch veränderter Mais der Sorte GA21 (MON-ØØØ21-9)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte GA21 (MON-ØØØ21-9) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (D056125-02 – 2018/2698(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte GA21 (MON-ØØØ21-9) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (D056125-02),
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel¹², insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 23. April 2018, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,
- gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹³,

¹² ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

¹³ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, die am 21. September 2017 angenommen und am 24. Oktober 2017 veröffentlicht wurde¹⁴,
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (COM(2017)0085, COD(2017)0035),
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen¹⁵,

¹⁴ <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2017.5006>

- ¹⁵
- Entschließung vom 16. Januar 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten, gegen bestimmte Lepidopteren resistenten Maisprodukts (*Zea mays* L. Linie 1507) für den Anbau gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 482 vom 23.12.2016, S. 110),
 - Entschließung vom 16. Dezember 2015 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2279 der Kommission vom 4. Dezember 2015 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte NK603 × T25 bestehen, diese enthalten oder aus dieser gewonnen werden (ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 71),
 - Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 19),
 - Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 17),
 - Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte FG72 (MST-FGØ72-2) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 15),
 - Entschließung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei dieser Sorten kombiniert werden (ABl. C 86 vom 8.3.2018, S. 108),
 - Entschließung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zum Inverkehrbringen einer genetisch veränderten Nelkensorte (*Dianthus caryophyllus* L, Linie SHD-27531-4) (ABl. C 86 vom 6.3.2018, S. 111),
 - Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 810 (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0388),

-
- EntschlieÙung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchföhrungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MON 810 gewonnenen Erzeugnissen (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0389),
 - EntschlieÙung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchföhrungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte Bt11 (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0386),
 - EntschlieÙung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchföhrungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte 1507 (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0387),
 - EntschlieÙung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchföhrungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Baumwollsorte 281-24-236 × 3006-210-23 × MON 88913 bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0390),
 - EntschlieÙung vom 5. April 2017 zu dem Entwurf des Durchföhrungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Sorten Bt11, 59122, MIR604, 1507 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0123),
 - EntschlieÙung vom 17. Mai 2017 zu dem Entwurf eines Durchföhrungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0215),
 - EntschlieÙung vom 17. Mai 2017 zu dem Entwurf eines Durchföhrungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB119 (BCS-GHØØ5-8) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0214),
 - EntschlieÙung vom 13. September 2017 zu dem Entwurf eines Durchföhrungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-68416-4 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0341),
 - EntschlieÙung vom 4. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchföhrungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte FG72 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0377),

-
- Entschließung vom 4. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-44406-6 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0378),
 - Entschließung vom 24. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte 1507 (DAS-Ø15Ø7-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0396),
 - Entschließung vom 24. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte 305423 × 40-3-2 (DP-3Ø5423-1 × MON-Ø4Ø32-6) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0397),
 - Entschließung vom 24. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Raps der Sorten MON 88302 × Ms8 × Rf3 (MON-883Ø2-9 × ACSBNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6), MON 88302 × Ms8 (MON-883Ø2-9 × ACSBNØØ5-8) und MON 88302 × Rf3 (MON-883Ø2-9 × ACS-BNØØ3-6) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0398),
 - Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte 59122 (DAS-59122-7) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0051),
 - Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × NK603 (MON-87427-7 × MON-89Ø34-3 × MON-ØØ6Ø3-6) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/420/EU (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0052),
 - Entschließung vom 3. Mai 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln und Futtermitteln, die genetisch veränderte Zuckerrüben der Sorte H7-1 (KM-ØØØH71-4) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte,

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte GA21 („Mais GA21“) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, mit der Entscheidung der Kommission 2008/280/EG¹⁶ zugelassen wurde; in der Erwägung, dass sich diese Zulassung auch auf andere Erzeugnisse als Lebens- und Futtermittel erstreckte, die Mais GA21 enthalten oder aus ihm bestehen, und zwar zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte außer zum Anbau;
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gemäß den Artikeln 6 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 im Vorfeld der Entscheidung 2008/280/EG am 13. September 2007 eine befürwortende Stellungnahme annahm, die am 2. Oktober 2007 veröffentlicht wurde¹⁷ („EFSA 2007“);
- C. in der Erwägung, dass Syngenta France SAS am 6. Oktober 2016 im Namen der Syngenta Crop Protection AG (Schweiz) der Kommission gemäß den Artikeln 11 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag auf Erneuerung der genannten Zulassung vorlegte;
- D. in der Erwägung, dass die EFSA gemäß den Artikeln 6 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 21. September 2017 eine befürwortende Stellungnahme annahm, die am 24. Oktober 2017 veröffentlicht wurde¹⁸ („EFSA 2017“);
- E. in der Erwägung, dass der Mais GA21 entwickelt wurde, um Resistenz gegen Glyphosat zu bewirken, indem eine modifizierte Version des EPSPS-Proteins exprimiert wird;
- F. in der Erwägung, dass die Anwendung des Komplementärherbizids – in diesem Fall Glyphosat – beim Anbau von herbizidresistenten Pflanzen Teil der üblichen landwirtschaftlichen Praxis ist und daher zu erwarten ist, dass die Ernte Spritzrückstände enthalten wird und diese unvermeidbar sind; in der Erwägung, dass bei herbizidresistenten genetisch veränderten Pflanzen nachweislich größere Mengen von Komplementärherbiziden verwendet werden als bei den entsprechenden konventionellen Pflanzen;
- G. in der Erwägung, dass infolgedessen zu erwarten ist, dass Mais GA21 höheren und auch wiederholten Dosen an Glyphosat ausgesetzt sein wird, was nicht nur zu einer vermehrten Belastung der Ernte mit Rückständen führen wird, sondern auch die Zusammensetzung der genetisch veränderten Maispflanze und deren agronomische Merkmale beeinflussen könnte;

P8_TA(2018)0197).

¹⁶ Entscheidung 2008/280/EG der Kommission vom 28. März 2008 über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte GA21 (MON-ØØØ21-9) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 87 vom 29.3.2008, S. 19).

¹⁷ <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/541>

¹⁸ <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2017.5006>

- H. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist zahlreiche kritische Anmerkungen sowohl zu der EFSA 2007¹⁹ als auch zu der EFSA 2017²⁰ einreichten; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten beispielsweise anführten, es würden zusätzliche Informationen benötigt, bevor Schlussfolgerungen mit Blick auf eine Risikoabschätzung von Mais GA21 gezogen werden können, es lägen keine Daten zu einer sicheren Verwendungsgeschichte vor, die Überwachungsberichte für Mais GA21 für den Zulassungszeitraum wiesen schwerwiegende Mängel auf und die angewendete Vorgehensweise bei der Überwachung entspräche nicht uneingeschränkt der Richtlinie 2001/18/EG;
- I. in der Erwägung, dass sogar das Gremium der EFSA für genetisch veränderte Organismen (GMO-Gremium der EFSA) der Ansicht ist, dass es hinsichtlich der Einfuhr und der Verarbeitung genetisch veränderter Pflanzen weiterer Erörterungen mit Antragstellern und Risikomanagern zur praktischen Umsetzung der Umweltüberwachungspläne für die Zeit nach dem Inverkehrbringen bedarf;
- J. in der Erwägung, dass weiterhin Bedenken hinsichtlich der krebserregenden Wirkung von Glyphosat bestehen; in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss kam, dass Glyphosat vermutlich nicht krebserregend ist, und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) im März 2017 folgerte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum der Weltgesundheitsorganisation hingegen Glyphosat im Jahr 2015 als wahrscheinlich krebserregend für den Menschen einstufte;
- K. in der Erwägung, dass das Parlament im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren der Union für Pestizide einen Sonderausschuss eingesetzt hat, der einen Beitrag zur Klärung der Fragen leisten wird, ob die einschlägigen wissenschaftlichen Normen der Union bei der Risikoabschätzung befolgt wurden und ob die Branche die Schlussfolgerungen der Agenturen der Union zu der krebserregenden Wirkung von Glyphosat ungebührlich beeinflusst hat;
- L. in der Erwägung, dass nach den Angaben des EFSA-Gremiums für Pestizide generell keine Schlussfolgerungen über die Unbedenklichkeit der Spritzrückstände von Glyphosatpräparaten in genetisch veränderten Pflanzen gezogen werden können²¹; in der Erwägung, dass Zusatzstoffe und ihre Gemische, die in handelsüblichen Präparaten zum Spritzen von Glyphosat zum Einsatz kommen, eine höhere Toxizität aufweisen können als der Wirkstoff allein²²;

¹⁹ Anlage G, Anmerkungen der Mitgliedstaaten, <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2005-226>

²⁰ Anlage G, Anmerkungen der Mitgliedstaaten, <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionDocumentsLoader?question=EFSA-Q-2016-00714>

²¹ „EFSA Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance glyphosate“ (Schlussfolgerung der EFSA zum Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Glyphosat). EFSA Journal 2015;13(11):4302, <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2015.4302/epdf>

²² <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3955666>

- M. in der Erwägung, dass die Union einen als Talgfettaminooxethylat bekannten Zusatzstoff für Glyphosat bereits vom Markt genommen hat, weil Bedenken hinsichtlich seiner Toxizität bestehen; in der Erwägung, dass problematische Zusatzstoffe und Gemische jedoch möglicherweise in den Ländern (Argentinien, Brasilien, Japan, Kanada, Paraguay, Philippinen, Südafrika, USA, Uruguay und Vietnam), in denen Mais GA21 angebaut wird, auch weiterhin zugelassen sind;
- N. in der Erwägung, dass Angaben über den Rückstandsgehalt an Herbiziden und ihren Metaboliten für eine sorgfältige Risikoabschätzung herbizidtoleranter genetisch veränderter Pflanzen von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass Spritzrückstände von Herbiziden als nicht in den Zuständigkeitsbereich des GMO-Gremiums der EFSA fallend betrachtet werden; in der Erwägung, dass die Auswirkungen des Spritzens von Mais GA21 mit Glyphosat nicht bewertet wurden;
- O. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die Menge der Glyphosatrückstände in Maiseinfuhren zu ermitteln und so nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2017/660²³ der Kommission im Rahmen des mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramms für 2018, 2019 und 2020 die Einhaltung der Höchstgehalte an Rückständen zu gewährleisten, und in der Erwägung, dass diese Verpflichtung auch in den Jahren 2019, 2020 und 2021 nicht besteht²⁴; in der Erwägung, dass deshalb nicht bekannt ist, ob die von der Union festgelegten Höchstgehalte an Glyphosatrückständen auf importiertem Mais GA21 eingehalten werden;
- P. in der Erwägung, dass Mais GA21 unter anderem in Argentinien angebaut wird; in der Erwägung, dass die verheerenden Auswirkungen des Einsatzes von Glyphosat auf die Gesundheit umfassend dokumentiert sind; in der Erwägung, dass sich die Union den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) verschrieben hat, die unter anderem die Zusage umfassen, die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden bis 2030 erheblich zu verringern (SDG 3, Zielvorgabe 3.9)²⁵;
- Q. in der Erwägung, dass sich die Union der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung verschrieben hat, die darauf abzielt, Widersprüche auf ein Mindestmaß zu reduzieren und Synergien zwischen den verschiedenen Politikbereichen der Union – unter anderem in Handel, Umwelt und Landwirtschaft – zu schaffen, damit die Entwicklungsländer Nutzen daraus ziehen und die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit erhöht wird;

²³ Durchführungsverordnung (EU) 2017/660 der Kommission vom 6. April 2017 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2018, 2019 und 2020 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 94 vom 7.4.2017, S. 12).

²⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2018/555 der Kommission vom 9. April 2018 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2019, 2020 und 2021 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 92 vom 10.4.2018, S. 6).

²⁵ <https://sustainabledevelopment.un.org/sdg3>

- R. in der Erwägung, dass die EFSA schlussfolgerte, dass alle repräsentativen Verwendungszwecke von Glyphosat bis auf einen für konventionelle Kulturpflanzen (d. h. nicht genetisch veränderte Kulturpflanzen) ein Risiko für wildlebende Nichtziel-Landwirbeltiere darstellen, und dass die EFSA zudem ein hohes langfristiges Risiko für Säugetiere bei einigen der wichtigsten Verwendungszwecke von Glyphosat für konventionelle Kulturpflanzen ermittelte²⁶; in der Erwägung, dass die ECHA Glyphosat als „giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“ einstufte; in der Erwägung, dass die negativen Auswirkungen des Einsatzes von Glyphosat auf die biologische Vielfalt und die Umwelt weithin belegt sind; in der Erwägung, dass beispielsweise in einer in den USA ausgearbeiteten Studie von 2017 eine negative Korrelation zwischen dem Einsatz von Glyphosat und der Häufigkeit erwachsener Monarchfalter insbesondere in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten festgestellt wurde²⁷;
- S. in der Erwägung, dass die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Mais GA21 bewirkt, dass auch künftig eine Nachfrage nach dem Anbau dieser Sorte in Drittländern geschaffen wird; in der Erwägung, dass davon auszugehen ist, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Pflanzen im Vergleich zu nicht genetisch veränderten Pflanzen – wie oben erwähnt – höhere und wiederholte Dosen an Herbiziden eingesetzt werden, da genetisch veränderte Pflanzen bewusst für diesen Zweck entwickelt wurden;
- T. in der Erwägung, dass die Union Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt ist, wonach die Vertragsparteien die Pflicht haben, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten kein Schaden zugefügt wird²⁸; in der Erwägung, dass die Entscheidung über die Erneuerung der Zulassung von Mais GA21 der Union obliegt;
- U. in der Erwägung, dass die Entwicklung von genetisch veränderten, gegen mehrere Selektivherbizide toleranten Kulturpflanzen in erster Linie der raschen Ausbreitung der Resistenz von Unkraut gegen Glyphosat in Ländern geschuldet ist, die in hohem Maße auf genetisch veränderte Kulturpflanzen setzen; in der Erwägung, dass es 2015 weltweit mindestens 29 glyphosatresistente Unkrautarten gab²⁹;
- V. in der Erwägung, dass die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 23. April 2018 keine Stellungnahme zur Folge hatte;
- W. in der Erwägung, dass die Kommission mehrmals bedauert hat, dass sie seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gezwungen ist, Entscheidungen über Zulassungen zu treffen, ohne vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit unterstützt zu werden, und dass die Rücküberweisung von Dossiers an die Kommission, die dann die endgültige Entscheidung treffen muss, in dem Verfahren insgesamt eigentlich die Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über die Zulassung

²⁶ <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2015.4302>

²⁷ <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1111/ecog.02719>

²⁸ http://www.dgvrn.de/fileadmin/user_upload/DOKUMENTE/UN-Dokumente_zB_Resolutionen/UEbereinkommen_ueber_biologische_Vielfalt.pdf, Artikel 3.

²⁹ <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5606642/>

von genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln aber mittlerweile zur Regel geworden ist; in der Erwägung, dass diese Vorgehensweise außerdem von Präsident Jean-Claude Juncker als undemokratisch bezeichnet wurde³⁰;

- X. in der Erwägung, dass das Parlament den Legislativvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 28. Oktober 2015 in erster Lesung³¹ ablehnte und die Kommission aufforderte, den Vorschlag zurückzuziehen und einen neuen Vorschlag vorzulegen;
 - Y. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Erwägung 14 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 so weit wie möglich vermeiden sollte, sich einem gegebenenfalls im Berufungsausschuss vorherrschenden Standpunkt, dass ein Durchführungsrechtsakt nicht angemessen sei, entgegenzustellen, was insbesondere in den Fällen gilt, in denen der Rechtsakt sensible Bereiche wie Gesundheit der Verbraucher, Nahrungsmittelsicherheit und Umweltschutz betrifft;
 - Z. in der Erwägung, dass die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 besagt, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihrer Entscheidung über die Erneuerung der Zulassung die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. ist der Ansicht, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht dahingehend zuwiderläuft, dass er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates³² darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
 3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
 4. fordert die Kommission auf, sämtliche Durchführungsbeschlüsse, die Anträge auf Zulassung von GVO betreffen, solange auszusetzen, bis das derzeitige Zulassungsverfahren, das sich als ungeeignet erwiesen hat, überarbeitet und die bestehenden Mängel behoben wurden;

³⁰ Vgl. beispielsweise die Rede zur Eröffnung der Plenartagung des Europäischen Parlaments in den politischen Leitlinien für die nächste Kommission (Straßburg, 15. Juli 2014) und die Rede zur Lage der Union 2016 (Straßburg, 14. September 2016).

³¹ ABl. C 355 vom 20.10.2017, S. 165.

³² ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

5. fordert die Kommission insbesondere auf, ihrer Pflicht gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt nachzukommen und alle Einfuhren von glyphosattoleranten genetisch veränderten Pflanzen auszusetzen;
6. fordert die Kommission auf, keine herbizidtoleranten genetisch veränderten Pflanzen zuzulassen, bei denen die Spritzrückstände der Komplementärherbizide und ihrer in den Anbauländern verwendeten handelsüblichen Formulierungen nicht vollständig bewertet wurden;
7. fordert die Kommission auf, die Abschätzung des Risikos der Anwendung von Komplementärherbiziden und ihrer Rückstände vollständig in die Risikoabschätzung für herbizidresistente genetisch veränderte Pflanzen aufzunehmen, unabhängig davon, ob die jeweilige genetisch veränderte Pflanze für den Anbau in der Union oder für die Einfuhr in die Union als Lebens- und Futtermittel bestimmt ist;
8. bekräftigt seine Zusage, die Beratungen über den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 voranzubringen, damit unter anderem sichergestellt wird, dass die Kommission den Vorschlag zurückzieht, wenn der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit keine Stellungnahme zu Zulassungen genetisch veränderter Organismen für den Anbau oder als Lebens- und Futtermittel abgibt; fordert den Rat auf, seine Beratungen über den Vorschlag der Kommission so schnell wie möglich voranzubringen;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0222

Genetisch veränderter Mais der Sorte 1507 × 59122 × MON 810 × NK603 und genetisch veränderte Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten 1507, 59122, MON 810 und NK603 kombiniert werden

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1507 × 59122 × MON 810 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten 1507, 59122, MON 810 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung der Entscheidungen 2009/815/EG, 2010/428/EU und 2010/432/EU gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (D056123-02 – 2018/2699(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1507 × 59122 × MON 810 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten 1507, 59122, MON 810 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung der Entscheidungen 2009/815/EG, 2010/428/EU und 2010/432/EU gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel³³, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 23. April 2018, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,
- gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der

³³ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren³⁴,

- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, die am 14. November 2017 angenommen und am 28. November 2017 veröffentlicht wurde³⁵,
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (COM(2017)0085, COD(2017)0035),

³⁴ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

³⁵ <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2017.5000>.

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen³⁶,

³⁶ – Entschließung vom 16. Januar 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten, gegen bestimmte Lepidopteren resistenten Maisprodukts (*Zea mays* L. Linie 1507) für den Anbau gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 482 vom 23.12.2016, S. 110).

– Entschließung vom 16. Dezember 2015 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2279 der Kommission vom 4. Dezember 2015 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte NK603 × T25 bestehen, diese enthalten oder aus dieser gewonnen werden (ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 71).

– Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 19).

– Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 17).

– Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte FG72 (MST-FGØ72-2) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 15).

– Entschließung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei dieser Sorten kombiniert werden (ABl. C 86 vom 6.3.2018, S. 108).

– Entschließung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zum Inverkehrbringen einer genetisch veränderten Nelkensorte (*Dianthus caryophyllus* L, Linie SHD-27531-4) (ABl. C 86 vom 6.3.2018, S. 111).

– Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 810 (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0388).

– Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MON 810 gewonnenen Erzeugnissen (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0389).

– Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte Bt11 (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0386).

– Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte 1507 (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0387).

-
- Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Baumwollsorte 281-24-236 × 3006-210-23 × MON 88913 bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0390).
 - Entschließung vom 5. April 2017 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Sorten Bt11, 59122, MIR604, 1507 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0123).
 - Entschließung vom 17. Mai 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0215).
 - Entschließung vom 17. Mai 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB119 (BCS-GHØØ5-8) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0214).
 - Entschließung vom 13. September 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-68416-4 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0341).
 - Entschließung vom 4. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte FG72 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0377).
 - Entschließung vom 4. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-44406-6 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0378).
 - Entschließung vom 24. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte 1507 (DAS-Ø15Ø7-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0396).

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,

– Entschließung vom 24. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte 305423 × 40-3-2 (DP-305423-1 × MON-Ø4Ø32-6) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0397).

– Entschließung vom 24. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Raps der Sorten MON 88302 × Ms8 × Rf3 (MON-883Ø2-9 × ACSBNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6), MON 88302 × Ms8 (MON-883Ø2-9 × ACSBNØØ5-8) und MON 88302 × Rf3 (MON-883Ø2-9 × ACS-BNØØ3-6) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0398).

– Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte 59122 (DAS-59122-7) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0051).

– Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × NK603 (MON-87427-7 × MON-89Ø34-3 × MON-ØØ6Ø3-6) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/420/EU (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0052).

– Entschließung vom 3. Mai 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln und Futtermitteln, die genetisch veränderte Zuckerrüben der Sorte H7-1 (KM-ØØØH71-4) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0197).

- A. in der Erwägung, dass die Pioneer Overseas Corporation am 3. Februar 2011 im Namen von Pioneer Hi-Bred International Inc. (Vereinigte Staaten) gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bei der zuständigen einzelstaatlichen Behörde der Niederlande einen Antrag auf Zulassung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1507 × 59122 × MON 810 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gestellt hat (im Folgenden „der Antrag“); in der Erwägung, dass dieser Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1507 × 59122 × MON 810 × NK603 (im Folgenden „der genetisch veränderte Mais“) enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungen – abgesehen von der Verwendung als Lebens- und Futtermittel – mit Ausnahme des Anbaus betraf;
- B. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf zehn Unterkombinationen der einzelnen Transformationsereignisse bezog, aus denen der genetisch veränderte Mais besteht und von denen fünf bereits zugelassen worden waren; in der Erwägung, dass acht dieser Unterkombinationen in den Anwendungsbereich des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses der Kommission fallen; in der Erwägung, dass die Unterkombinationen 1507 × NK603 und NK603 × MON 810 bereits im Rahmen verschiedener Beschlüsse der Kommission zugelassen wurden;
- C. in der Erwägung, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gemäß Artikel 6 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 14. November 2017 eine befürwortende Stellungnahme angenommen hat, die am 28. November 2017 veröffentlicht wurde;³⁷
- D. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais aus der Kreuzung von vier gentechnisch erzeugten Transformationsereignissen stammt: 1507 erzeugt das insektizide Protein Cr1F und ist resistent gegenüber dem Herbizid Glufosinat; 59122 erzeugt die insektiziden Proteine Cry34Ab1 und Cry35Ab1 und ist ebenfalls resistent gegenüber dem Herbizid Glufosinat; MON810 erzeugt das insektizide Protein Cr1Ab; NK603 erzeugt zwei Enzyme, die Resistenz gegenüber dem Herbizid Glyphosat bewirken;
- E. in der Erwägung, dass die Anwendung von Komplementärherbiziden – in diesem Fall Glyphosat und Glufosinat – beim Anbau von herbizidresistenten Pflanzen Teil der üblichen landwirtschaftlichen Praxis ist und daher zu erwarten ist, dass die Ernte Spritzrückstände enthalten wird und diese unvermeidbar sind; in der Erwägung, dass bei herbizidresistenten genetisch veränderten Pflanzen nachweislich größere Mengen von Komplementärherbiziden verwendet werden als bei den entsprechenden konventionellen Pflanzen;
- F. in der Erwägung, dass infolgedessen zu erwarten ist, dass der genetisch veränderte Mais höheren und auch wiederholten Dosen an Glyphosat und Glufosinat ausgesetzt sein wird, was nicht nur zu einer vermehrten Belastung der Ernte mit Rückständen führen wird, sondern auch die Zusammensetzung der genetisch veränderten Maispflanze und deren agronomische Merkmale beeinflussen könnte;

³⁷ <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2017.5000>.

- G. in der Erwägung, dass eine unabhängige Studie zu dem Schluss kam, dass die Risikobewertung der EFSA nicht akzeptiert werden sollte, da die EFSA unter anderem keine empirischen Daten bezüglich der Toxizität und der Auswirkungen auf das Immunsystem angefordert hat, kombinatorische Wirkungen und die Auswirkungen eines Bespritzens mit höheren Dosen der Komplementärherbizide ignoriert wurden, die Umweltverträglichkeitsprüfung inakzeptabel war und auf falschen Annahmen basierte und kein System für die Durchführung einer fallspezifischen Überwachung von Freisetzung und möglichen Gesundheitsauswirkungen vorgesehen wurde;³⁸
- H. in der Erwägung, dass der Antragsteller für eine derzeit nicht zugelassene Unterkombination des kombinierten Transformationsereignisses (59122 × MON810 × NK603) keine Versuchsdaten übermittelt hat; in der Erwägung, dass eine Zulassung für ein kombiniertes Transformationsereignis ohne eine gründliche Bewertung der Versuchsdaten für jede einzelne Unterkombination nicht in Erwägung gezogen werden sollte;
- I. in der Erwägung, dass Glufosinat als fortpflanzungsgefährdend eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Europäischen Union am 31. Juli 2018 ausläuft;⁴⁰
- J. in der Erwägung, dass weiterhin Bedenken hinsichtlich der krebserregenden Wirkung von Glyphosat bestehen; in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss kam, dass Glyphosat vermutlich nicht krebserregend ist, und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) im März 2017 folgerte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum der Weltgesundheitsorganisation hingegen Glyphosat im Jahr 2015 als wahrscheinlich krebserregend für den Menschen einstufte;
- K. in der Erwägung, dass nach den Angaben des EFSA-Gremiums für Pestizide generell keine Schlussfolgerungen über die Unbedenklichkeit der Spritzrückstände von Glyphosatpräparaten in genetisch veränderten Pflanzen gezogen werden können;⁴¹ in der Erwägung, dass Zusatzstoffe und ihre Gemische, die in handelsüblichen Präparaten zum Spritzen von Glyphosat zum Einsatz kommen, eine höhere Toxizität aufweisen können als der Wirkstoff allein;⁴²
- L. in der Erwägung, dass die Union einen als Talgfettaminooxethylat bekannten Zusatzstoff für Glyphosat bereits vom Markt genommen hat, weil Bedenken hinsichtlich seiner Toxizität bestehen; in der Erwägung, dass problematische Zusatzstoffe und Gemische jedoch möglicherweise auch künftig in den Ländern (Kanada und Japan) zugelassen

³⁸ <https://www.testbiotech.org/node/2130>.

³⁹ ABL. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁴⁰ Nummer 7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/404 der Kommission (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 6).

⁴¹ „EFSA Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance glyphosate“ (Schlussfolgerung der EFSA zum Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Glyphosat). EFSA Journal 2015, 13 (11): 4302, <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2015.4302/epdf>.

⁴² <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3955666>.

sind, in denen der genetisch veränderte Mais angebaut wird;

- M. in der Erwägung, dass Angaben über den Rückstandsgehalt an Herbiziden und ihren Metaboliten für eine sorgfältige Risikoabschätzung herbizidtoleranter genetisch veränderter Pflanzen von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass Spritzrückstände von Herbiziden als nicht im Zuständigkeitsbereich des GVO-Gremiums der EFSA liegend gelten; in der Erwägung, dass weder die Auswirkungen des Spritzens des genetisch veränderten Mais mit Herbiziden noch die kumulative Wirkung des Spritzens mit sowohl Glyphosat als auch Glufosinat beurteilt wurden;
- N. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die Menge der Glyphosat- oder Glufosinatrückstände auf Maiseinfuhren zu ermitteln, um im Rahmen des mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramms für 2018, 2019 und 2020 im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/660 der Kommission⁴³ die Einhaltung der Höchstgehalte an Rückständen zu gewährleisten, und in der Erwägung, dass sie auch für die Jahre 2019, 2020 und 2021 nicht dazu verpflichtet sind⁴⁴; in der Erwägung, dass deshalb nicht bekannt ist, ob die Höchstgehalte an Glyphosat- oder Glufosinatrückständen auf diesem importierten genetisch veränderten Mais eingehalten werden;
- O. in der Erwägung, dass das kombinierte Transformationsereignis vier insektizide Toxine (Cry1F und Cry1Ab, die gegen Lepidopteren wirken, und Cry34Ab1 und Cry35Ab1, die gegen Koleopteren wirken), produziert; in der Erwägung, dass in einer wissenschaftlichen Studie aus dem Jahr 2017 über mögliche Auswirkungen von Bt-Toxinen und Spritzrückständen von Komplementärherbiziden auf die Gesundheit die Schlussfolgerung gezogen wird, dass Herbizidrückständen und ihrer Interaktion mit Bt-Toxinen besondere Aufmerksamkeit eingeräumt werden sollte;⁴⁵ in der Erwägung, dass dies von der EFSA nicht untersucht wurde;
- P. in der Erwägung, dass die EFSA schlussfolgerte, dass alle repräsentativen Verwendungszwecke von Glyphosat bis auf einen für konventionelle Kulturpflanzen (d. h. nicht genetisch veränderte Kulturpflanzen) ein Risiko für wildlebende Nichtziel-Landwirbeltiere darstellen, und dass die EFSA zudem ein hohes langfristiges Risiko für Säugetiere bei einigen der wichtigsten Verwendungszwecken von Glyphosat für konventionelle Kulturpflanzen ermittelte;⁴⁶ in der Erwägung, dass die ECHA Glyphosat als „giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“ einstufte; in der Erwägung, dass die negativen Auswirkungen des Einsatzes von Glyphosat auf die biologische Vielfalt und die Umwelt weithin belegt sind; in der Erwägung, dass

⁴³ Durchführungsverordnung (EU) 2017/660 der Kommission vom 6. April 2017 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2018, 2019 und 2020 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 94 vom 7.4.2017, S. 12).

⁴⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/555 der Kommission vom 9. April 2018 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2019, 2020 und 2021 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 92 vom 10.4.2018, S. 6).

⁴⁵ <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5236067/>.

⁴⁶ <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2015.4302>.

beispielsweise in einer in den USA ausgearbeiteten Studie von 2017 eine negative Korrelation zwischen dem Einsatz von Glyphosat und der Häufigkeit erwachsener Monarchfalter insbesondere in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten festgestellt wurde;⁴⁷

- Q. in der Erwägung, dass durch die Zulassung des Inverkehrbringens des genetisch veränderten Maises die Nachfrage nach dem Anbau dieser Sorte in Drittländern steigen wird; in der Erwägung, dass im Vergleich zu nicht genetisch veränderten Pflanzen bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Pflanzen – wie oben erwähnt – höhere und wiederholte Dosen an Herbiziden eingesetzt werden, da genetisch veränderte Pflanzen bewusst für diesen Zweck entwickelt wurden;
- R. in der Erwägung, dass die Union Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt ist, wonach die Vertragsparteien die Pflicht haben, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten kein Schaden zugefügt wird;⁴⁸ in der Erwägung, dass die Entscheidung über die Zulassung des genetisch veränderten Maises der Union obliegt;
- S. in der Erwägung, dass die Entwicklung von genetisch veränderten, gegen mehrere Selektivherbizide toleranten Kulturpflanzen in erster Linie der raschen Ausbreitung der Resistenz von Unkraut gegen Glyphosat in Ländern geschuldet ist, die in hohem Maße auf genetisch veränderte Kulturpflanzen setzen; in der Erwägung, dass es 2015 weltweit mindestens 29 glyphosatresistente Unkrautarten gab;⁴⁹
- T. in der Erwägung, dass die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 23. April 2018 keine Stellungnahme zur Folge hatte;
- U. in der Erwägung, dass die Kommission mehrmals bedauert hat, dass sie seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gezwungen ist, Entscheidungen über Zulassungen zu treffen, ohne vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit unterstützt zu werden, und dass die Rücküberweisung von Dossiers an die Kommission, die dann die endgültige Entscheidung treffen muss, in dem Verfahren insgesamt eigentlich die Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über die Zulassung von genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln aber mittlerweile zur Regel geworden ist; in der Erwägung, dass diese Vorgehensweise außerdem von Präsident Jean-Claude Juncker als undemokratisch bezeichnet wurde;⁵⁰
- V. in der Erwägung, dass das Parlament den Legislativvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 28. Oktober 2015 in erster Lesung⁵¹

⁴⁷ <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1111/ecog.02719>.

⁴⁸ http://www.dgvr.de/fileadmin/user_upload/DOKUMENTE/UN-Dokumente_zB_Resolutionen/UEbereinkommen_ueber_biologische_Vielfalt.pdf, Artikel 3.

⁴⁹ <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5606642/>.

⁵⁰ Vgl. beispielsweise die Rede zur Eröffnung der Plenartagung des Europäischen Parlaments in den politischen Leitlinien für die nächste Kommission (Straßburg, 15. Juli 2014) und die Rede zur Lage der Union 2016 (Straßburg, 14. September 2016).

⁵¹ ABl. C 355 vom 20.10.2017, S. 165.

ablehnte und die Kommission aufforderte, den Vorschlag zurückzuziehen und einen neuen Vorschlag vorzulegen;

- W. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Erwägung 14 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 so weit wie möglich vermeiden sollte, sich einem gegebenenfalls im Berufungsausschuss vorherrschenden Standpunkt, dass ein Durchführungsrechtsakt nicht angemessen sei, entgegenzustellen, was insbesondere in sensiblen Bereichen wie Gesundheit der Verbraucher, Nahrungsmittelsicherheit und Umweltschutz gilt;
- X. in der Erwägung, dass die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 besagt, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses über die Erneuerung der Zulassung die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EU) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. ist der Ansicht, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht dahingehend zuwiderläuft, dass er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵² darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
 3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
 4. fordert die Kommission auf, sämtliche Durchführungsbeschlüsse, die Anträge auf Zulassung von GVO betreffen, solange auszusetzen, bis das derzeitige Zulassungsverfahren, das sich als ungeeignet erwiesen hat, überarbeitet und die bestehenden Mängel behoben wurden;
 5. fordert insbesondere die Kommission auf, ihrer Pflicht gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt nachzukommen und alle Einfuhren von glyphosattoleranten genetisch veränderten Pflanzen auszusetzen;
 6. fordert insbesondere die Kommission auf, die Einfuhr jeglicher genetisch veränderter Pflanzen, die gegenüber einem Herbizid tolerant gemacht wurden, dessen Verwendung in der Union nicht zugelassen ist (in diesem Fall Glufosinat, dessen Zulassung am 31. Juli 2018 ausläuft), zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel nicht zuzulassen;
 7. fordert die Kommission auf, keine herbizidtoleranten genetisch veränderten Pflanzen zuzulassen, bei denen die Spritzrückstände der Komplementärherbizide und ihrer in den

⁵² ABL. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

Anbauländern verwendeten handelsüblichen Formulierungen nicht vollständig bewertet wurden;

8. fordert die Kommission auf, die Abschätzung des Risikos der Anwendung von Komplementärherbiziden und ihrer Rückstände vollständig in die Risikoabschätzung für herbizidresistente genetisch veränderte Pflanzen aufzunehmen, unabhängig davon, ob die jeweilige genetisch veränderte Pflanze für den Anbau in der Union oder für die Einfuhr in die Union als Lebens- und Futtermittel bestimmt ist;
9. bekräftigt seine Zusage, die Beratungen über den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 voranzubringen, damit unter anderem sichergestellt wird, dass die Kommission den Vorschlag zurückzieht, wenn der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit keine Stellungnahme zu Zulassungen genetisch veränderter Organismen für den Anbau oder als Lebens- und Futtermittel abgibt; fordert den Rat auf, seine Beratungen über den Vorschlag der Kommission so schnell wie möglich voranzubringen;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0226

Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027 und Eigenmittel

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu den Themen „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027“ und „Eigenmittel“ (2018/2714(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 311, 312 und 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Mai 2018 mit dem Titel „Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt – Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027“ (COM(2018)0321),
 - unter Hinweis auf die Vorschläge der Kommission vom 2. Mai 2018 zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 und zum System der Eigenmittel der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten (COM(2018)0324) vom 2. Mai 2018,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 14. März 2018 mit den Titeln „Der nächste MFR: Vorbereitung des Standpunkts des Parlaments zum MFR nach 2020“⁵³ und „Reform des Eigenmittelsystems der Europäischen Union“⁵⁴,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen der Kommission und des Rates vom 29. Mai 2018 zu den Themen „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027“ und „Eigenmittel“,
 - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
1. nimmt die Vorschläge der Kommission vom 2. Mai 2018 zum MFR 2021–2027 und zum System der Eigenmittel der Europäischen Union zur Kenntnis, die die Grundlage für die anstehenden Verhandlungen bilden; weist erneut darauf hin, dass sein Standpunkt deutlich in zwei am 14. März 2018 mit sehr großer Mehrheit

⁵³ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0075.

⁵⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0076.

angenommenen Entschlüssen niedergelegt ist, die sein Verhandlungsmandat darstellen;

2. fordert den Rat nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass mit dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen eine klare und überzeugende Perspektive für die Zukunft der Union aufgezeigt und den Bedürfnissen, Anliegen und Erwartungen der EU-Bürger Rechnung getragen wird; betont, dass die Union durch den Beschluss über den MFR mit den finanziellen Mitteln ausgestattet werden muss, die notwendig sind, um große Herausforderungen bewältigen und ihre politischen Prioritäten und Ziele im nächsten Siebenjahreszeitraum erreichen zu können; erwartet daher, dass der Rat seinen politischen Zusagen Taten folgen lässt und eine couragierte Herangehensweise wählt; ist besorgt darüber, dass im Vorschlag der Kommission die wesentlichen Bereiche der Solidaritätspolitik der EU geschwächt werden, und erklärt seine Absicht, mit dem Rat zu verhandeln und dabei einen ehrgeizigeren MFR zum Nutzen der Bürger zu bewerkstelligen;
3. bekundet seine Verwunderung und Besorgnis darüber, dass die am 18. Mai 2018 von der Kommission auf Drängen des Parlaments offiziell veröffentlichten Vergleichsdaten bestimmte Diskrepanzen in Bezug auf die Art und Weise aufweisen, wie das Zahlenwerk in den MFR-Vorschlägen dargestellt und veröffentlicht wurde; stellt insbesondere fest, dass die Aufstockungen der Mittel bei mehreren EU-Programmen in Wirklichkeit erheblich niedriger und die Kürzungen bei anderen Programmen erheblich höher ausfallen als ursprünglich von der Kommission vorgelegt; hebt hervor, dass sich Parlament und Rat von Anfang an auf eine eindeutige Methode bezüglich des Zahlenwerks verständigen müssen; erklärt, dass es für die Zwecke dieser Entschlüsselung eigene Berechnungen auf der Grundlage konstanter Preise heranziehen und dem Austritt des Vereinigten Königreichs Rechnung tragen wird;
4. bekundet seine Enttäuschung über den vorgeschlagenen Gesamtumfang des nächsten MFR, der sich auf 1,1 Billionen EUR beläuft, was nach Abzug der Mittel für den Europäischen Entwicklungsfonds (derzeit 0,03 % des BNE der EU außerhalb des EU-Haushalts) 1,08 % des BNE der EU-27 entspricht; betont, dass dieser Gesamtumfang in Bezug auf den Anteil des BNE preisbereinigt unter der Höhe des derzeitigen MFR liegt, obwohl mehr Mittel für neue politische Prioritäten und sich abzeichnende Herausforderungen der Union benötigt werden; weist erneut darauf hin, dass der derzeitige MFR kleiner als der vorherige MFR (2007–2013) ist und sich für die Finanzierung des dringenden Bedarfs der Union als unzureichend erwiesen hat;
5. bedauert, dass dieser Vorschlag unmittelbar zu einer Kürzung der Mittel für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) um 15 % und für die Kohäsionspolitik um 10 % führt; lehnt insbesondere radikale Kürzungen ab, die sich nachteilig auf die Beschaffenheit und die Ziele dieser Politikbereiche auswirken werden, beispielsweise die vorgeschlagenen Kürzungen des Kohäsionsfonds (um 45 %) oder des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (um über 25 %); hinterfragt in diesem Zusammenhang den Vorschlag, den Europäischen Sozialfonds um 6 % zu kürzen, wo doch der Anwendungsbereich dieses Fonds erweitert und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen in den Fonds integriert wurde;
6. bekräftigt erneut seinen festen Standpunkt in Bezug auf die notwendige Mittelausstattung der wichtigsten Politikbereiche der EU im MFR 2021–2027, damit die in diesen Bereichen verfolgten Zwecke und Ziele erreicht werden können; fordert

mit besonderem Nachdruck, dass die Finanzierung der GAP und der Kohäsionspolitik für die EU-27 mindestens auf der Höhe des preisbereinigten MFR 2014–2020 beibehalten und dabei die Gesamtstruktur dieser Politikbereiche fortgeführt wird, dass die derzeitige Mittelausstattung des Programms Erasmus+ verdreifacht wird, dass die spezifischen Mittel für KMU und die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit verdoppelt werden, dass die derzeitigen Mittel für Forschung und Innovation um mindestens 50 % – also auf mindestens 120 Milliarden EUR – aufgestockt werden, dass die Mittelausstattung des Programms Life+ verdoppelt wird, dass die Investitionen im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ erheblich aufgestockt werden und dass zusätzliche Mittel für die Bereiche Sicherheit, Migration und Außenbeziehungen bereitgestellt werden; betont folglich seinen Standpunkt, dass der MFR 2021–2027 einen Umfang von 1,3 % des BNE der EU-27 aufweisen sollte;

7. erachtet es als sehr wichtig, dass der MFR und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen der EU auf Querschnittsgrundsätzen beruhen sollten; bekräftigt in diesem Zusammenhang seinen Standpunkt, dass die EU ihrer Zusage, bei der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen mit gutem Beispiel voranzugehen, Taten folgen lassen muss, und bedauert, dass es in den Vorschlägen zum MFR diesbezüglich an klarem und erkennbarem Engagement mangelt; fordert deshalb, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung in alle Politikbereiche der EU und alle Initiativen des kommenden MFR eingebunden werden; hebt überdies hervor, dass jedwede Form von Diskriminierung unbedingt beseitigt werden muss, damit die EU ihre Zusagen in Bezug auf ein inklusionsgeprägtes Europa einhalten kann, und bedauert, dass es in den Maßnahmen der EU, wie sie in den Vorschlägen zum MFR dargelegt werden, an Zusagen in Bezug auf die durchgängige Berücksichtigung der Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter mangelt; betont außerdem seinen Standpunkt, dass die Ausgaben für den Klimaschutz im Anschluss an das Übereinkommen von Paris gegenüber dem aktuellen MFR drastisch erhöht werden und möglichst bald, spätestens jedoch bis 2027, auf 30 % ansteigen sollten;
8. unterstützt die Vorschläge der Kommission zur Reform des Systems der Eigenmittel der EU, das einen sehr begrüßenswerten Bestandteil der Einnahmen im Paket zum MFR 2021–2027 ausmacht; begrüßt deshalb den Vorschlag, drei neue EU-Eigenmittelquellen einzuführen und das gegenwärtige System der MwSt.-Eigenmittel zu vereinfachen; hebt hervor, dass diese Vorschläge, die unmittelbar auf die Tätigkeit der interinstitutionellen hochrangigen Gruppe „Eigenmittel“ zurückgehen, bereits Teil des von ihm in seiner Entschließung vom 14. März 2018 vorgeschlagenen Korbs waren; nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass diese neuen Quellen zwei strategischen Zielen der Union entsprechen, nämlich dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts sowie dem Schutz der Umwelt und der Eindämmung des Klimawandels; gewärtigt die Unterstützung des Rates und der Kommission, was die Stärkung der Aufgaben des Parlaments im Verfahren für den Erlass des Eigenmittelbeschlusses anbelangt; bekräftigt erneut seinen Standpunkt, dass die Einnahmen und Ausgaben des nächsten MFR in den anstehenden Verhandlungen als Gesamtpaket behandelt werden sollten und dass mit dem Parlament keine Einigung über den MFR erzielt werden kann, wenn keine entsprechenden Fortschritte im Bereich Eigenmittel erzielt werden;
9. begrüßt überdies den Grundsatz, dass künftige unmittelbare Einnahmen aus EU-Maßnahmen in den EU-Haushalt einfließen sollten, und unterstützt uneingeschränkt die

Abschaffung sämtlicher Rabatt- und Korrekturregelungen; würde gern in Erfahrung bringen, wie schnell die neuen Eigenmittel eingeführt werden, damit die nationalen Beiträge verringert werden können; hinterfragt jedoch, warum in den Vorschlägen der Kommission nicht vorgesehen ist, dass im EU-Haushalt eine Sonderrücklage gebildet wird, die sich aus allen unvorhergesehenen sonstigen Einnahmen speist, beispielsweise Strafzahlungen von Unternehmen wegen Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, und warum die Besteuerung von Großkonzernen der Digitalwirtschaft und die Finanztransaktionssteuer nicht als neue Eigenmittel der EU vorgesehen sind;

10. weist erneut auf seinen Standpunkt hin, dass es die Einführung eines Verfahrens befürwortet, wonach Mitgliedstaaten, die den in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werten nicht gerecht werden, finanzielle Konsequenzen auferlegt werden können; nimmt den als Teil des MFR-Gesamtpakets vorgelegten Vorschlag der Kommission zur Kenntnis, der den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten vorsieht; beabsichtigt, sämtliche Elemente dieses Vorschlags genau zu prüfen und Bestimmungen einzufügen, die notwendig sind, damit die Endbegünstigten von Mitteln aus dem Unionshaushalt keine Nachteile durch Regelverstöße erleiden, für die sie nicht verantwortlich sind;
11. ist überzeugt, dass es einer verbindlichen Halbzeitüberprüfung des MFR bedarf, die zu gegebener Zeit vorgeschlagen und festgelegt werden sollte, damit das nächste Parlament und die Kommission den MFR 2021–2027 sinnvoll anpassen können; beabsichtigt, die Formulierung des vorgeschlagenen Artikels in der Verordnung über den MFR zu verbessern;
12. erachtet die Vorschläge der Kommission zur Flexibilität als guten Ausgangspunkt für die Verhandlungen; begrüßt insbesondere diverse Vorschläge, mit denen die derzeitigen Bestimmungen verbessert werden und die den einschlägigen Forderungen des Parlaments entsprechen, vor allem die Wiederverwendung freigegebener Mittel in der Unionsreserve, sowie die höheren Zuweisungen für besondere Instrumente und die Aufhebung sämtlicher Einschränkungen des Gesamtspielraums für Mittel für Zahlungen; beabsichtigt, zusätzliche Verbesserungen auszuhandeln, wo sich dies als notwendig erweist;
13. nimmt den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis, wonach eine EU-Investitionsstabilisierungsfunktion eingeführt werden soll, mit der die Stabilisierungsfunktion der nationalen Haushalte im Fall erheblicher asymmetrischer Schocks ergänzt werden soll; beabsichtigt, diesen Vorschlag genau zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Ziele und den Umfang;
14. betont, dass mit der Vorlage der Vorschläge der Kommission offiziell ein Zeitraum intensiver Verhandlungen im Rat, aber auch zwischen Rat und Parlament begonnen hat, um die Zustimmung des Parlaments zur Verordnung über den MFR zu erlangen; hebt hervor, dass alle Elemente des Pakets zum MFR und den Eigenmitteln, auch das MFR-Zahlenwerk, auf dem Verhandlungstisch bleiben sollten, bis eine endgültige Einigung erzielt worden ist; bekundet seine Bereitschaft, umgehend einen strukturierten Dialog mit dem Rat aufzunehmen, damit die Erwartungen des Parlaments besser erläutert werden können und eine frühzeitige Einigung herbeigeführt werden kann; erachtet es deshalb als wichtigen Ausgangspunkt im Verfahren zur Annahme des nächsten MFR, dass unlängst regelmäßige Sitzungen zwischen den aufeinanderfolgenden Ratsvorsitzen

und dem Verhandlungsteam des Parlaments aufgenommen wurden;

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den anderen betroffenen Organen und Einrichtungen sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0228

Jahresbericht über das Funktionieren des Schengen-Raums

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu dem Jahresbericht über das Funktionieren des Schengen-Raums (2017/2256(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. September 2017 mit dem Titel „Schengen bewahren und stärken“ (COM(2017)0570),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. März 2016 mit dem Titel „Zurück zu Schengen – ein Fahrplan“ (COM(2016)0120),
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache⁵⁵,
 - unter Hinweis auf den Schengener Grenzkodex, insbesondere die Artikel 14 und 17,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)⁵⁶,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR)⁵⁷,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0160/2018),
- A. in der Erwägung, dass der Schengen-Raum ein einzigartiges Gebilde und eine der größten Errungenschaften der Europäischen Union darstellt, da die Menschen innerhalb des Schengen-Raums reisen können, ohne an den Binnengrenzen kontrolliert zu werden; in der Erwägung, dass dies im Wege einer Reihe von Ausgleichsmaßnahmen

⁵⁵ ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1.

⁵⁶ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

⁵⁷ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 11.

ermöglicht wurde, zu denen beispielsweise die Stärkung des Informationsaustauschs mittels der Errichtung des Schengener Informationssystems (SIS) und die Schaffung eines Evaluierungsmechanismus gehören, mit dem die Umsetzung des Schengen-Besitzstands durch die Mitgliedstaaten geprüft und das gegenseitige Vertrauen in das Funktionieren des Schengen-Raums gefördert wird; in der Erwägung, dass gegenseitiges Vertrauen außerdem Solidarität, Sicherheit, justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit in Strafsachen, den gemeinsamen Schutz der EU-Außengrenzen, eine gemeinsame Auffassung und gemeinsame Strategien zur Migrations-, Visum- und Asylpolitik sowie die Achtung des Völkerrechts und des europäischen Rechts in diesem Bereich erfordert;

- B. in der Erwägung, dass das Funktionieren des Schengen-Raums in den letzten Jahren von mehreren Faktoren beeinträchtigt wurde; in der Erwägung, dass zu diesen Faktoren beispielsweise die Auswirkungen des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs und des Tourismus, die ursprünglich der Anlass für die Rechtsvorschriften zu den sogenannten „intelligenten Grenzen“ waren, sowie die beträchtliche Zahl von Asylbewerbern und irregulären Migranten mit den entsprechenden Sekundärbewegungen und die anschließende Wiedereinführung und Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen durch manche Mitgliedstaaten seit 2014 gehören; in der Erwägung, dass die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen offenbar eher auf einer wahrgenommenen Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit im Zusammenhang mit den Wanderungsbewegungen und dem Terrorismus, der Zahl der Menschen, die um internationalen Schutz ersuchen, und der ankommenden irregulären Migranten beruht als auf belastbaren Nachweisen für das tatsächliche Bestehen einer ernststen Bedrohung oder der tatsächlichen Zahl der Ankömmlinge; in der Erwägung, dass außerdem Terrorismus und die gestiegene Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten als Faktoren zu nennen sind;
- C. in der Erwägung, dass zu den Maßnahmen für den Schutz des Schengen-Raums die Stärkung der Außengrenzen der EU und die Einführung systematischer Abfragen einschlägiger Datenbanken auch für europäische Bürger gehörten;
- D. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten auf den Zustrom von Asylbewerbern und Flüchtlingen mit der Wiedereinführung von Kontrollen an ihren Binnengrenzen reagiert haben, um die Migrationsströme von auf der Suche nach internationalem Schutz befindlichen Drittstaatsangehörigen zu „regulieren“, obwohl das „übliche Verfahren an der Grenze“ gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex nicht für Asylbewerber gilt; in der Erwägung, dass es eines fairen und auf gemeinsamer Verantwortung beruhenden Systems für die Prüfung von Asylanträgen bedarf;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission seit März 2016 mehrere Maßnahmen vorgeschlagen hat, mit denen das normale Funktionieren des Schengen-Raums wiederhergestellt werden soll; in der Erwägung, dass der Schengen-Raum noch nicht wieder ordnungsgemäß funktioniert und dass dieses Funktionieren in erster Linie von den Mitgliedstaaten, dem Vertrauen, das sie einander entgegenbringen, der Solidarität, die sie gegenüber den Ersteinreisländern an den Tag legen, der Ergreifung geeigneter Maßnahmen und der Umsetzung dieser Maßnahmen insbesondere durch die Mitgliedstaaten abhängt;
- F. in der Erwägung, dass der Ansporn der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Schengen-Raums zu

ergreifen, vor allem davon abhängt, dass die Anträge auf Grenzkontrollen nicht verlängert werden;

- G. in der Erwägung, dass die Beibehaltung von Kontrollen an den Binnengrenzen der Union oder die Wiedereinführung solcher Kontrollen im Schengen-Raum den Alltag der europäischen Bürger und all jener Menschen, denen der Grundsatz des freien Personenverkehrs innerhalb der EU zugutekommt, erheblich beeinträchtigt und ihr Vertrauen in die europäischen Organe und die europäische Integration deutlich schwächt; in der Erwägung, dass die Beibehaltung oder Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen direkte Betriebs- und Investitionskosten für Grenzgänger, Touristen, den Straßengüterverkehr und die öffentliche Verwaltung nach sich zieht, was sich lähmend auf die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten auswirkt; in der Erwägung, dass sich die einmaligen Kosten im Zusammenhang mit der Wiedereinführung von Grenzkontrollen Schätzungen zufolge auf 0,05 Mrd. EUR bis 20 Mrd. EUR und die laufenden Kosten auf 2 Mrd. EUR jährlich belaufen dürften⁵⁸; in der Erwägung, dass in besonderem Maße Grenzregionen betroffen sind;
- H. in der Erwägung, dass manche Mitgliedstaaten zunehmend Mauern und Zäune an den Außen- und Binnengrenzen der EU errichten und als Mittel dafür nutzen, um unter anderem Asylbewerber davon abzuschrecken, in europäisches Gebiet einzureisen oder durch dieses durchzureisen; weist darauf hin, dass europäische Staaten Schätzungen des Transnational Institute (TNI) zufolge bereits Mauern und Grenzbefestigungen mit einer Gesamtlänge von mehr als 1 200 km im Gegenwert von mindestens 500 Mio. EUR errichtet haben und dass von 2007 bis 2010 mithilfe europäischer Gelder 545 Grenzüberwachungssysteme, mit denen 8 279 km EU-Außengrenze erfasst werden, sowie 22 347 Geräte für die Überwachung zum Einsatz gebracht wurden;
- I. in der Erwägung, dass der Schengen-Raum am Scheideweg steht und dass es beherzter und gemeinsamer Maßnahmen bedarf, damit seine Vorteile für die Bürger wieder voll und ganz zum Tragen kommen; in der Erwägung, dass dafür ferner gegenseitiges Vertrauen, Zusammenarbeit und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich sind; in der Erwägung, dass im politischen Diskurs nicht darauf abgezielt werden sollte, den Schengen-Raum zu beschuldigen;
- J. in der Erwägung, dass die Erweiterung des Schengen-Raums nach wie vor ein entscheidendes Instrument dafür ist, den wirtschaftlichen und sozialen Nutzen, der sich aus dem Recht auf freien Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr ergibt, auf die neuen Mitgliedstaaten auszuweiten, die Kohäsion zu stärken und die Kluft zwischen Ländern und Regionen zu überbrücken; in der Erwägung, dass die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands in allen Mitgliedstaaten, die die Kriterien für den erfolgreichen Abschluss des Schengen-Evaluierungsprozesses erfüllt haben, von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es darum geht, einen koordinierten und soliden Rahmen für Rechtssicherheit zu schaffen; in der Erwägung, dass der Präsident der Kommission mehrmals darauf hingewiesen hat, dass Rumänien und Bulgarien die Voraussetzungen für den Beitritt zum Schengen-Raum erfüllen, und dass diese Feststellung auch vom Parlament in seinem Standpunkt vom 8. Juni 2011 zu dem

⁵⁸ Wouter van Ballegooij, „Die Kosten der Abkehr von Schengen: den Bereich Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres betreffende Aspekte“, Bericht über die Kosten des Verzichts auf EU-politisches Handeln, Referat Europäischer Mehrwert, 2016, Seite 41.

Entwurf eines Beschlusses des Rates über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Republik Bulgarien und Rumänien⁵⁹ und vom Rat in seinen Schlussfolgerungen getroffen wurde;

- K. in der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe zur Kontrolle des Schengen-Systems die Umsetzung des Schengen-Besitzstands sorgfältig überwacht hat, indem sie auf die Erkenntnisse des Schengen-Evaluierungsmechanismus, das Modell der Beurteilung von Schwachstellen, Ausschussanhörungen und Reisen in die Mitgliedstaaten und in Drittstaaten zurückgegriffen hat; in der Erwägung, dass sie die Maßnahmen, die bereits umgesetzt wurden bzw. derzeit umgesetzt werden, die zentralen Schwachstellen in der Funktionsweise des Schengen-Raums und die in der Zukunft erforderlichen Maßnahmen ermittelt hat;

Kernthemen

Bei der Beseitigung der ermittelten Schwachstellen erzielte Fortschritte

1. weist darauf hin, dass die EU-Rechtsetzungsinstanzen in den letzten drei Jahren eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung der Integrität des Schengen-Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen angenommen haben; begrüßt die Wirksamkeit der an den Außengrenzen ergriffenen Maßnahmen und die Gründung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache; weist auf die Bemühungen der Agentur um die Umsetzung der neuen Bestimmungen hin, indem sie insbesondere gemeinsame Operationen im Bereich der Überwachung der Grenzen und der Rückführung durchführt und die in besonderem Maße von Migration betroffenen Mitgliedstaaten unterstützt und dabei – wie in der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache verankert – die Grundrechte uneingeschränkt wahrt; hält den neu eingeführten Mechanismus der Schwachstellenbeurteilung deshalb für wichtig, weil mit ihm Lücken an den gemeinsamen Außengrenzen aufgedeckt und Krisen abgewendet werden können; hebt die gemeinsamen Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen Agenturen und anderen Akteuren bei der Aufnahme des Hotspot-Konzepts in Schulungsmaßnahmen hervor;
2. nimmt die Maßnahmen, die im Zuge der Abänderung des Schengener Grenzkodexes und der Einführung zwingend vorgeschriebener systematischer Abfragen relevanter Datenbanken an den Außengrenzen bei der Ein- und Ausreise von Drittstaatsangehörigen und EU-Bürgern ergriffen wurden, zur Kenntnis und wird die Auswirkungen, die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen bei Grenzübertreten von EU-Bürgern genau beobachten; betont, dass die zwingend vorgeschriebenen systematischen Kontrollen an den Außengrenzen des Schengen-Raums in einigen Fällen aufgrund ihrer unverhältnismäßigen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss durch gezielte Kontrollen ersetzt wurden; ruft in Erinnerung, dass die Kommission diesen Folgen bei der in der Verordnung (EU) 2017/458 vorgeschriebenen Bewertung Rechnung tragen sollte;
3. begrüßt die derzeitige Reform des SIS und die Tatsache, dass eu-LISA am 5. März 2018 die Plattform für das automatisierte Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS) des SIS II freigeschaltet hat, mit dem die Möglichkeit einer biometrischen Suche in dem System eingeführt und so ein Beitrag zur verstärkten Bekämpfung von

⁵⁹ ABl. C 380 E vom 11.12.2012, S. 160.

Kriminalität und Terrorismus geleistet wird;

4. betont, dass – in vollem Einklang mit den Datenschutzanforderungen und der Achtung der Grundsätze des Rechts auf Privatsphäre, der Diskriminierungsfreiheit, der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit – die bestehenden Instrumente besser genutzt werden müssen und insbesondere der Nutzen der bestehenden Systeme auf ein Höchstmaß gesteigert werden muss und die strukturell bedingten Informationslücken geschlossen werden müssen;
5. begrüßt die Tätigkeiten im Bereich der grenzüberschreitenden polizeilichen, justiziellen und strafrechtlichen Zusammenarbeit und die Arbeit von Eurojust und Europol bei der Bekämpfung des grenzübergreifenden und organisierten Verbrechens, des Menschenhandels und des Terrorismus im Wege von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen, Informationsaustausch und gemeinsamen Ermittlungen;
6. bringt seine Bedenken hinsichtlich der Bemühungen der Kommission um die Ausarbeitung des Konzepts und der Strategie eines integrierten europäischen Grenzmanagements auf der Grundlage der Veröffentlichung vom 14. März 2018 zum Ausdruck, die auf die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung über die europäische Grenz- und Küstenwache abzielt; äußert seine Zweifel hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bei der Festlegung der angestrebten Ziele und Vorgaben im Bereich des integrierten europäischen Grenzmanagements und insbesondere bei der Stärkung und Umsetzung der Grundrechte und anderer Bestandteile der Strategie;
7. hält den erneuerten Schengen-Evaluierungsmechanismus für sehr wertvoll, weil er Transparenz, gegenseitiges Vertrauen und Rechenschaftspflicht zwischen den Mitgliedstaaten fördert, indem die Art und Weise, in der diese die unterschiedlichen Bereiche des Schengen-Besitzstands umsetzen, überwacht wird;

Ermittelte zentrale Schwachstellen

8. bringt seine Bedenken mit Blick auf die mit dem Schengen-Evaluierungsmechanismus und mit der Schwachstellenbeurteilung aufgedeckten zentralen Mängel und Unzulänglichkeiten zum Ausdruck;
9. bekundet seine tiefe Besorgnis angesichts der schwerwiegenden Mängel bei der Umsetzung des Schengen-Besitzstands, die bei der Bewertung der provisorischen Nutzung des Schengener Informationssystems durch das Vereinigte Königreich zutage getreten sind, und fordert den Rat und die Kommission im Interesse der Integrität dieses Systems auf, eine Debatte mit dem Parlament über die geeigneten Folgemaßnahmen zu diesen Erkenntnissen aufzunehmen;
10. missbilligt die anhaltende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen, da dies den Grundprinzipien des Schengen-Raums zuwiderläuft; ist der Auffassung, dass viele der Verlängerungen mit Blick auf Dauer, Notwendigkeit oder Verhältnismäßigkeit nicht im Einklang mit den geltenden Vorschriften stehen und daher unrechtmäßig sind; bedauert, dass die Mitgliedstaaten keine geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Mitgliedstaaten ergriffen haben, um die Auswirkungen dieser Maßnahmen zu mindern, und diese Kontrollen weder hinreichend begründet noch genügend Informationen über deren Ergebnisse zur Verfügung gestellt haben, sodass die Kommission keine Analyse

vornehmen und das Parlament seiner Überwachungsfunktion nicht nachkommen kann; bedauert außerdem die Vorgehensweise der Mitgliedstaaten, die darin besteht, die Rechtsgrundlage für die Wiedereinführung künstlich zu ändern, um die Kontrollen bei Vorliegen des gleichen Sachverhalts über den möglichen Höchstzeitraum hinaus zu verlängern; hält die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Auswirkungen dieser Vorgehensweise für schädlich für die Einheit des Schengen-Raums und für den Wohlstand der Bürger Europas und dem Grundsatz des freien Personenverkehrs abträglich; weist erneut darauf hin, dass die EU-Rechtsetzungsinstanzen in den letzten drei Jahren viele Maßnahmen angenommen haben, um die Außengrenzen besser zu sichern und die Kontrolle der Außengrenzen zu verstärken; betont, dass es keine entsprechende Reaktion in Form einer Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen gegeben hat;

11. unterstreicht, dass sich die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen als viel einfacher erwiesen hat als – nachdem sie eingeführt waren – ihre Aufhebung;
12. bekundet seine Besorgnis über die mangelnde Umsetzung in manchen Bereichen der Bestimmungen, die bestimmte Aspekte der Kontrollen an den Außengrenzen wie zum Beispiel die systematische Abfrage von Datenbanken bei Grenzkontrollen und die gründliche Prüfung der geforderten Einreisebedingungen regeln; bekundet ferner seine Besorgnis darüber, dass bestimmte Datenbanken wie das SIS und das VIS an einigen Grenzübergangsstellen mitunter nicht verfügbar sind; stellt fest, dass viele Mitgliedstaaten die in der Verordnung über das Europäische Grenzüberwachungssystem (Eurosur) enthaltene Verpflichtung, nationale Koordinierungszentren einzurichten, noch nicht erfüllt haben; betont erneut, dass die Rechtsvorschriften über die Binnen- und Außengrenzen nur wirksam sein können, wenn die auf Unionsebene vereinbarten Maßnahmen von den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt werden;
13. ruft in Erinnerung, dass den Mitgliedstaaten andere Instrumente als die Kontrolle der Binnengrenzen zur Verfügung stehen, darunter – wie von der Kommission empfohlen – gezielte Polizeikontrollen, sofern solche Kontrollen nicht die Grenzkontrolle zum Ziel haben, auf allgemeinen Informationen oder Erfahrungen der Polizei betreffend etwaige Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit beruhen und insbesondere darauf abzielen, die grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen, und so konzipiert sind und durchgeführt werden, dass es sich dabei eindeutig nicht um systematische Kontrollen von Personen an den Außengrenzen handelt; weist darauf hin, dass sich diese Kontrollen vor allem deshalb als wirksamer erweisen können als die Kontrollen an den Binnengrenzen, weil sie flexibler sind und leichter an die sich verändernde Gefahrenlage angepasst werden können;
14. erinnert daran, dass unangekündigte Beurteilungsbesuche vor Ort an den Schengen-Binnengrenzen durchgeführt werden können, ohne dass der betreffende Mitgliedstaat vorher darüber unterrichtet wird;
15. verurteilt die Errichtung physischer Hindernisse wie beispielsweise von Zäunen zwischen Mitgliedstaaten und fragt sich erneut, ob solche Maßnahmen mit dem Schengener Grenzkodex vereinbar sind; fordert die Kommission auf, bestehende und künftige Bauvorhaben gründlich zu bewerten und dem Parlament Bericht zu erstatten;
16. würdigt den Vorschlag, im Rahmen der Bemühungen um die Normalisierung des

Funktionierens von Schengen den Schengener Grenzkodex im Hinblick auf die Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen abzuändern; hält eindeutige Bestimmungen für geboten und betont, dass diese Abänderungen lediglich auf die neuen Herausforderungen und die diffusen Bedrohungen der inneren Sicherheit abgestimmt sein und keinesfalls die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen anregen sollten; ruft in Erinnerung, dass Abänderungen kein zusätzlicher Vorwand für eine Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen sein sollten; ist beunruhigt über den Vorschlag der Kommission, wonach die Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen auf einer Bewertung des „wahrgenommenen Risikos“ und nicht auf strengen und belastbaren Beweisen und der Existenz einer ernsthaften Bedrohung beruhen soll und die sogenannte „Risikobewertung“ vollständig in die Hände des Staates gelegt werden soll, der die Grenzkontrollen wieder einführt; ist der Ansicht, dass hier mit Umsicht vorgegangen werden sollte, damit die zugrunde liegende Idee des freien Personenverkehrs nicht irreparabel geschädigt wird, und zwar in erster Linie, indem wesentliche verfahrensbezogene Garantien eingerichtet werden, damit insbesondere für die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen auch künftig eine strenge zeitliche Befristung gilt;

17. betont, dass eine weitere Verlängerung der bestehenden – oder die Wiedereinführung neuer – Kontrollen an den Binnengrenzen mit enormen wirtschaftlichen Kosten für die gesamte EU verbunden wäre, da sie dem Binnenmarkt erheblichen Schaden zufügen würde;

Zu ergreifende Maßnahmen

18. hält es für dringend geboten, dass die ermittelten zentralen Schwachstellen unverzüglich angegangen werden, damit Schengen wieder normal – ohne Kontrollen an den Binnengrenzen – funktionieren kann;
19. fordert sämtliche Mitgliedstaaten auf, die geltenden Regelungen ausnahmslos umzusetzen, und fordert die Kommission auf, bei Verstößen gegen die gemeinsam vereinbarten Vorschriften entschlossen vorzugehen, indem sie verhältnismäßige und erforderliche Maßnahmen – darunter die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren – gegen die betreffenden Mitgliedstaaten ergreift, sodass die Interessen der anderen Mitgliedstaaten und der Union in ihrer Gesamtheit gewahrt werden;
20. hält es für geboten, dass das SIS rasch reformiert und an die neuen Aufgaben angepasst wird, zu denen insbesondere der Schutz von Kindern, die Gefahren ausgesetzt sind oder vermisst werden, der unmittelbare und zwingend vorgeschriebene Austausch von Informationen über Terrorismus – unter Einhaltung der Grundrechte von EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen und unter Wahrung der Garantien des Datenschutzes und der Privatsphäre – und der zwingend vorgeschriebene Austausch von Informationen über Rückkehrentscheidungen gehören; betont, dass eine solche Reform die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nicht aushöhlen darf; betont ferner, dass – wenn das System ordnungsgemäß funktionieren soll – Ausschreibungen ein Handeln erforderlich machen müssen und deren Aufnahme in das System begründet sein sollte; betont die prognostizierte deutliche Zunahme des Arbeitsaufkommens des Büros für Anträge auf Zusatzinformationen bei der nationalen Eingangsstelle (SIRENE) und fordert die Mitgliedstaaten auf, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu stärken,

indem sie dafür sorgen, dass es über die für die Wahrnehmung seiner neuen Funktionen erforderlichen Finanz- und Personalressourcen verfügt;

21. hebt hervor, dass die mit dem Schengen-Evaluierungsmechanismus gewonnenen Erkenntnisse als kritisch einzustufen sind, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die an sie gerichteten Empfehlungen entsprechend umzusetzen; weist außerdem nachdrücklich auf die Schwachstellenbeurteilung hin und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Empfehlungen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache Folge zu leisten;
22. fordert die Kommission auf, dem Parlament und dem Rat jährlich einen umfassenden Bericht über die auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 vorgenommenen Evaluierungen vorzulegen;
23. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Anträge auf Ausnahmeregelungen von Schengen nicht weiter zu verlängern, wenn der betreffende Mitgliedstaat die im Rahmen des Schengen-Evaluierungsmechanismus an ihn gerichteten Empfehlungen nicht umgesetzt hat;
24. betont, dass sich sämtliche Mitgliedstaaten – auch die Mitgliedstaaten ohne Landaußengrenzen – bestmöglich um ein hohes Maß an Kontrollen an ihren Außengrenzen bemühen sollten, indem sie ausreichende Ressourcen – Personal, Ausrüstung und Fachwissen – bereitstellen und für die strikte Achtung der Grundrechte unter anderem in mit internationalem Schutz und dem Grundsatz der Nichtzurückweisung verbundenen Angelegenheiten sorgen und indem sie die erforderlichen Anordnungs- und Kontrollstrukturen schaffen und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/1624 aktuelle Risikoanalysen für alle Befehlsebenen anfertigen, damit die Operationen effektiver werden und damit geeignete Infrastrukturen für sichere, geordnete und zügige Grenzübertritte bereitgestellt werden;
25. vertritt die Auffassung, dass etwaige Vorschläge für die Überarbeitung des Schengen-Evaluierungsmechanismus den großen zeitlichen Abstand zwischen Überprüfungen vor Ort und den Durchführungsbeschlüssen und Aktionsplänen angehen und rasche Abhilfemaßnahmen der Mitgliedstaaten fördern sollten; ist der Ansicht, dass unangemeldete Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen des Schengen-Evaluierungsmechanismus an Wert gewinnen, wenn solche Kontrollen wirklich unangekündigt (ohne dass 24 Stunden im Voraus eine Benachrichtigung erfolgt) durchgeführt würden;
26. ruft in Erinnerung, dass das Parlament rasch und umfassend von sämtlichen Vorschlägen zur Änderung oder Ersetzung des Schengen-Evaluierungsmechanismus in Kenntnis gesetzt werden sollte; stellt fest, dass die Kommission binnen sechs Monaten nach der Annahme aller Evaluierungsberichte über Evaluierungen, die unter das erste mehrjährige Evaluierungsprogramm fallen, das Funktionieren des Schengen-Evaluierungsmechanismus überprüfen und die Ergebnisse dem Parlament übermitteln sollte;
27. fordert, dass der Schengen-Evaluierungsmechanismus gemeinsam mit dem Instrument für die Schwachstellenbeurteilung dergestalt weiterentwickelt wird, dass unvorhergesehene Rückfälle beim Gesamtmanagement der Außengrenzen verhindert werden, das Gesamtmanagement verbessert wird, die Wahrung des Schengen-

- Besitzstands und der Grundrechte – einschließlich der Einhaltung der von allen EU-Mitgliedstaaten unterzeichneten Genfer Konvention – sichergestellt wird und die sorgfältige Kontrolle und die Transparenz zwischen Mitgliedstaaten und europäischen Organen und insbesondere dem Parlament gefördert werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ausreichende Ressourcen für die Umsetzung und die Folgemaßnahmen der Schengen-Bewertungen und Schwachstellenbeurteilungen zur Verfügung zu stellen; fordert die Kommission auf, wirklich unangekündigte Vor-Ort-Inspektionen an den Binnengrenzen durchzuführen und die Art und die Auswirkungen der eingeführten Maßnahmen zu bewerten;
28. fordert die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf, die Erhebung von Informationen und statistischen Daten zum nationalen Management der Ressourcen und Fähigkeiten für die Grenzkontrolle zu verbessern; fordert die Mitgliedstaaten auf, alle für die Schwachstellenbeurteilung erforderlichen Angaben rechtzeitig bereitzustellen;
 29. fordert insbesondere die unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten auf, die für die Bewältigung von Situationen erhöhten Migrationsaufkommens erforderlichen Krisenpläne auszuarbeiten und hinreichend zu testen und ihre Registrierungs- und Aufnahmekapazitäten in solchen Fällen auszubauen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Fähigkeiten zur Aufdeckung von Dokumentenbetrug und irregulären Einreisen zu stärken, dabei jedoch den Grundsatz der Nichtzurückweisung und die Grundrechte umfassend zu achten; fordert abgestimmte Bemühungen um die Bekämpfung des Menschenhandels und des Terrorismus, um insbesondere genauere Erkenntnisse über die kriminellen Organisationen und ihre Finanzierung zu gewinnen;
 30. unterstreicht, dass eine legale und sichere Einreise in die EU – auch an den Außengrenzen des Schengen-Raums – zur Stabilität des Schengen-Raums in seiner Gesamtheit beitragen wird;
 31. hält den derzeitigen Stand der Umsetzung der Strategie des integrierten Grenzmanagements für unzureichend; fordert die Kommission und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache auf, die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um die Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1624 zu unterstützen und die thematischen Evaluierungen des integrierten Grenzmanagements in den Mitgliedstaaten zu gegebener Zeit einzuleiten; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihr Grenzmanagement an die Strategie des integrierten Grenzmanagements anzupassen, indem sie auf einen umfassenden Ansatz für das Grenzmanagement auf der Grundlage seiner ursprünglichen Prinzipien zurückgreifen und indem sie insbesondere bei sämtlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Grenzmanagement und der Rückführung die uneingeschränkte Wahrung der Grundrechte – mit besonderem Schwerpunkt auf Risikogruppen und Minderjährigen – garantieren und den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten; betont, dass für die uneingeschränkte Umsetzung der Strategie des integrierten Grenzmanagements auf europäischer Ebene und in den Einzelstaaten und für die Einhaltung internationaler Konventionen gesorgt werden muss, sodass das Management der Außengrenzen gestärkt wird und die Grundrechte eingehalten werden;
 32. hält es für geboten, die vollumfängliche Strategie des integrierten Grenzmanagements – wie von den Organen vereinbart –, die technische und operationelle Strategie der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und die damit einhergehenden einzelstaatlichen Strategien der Mitgliedstaaten rasch einzuführen; ist sich bewusst,

dass es Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung der Strategie des integrierten Grenzmanagements in den Mitgliedstaaten gibt, und hebt hervor, dass die uneingeschränkte Umsetzung der Strategie des integrierten Grenzmanagements in sämtlichen Mitgliedstaaten eine grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass der Schengen-Raum ordnungsgemäß funktioniert;

33. fordert die Kommission auf, in Anbetracht der schweren Mängel bei der Umsetzung der derzeit geltenden Bestimmungen einen Legislativvorschlag für die Änderung der Eurosur-Verordnung anzunehmen, und ist der Auffassung, dass ein solcher Vorschlag einen umfangreicheren Einsatz von Eurosur bei der Einleitung und Unterstützung von Informationsaustausch, Risikoanalysen und Such- und Rettungsaktionen fördern sollte;
34. bekräftigt, dass es den unverzüglichen Beitritt Bulgariens und Rumäniens zum Schengen-Raum sowie – sobald das Land die entsprechenden Kriterien erfüllt – den Beitritt Kroatiens unterstützt; fordert den Rat auf, die Aufnahme Bulgariens und Rumäniens als Vollmitglieder des Schengen-Raums zu billigen;

Weitere für Schengen relevante Themen

35. unterstreicht, dass der aktuelle Stand von Schengen und die Beibehaltung von Kontrollen an den Binnengrenzen nicht in erster Linie Problemen mit der Struktur von Schengen und den für Schengen geltenden Vorschriften selbst, sondern vielmehr den damit zusammenhängenden Bereichen des Besitzstands wie zum Beispiel Schwachstellen beim Gemeinsamen Europäischen Asylsystem, einem Mangel an politischem Willen, der mangelnden Solidarität und gemeinsamen Übernahme von Verantwortung, der Dublin-Verordnung und dem Management der Außengrenzen geschuldet sind;

Bei der Beseitigung der ermittelten Schwachstellen erzielte Fortschritte

36. hebt die Maßnahmen zur Unterstützung und zum Aufbau von Kapazitäten hervor, die zur Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der irregulären Migration und zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den Ursprungsländern ergriffen wurden;
37. hält die Zusammenarbeit mit Drittstaaten für einen Faktor, mit dem die Umstände, die Zwangsmigration und irreguläre Migration auslösen, gemildert werden; betont, dass die für die Verwirklichung der angestrebten Ziele erforderlichen Maßnahmen umfassend sein müssen;

Ermittelte zentrale Schwachstellen

38. bedauert, dass in den letzten Jahren zahlreiche Menschen im Mittelmeer ums Leben gekommen sind oder sich ihre Spur verloren hat; hebt außerdem hervor, dass Suche und Rettung gemäß der Verordnung über die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache ein eigenständiger Bestandteil des integrierten europäischen Grenzmanagements ist; ist der Ansicht, dass ein dauerhaftes, stetiges und wirksames Vorgehen der Union bei Such- und Rettungsoperationen auf See unabdingbar dafür ist, dass Menschenleben auf See gerettet werden können; hält es für unerlässlich, dass angemessene Gesichtspunkte der Suche und Rettung auf See und die entsprechenden Fähigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 656/2014 stets in die Einsatzplanung der Überwachung der Seegrenzen und in die Ausführung solcher Operationen durch die

Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache einbezogen werden;

39. bekundet seine tiefe Besorgnis über die Umsetzung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache ((EU) 2016/1624) und hält es für geboten, dass die Mitgliedstaaten die in der Verordnung verankerten Anforderungen – insbesondere die Verpflichtungen, ausreichende personelle Ressourcen und technische Ausrüstung sowohl für gemeinsame Operationen als auch für den Ausrüstungspool für Soforteinsätze sowie angemessene Ressourcen für die Schwachstellenbeurteilung zur Verfügung zu stellen – erfüllen; ist besorgt angesichts der Ressourcen und der Finanzplanung in Bezug auf die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache sowie angesichts der Schätzungen, auf denen die Finanzierung der Einsätze und die von den Mitgliedstaaten verlangten Beiträge beruhen; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Grenzschutzbeamten angemessen zu den Grundrechten geschult werden;
40. ist der Ansicht, dass die Zusammenarbeit auf der Ebene der Einzelstaaten zwischen den Strafverfolgungsbehörden, dem Militär, dem Grenzschutz, dem Zoll und den Behörden für den Such- und Rettungsdienst auf See häufig unzulänglich ist, was dazu führt, dass die Lage nicht in ihrer Gesamtheit wahrgenommen und kaum Wirkung erzielt wird; stellt fest, dass ein Mangel an Strukturen für die Zusammenarbeit dazu führen kann, dass Maßnahmen ineffizient und/oder unverhältnismäßig sind; erinnert daran, dass noch so viele gut gemeinte Maßnahmen auf Unionsebene einen Mangel an interner Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nicht ausgleichen können;
41. nimmt die Errichtung anderer groß angelegter Informationssysteme sowie das Ziel, ihre Interoperabilität zu verbessern und gleichzeitig den erforderlichen Garantien – unter anderem mit Blick auf Datenschutz und Privatsphäre – Rechnung zu tragen, zur Kenntnis;
42. ist der Ansicht, dass die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Interoperabilität der Informationssysteme als Gelegenheit genutzt werden sollte, die nationalen IT-Systeme und die nationalen Infrastrukturen an den Grenzübergangsstellen zu verbessern und in Teilen anzugleichen;

Zu ergreifende Maßnahmen

43. legt den Agenturen und den Mitgliedstaaten nahe, auch künftig Mehrzweckereinsätze durchzuführen und sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den Such- und Rettungsdienst auf See mittels geeigneter materieller und personeller Ressourcen in die Einsätze einzubeziehen; hält die Agentur dazu an, dafür Sorge zu tragen, dass der Beschwerdemechanismus Anwendung findet und dass der Grundrechtsbeauftragte mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet ist;
44. fordert die Mitgliedstaaten auf, für eine zügige und wirksame Rückführung unter umfassender Wahrung der Grundrechte und unter humanen und angemessenen Bedingungen zu sorgen, wenn eine Rückkehrentscheidung ergangen ist;
45. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten die durch die Richtlinie 2001/40/EG gebotene Möglichkeit nutzen können, die in einem anderen Mitgliedstaat ergangene

Rückführungsentscheidung anzuerkennen und umzusetzen, statt eine neue Rückführungsentscheidung ergehen zu lassen oder den irregulären Migranten in den Mitgliedstaat zurückzuschicken, in dem die erste Entscheidung ergangen ist;

46. fordert die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, mit denen für eine angemessene Infrastruktur und Unterbringung und für menschenwürdige Lebensbedingungen für alle Asylbewerber gesorgt wird, wobei insbesondere den Bedürfnissen unbegleiteter Minderjähriger und von Familien mit Kindern sowie von Frauen, die sich in einer schwierigen Lage befinden, Rechnung zu tragen ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Gewahrsamseinrichtungen an die Anforderungen internationaler bewährter Verfahren sowie an Menschenrechtsstandards und -konventionen anzupassen, damit ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, sich dabei stets vor Augen zu halten, dass Gewahrsam ein letztes Mittel ist und nicht dem Kindeswohl dient, und verstärkt von alternativen Maßnahmen anstelle von Gewahrsam Gebrauch zu machen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre vom Europäischen Rat im September 2015 vereinbarten und vom Gerichtshof der Europäischen Union im September 2017 bestätigten Umsiedlungszusagen einzuhalten, damit Migration wieder ordnungsgemäß geregelt ist und Solidarität und Zusammenarbeit innerhalb der EU gestärkt werden;
47. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Unabhängigkeit ihrer nationalen Datenschutzbehörden zu gewährleisten, indem sie ihnen insbesondere ausreichende Finanz- und Personalressourcen für die Erfüllung ihrer zunehmenden Aufgaben zur Verfügung stellen; fordert die unabhängigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten auf, für die erforderlichen Prüfungen der Informationssysteme und ihrer Nutzung zu sorgen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, um Betroffenen die Wahrnehmung ihres Rechts, Beschwerde einzureichen und ihre personenbezogenen Informationen anzufordern, zu ermöglichen und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für Informationssysteme zu schärfen;
48. fordert, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache Mehrzweckoperationen durchführt, damit (gemäß der Verordnung (EU) Nr. 656/2014) in den einschlägigen Gebieten auf See die erforderlichen Such- und Rettungsdienste zur Stelle sind; ruft in Erinnerung, dass die nationalen Grenzschutzbehörden außerdem angemessene Ressourcen für die Operationen der Agentur und insbesondere für Suche und Rettung zur Verfügung stellen müssen; hebt hervor, dass Grenzkontrollen von einem ausgebildeten Grenzschutzbeamten vorgenommen oder von einer zuständigen Behörde streng überwacht werden sollten;
49. stellt fest, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache ein erweitertes Mandat erhalten hat, das sie nutzen kann, um die Mitgliedstaaten aktiv bei abgestimmten Rückführungsaktionen zu unterstützen;
50. fordert die Mitgliedstaaten auf, die gegenseitige grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit im Wege gemeinsamer Bewertungen der Bedrohungslage, Risikoanalysen und Patrouillen auszuweiten; fordert, dass der Prümmer Vertrag und der Beschluss 2008/615/JI des Rates uneingeschränkt umgesetzt werden und dass das Europäische Modell für den Informationsaustausch und die Schwedische Initiative befolgt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Strukturen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden und die praktische Zusammenarbeit insbesondere mit

benachbarten Mitgliedstaaten zu verbessern;

51. erinnert an die hohe Priorität der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) im Rahmen der ganzheitlichen Vorgehensweise zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Flüchtlings-, der Asyl- und der Migrationspolitik und der Migrationsagenda der Kommission; weist darauf hin, dass das Parlament mehrfach darauf hingewiesen hat, dass die Öffnung legaler Migrationswege für Migranten und Flüchtlinge das beste Mittel ist, um gegen Menschenhandel und somit auch gegen die „irreguläre“ Migration vorzugehen; fordert den Rat auf, dem Beispiel des Parlaments rasch zu folgen und zu jedem Vorschlag in diesem Zusammenhang – und insbesondere, was die Dublin-Verordnung anbelangt – ein Mandat für Verhandlungen anzunehmen; hebt hervor, dass die neue Europäische Asylagentur noch gebilligt werden muss, und fordert den Rat mit Nachdruck auf, die diesbezügliche Blockade umgehend aufzuheben;
52. hält es für dringend erforderlich, die Personalausweise, die den Unionsbürgern von den Mitgliedstaaten ausgestellt werden, sicherer zu machen; fordert die Kommission auf, wie bei den Reisepässen bereits geschehen Normen für die Sicherheitsmerkmale und biometrischen Merkmale vorzuschlagen, die Personalausweise aufweisen müssen;

o

o o

53. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0229

Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (2016/2328(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 8, 10, 18, 19, 21, 79 und 82 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Artikel 3, 6, 20, 21, 23, 24, 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK),
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW),
- unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 29. November 1985 über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) und die Beschlüsse (EU) 2017/865⁶⁰ und (EU) 2017/866 des Rates⁶¹ vom 11. Mai 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens

⁶⁰ ABl. L 131 vom 20.5.2017, S. 11.

⁶¹ ABl. L 131 vom 20.5.2017, S. 13.

des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt,

- unter Hinweis auf die Empfehlung CM/Rec(2006)8 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten vom 14. Juni 2006 über die Hilfe für Opfer von Straftaten,
- unter Hinweis auf die Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten vom 31. März 2010 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität,
- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren⁶²,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Dezember 2013 zur Bekämpfung von Hassverbrechen in der EU und vom 5. Juni 2014 zur Prävention und Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich der Genitalverstümmelung,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates⁶³,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind⁶⁴,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen⁶⁵,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI⁶⁶,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung⁶⁷,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des

⁶² ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1.

⁶³ ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6.

⁶⁴ ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1.

⁶⁵ ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4.

⁶⁶ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

⁶⁷ ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2.

Rates⁶⁸,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates⁶⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 2017 zu der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (2015/2129(INI))⁷⁰,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union⁷¹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten⁷²,
- unter Hinweis auf die Studie der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten des Europäischen Parlaments vom September 2017 mit dem Titel „How can the EU and the Member States better help victims of terrorism?“ (Wie können die EU und die Mitgliedstaaten Opfer von Terrorismus besser unterstützen?),
- unter Hinweis auf die Umfrage der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) mit dem Titel „Second European Union minorities and discrimination survey“ (Zweite Erhebung zu Minderheiten und Diskriminierung in der Europäischen Union), die im Dezember 2017 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf die Studie der FRA mit dem Titel „Child-friendly justice - Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States“ (Kindgerechte Justiz – Sichtweisen und Erfahrungen von Kindern in neun EU-Mitgliedstaaten, die als Opfer, Zeugen oder Partei in Gerichtsverfahren involviert sind), die im Februar 2017 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf den Grundrechtebericht 2017 der FRA, der im Mai 2017 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf den Grundrechtebericht 2016 der FRA, der im Mai 2016 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf die Studie der FRA mit dem Titel „Victims of crime in the EU: the extent and nature of support for victims“ (Opfer von Straftaten in der EU: Umfang und Art der Unterstützung für Opfer), die im Januar 2015 veröffentlicht wurde,

⁶⁸ ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

⁶⁹ ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.

⁷⁰ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0501.

⁷¹ ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39.

⁷² ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 15.

- unter Hinweis auf die Studie der FRA mit dem Titel „Severe labour exploitation: workers moving within or into the European Union“ (Schwere Formen der Arbeitsausbeutung: Arbeitnehmer, die innerhalb der EU umziehen oder in die EU einwandern), die im Juni 2015 veröffentlicht wurde,
 - unter Hinweis auf den im März 2014 veröffentlichten Bericht der FRA mit dem Titel „Violence against women – an EU-wide survey. Main results“ („Gewalt gegen Frauen – eine EU-weite Untersuchung. Wichtigste Ergebnisse“),
 - unter Hinweis auf den Bericht über das Projekt IVOR mit dem Titel „Implementing Victim-oriented reform of the criminal justice system in the EU“ (Umsetzung einer opferorientierten Reform des Strafrechtssystems in der EU), der am 6. Mai 2016 veröffentlicht wurde,
 - unter Hinweis auf den vom Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) vorgelegten Bericht mit dem Titel „An analysis of the Victims’ Rights Directive from a gender perspective“ (Analyse der Opferschutzrichtlinie aus einer Geschlechterperspektive),
 - unter Hinweis auf die Yogyakarta-Prinzipien plus 10 vom 10. November 2017 („Grundsätze und Verpflichtungen der Staaten betreffend die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen zu sexueller Ausrichtung, geschlechtlicher Identität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsmerkmalen“),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2017 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch die Europäische Union⁷³,
 - unter Hinweis auf die Bewertung der EU-weiten Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU, die vom Referat Ex-post-Bewertung des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments erstellt wurde,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 55 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0168/2018),
- A. in der Erwägung, dass mit der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten („Opferschutzrichtlinie“) die Opfer von Straftaten in den Mittelpunkt des

⁷³ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0329.

Strafrechtssysteme gestellt und die Rechte der Opfer von Straftaten gestärkt werden sollen, damit alle Opfer dasselbe Maß an Rechten genießen, unabhängig davon, wo die Straftat verübt wurde, welcher Staatsangehörigkeit sie sind oder welchen Aufenthaltsstatus sie haben;

- B. in der Erwägung, dass nach Stand von September 2017 23 von 27 Mitgliedstaaten die Opferschutzrichtlinie in ihre nationalen Rechtsvorschriften umgesetzt haben; in der Erwägung, dass die Kommission 16 Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten eingeleitet hat, die sie noch nicht uneingeschränkt in die Praxis umgesetzt haben; in der Erwägung, dass die Richtlinie Fortschritte im Umgang mit Opfern von Straftaten in einem anderen Mitgliedstaat ermöglicht hat; in der Erwägung, dass weiterhin Mängel bei grenzüberschreitenden Situationen bestehen;
- C. in der Erwägung, dass es zwar einheitliche Standards und Instrumente auf Unionsebene gibt, die das Leben der EU-Bürger verbessern sollen, aber die Opfer von Straftaten nach wie vor in jedem Land unterschiedlich behandelt werden;
- D. in der Erwägung, dass sich die Opfer trotz der zahlreichen Änderungen, die in den Mitgliedstaaten eingeführt wurden, oftmals ihrer Rechte nicht bewusst sind, wodurch die Wirksamkeit der Opferschutzrichtlinie vor Ort untergraben wird, insbesondere was die Bestimmung für den Zugang zu Informationen betrifft;
- E. in der Erwägung, dass Organisationen zur Opferbetreuung neben rechtlicher Unterstützung die Bedürfnisse von Opfern in vier Kategorien einordnen, nämlich das Recht auf Zugang zu Gerichten, Würde, Wahrheit und Erinnerung, wobei letztere für die bedingungslose Zurückweisung des Terrorismus steht;
- F. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten zu wenige Opferunterstützungsdienste bereitstellen und sie auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene nicht ausreichend koordinieren, was den Opfern den Zugang zu bestehenden Unterstützungsdiensten erschwert;
- G. in der Erwägung, dass Frauenhäuser und Notrufnummern für Frauen die wichtigsten Stellen sind, was die Unterstützung von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, und ihrer Kinder betrifft; in der Erwägung, dass in Europa nicht genügend Frauenhäuser zur Verfügung stehen; in der Erwägung, dass dringend mehr Frauenhäuser benötigt werden, da sie Frauen, die häusliche Gewalt überlebt haben, und ihren Kindern Sicherheit, Unterkunft, Beratung und Unterstützung bieten; in der Erwägung, dass aufgrund des Mangels an Frauenhäusern Menschenleben auf dem Spiel stehen können;
- H. in der Erwägung, dass in Fällen, in denen ein Terroranschlag in einem Mitgliedstaat verübt wird und das Opfer in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft ist, die beiden Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten sollten, um das Opfer besser zu unterstützen;
- I. in der Erwägung, dass durch ein wirksames und beschützerisches Handeln der Regierungsbehörden und staatlichen Einrichtungen gegenüber allen Opfern Unterstützung und Vertrauen seitens der Bürger gegenüber den Einrichtungen geweckt und ihr Ansehen positiv gestärkt wird;
- J. in der Erwägung, dass eine breite Palette von Angehörigen der Gesundheitsberufe in

Kontakt mit Opfern – in erster Linie Opfern geschlechtsbezogener Gewalt – kommen dürfte und die Erstkontaktaufnahme häufig durch das Opfer erfolgt, das eine Straftat melden will; in der Erwägung, dass nachweislich Angehörige der Gesundheitsberufe, etwa Ärzte und anderes Fachpersonal, nur begrenzt darin geschult werden, wirksam auf geschlechtsbezogene Gewalt zu reagieren;

- K. in der Erwägung, dass Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind, stets besonderer Unterstützung und besonderen Schutzes bedürfen, da sie durch sekundäre und wiederholte Viktimisierung besonders gefährdet sind;
- L. in der Erwägung, dass Vorfälle oder Täter im Zusammenhang mit Gewalt in der EU immer noch systematisch zu selten zur Anzeige gebracht werden, vor allem in Fällen, die mit Minderheiten, Migranten, Personen mit Aufenthaltsrecht als Familienangehörige oder mit prekärem Aufenthaltsstatus, LGBTI-Personen, antisemitischen Straftaten, sexuellem Missbrauch von Kindern, häuslicher und geschlechtsbezogener Gewalt oder Opfern von Menschenhandel und Zwangsarbeit in Verbindung stehen; in der Erwägung, dass etwa zwei Drittel aller Frauen, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt werden, dies nicht bei einer Behörde melden, da sie Angst vor Vergeltung, Bloßstellung und gesellschaftlicher Stigmatisierung haben;
- M. in der Erwägung, dass Hassverbrechen gegen LGBTI-Personen unionsweit verübt werden; in der Erwägung, dass diese Verbrechen zu selten zur Anzeige gebracht werden und die Rechte der Opfer daher nicht gewahrt werden;
- N. in der Erwägung, dass der Studie der FRA mit dem Titel „Hasskriminalität in der Europäischen Union sichtbar machen: die Rechte der Opfer anerkennen“ zufolge ein Einwanderungsstatus unabhängig von anderen bekannten Risikofaktoren das Risiko erhöht, Opfer von Straftaten zu werden;
- O. in der Erwägung, dass in allen Mitgliedstaaten immer häufiger rassistische Hassverbrechen an Migranten und Asylsuchenden verübt werden; in der Erwägung, dass nur sehr wenige Täter dieser Hassverbrechen vor Gericht gebracht werden;
- P. in der Erwägung, dass zwar nach Artikel 1 der Richtlinie allen Opfern von Straftaten gleiche Rechte ohne Diskriminierung gewährt werden, tatsächlich aber die meisten Mitgliedstaaten keine Maßnahmen oder Verfahren eingerichtet haben, damit Opfer ohne Ausweispapiere Fälle von Ausbeutung am Arbeitsplatz, geschlechtsbezogener Gewalt und anderen Formen des Missbrauchs sicher zur Anzeige bringen können, ohne dass die Gefahr von Einwanderungssanktionen besteht; in der Erwägung, dass dieser Umstand Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark trifft, da sie auch durch Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung stärker gefährdet sind; in der Erwägung, dass der Umfrage der FRA mit dem Titel „Second European Union minorities and discrimination survey“ (Zweite Erhebung zu Minderheiten und Diskriminierung in der Europäischen Union) zufolge nur jede achte befragte Person den jüngsten Vorfall von Diskriminierung gemeldet oder zur Anzeige gebracht hat, den sie erlebt hat, was ihrem ethnischen Hintergrund oder ihrem Hintergrund als Immigrant zuzuschreiben ist;
- Q. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 1 der Richtlinie die darin festgelegten Rechte für die Opfer ohne Diskriminierung, auch in Bezug auf ihren Aufenthaltsstatus, gelten;
- R. in der Erwägung, dass die Kampagne #MeToo gezeigt hat, dass das Justizsystem

Frauen und Mädchen nicht angemessene Gerechtigkeit und Schutz bietet und dass Opfer geschlechtsbezogener Gewalt daher nicht im erforderlichen Maß Unterstützung erhalten;

- S. in der Erwägung, dass die Ratifizierung und vollständige Umsetzung des Übereinkommens von Istanbul einen kohärenten europäischen Rechtsrahmen darstellt, damit Gewalt gegen Frauen verhindert und bekämpft werden kann und die Opfer geschützt werden können; in der Erwägung, dass die Definition von geschlechtsbezogener Gewalt auf dem Übereinkommen von Istanbul beruhen sollte, aber auch darauf, dass anerkannt wird, dass Gewalt gegen Frauen und andere Formen geschlechtsbezogener Gewalt strukturell sind und im Zusammenhang mit der Ungleichheit von Frauen und Männern stehen, die in der Gesellschaft weiterhin vorherrscht; in der Erwägung, dass Gewalt in engen Beziehungen unter einem geschlechtsbezogenen Aspekt betrachtet werden muss, weil sie unverhältnismäßig häufig Frauen betrifft;
- T. in der Erwägung, dass vor allem Frauen der Gefahr des Stalkings ausgesetzt sind, einer häufigen Form geschlechtsbezogener Gewalt, und in der Erwägung, dass Stalking als besonderer Straftatbestand in den Strafgesetzbüchern von sieben Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt wird;
- U. in der Erwägung, dass besonderes Augenmerk auf die Sicherheit und den Schutz der Kinder von Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt und häuslicher Gewalt geworden sind, gelegt werden muss;
- V. in der Erwägung, dass die Opfer häufig nicht gut über Gerichtsverfahren und die Ergebnisse informiert werden; in der Erwägung, dass die Opfer zu häufig unerwartet durch die Medien oder andere externe Faktoren von der Freilassung eines Straftäters erfahren statt durch die zuständigen Behörden;
- W. in der Erwägung, dass Opfer und Familienmitglieder nicht ausreichend darüber informiert werden, welche Rechte sie haben, wenn eine Straftat in einem anderen Mitgliedstaat begangen wird als dem, in dem das Opfer wohnhaft ist; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten den Begriff „Opfer“ unterschiedlich definieren; in der Erwägung, dass sich daher der Geltungsbereich der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unterscheidet (beispielsweise reicht er teilweise so weit, dass auch Familienangehörige damit gemeint sind);
- X. in der Erwägung, dass leicht zugängliche und weithin bekannt gemachte Notrufnummern für viele Frauen der erste Schritt auf dem Weg zu der Hilfe und Unterstützung sind, die sie benötigen, wenn sie Gewalt in engen Beziehungen ausgesetzt sind;
- Y. in der Erwägung, dass nur 27 % der Europäer die europaweit einheitliche Notrufnummer 112 kennen; in der Erwägung, dass bisher nicht alle Menschen Zugang dazu haben;
- Z. in der Erwägung, dass in einer beachtlichen Anzahl von Fällen Opfer die wichtigsten Zeugen im Prozess sind und vor möglichen vergeltenden oder bedrohlichen Handlungen seitens des Straftäters geschützt werden müssen, indem unter anderem einer weiteren oder sekundären Viktimisierung vorgebeugt wird; in der Erwägung, dass

Zeugenaussagen nicht grundlegend sind, damit das Strafrechtssystem ordnungsgemäß funktioniert und Vertrauen in dieses System gesetzt wird, sondern auch für die wirksame Ermittlung und Verfolgung von kriminellen Organisationen und terroristischen Vereinigungen wesentlich sind, da diese dadurch aufgedeckt werden könnten; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen sollten, mit denen Zeugen wirksam geschützt werden können, und den Austausch über bewährte Verfahren und die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich fördern sollten;

AA. in der Erwägung, dass Mängel bei der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie gemeldet wurden, die insbesondere folgende Bereiche betreffen:

- Erbringung angemessener Dienstleistungen für Opfer im Einklang mit ihren besonderen Bedürfnissen;
- ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen für eine individuelle Begutachtung der Opfer;
- ordnungsgemäße Einrichtung von Systemen, damit der mutmaßliche Straftäter eine Abschrift der Anzeige erhalten kann;
- Sicherstellung des gleichberechtigten Zugangs aller Opfer – auch Personen mit Behinderungen, LGBTI-Personen, Opfer im Kindesalter, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, etwa sexueller Gewalt, und Opfer von Hassverbrechen und Verbrechen im Namen der Ehre – zu Opferunterstützungsdiensten und Fachunterstützungsdiensten, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus;
- Sicherstellung von schnellen, wirksamen und opfersensiblen Verfahren in Strafrechtssachen, bei denen den konkreten Bedürfnissen besonders gefährdeter Gruppen Rechnung getragen wird;
- Erhebung von Daten betreffend die Gewaltkultur, Frauenfeindlichkeit und Geschlechterstereotypen und ihre Verbindung zu Hassverbrechen sowie Analyse dieser Aspekte;
- Information der Opfer über die strafrechtliche Lage oder den Stand des Verfahrens der jeweiligen Täter;

AB. in der Erwägung, dass Opfer von Straftaten regelmäßig berichten, dass der Umstand, dass sie das Gerichtsverfahren über sich ergehen lassen müssen, bereits eine Art der Viktimisierung darstellt, nämlich eine sekundäre oder erneute Viktimisierung; in der Erwägung, dass zu den Faktoren, die die Erfahrungen der Opfer mit dem System beeinflussen, auch zählt, wie sie während des Verfahrens behandelt werden und inwiefern sie Kontrolle ausüben und partizipativen Zugang erhalten;

AC. in der Erwägung, dass Opfer von Terrorismus Anschläge erlitten haben, die letztendlich der Gesellschaft oder einer größeren Gruppe, die sie repräsentieren, schaden sollen; in der Erwägung, dass sie aufgrund der besonderen Art der Straftat, die an ihnen begangen wurde, besonderer Betreuung und Unterstützung und der gesellschaftlichen Anerkennung bedürfen;

AD. in der Erwägung, dass bestimmte Rechte wie der Anspruch auch finanzielle Unterstützung und Entschädigung den Opfern der Terroranschläge von 2016 in Brüssel nicht gewährt oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurden, wie es gemäß den Bestimmungen der Opferschutzrichtlinie vorgesehen ist;

Bewertung der Umsetzung der Richtlinie

1. kritisiert, dass die Kommission dem Parlament und dem Rat bis November 2017 keinen Bericht über die Anwendung der Opferschutzrichtlinie gemäß Artikel 29 der Richtlinie vorgelegt hat; fordert die Mitgliedstaaten auf, zusammenzuarbeiten und der Kommission alle einschlägigen Daten und Statistiken zu übermitteln, um ihr die Bewertung der Umsetzung der Richtlinie zu erleichtern;
2. äußert Kritik daran, dass zwei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung nur 23 von 27 Mitgliedstaaten die Opferschutzrichtlinie bis September 2017 offiziell umgesetzt hatten und dass einige dieser Mitgliedstaaten die Richtlinie bzw. einige ihrer Bestimmungen nur teilweise erfüllen;
3. nimmt zur Kenntnis, dass einige Mitgliedstaaten bestimmte Bestimmungen der Opferschutzrichtlinie erfolgreich umgesetzt haben, nämlich:
 - das Recht auf Dolmetschleistung und Übersetzung;
 - den Anspruch auf rechtliches Gehör;
 - den Schutzanspruch von Opfern im Kindesalter;
 - die Rechte der Opfer bei der Anzeige einer Straftat;
 - das Recht auf Information bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde;
4. bedauert jedoch, dass bei der Übernahme und Umsetzung der Richtlinie in vielen Mitgliedstaaten weiterhin große Mängel zu verzeichnen sind, insbesondere im Hinblick auf
 - die komplexen Verfahren für den Zugang zu Unterstützungsdiensten und Mängel im Opferunterstützungssystem, etwa unzureichender Zugang zu Prozesskostenhilfe und Entschädigungsleistungen, mangelnde finanzielle Unterstützung und Koordinierung zwischen Unterstützungsdiensten und inkohärente Vermittlungsmechanismen;
 - den Umstand, dass klare Informationen häufig in höchstens einer Sprache zur Verfügung stehen, was es in der Praxis den Opfern erschwert, im Ausland in einem anderen Mitgliedstaat Schutz zu suchen,
 - den fehlenden rechtlichen Fußhalt in grenzüberschreitenden Fällen und die Rechte von Opfern, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind, und den Umstand, dass keine Maßnahmen ergriffen werden, damit ein fehlender oder ungewisser Aufenthaltsstatus die Opfer nicht mehr daran hindert, ihre Rechte im Sinne dieser Richtlinie wahrzunehmen;

5. weist darauf hin, dass vor allem bei Opfern geschlechtsbezogener Gewalt die Erstkontaktaufnahme mit dem Opfer unbedingt ordnungsgemäß erfolgen muss; stellt jedoch fest, dass einige der am stärksten gefährdeten Opfer – etwa Minderjährige und ungebildete, behinderte oder ältere Opfer sowie (aus Sprachgründen) Migranten und Opfer von Menschenhandel – möglicherweise Schwierigkeiten haben, die Angaben zu verstehen, die sie erhalten, und dass daher ihr Recht auf Information gemäß Artikel 4 der Richtlinie nicht vollständig ausgeübt wird, weswegen zwecks Unterstützung der Opfer ein Sachverständiger anwesend sein müsste; weist darauf hin, dass Artikel 4 zu den Stärken der Richtlinie gehört, da die Opfer so ihre Rechte auf verfügbare Unterstützung und Schutz gemäß der Richtlinie wahrnehmen können;
6. fordert die Mitgliedstaaten auf, den problemlosen Zugang zu Justiz und einem unentgeltlicher Prozesskostenhilfe zu fördern, da dadurch erheblich dazu beigetragen wird, das Schweigen zu brechen und das Vertrauen der Opfer in das Strafrechtssystem zu steigern, die Möglichkeit der Straflosigkeit verringert wird und das Opfer in die Lage versetzt wird, den Prozess der psychischen Rehabilitation einzuleiten;
7. fordert alle Mitgliedstaaten auf, das Recht auf Information, das gemäß Artikel 4 der Opferschutzrichtlinie gewährt wird, bei allen Opfern und möglichen Opfern umzusetzen und wirksam anzuwenden; weist darauf hin, dass die Informationsmechanismen in den Mitgliedstaaten verbessert werden müssen, damit die Opfer nicht nur ihre Rechte kennen, sondern auch wissen, wohin sie sich wenden können, damit sie diese Rechte wahrnehmen können; weist darauf hin, dass die Fachkräfte, die sich als Erste um die Opfer kümmern, gleichzeitig ihre wichtigste Anlaufstelle für Informationen über ihre Rechte und Programme sein sollen, die darauf ausgerichtet sind, durch die Viktimisierung verursachte Situationen zu lösen; betont, dass der Umstand, dass den Opfern vor, während und nach Strafverfahren keine Informationen bereitgestellt werden, zur Folge hat, dass die Rechte der Opfer kaum wahrgenommen werden und Unzufriedenheit mit dem Justizsystem herrscht, und die Opfer davon abhält, in den Strafverfahren einen aktiven Beitrag zu leisten;
8. bedauert, dass es zu vielen Mitgliedstaaten nicht gelungen ist, die individuelle Begutachtung von Opfern in ihre Rechtsvorschriften umzusetzen, was zu Ineffizienz bei der Ermittlung und Feststellung ihrer besonderen Bedürfnisse, ihrer Behandlung mit Respekt und Würde und folglich bei der Gewährung von Schutz im Einklang mit ihren besonderen Bedürfnissen führt;
9. weist darauf hin, dass die fehlende Umsetzung der Richtlinie in nationale Rechtsvorschriften in einigen Mitgliedstaaten dazu führt, dass die Bürger dieser Staaten hinsichtlich ihrer Rechte als europäische Bürger Diskriminierung erfahren;
10. bedauert den Umstand, dass mit der Opferschutzrichtlinie die Ausübung des Anspruchs der Opfer auf Prozesskostenhilfe durch Bestimmungen eingeschränkt wird, mit denen die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, nur dann Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn das Opfer als Partei im Strafverfahren auftritt, und denen zufolge die Bedingungen oder Verfahrensvorschriften, wonach die Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, im innerstaatlichen Recht festgelegt werden; betont, dass diese Einschränkungen vor allem für Opfer geschlechtsbezogener Gewalt eine Belastung darstellen, die nicht Anzeige erstatten und deren Fälle nie im Rahmen des Strafrechtssystems behandelt werden;

11. stellt fest, dass durch andere Instrumente, mit denen ähnliche aufeinanderfolgende Ergänzungen der Opferrechte angegangen werden, die Kohärenz mit der Opferschutzrichtlinie komplizierter wird;
12. weist darauf hin, dass Drittstaatsangehörige und Unionsbürger, die in einem anderen Mitgliedstaat Opfer einer Straftat werden, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus die Rechte, die Unterstützung und den Schutz im Sinne dieser Richtlinie genießen können und dass Opfer von Straftaten, die in einem anderen Mitgliedstaat verübt werden als dem ihres Wohnsitzes, bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ihres Wohnsitzes Anzeige erstatten können; stellt jedoch fest, dass dieses Recht in vielen Fällen durch unsichere Bestimmungen der Mitgliedstaaten zur Extraterritorialität untergraben wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass der Aufenthaltsstatus kein Kriterium dafür ist, dass die Opferrechte in vollem Umfang in Anspruch genommen werden können, und ihre einzelstaatlichen Bestimmungen zur Extraterritorialität klarzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Opfern von Straftaten, die nicht in dem jeweiligen Mitgliedstaat wohnhaft sind, Zugang zu Unterstützungsdiensten und Informationen über ihre Rechte zu gewähren und konkrete Maßnahmen anzunehmen, bei denen es in erster Linie um die Rechte aller Opfer auf Entschädigung und in Strafverfahren geht; fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf, geeignete Maßnahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Behörden oder Einrichtungen zu treffen, die spezialisierte Hilfe anbieten, um sicherzustellen, dass die Opfer tatsächlich Zugang zu diesen Informationen und Diensten haben;
13. erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass Opfer mit unregelmäßigem Aufenthaltsstatus ebenfalls Zugang zu Rechten und Dienstleistungen wie geschützten Unterkünften und anderen spezialisierten Diensten im Sinne dieser Richtlinie haben sollten, beispielsweise zu Rechtsschutz und zu psychosozialer und finanzieller Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten, ohne Angst haben zu müssen, dass sie abgeschoben werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen einzuführen, mit denen sichergestellt ist, dass diese Rechte und Dienstleistungen diskriminierungsfrei bereitgestellt werden; begrüßt die Schritte, die einige Mitgliedstaaten unternommen haben, um Opfern ohne Ausweispapiere eine Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen oder für die Dauer der Strafverfahren zu erteilen, womit Anreize für die Opfer gesetzt werden könnten, Straftaten zu melden, und der weit verbreiteten Strafflosigkeit ein Riegel vorgeschoben werden könnte; fordert die Mitgliedstaaten auf, Gesetze zu verabschieden, mit denen Opfern mit Aufenthaltsstatus als Familienangehörige Wege eröffnet werden, Missbrauchssituationen zu entkommen, indem sie die Möglichkeit erhalten, einen unabhängigen Aufenthaltsstatus zu erlangen; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, den Austausch und die Bewertung bestehender bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern und zu erleichtern, wobei auch die Sichtweisen der Opfer und der Zivilgesellschaft einbezogen werden;

Empfehlungen

Individuelle Begutachtung

14. weist darauf hin, dass eines der wichtigsten Ziele der Opferschutzrichtlinie darin besteht, die Stellung der Opfer von Straftaten in der EU zu verbessern und die Opfer in den Mittelpunkt des Strafrechtssystems zu stellen;

15. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Rechte der Opfer von Hassverbrechen, beispielsweise Verbrechen gegen LGBTI-Personen oder aus rassistischen Gründen, zu stärken;
16. betont, dass individuelle Begutachtungen ausschlaggebend sind, da sie die Rolle aller Opfer stärken, indem sie über ihre Rechte informiert werden, insbesondere das Recht, in den Verfahren, an denen sie beteiligt sind, Entscheidungen zu treffen, und, falls es sich um ein Kind handelt, das Recht auf Zugang zu besonderen Verfahrensgarantien in Strafverfahren, die vom Beginn des Gerichtsverfahrens an gelten; fordert die Mitgliedstaaten auf, die rechtzeitige individuelle Begutachtung von Opfern ordnungsgemäß in ihre Rechtsvorschriften umzusetzen, und zwar erforderlichenfalls auch während der Erstkontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde, da diese Begutachtung ein wesentlicher Verfahrensschritt ist, damit die besonderen Bedürfnisse eines Opfers ermittelt und festgestellt werden können, anschließend besonderer Schutz in Übereinstimmung mit diesen Bedürfnissen gewährt werden kann und eine sekundäre und erneute Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung unterbunden werden; betont, dass individuelle Begutachtungen regelmäßig überprüft werden, damit laufende Bedürfnisse im Hinblick auf die Unterstützung ermittelt werden können, und dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Straftat eine Folgeüberprüfung bei den Opfern vorgenommen wird, der das vorhandene Wissen über Reaktionen auf Traumata zugrunde gelegt wird; weist darauf hin, dass besonders bei Opfern von Menschenhandel und minderjährigen Opfern von sexuellem Missbrauch eine individuelle Begutachtung erforderlich ist, da diese Straftaten besondere gesellschaftliche, körperliche und psychologische Auswirkungen haben; weist ferner darauf hin, dass alle individuellen Begutachtungen unter geschlechtsbezogenen Aspekten erfolgen sollten, da Frauen und LGBTQI-Personen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt sind, besonderer Aufmerksamkeit und besonderen Schutzes bedürfen, da ein hohes Risiko der wiederholten Viktimisierung besteht, weshalb besondere Maßnahmen und fachliche Unterstützung sichergestellt werden sollten;

Opferunterstützungsdienste

17. bedauert, dass die Opfer beim Zugang zu Unterstützungsdiensten auf Schwierigkeiten stoßen; bedauert, dass in einigen Mitgliedstaaten bislang keine Opferunterstützungsdienste eingerichtet wurden; weist darauf hin, dass allen Opfern überall in der EU Opferunterstützungsdienste und Rechte gewährt werden sollten und dass sie zugänglich sein sollten, wenn eine Person noch nicht nachgewiesen hat, dass sie Opfer einer Straftat geworden ist, oder bevor ein offizielles Verfahren stattgefunden hat bzw. eine offizielle Handlung erfolgt ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, Frauenhäuser, in denen weibliche Opfer aller Arten von geschlechtsbezogener Gewalt Hilfe erhalten, bereitzustellen bzw. deren Zahl zu vergrößern und sie leichter zugänglich zu machen und dafür zu sorgen, dass Frauen, die Gewalt überlebt haben, niemals ein Platz verweigert wird; besteht darauf, dass die Dienste erweitert werden, damit den Bedürfnissen aller Frauen, insbesondere andersbefähigter Frauen und Migrantinnen, auch Migrantinnen ohne Ausweispapiere, angemessen Rechnung getragen wird; betont, dass diese Dienste auch ambulante fachliche Unterstützung wie Informationen und Beratung, Begleitung zum Gericht und Öffentlichkeitsarbeit bieten sollten; ist der Auffassung, dass Frauenhäuser allen Frauen helfen sollten, die mit Gewalt in engen Beziehungen zu kämpfen haben, und den Frauen und ihren Kindern

rund um die Uhr kostenlos zur Verfügung stehen sollten, damit sich die Frauen sicher und in der Lage fühlen können, geschlechtsbezogene Gewalt zu melden;

18. fordert die Mitgliedstaaten auf, besonderes Augenmerk auf die individuelle Begutachtung von Kindern und minderjährigen Opfern aller Formen von Gewalt, insbesondere Menschenhandel, auch zum Zwecke sexueller Ausbeutung, geschlechtsbezogene Gewalt und sexuellen Missbrauch sowie sexuelle Ausbeutung, zu legen; weist darauf hin, dass stets davon auszugehen ist, dass Opfer im Kindesalter aufgrund ihrer besonderen Gefährdung gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie besonderen Schutz benötigen; weist darauf hin, dass die Betreuung von Kindern und jugendlichen Opfern so erfolgen muss, dass ihre Gefährdung angemessen berücksichtigt wird;

Schulung

19. betont, dass dringend weitere Schulungsprogramme auf Unionsebene sichergestellt werden müssen, damit die Verfahren in den Mitgliedstaaten vereinheitlicht und standardisiert werden und europäische Bürger Gleichbehandlung erfahren können;
20. fordert die Mitgliedstaaten auf, gezielte Schulungsmaßnahmen für diejenigen anzubieten, die für die Betreuung von Opfern von Terroranschlägen zuständig sind, und die hierfür erforderlichen Mittel zu bewilligen;
21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gleichstellungsorientierte Schulungsprogramme und Leitlinien für alle Fachkräfte bereitzustellen, die mit Opfern von Straftaten zu tun haben, etwa Rechtsfachkräfte, Polizeibeamte, Strafverfolgungsbehörden, Richter, Angehörige der Gesundheitsberufe, Sozialarbeiter und Organisationen der Zivilgesellschaft; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Unionsmittel für diese Schulungen angemessen zu nutzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, konkret dafür zu sorgen, dass sie alle Verpflichtungen betreffend die Schulung von Polizeibeamten erfüllen, damit sie individuelle Begutachtungen besser und fristgerecht vornehmen können, wenn eine Straftat begangen wurde; fordert die Mitgliedstaaten auf, einer erneuten oder sekundären Viktimisierung der Opfer von Straftaten vorzubeugen, die Opfer über ihre Rechte und die Dienste, die sie in Anspruch nehmen können, zu informieren und ihnen Handlungsmöglichkeiten bereitzustellen, um die posttraumatische Belastung zu verringern; betont, dass diese Schulungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und regierungsunabhängigen Organisationen auch in Bildungsprogramme einfließen sollten und dass regelmäßig Pflichtschulungen und besondere Schulungen für alle Fachkräfte angeboten werden sollten, die mit Opfern von Straftaten zu tun haben, damit eine auf die Besonderheiten und Bedürfnisse der einzelnen Arten von Opfern abgestimmte Denkweise entwickelt wird, Fachkräfte bei der Vorbeugung von Gewalt unterstützt werden und gefährdete Gruppen wie Kinder, Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt sind, Opfer von Menschenhandel, LGBTI-Personen und Menschen mit Behinderungen angemessen unterstützt werden; weist darauf hin, dass die Schulung von Personal unbedingt erforderlich ist, damit die Ziele der Richtlinie wirksam umgesetzt werden können; ist der Ansicht, dass diese Schulungen auch Leitlinien zu der Frage umfassen sollten, wie der Schutz der Opfer vor Zwang, Missbrauch und Gewalt und ihre körperliche und geistige Unversehrtheit sichergestellt werden können; ist ferner der Ansicht, dass bei allen Schulungen der Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit als Eckpfeiler der Richtlinie hervorgehoben werden muss;

22. weist darauf hin, dass minderjährige Opfer von Straftaten besonders gefährdet sind und daher besonderes Augenmerk auf die Schulung von Fachkräften gelegt werden muss, die mit Opfern von Straftaten im Zusammenhang mit Kindern zu tun haben, vor allem bei sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, wobei die Bedürfnisse der verschiedenen Altersklassen zu berücksichtigen sind; betont, dass diese Fachkräfte kinderfreundlich kommunizieren sollten;
23. fordert die Kommission auf, dem internationalen Tag der Opfer des Terrorismus in der Praxis Bedeutung zu verleihen, indem wenigstens zweimal jährlich ein internationales Treffen veranstaltet wird, das eigens dem Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen lokalen, regionalen und nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und dem Sammeln der Zeugenaussagen von Opfern gewidmet ist; ist der Ansicht, dass dies dazu beitragen dürfte, dass die Richtlinie schnell, einheitlich und vollständig umgesetzt wird, allgemeine Anwendungsprobleme frühzeitig erkannt werden und ein Verfahren für die laufende Bewertung, inwiefern mit der Richtlinie auf das Thema aufmerksam gemacht werden kann, Anwendung findet, und Bezeugungen der Solidarität und institutionellen und sozialen Unterstützung der Opfer eine operative Dimension verleihen dürfte;
24. betont, dass Angehörige der Gesundheitsberufe eine wesentliche Rolle spielen, wenn es gilt, Opfer häuslicher Gewalt zu erkennen, da Gewalt gegen Frauen in engen Beziehungen sowohl die körperliche als auch die geistige Gesundheit langfristig beeinflusst; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Angehörige der Gesundheitsberufe Zugang zu Informationen über Opferunterstützungsdienste und die Rechte der Opfer haben, und gezielte Schulungsmaßnahmen für zahlreiche Angehörige der Gesundheitsberufe wie Allgemeinmediziner, Fachärzte für Notfallmedizin, Krankenschwestern, medizinische Assistenten, Sozialarbeiter in Krankenhäusern und Arzthelfer anzubieten, um dem Opfer wirksame Unterstützung bieten zu können, vor allem bei geschlechtsbezogener Gewalt, und so den Angehörigen der Gesundheitsberufe zu ermöglichen, mögliche Missbrauchsfälle zu ermitteln und Frauen, die Opfer geworden sind, dazu anzuhalten, sich an eine zuständige Behörde zu wenden;

Grenzüberschreitende Dimension

25. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei schweren Straftaten – wenn das Opfer beispielsweise getötet oder schwer verletzt wurde –, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Wohnsitzes des Opfers verübt wurden, den Familienangehörigen finanzielle Unterstützung und Prozesskostenhilfe zukommen zu lassen, vor allem wenn die Familie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um in den betreffenden Mitgliedstaat zu reisen und dort vor Gericht aufzutreten, psychologische Hilfe zu finanzieren oder die Opfer zurückzuführen;
26. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verfahren und die Übermittlung von Urteilen in Fällen geschlechtsbezogener Gewalt, die in einem Land verkündet werden, vor allem bei internationalen Paaren zu beschleunigen, damit die Behörden der Länder der beiden Ehepartner so früh wie möglich entsprechend tätig werden können und verhindert wird, dass das Sorgerecht für die Kinder einem Vater zugesprochen wird, der in einem anderen Land der geschlechtsbezogenen Gewalt bezichtigt wird;
27. fordert die Kommission und den Rat auf, die Rechte der Opfer weiterzuentwickeln,

damit die EU bei dem Schutz der Opferrechte eine Führungsrolle übernehmen kann;

Verfahrensrechte

28. betont, dass unentgeltliche Prozesskostenhilfe angeboten und gleichzeitig dafür Sorge getragen werden muss, dass der bürokratische Aufwand für das Opfer so gering wie möglich bleibt;
29. fordert insbesondere die Mitgliedstaaten auf, vertrauliche und anonyme Verfahren zur Meldung von Straftaten einzurichten, vor allem für Fälle von sexuellem Missbrauch und Missbrauch von Menschen mit Behinderungen und Minderjährigen, damit die Zahl der Meldungen überwacht und ausgewertet werden kann und sichergestellt ist, dass Opfer ohne Ausweispapiere Anzeige erstatten können, ohne dass die Gefahr von einwanderungsbezogenen Konsequenzen besteht;
30. fordert die Mitgliedstaaten auf, die strafprozessrechtlichen Maßnahmen zu intensivieren, mit denen sichergestellt wird, dass Opfer im Kindesalter – auch die besonderen Bedürfnisse von minderjährigen Opfern geschlechtsbezogener Gewalt, vor allem wenn die Kindsmutter von ihrem Partner getötet wurde – während der gesamten Strafverfahren geschützt werden, und dafür zu sorgen, dass sie anschließend Unterstützung und soziale und psychologische Hilfe erhalten, damit Opfer im Kindesalter keiner sekundären Viktimisierung ausgesetzt sind; fordert die Mitgliedstaaten überdies auf, konkrete Maßnahmen zu fördern, mit denen die Rolle der nationalen Notrufnummern für Opfer im Kindesalter verbessert wird, da nur wenige Kinder derlei Fälle selbst zur Anzeige bringen;
31. fordert die Mitgliedstaaten auf, erhebliche Fälle geschlechtsbezogener Gewalt, auch häuslicher Gewalt, bei der Zuteilung des Sorge- und Besuchsrechts zu berücksichtigen, und ist der Ansicht, dass die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeugen von Gewalt geworden sind, bei der Bereitstellung von Schutz und Hilfsleistungen für Opfer ebenfalls berücksichtigt werden sollten;
32. erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass sie kostenlose Dolmetschleistungen und Übersetzungen zur Verfügung stellen müssen, da mangelnde Information in anderen Sprachen ein Hindernis für den wirksamen Schutz der Opfer und eine Form der Diskriminierung gegenüber den Opfern darstellen kann;
33. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich aktiv an Informationskampagnen zu beteiligen und dabei eng zusammenzuarbeiten, um die allgemeine Öffentlichkeit stärker auf die Rechte von Opfern im Sinne der Unionsrechtsvorschriften aufmerksam zu machen, darunter auch die besonderen Bedürfnisse von Opfern im Kindesalter; betont, dass diese Aufklärungskampagnen auch in Schulen stattfinden sollten, damit die Kinder über ihre Rechte informiert und mit den nötigen Werkzeugen ausgestattet werden, die es ihnen erlauben, alle Formen der Kriminalität, deren Opfer oder Zeugen sie werden, zu erkennen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Kampagnen zu entwickeln, mit denen Anreize für Frauen und LGBTQI-Personen gesetzt werden, damit sie geschlechtsbezogene Gewalt jeglicher Art melden und so den Schutz und die Unterstützung erhalten, die sie benötigen;
34. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich über bewährte Verfahren für einen auf die Opfer

ausgerichteten Ansatz für Polizeibeamte bei ihrer täglichen Arbeit auszutauschen;

35. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich auf regionaler und nationaler Ebene aktiv an Kampagnen zu beteiligen, mit denen geschlechtsbezogener Gewalt und erneuter Viktimisierung im Rechtssystem und in den Medien vorgebeugt wird, und einen kulturellen Wandel der öffentlichen Meinung zu fördern, um zu verhindern, dass es zu einer Haltung oder einem Verhalten kommt, bei dem Täter- und Opferrolle umgekehrt werden, was Opfer besonderer Straftaten wie geschlechtsbezogener Gewalt oder sexuellen Missbrauchs zusätzlich traumatisieren kann; fordert die Mitgliedstaaten auf, Anreize für den privaten Sektor, die IT-Branche und die Medien zu setzen, damit sie ihr Potenzial bestmöglich ausschöpfen und sich an der Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beteiligen;
36. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich über bewährte Verfahren betreffend die Einrichtung von Mechanismen auszutauschen, mit denen Opfer dazu ermutigt werden und es ihnen erleichtert wird, die Straftaten, die an ihnen verübt wurden, zur Anzeige zu bringen;
37. fordert die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen für den Fall von Anschlägen mit vielen Opfern festzulegen, damit viele Opfer an Strafverfahren teilnehmen können;
38. weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass besonderes Augenmerk auf die Gefahr von Einschüchterungs- und Vergeltungsmaßnahmen sowie darauf gelegt wird, dass die Würde und körperliche Unversehrtheit der Opfer gewahrt werden muss, und zwar auch während ihrer Anhörung und Zeugenaussage, damit ermittelt werden kann, ob und inwiefern diese Personen im Laufe des Strafverfahrens Schutz benötigen;
39. weist darauf hin, dass die Opfer unbedingt über den Fortschritt der Strafverfahren gegen die Täter, die Straftaten an ihnen begangen haben, informiert werden müssen, vor allem, wenn Freiheitsstrafen verhängt wurden oder vollzogen werden;

Institutionelle Perspektive

40. fordert die Kommission auf, ihrer Berichtspflicht gemäß der Richtlinie nachzukommen;
41. weist darauf hin, dass einschlägige aufgeschlüsselte, vergleichbare Daten zu allen Straftaten, insbesondere bei Gewalt gegen Frauen und Menschenhandel, besonders wichtig sind, damit das Problem besser erfasst, das Bewusstsein dafür gestärkt und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Opfer bewertet und verbessert werden können;
42. fordert die Kommission auf, die rechtlichen und praktischen Mängel bei der Umsetzung der Richtlinie durch das richtige Zusammenspiel der verschiedenen Rechtsakte der EU zum Opferschutz zu beheben, beispielsweise der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und der Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der EU; fordert alle Mitgliedstaaten und die EU auf, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher

Gewalt⁷⁴ zu ratifizieren und vollständig durchzusetzen, Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu bekämpfen und diese wichtigen Instrumente kohärent umzusetzen, damit die Opfer in Europa ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können;

43. fordert die Kommission auf, in ihre Überwachung und Berichterstattung auch branchenbezogene Untersuchungen einzubeziehen und eine gleichberechtigte Anwendung der Richtlinie sicherzustellen, damit alle Opfer unabhängig von den Gründen der Viktimisierung oder besonderen Merkmalen wie Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit, sexueller Ausrichtung, Geschlechtsmerkmalen, Behinderungen, Migrationsstatus oder einem sonstigen Status Schutz erhalten;
44. weist darauf hin, dass die Begriffsbestimmung des Begriffs „Opfer“ auch Familienangehörige von Opfern einschließt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Begriff „Familienangehörige“ – und andere Schlüsselbegriffe wie „besonders schutzbedürftig“ – breit auszulegen, damit die Liste möglicher Rechteinhaber nicht unnötig eingeschränkt wird;
45. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen vorzusehen, damit sichergestellt wird, dass schriftliche und mündliche Mitteilungen den Standards der einfachen Sprache entsprechen, auf Minderjährige und Menschen mit Behinderungen angepasst und in einer Sprache verfasst sind, die das Opfer versteht, und die Opfer vor, während und nach Strafverfahren in verständlicher, angemessener und gezielter Weise über ihre Rechte informiert bleiben;
46. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass Verzögerungen aufgrund von Schwierigkeiten mit Übersetzungen oder Dolmetschen berücksichtigt werden, sofern die Wahrnehmung von Rechten an Verjährungsfristen gebunden ist;
47. fordert die sieben Mitgliedstaaten, die dem noch nicht nachgekommen sind, auf, ausgehend von den einschlägigen Bestimmungen in der Opferschutzrichtlinie zu dem Recht auf Schutz der Privatsphäre, dem Schutzanspruch und insbesondere dem Recht auf Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Straftäter oder, falls zutreffend, mit anderen potenziellen Straftätern oder Komplizen gemäß Artikel 34 des Übereinkommens des Europarats Stalking in ihren Rechtsvorschriften als Straftat zu erachten, da es eine allgemeine Form geschlechtsbezogener Gewalt ist, die besonderer Präventionsmaßnahmen bedarf;
48. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Opfer nicht im Nachhinein Erniedrigungen oder Angriffen auf ihre Ehre seitens gesellschaftlicher Gruppen ausgesetzt sind, die dem Straftäter nahestehen; weist darauf hin, dass diese Ausdrucksformen eine sekundäre Viktimisierung darstellen und nicht in den Geltungsbereich der freien Meinungsäußerung nach Artikel 10.2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte fallen⁷⁵;

⁷⁴ Siehe Entschließung des Parlaments vom 12. September 2017 zum Abschluss des Übereinkommens des Europarats.

⁷⁵ Urteil der Kammer vom 16. Juli 2009, Féret gegen Belgien, C-573.

49. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass nach einem Angriff eine Notrufnummer erreichbar ist oder vorzugsweise diese Leistung in das unter der europäischen Notrufnummer 112 erhältliche Dienstangebot aufgenommen wird und dass Vorkehrungen getroffen werden, damit Unterstützung in Gebärdensprache gewährt werden kann; fordert daher alle Mitgliedstaaten auf, Artikel 22 der Opferschutzrichtlinie umgehend in ihre Rechtsvorschriften umzusetzen;
50. fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass in Fällen, in denen ein Opfer von Terrorismus nicht in dem Mitgliedstaat wohnhaft ist, in dem die terroristische Handlung stattgefunden hat, dieser Mitgliedstaat mit dem Wohnsitzmitgliedstaat zusammenarbeitet, um die Unterstützung für das Opfer zu erleichtern;
51. fordert die Mitgliedstaaten auf, rund um die Uhr eine kostenlose nationale Notrufnummer für Frauen und LGBTQI-Personen anzubieten, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind;
52. fordert die Mitgliedstaaten auf, Opfern vor, während und nach Strafverfahren Unterstützung von Opferunterstützungsdiensten zukommen zu lassen, darunter auch psychologische Unterstützung; weist darauf hin, dass der Zivilgesellschaft bei der Unterstützung der Opfer wesentliche Bedeutung zukommt; ist jedoch der Ansicht, dass sich die Regierung nicht nur auf regierungsunabhängige Organisationen stützen darf, wenn es gilt, wesentliche Unterstützungsdienste für Opfer bereitzustellen (ehrenamtliches Engagement); besteht darauf, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass mehr Mittel und Ressourcen für regierungsunabhängige Organisationen bereitgestellt werden, die sich für die Rechte der Frau und Opferrechte einsetzen, und Kapazitäten aufbauen müssen, damit Opferhilfemechanismen entwickelt werden können, und zwar unter Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden, Gesundheits- und Sozialdienste und der Zivilgesellschaft;
53. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Notfallplanung zur Unterstützung der Opfer von Terrorismus Fachkräfte zur Verfügung zu stellen, um die Bereitstellung angemessener Betreuungsdienste unmittelbar nach einem Anschlag sowie langfristig sicherzustellen;
54. fordert die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen vorzusehen, damit Opfer, die nicht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats wohnhaft sind, in dem der Terroranschlag verübt wurde, mit Informationen versorgt werden; ist der Ansicht, dass diese Maßnahmen insbesondere auf die Rechte von Opfern mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat in Strafverfahren und auf Entschädigungen ausgerichtet sein sollten;
55. fordert alle Mitgliedstaaten auf, jederzeit gegen Straflosigkeit vorzugehen und sicherzustellen, dass die Straftäter vor Gericht gebracht werden, damit sich die Opfer geschützt fühlen können, da dies ansonsten schwerwiegende Auswirkungen auf die psychische Rehabilitation des Opfers haben kann; fordert ferner alle Mitgliedstaaten auf, branchenübergreifend vorzugehen, wenn es gilt, systembezogene Faktoren zu ermitteln und anzugehen, die zu einer wiederholten Viktimisierung von gefährdeten Personen bzw. häufig diskriminierten Personen beitragen, da dies ansonsten schwerwiegende Auswirkungen auf die psychische Rehabilitation des Opfers haben kann;
56. fordert die Mitgliedstaaten auf, gesetzliche Regelungen einzuführen, damit die Verherrlichung bestimmter terroristischer Handlungen strafbar wird, wenn die Opfer

dadurch erniedrigt werden und es zu einer sekundären Viktimisierung kommt, indem die Würde der Opfer angetastet und ihre Rehabilitation beeinträchtigt wird;

57. ist der Ansicht, dass den Opfern des Terrorismus als Zeichen, dass Europa für den demokratischen Pluralismus einsteht, ein wesentlicher Stellenwert in der europäischen Gesellschaft beigemessen werden muss; fordert daher, dass Kongresse, Gedenkfeiern und audiovisuelle Materialien vorbereitet werden, mit denen das Bewusstsein der europäischen Bürgerinnen und Bürger geschärft wird, und ein Register der europäischen Opfer zu Verwaltungszwecken erstellt wird;
58. fordert die Mitgliedstaaten auf, für mehr Schutz für Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, auch sexueller Gewalt, zu sorgen und so den Zugang zur Justiz sowie wirksamere Strafverfahren sicherzustellen;
59. weist darauf hin, dass die Opfer von Terroranschlägen sich dadurch auszeichnen, dass sie besonders eingestuft werden und besondere Bedürfnisse haben; fordert die Kommission auf, eine besondere Richtlinie für den Schutz der Opfer von Terroranschlägen zu verfassen;
60. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der gezielten Unterstützung von Opfern mit besonderen Bedürfnissen wie Kindern, Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind, Opfern von Menschenhandel und Menschen mit Behinderungen Unterstützungsdienste wie Hilfe und Beratung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und Zugang zu den erforderlichen Gesundheitsdiensten, etwa der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, sicherzustellen;
61. fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Qualitätskontrollmechanismen einzurichten, damit bewertet werden kann, ob sie den Anforderungen an gleichstellungsorientierte und frauen- und kinderfreundliche Standards hinsichtlich Bestimmungen von Opferunterstützungsdiensten Genüge getan haben, um die Meldung von Straftaten zu fördern und die Opfer wirksam zu schützen;
62. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Opfern zu helfen, rechtliche, finanzielle und praktische Schwierigkeiten und die Gefahr einer weiteren Viktimisierung zu bewältigen;
63. fordert die Kommission auf, die mögliche Anwendung des von der Union finanzierten Projekts „InfoVictims“ als Werkzeug zu fördern, mit dem die Opfer mithilfe verschiedener Kommunikationsmittel wie Broschüren und Poster über Strafverfahren informiert werden; ist der Auffassung, dass mit diesem Projekt der Austausch über bewährte Verfahren im Hinblick auf die Information der Opfer von Straftaten verbessert wird;
64. fordert die Mitgliedstaaten auf, koordinierte Mechanismen einzurichten, mit denen Informationen über Opfer von Terroranschlägen gesammelt werden können, die in ihrem Hoheitsgebiet verübt werden, und den Opfern durch die Schaffung und Entwicklung einer einheitlichen Anlaufstelle ein Internetportal und eine Notfallhotline oder andere Kommunikationsmittel wie E-Mail oder multimediale Nachrichtendienste zu bieten, die den Zugang zu sicheren, personalisierten, konkreten und einschlägigen Informationen im Einklang mit den Bedürfnissen des Anwenders ermöglichen, und ihnen so einen vertraulichen, kostenlosen und leicht zugänglichen Unterstützungsdienst

zu bieten; weist darauf hin, dass dieser Unterstützungsdienst Opfern von Terrorismus Hilfe und Unterstützung bieten können muss, die auf ihre konkreten Bedürfnisse abgestimmt sind, etwa emotionale und psychologische Betreuung und Beratung und Information über rechtliche, praktische oder finanzielle Fragen, dass er außerdem in der Lage sein muss, den Opfern bei der Kontaktaufnahme mit den verschiedenen Verwaltungsstellen zu helfen und sie im Bedarfsfall in diesem Zusammenhang unmittelbar nach dem Anschlag und während etwaiger Strafverfahren zu vertreten, und sie bei nationalen Verfahren im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen unterstützen muss;

65. fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um so gut wie möglich Angriffe auf das Privatleben der Opfer und Familienmitglieder zu verhindern, insbesondere was die Ermittlungstätigkeit und Gerichtsverfahren betrifft;
66. fordert die Kommission auf, das derzeitige EU-Justizportal zu einer benutzerfreundlicheren Plattform zu machen, auf der Opfer genaue und leicht verständliche Informationen über ihre Rechte und die Schritte erhalten, die vorzunehmen sind;
67. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich unter uneingeschränkter Wahrung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemeinsam mit den Medien und Journalisten dafür einzusetzen, dass unmittelbar nach einem Terroranschlag Selbstregulierungsmaßnahmen ergriffen werden, um den Schutz des Privatlebens von Opfern und ihren Familienmitgliedern zu gewährleisten, und darüber hinaus den Wert der Zusammenarbeit mit spezialisierten Diensten für Opferhilfe und -unterstützung anzuerkennen, die Opfern beim Umgang mit der medialen Aufmerksamkeit, die sie erhalten, Beistand leisten;
68. fordert die Mitgliedstaaten auf, Koordinierungsmechanismen einzurichten, mit denen ein wirksamer Übergang der Unterstützung der Opfer von der unmittelbaren geschlechtsbezogenen Betreuung nach einer Straftat zur bedarfsgerechten langfristigen Unterstützung sichergestellt wird; weist darauf hin, dass in diesen Prozess und alle Phasen der Planung, Entscheidungsfindung und Durchführung die lokalen und regionalen Behörden einbezogen werden müssen, die normalerweise die meisten Unterstützungsdienste erbringen, die die Opfer brauchen; betont, dass mit diesen Mechanismen in erster Linie die Vermittlung der Opfer an langfristige Dienste sichergestellt werden sollte, in deren Rahmen verschiedene Organisationen Unterstützung in verschiedenen Phasen bieten; ist der Ansicht, dass diese Mechanismen auch eine grenzüberschreitende Funktion haben sollten, damit Opferunterstützungsdienste erbracht werden können, und das Recht des Opfers auf Information, Unterstützung und Entschädigung an seinem Wohnort gewahrt werden sollte, wenn die Straftat in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Wohnsitzes des Opfers verübt wurde;
69. fordert die Mitgliedstaaten auf, für Terroranschläge ein Koordinierungszentrum einzurichten, mit dessen Hilfe Organisationen und Sachverständige mit der notwendigen Fachkenntnis zusammengeführt und den Opfern, ihren Familien und Angehörigen Informationen, Unterstützung und praktische Dienste geboten werden können; weist darauf hin, dass diese Dienste vertraulich, kostenlos und allen Opfern des Terrorismus leicht zugänglich sein sollten und insbesondere Folgendes umfassen sollten:

- a) fachliche emotionale und psychologische Unterstützung, einschließlich Hilfe und Beratung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse, die speziell auf die Bedürfnisse der Opfer des Terrorismus zugeschnitten sind;
 - b) Leistungen zur beruflichen Wiedereingliederung, um Opfer, die unter Verletzungen und gesundheitlichen Schädigungen leiden, bei der Suche nach einer neuen Stelle oder bei beruflicher Veränderung zu unterstützen;
 - c) Förderung eines sicheren, virtuellen Kontaktaufbaus zwischen Opfern sowie von Selbsthilfegruppen, die durch Opfer geleitet werden;
 - d) gemeinschaftsbasierte Unterstützungsleistungen;
 - e) Dienste, die die Familienmitglieder über die Identifizierung von Opfern und ihre sterblichen Überreste informieren und die die sterblichen Überreste überführen;
70. bedauert, dass der Geltungsbereich der Opferschutzrichtlinie im Vergleich zum Übereinkommen von Istanbul stärker beschränkt ist, was den Schutz der Opfer vor geschlechtsbezogener Gewalt betrifft (darunter auch Personen, die von Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen betroffen sind); begrüßt jedoch den verstärkten Rechenschaftsmechanismus der Richtlinie und weist darauf hin, dass die beiden Instrumente gemeinsam gefördert werden sollten, damit die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt in größtmöglichem Maße geschützt werden;
71. fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessenes Informationsmaterial und kostenlose Prozesskostenhilfe für Opfer des Terrorismus bereitzustellen, die auch an Strafverfahren beteiligt sind, damit eine Entscheidung über Entschädigungsleistungen gefällt werden kann;
72. fordert die Kommission auf, die Schaffung eines europäischen Unterstützungsfonds für Opfer terroristischer Handlungen vorzuschlagen;
73. fordert die Mitgliedstaaten auf, Folgendes einzurichten:
- a) eine dauerhafte spezielle Website, auf der alle öffentlichen Informationen über infolge eines Terroranschlags, der in dem jeweiligen Mitgliedstaat verübt wurde, eingerichtete Hilfsdienste zur Verfügung gestellt werden und die folgende Informationen enthalten sollte, die dringend zur Verfügung gestellt werden müssen: Kontaktinformationen jeder Organisation, die für die Bereitstellung von Unterstützung und Informationen für die Opfer, Familienmitglieder und die Öffentlichkeit nach einem Terroranschlag zuständig ist, sowie Informationen über den Anschlag und Maßnahmen, die als Reaktion auf den Anschlag festgelegt wurden, einschließlich Informationen über die Suche oder in Verbindung mit vermissten Opfern und Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer, um nach Hause zurückzukehren, wobei diese Folgendes umfassen sollten:
 - i. Wiedererlangung von Eigentum, das in Folge eines Anschlags verloren gegangen ist;
 - ii. normale psychische Reaktionen der Opfer auf einen Anschlag und Beratung von Opfern über Möglichkeiten zur Abmilderung negativer Reaktionen sowie Informationen über mögliche unsichtbare Verletzungen wie

- Hörverlust;
- iii. Informationen über den Ersatz von Ausweisdokumenten;
 - iv. Informationen über das Beziehen finanzieller Hilfe, von Entschädigung oder staatlichen Leistungen;
 - v. Informationen über die besonderen Rechte der Opfer des Terrorismus und ihrer Familienangehörigen, etwa Rechte in Strafverfahren gemäß der Opferschutzrichtlinie;
 - vi. jegliche weiteren Informationen, die als notwendig erachtet werden, um sicherzustellen, dass Opfer über ihre Rechte, ihre Sicherheit oder die für sie verfügbaren Dienste unterrichtet werden;
- b) eine Website mit privatem Zugang, die den Opfern von Terroranschlägen und ihren Familienangehörigen zur Verfügung steht und den Opfern Informationen bietet, die nicht öffentlich verfügbar sind;
 - c) Pläne bezüglich der Information von Familienangehörigen über die Situation der Opfer;
 - d) einheitliche Einholung von Informationen über Opfer durch alle Behörden und Organisationen, die für die Aufnahme, Behandlung und Unterstützung der Opfer zuständig sind; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Informationen entsprechend dem Bedarf aller an der Reaktion auf den Terroranschlag beteiligten Organisationen und zur Unterstützung der Opfer und ihrer Familien gesammelt werden sollten;
74. fordert die Mitgliedstaaten auf, ein nationales Netz der Opferunterstützungsdienste einzurichten, damit diese Organisationen besser zusammenarbeiten können, und Arbeitsgruppen ins Leben zu rufen, damit bewährte Verfahren ausgetauscht, Schulungsmaßnahmen entwickelt und die Kommunikation zwischen Behörden und Opfern von Straftaten verbessert werden können;
75. fordert die Kommission auf, mit den Mitgliedstaaten in einen Dialog zu treten, damit die eklatanten Unterschiede⁷⁶ gemindert werden, die bei den staatlichen finanziellen Entschädigungsleistungen auftreten, die die einzelnen Staaten den Opfern von Terroranschlägen gewähren;
76. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Mitgliedstaaten unbedingt respektvoll, einfühlsam und professionell mit Opfern von Straftaten umgehen müssen, damit diese Opfer ermutigt werden, die Straftaten bei Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden oder Angehörigen der Gesundheitsberufe zu melden;
77. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Notrufnummer 112 von Menschen mit Behinderungen problemlos genutzt werden kann und Kampagnen durchgeführt werden, um den Bekanntheitsgrad dieser Nummer zu erhöhen;

⁷⁶ Staatliche finanzielle Entschädigungsleistungen reichen von einem symbolischen Euro in einigen Mitgliedstaaten bis hin zu mehr als 250 000 Euro in anderen.

78. fordert die Kommission erneut auf, so bald wie möglich eine europäische Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen geschlechtsbezogener Gewalt vorzulegen, die einen Rechtsakt enthält, mit dem die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, jeder Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und geschlechtsbezogener Gewalt vorzubeugen und diese zu verfolgen; fordert den Rat erneut auf, die Überleitungsklausel zu aktivieren, d. h. einstimmig einen Beschluss zu fassen, der Gewalt gegen Frauen und Mädchen (und andere Formen geschlechtsspezifischer Gewalt) als Straftaten gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV definiert;
79. fordert die Mitgliedstaaten auf, Mechanismen einzurichten, mit denen angemessene Entschädigungszahlungen eingefordert werden können, die von den Straftätern zu leisten sind;
80. fordert die Mitgliedstaaten auf, alle Bestimmungen der Opferschutzrichtlinie wirkungsvoll und mit ausreichenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen ordnungsgemäß und in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit der Kommission und anderen einschlägigen Akteuren, etwa der Zivilgesellschaft, umzusetzen;
81. fordert die Kommission auf, den Schutz der persönlichen Sicherheit und den Schutz aller Menschen vor geschlechtsbezogener und zwischenmenschlicher Gewalt als Priorität in die Europäische Sicherheitsagenda aufzunehmen;

o

o o

82. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2018 - 2019

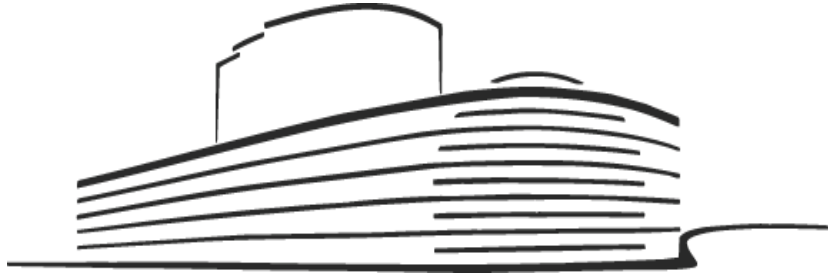
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

28. – 31. Mai 2018

(Teil IV)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2018)0230	5
JAHRESBERICHT ÜBER DIE UMSETZUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK	
P8_TA-PROV(2018)0231	25
LAGE VON INHAFTIERTEN PERSONEN MIT DOPPELTER STAATSANGEHÖRIGKEIT (EU/IRAN) IM IRAN	
P8_TA-PROV(2018)0238	31
LAGE IN NICARAGUA	
P8_TA-PROV(2018)0240	37
DURCHFÜHRUNG DER EU-STRATEGIE FÜR DIE JUGEND	
P8_TA-PROV(2018)0241	55
UMSETZUNG DER ÖKODESIGN-RICHTLINIE	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0230

Jahresbericht über die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 Jahresbericht zur Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik (2017/2070(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Handel für alle: Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik“,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2016 zu einer auf die Zukunft ausgerichteten innovativen Strategie für Handel und Investitionen¹,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 13. September 2017 über die Umsetzung der handelspolitischen Strategie „Handel für alle“ (COM(2017)0491),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 9. November 2017 über die ‚Umsetzung der Freihandelsabkommen – 1. Januar 2016 – 31. Dezember 2016‘ (COM(2017)0654),
- unter Hinweis auf die am 25. September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“,
- unter Hinweis auf die Rede zur Lage der Union, die der Präsident der Kommission, Jean-Claude Juncker, am 13. September 2017 gehalten hat,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. November 2017 zu dem Thema „Multilaterale Verhandlungen mit Blick auf die am 10.-13. Dezember 2017 in Buenos Aires stattfindende 11. WTO-Ministerkonferenz“²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2016 zur Umsetzung der Empfehlungen des Parlaments von 2010 zu Sozial- und Umweltstandards, Menschenrechten und zur sozialen Verantwortung der Unternehmen³,

¹ ABl. C 101 vom 16.3.2018, S. 30.

² Angenommene Texte, P8_TA(2017)0439.

³ ABl. C 101 vom 6.3.2018, S. 19.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 3. Februar 2016 mit den Empfehlungen des Europäischen Parlaments an die Kommission zu den Verhandlungen über das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA)⁴,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. September 2017 zu den Auswirkungen des internationalen Handels und der Handelspolitik der EU auf globale Wertschöpfungsketten⁵,
- unter Hinweis auf seinen am 15. November 2017 in erster Lesung festgelegten Standpunkt im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und die Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁶,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. Dezember 2017 zu dem Thema „Auf dem Weg zu einer Strategie für den digitalen Handel“⁷,
- unter Hinweis auf seinen am 16. März 2017 in erster Lesung festgelegten Standpunkt mit Blick auf die Verabschiedung der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten⁸,
- unter Hinweis auf seinen am 4. Oktober 2016 in erster Lesung festgelegten Standpunkt mit Blick auf die Verabschiedung der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten⁹,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. November 2010 zu Menschenrechten und Sozial- und Umweltstandards in internationalen Handelsabkommen¹⁰,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. November 2010 zur internationalen Handelspolitik angesichts der Herausforderungen des Klimawandels¹¹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Mai 2006 mit dem Titel „Menschenwürdige Arbeit für alle fördern – Der Beitrag der Europäischen Union zur weltweiten Umsetzung der Agenda für menschenwürdige Arbeit“ (COM(2006)0249, SEC(2006)0643),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 18. Mai 2017 zur Durchführung des

⁴ ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 21.

⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0330.

⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0437.

⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0488.

⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0090.

⁹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0369.

¹⁰ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 31.

¹¹ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 94.

- Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea¹²,
- unter Hinweis auf das Gutachten 2/15 des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 16. Mai 2017 über die Zuständigkeit der Union für die Unterzeichnung und den Abschluss des Freihandelsabkommens mit Singapur,
 - unter Hinweis auf die Studie der Kommission vom 15. November 2016 über die kumulativen Auswirkungen künftiger Handelsabkommen auf die Landwirtschaft in der EU,
 - unter Hinweis auf Artikel 2 und 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. Juli 2015 zur Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte – Stand der Dinge (SWD(2015)0144),
 - unter Hinweis auf die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), insbesondere deren Artikel 4 Absatz 1, der Sklaverei und Leibeigenschaft untersagt,
 - gestützt auf die Artikel 207, 208 und 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel sowie die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A8-0166/2018),
- A. in der Erwägung, dass die gemeinsame Handelspolitik Handelsabkommen und legislative Instrumente umfasst, die die offensiven und defensiven Handelsinteressen der EU wahren, zu nachhaltigem Wachstum und der Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen beitragen, die Einhaltung europäischer Normen und Standards sicherstellen, die Regulierungsbefugnis der Staaten sowie das Wohlergehen der Bürger garantieren und die Werte der EU fördern müssen, sowie in der Erwägung, dass die Einhaltung dieser Ziele eine gute Ausrichtung der Handelspolitik der Union sowie deren vollständige und effiziente Umsetzung und Überwachung auf gerechtere und transparentere Weise erfordert;
- B. in der Erwägung, dass sich die Union in ihrem Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik 2017 zu einer kohärenten Politik im Interesse der Entwicklung verpflichtet hat, um eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen und die Transformation zu beschleunigen, indem sie den Schwerpunkt auf bereichsübergreifende Aspekte der Entwicklungspolitik legt, wie Gleichstellung der Geschlechter, Jugend, Investitionen und Handel, nachhaltige Energiepolitik, Klimaschutzmaßnahmen, verantwortungsvolle Staatsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie Migration und Mobilität, um mit der Gesamtheit ihrer Außenpolitik, einschließlich der gemeinsamen Handelspolitik, zu den Zielen beizutragen, die in der Agenda der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung 2030 niedergelegt sind;

¹² Angenommene Texte, P8_TA(2017)0225.

- C. in der Erwägung, dass sich die Union dafür einsetzt, menschenwürdige Arbeitsplätze für alle zu fördern, wie es in den Schlussfolgerungen des Weltgipfels der Vereinten Nationen von 2005 und in der Ministererklärung des Hocharrangigen Segments des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen von 2006 festgelegt ist, und dass sie dieses Ziel auch im Rahmen ihrer Handelsbeziehungen zu verfolgen hat; in der Erwägung, dass der Europäische Rat wiederholt betont hat, wie wichtig es ist, die soziale Dimension der Globalisierung zu stärken und sie in verschiedenen internen und externen Politikbereichen sowie in der internationalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen;
- D. in der Erwägung, dass die EU die führende Handelsmacht der Welt und der größte Binnenmarkt der Welt ist, und dass sie auch der größte Exporteur von Waren und Dienstleistungen ist, wobei 31 Millionen Arbeitsplätze in Europa vom Export abhängen, 67 % mehr als Mitte der 90er Jahre;
- E. in der Erwägung, dass die Welthandelsorganisation (WTO) die einzige weltumspannende internationale Organisation ist, die sich mit den globalen Regeln für den Handel zwischen verschiedenen Wirtschaftsräumen oder Ländern befasst;
- F. in der Erwägung, dass die Umsetzungs- und Durchsetzungsphase entscheidend und grundlegend ist, um die Wirksamkeit der Handelspolitik der EU sicherzustellen;
- G. in der Erwägung, dass die Bürgerinnen und Bürger der Union zunehmend verlangen, dass mit der Handelspolitik der Union sichergestellt wird, dass die in die EU eingeführten Waren unter menschenwürdigen und nachhaltigen Bedingungen hergestellt wurden;
- H. in der Erwägung, dass europäische Unternehmen die im Rahmen von Handelsabkommen verfügbaren Zollermäßigungen für etwa 70 % ihrer Exporte nutzen, die dafür in Frage kommen, während unserer Partner sie in etwa 90 % der Fälle nutzen, und dass es unabdingbar ist, dass die europäischen Unternehmen diese Vorteile vollständig ausschöpfen, um Beschäftigung, Wachstum und Investitionen anzuregen;
- I. in der Erwägung, dass KMU zu den Motoren der europäischen Wirtschaft gehören, 30 % der Exporte der EU und 90 % der Arbeitsplätze in der EU auf sie entfallen und es entscheidend ist, dass sie umfassend in die Umsetzung der Handelspolitik der EU einbezogen werden, damit ihre Rolle im Hinblick auf Exporte, Innovationen und Internationalisierung gestärkt wird;
- J. in der Erwägung, dass die EU der weltweit größte Exporteur von Dienstleistungen ist und dass sich der betreffende Handelsbilanzüberschuss der EU seit dem Jahr 2000 verzehnfacht hat und sich 2016 auf mehr als 120 Mrd. EUR belief;
- K. in der Erwägung, dass klare und eindeutige Antworten auf die Fragen gefunden werden müssen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Debatte über die gemeinsame Handelspolitik und ihre Umsetzung aufgeworfen wurden;
- L. in der Erwägung, dass die gemeinsame Handelspolitik, wie es in der Strategie „Handel für alle“ angeregt wurde, eine auf Werten basierende Politik zu sein hat, die unter anderem eine verantwortungsvolle Staatsführung, Transparenz, nachhaltige Entwicklung und faire Handelspraktiken fördern soll;

- M. in der Erwägung, dass die Handelspolitik der EU mit den anderen außen- und innenpolitischen Maßnahmen der EU sowie mit dem Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung in Einklang stehen muss, um Rechtssicherheit, Transparenz, Stabilität und gerechtere Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, wobei unter anderem auch die Ziele der „Europa-2020“-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu berücksichtigen sind;

Aktueller Kontext der Handelspolitik

1. weist darauf hin, dass sich das internationale Umfeld seit der Veröffentlichung der Strategie „Handel für alle“ grundlegend gewandelt hat und dass neue Herausforderungen und konkrete Aufgaben im Zusammenhang mit dem Handel bewältigt werden müssen; ist beunruhigt darüber, dass weltweit protektionistische Maßnahmen zunehmen, die den WTO-Regeln widersprechen, weist erneut darauf hin, dass es ein offenes, faires, ausgewogenes, nachhaltiges und regelbasiertes Handelssystem befürwortet;
2. nimmt zur Kenntnis, dass das wirtschaftliche Gewicht Asiens zunimmt und sich die Vereinigten Staaten allmählich von der Handelsfront zurückziehen, was Unsicherheit für den Welthandel mit sich bringt, und verweist darauf, dass im Inland die internationale Handelspolitik auf Kritik stößt und ein gerechter Handel gefordert wird; fordert die Kommission auf, ihre Handelspolitik so anzupassen, dass sie auf diese Entwicklungen eingehen und reaktionsfähiger und verantwortungsvoller werden kann, und gleichzeitig eine längerfristige Strategie zu entwickeln, die dem sich verändernden internationalen Kontext Rechnung trägt; unterstreicht, dass vor dem Hintergrund eines sich verändernden globalen Kontexts die Rolle der EU in Bezug auf die Förderung einer wertebasierten Handelspolitik für die europäischen Bürger immer wichtiger wird;
3. betont die wachsende Bedeutung der Dienstleistungen, insbesondere der digitalen Dienstleistungen, einschließlich des zunehmenden Dienstleistungscharakters (Servicifizierung) des Handels mit Waren (Modus 5), des Datenflusses und des elektronischen Geschäftsverkehrs im internationalen Handel; weist mit Nachdruck darauf hin, dass die internationalen und diesbezüglichen Vorschriften gestärkt werden müssen, um konkrete Vorteile für die Verbraucher, einen besseren Zugang zu ausländischen Märkten für europäische Unternehmen und die Achtung der Menschenrechte sowie des Schutzes der Daten und der Privatsphäre weltweit sicherzustellen; weist darauf hin, dass der Schutz personenbezogener Daten in Handelsabkommen nicht verhandelbar ist, ist der Auffassung, dass die digitalen Rechte der Bürger durch Handelsabkommen gefördert werden sollten, und verweist auf seinen Standpunkt zum Thema Datenschutz und digitaler Handel, wie er in seiner Entschließung mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer Strategie für den digitalen Handel“ zum Ausdruck gebracht wurde; betont, dass die Handelspolitik der EU eine wichtige Rolle spielen kann, wenn es darum geht, die digitale Kluft zu überwinden; fordert die Kommission auf, die Agenda für den digitalen Handel in laufenden und künftigen Verhandlungen über Freihandelsabkommen und im Rahmen der WTO voranzubringen; fordert, dass in alle künftigen Handelsabkommen, auch in diejenigen, über die derzeit verhandelt wird, ein dem digitalen Handel gewidmetes Kapitel eingefügt wird, und erinnert daran, wie wichtig es ist, dass ungerechtfertigte Anforderungen an die Lokalisierung von Daten vermieden werden; fordert die Kommission auf, eine Strategie für den digitalen Handel zu verfolgen, die den damit für kleine und mittlere Unternehmen verbundenen Chancen Rechnung trägt, indem ihnen

der Zugang zu den Weltmärkten erleichtert wird;

4. hebt hervor, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU Auswirkungen auf den Binnenhandel und den Außenhandel haben wird; fordert die Kommission auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um den Auswirkungen des Brexit auf die Handelspolitik der Union Rechnung zu tragen damit bei der Umsetzung der EU-Handelspolitik und in den Beziehungen zu Drittländern Kontinuität gewährleistet und Lösungsmöglichkeiten in Bezug auf die gemeinsamen Verpflichtungen im Rahmen der WTO gefunden werden können;
5. nimmt das Gutachten 2/15 des EuGH vom 16. Mai 2017 über das Freihandelsabkommen EU-Singapur zur Kenntnis, in dem festgestellt wird, dass abgesehen von der Frage der Portfolioinvestitionen und der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten das Abkommen zwischen der EU und Singapur in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt; fordert die Kommission und den Rat auf, so bald wie möglich eine klare Entscheidung zur künftigen Struktur von Freihandelsabkommen zu treffen und die Kompetenzverteilung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten bezüglich der Festlegung von Verhandlungsleitlinien, der Verhandlungen, der Rechtsgrundlage der zu unterzeichnenden und abzuschließenden Abkommen – insbesondere was die Unterzeichnung und den Abschluss internationaler Handelsabkommen durch den Rat betrifft – in vollem Umfang zu achten, damit es bei bereits vereinbarten, aber noch nicht ratifizierten Handelsabkommen mit Handelspartnern nicht zu weiteren Verzögerungen kommt; weist darauf hin, dass das Parlament bei allen Handelsverhandlungen von Anfang an einbezogen und umfassend unterrichtet werden muss, und zwar bereits vor der Verabschiedung von Verhandlungsleitlinien und in allen Phasen der Mandatserteilung, der Aushandlung und der Umsetzung der Handelsabkommen; fordert, dass die erforderlichen Vorkehrungen im Wege einer interinstitutionellen Vereinbarung im Rahmen der Vereinbarung über bessere Rechtsetzung getroffen werden;
6. stellt fest, dass sich die Vereinigten Staaten zwar von den Verhandlungen über das Transpazifische Partnerschaftsabkommen zurückgezogen haben, es den übrigen 11 Ländern aber am 23. Januar 2018 in Tokio gelungen ist, eine Einigung in Bezug auf das Abkommen zu erzielen;

Aktueller Stand der Agenda für die Handelsverhandlungen der EU

7. bedauert, dass auf der Tagung der WTO-Ministerkonferenz in Buenos Aires keinerlei Einigung erzielt wurde; betont die vorrangige politische und wirtschaftliche Bedeutung des multilateralen Systems und bekräftigt seine Unterstützung für dieses System; fordert die Union auf, Vorschläge für aktualisierte, multilaterale Regeln unter Berücksichtigung der neuen Herausforderungen, die sich aus den globalen Wertschöpfungsketten ergeben, aktiv voranzubringen und die zentrale Rolle der WTO im globalen Handelssystem zu fördern; begrüßt das Inkrafttreten des Übereinkommens über Handelserleichterungen; begrüßt, dass die WTO-Ausnahmegenehmigung im Bereich Arzneimittel für die am wenigsten entwickelten Länder bis 2033 verlängert wurde; bedauert, dass einige multilaterale Übereinkommen nicht eingehalten werden, und fordert die Kommission auf, sich innerhalb der WTO stärker für die wirksame Durchführung der multilateral vereinbarten Regeln und Übereinkommen einzusetzen; erinnert an seine frühere Forderung, die Kommission solle sich an der Aufstellung der Agenda der WTO, insbesondere in Bezug auf die soziale Verantwortung von

Unternehmen, Handel und nachhaltige Entwicklung, aktiv beteiligen; bringt erneut seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die USA neue Ernennungen in das WTO-Berufungsgremium blockieren, und betont die Bedeutung eines gut funktionierenden Streitbeilegungssystems innerhalb der WTO; fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit mit unseren großen Handelspartnern zu intensivieren, um gegen unfaire Wettbewerb und protektionistische Praktiken von Drittländern vorzugehen;

8. stellt fest, dass die plurilateralen Verhandlungen über das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA) und das Abkommen über den Handel mit Umweltschutzgütern zum Stillstand gekommen sind; fordert die EU auf, die Initiative zu ergreifen, um beide Verhandlungsprozesse wieder in Gang zu bringen, und bei den Verhandlungen über TiSA dem Standpunkt des Parlaments Rechnung zu tragen;
9. betont, dass mehrere Freihandelsabkommen, z.B. die Handelsabkommen mit Kanada und Ecuador, die DCFTA-Bestimmungen im Assoziierungsabkommen EU-Ukraine und mehrere Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) mit afrikanischen Ländern, vollständig oder vorläufig in Kraft getreten sind und dass seit der Bekanntgabe der Strategie „Handel für alle“ mit Singapur, Vietnam und Japan Handelsabkommen abgeschlossen wurden; hebt hervor, dass Handelsabkommen nur mit der nötigen politischen und administrativen Unterstützung innerhalb angemessener Fristen vereinbart und ratifiziert werden können; unterstützt den laufenden Prozess zur Aktualisierung der Handelsabkommen mit Chile und Mexiko; erinnert an seine Forderung, die Verhandlungen mit Australien und Neuseeland aufzunehmen und dabei seinen Standpunkten Rechnung zu tragen;
10. hebt hervor, dass beidseitig vorteilhafte Handels- und Investitionsbeziehungen zu strategisch wichtigen Partnern der EU stärker gefördert und ausgeweitet werden sollten; fordert erneute Bemühungen um Fortschritte bei den Verhandlungen über ein umfassendes Investitionsabkommen mit China, insbesondere, was Gegenseitigkeit in Bezug auf Marktzugang, Behandlung und den Bereich nachhaltige Entwicklung betrifft;
11. betont, dass die geschlossenen Abkommen und die laufenden und zukünftigen von der EU geführten bilateralen Verhandlungen Möglichkeiten für Wachstum durch Marktzugang und die Beseitigung von Handelshemmnissen bieten; fordert die Kommission auf, in kontinuierlichem Kontakt mit Interessenträgern zu bleiben, damit sie die Prioritäten bei laufenden Verhandlungen beurteilen können; erinnert daran, dass die Inhalte der Verhandlungen Vorrang vor ihrem Tempo haben müssen, dass die Verhandlungen im Geiste der Gegenseitigkeit und des gegenseitigen Nutzens geführt werden müssen, dass die EU-Vorschriften und -Standards gewahrt werden müssen, um Bedrohungen für das Sozialmodell der EU und die Umwelt zu verhindern, und dass öffentliche Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 14 und 106 AEUV und Protokoll Nr. 26 sowie audiovisuelle Dienstleistungen ausgenommen werden müssen; hebt hervor, dass die Kommission bei allen Handelsverhandlungen sicherstellen muss, dass EU-Behörden, nationale und kommunale Behörden weiterhin das uneingeschränkte Recht haben, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vergabe, Organisation, Finanzierung und Erbringung öffentlicher Dienstleistungen einzuführen, zu erlassen, beizubehalten oder aufzuheben, wie es bei früheren Handelsabkommen der Fall war;

12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sofern umfassende parlamentarische Kontrolle und Transparenz garantiert sind, die Verhandlungsmandate für laufende Handelsverhandlungen alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls auf den neuesten Stand zu bringen, um sie an möglicherweise veränderte Rahmenbedingungen und neue Herausforderungen anzupassen, und Überprüfungsklauseln in Handelsabkommen aufzunehmen, um sicherzustellen, dass sie so effektiv wie möglich umgesetzt werden und bei Bedarf angepasst werden können, damit aktuelle Rahmenbedingungen berücksichtigt und entsprechende Anpassungen vorgenommen werden können;
13. weist darauf hin, dass die Kommission mehrfach angekündigt hat, mit Hongkong und Taiwan Verhandlungen über Investitionen aufzunehmen, und fordert die Kommission auf, die Vorbereitungsarbeiten abzuschließen, um die Verhandlungen über Investitionsabkommen so bald wie möglich förmlich aufzunehmen;
14. weist darauf hin, wie wichtig inländische und ausländische Investitionen für die europäische Wirtschaft sind und dass europäische Investoren im Ausland geschützt werden müssen; fordert die Kommission auf, ihre Arbeit in Bezug auf das neue System der Investitionsgerichtsbarkeit fortzusetzen, das unter anderem auf der Befugnis der Staaten zum Erlass von Rechtsvorschriften und auf Transparenz beruhen muss, sowie ein Beschwerdeverfahren, strenge Vorschriften für Interessenkonflikte und einen Verhaltenskodex vorzusehen; ist der Auffassung, dass dieses neue System folgende Voraussetzungen erfüllen sollte: es muss auf Investorenpflichten eingehen, ungerechtfertigte Rechtsstreitigkeiten verhindern, die Befugnis zum Erlass von Vorschriften im öffentlichen Interesse wahren, Regulierungsschwierigkeiten vermeiden, die rechtliche Gleichstellung von Investoren (unter besonderer Berücksichtigung von Kleinstunternehmen und KMU) sicherstellen und Unabhängigkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht gewährleisten; es sollte die mögliche Aufnahme von Verfahrensbestimmungen u.a. für Widerklagen geprüft werden, wenn Investitionen, die Gegenstand einer Klage sind, gegen geltendes Recht verstoßen haben, und es sollten parallele Klagen auf verschiedenen Rechtswegen zu vermeiden werden und dadurch ihr Verhältnis zu inländischen Gerichten geklärt werden;
15. fordert die Mitgliedstaaten nun, da der EuGH die Fragen bezüglich der Zuständigkeiten geklärt hat, auf, endlich ihre Blockadehaltung in dem Verfahren bezüglich des Übereinkommens von Mauritius über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren aufzugeben, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Bemühungen deutlich zu verstärken; fordert ferner, dass die für 2020 vorgesehene Überprüfung der von den Mitgliedstaaten beibehaltenen Bestandsschutzbestimmungen für bilaterale Investitionsabkommen vorgezogen wird;
16. erwartet von der EU und den Mitgliedstaaten stärkeres Engagement bei den Beratungen im Rahmen der Vereinten Nationen über einen verbindlichen Vertrag über Wirtschaft und Menschenrechte;
17. stellt mit Besorgnis fest, dass die in der Strategie „Handel für alle“ angekündigte Reform der Ursprungsregeln nicht stattgefunden hat; hebt die Komplexität der Ursprungsregeln hervor und wiederholt seine Forderung nach aktualisierten, leicht anwendbaren und transparenteren Ursprungsregeln; betont die auf der 10. Euromed-Handelsministerkonferenz eingegangene Verpflichtung, die Überprüfung des Pan-

Euromed-Übereinkommens über Ursprungsregeln bis Ende 2018 abzuschließen; bekräftigt seine Forderung an die Kommission, einen Bericht über den Stand der Dinge in Bezug auf die Ursprungsregeln zu erstellen und dabei die kumulativen Auswirkungen der Ursprungsregeln durch bilaterale Freihandelsabkommen zu berücksichtigen;

18. weist darauf hin, dass landwirtschaftlichen Erzeugnissen und den Interessen der europäischen Verbraucher und Erzeuger vor allem angesichts der kumulativen Folgen der Freihandelsabkommen für den Sektor bei der Durchführung der Handelspolitik der EU besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss; hebt hervor, dass Handelsabkommen – insbesondere das Abkommen mit Japan – wirtschaftliche Chancen für den Agrar- und Lebensmittelsektor bieten; weist darauf hin, dass die Union weltweit der größte Exporteur von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln ist; hebt hervor, dass zwischen dem Schutz sensibler landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Förderung der offensiven Interessen der EU in Bezug auf Agrar- und Lebensmittelausfuhren das richtige Verhältnis hergestellt werden muss, indem unter anderem Übergangszeiträume und entsprechende Quoten vorgesehen sowie in einigen Fällen eventuell besonders sensible Erzeugnisse ausgenommen werden; weist darauf hin, dass es von entscheidender Bedeutung ist, im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip der EU ein solides System von Gesundheits- und Pflanzenschutzvorschriften sicherzustellen und gleichzeitig gegen jegliche diskriminierende Behandlung in diesem Bereich vorzugehen;

Der Grundsatz der Gegenseitigkeit als Eckpfeiler der Handelspolitik der EU und die Sicherstellung fairer und gerechter Wettbewerbsbedingungen

19. ist fest davon überzeugt, dass eines der Hauptziele der EU-Handelspolitik in der Förderung eines fairen Wettbewerbs und der Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen bestehen sollte; begrüßt, dass in dem Bericht über die Umsetzung der EU-Handelsstrategie auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit verwiesen wird; weist erneut darauf hin, dass die Gegenseitigkeit ein zentrales Element der Handelspolitik der Union sein muss, wobei der Notwendigkeit von Asymmetrien mit den Entwicklungsländern Rechnung zu tragen ist und, wenn diese für die am wenigsten entwickelten Länder von Belang ist, eine Präferenzbehandlung vorzusehen ist; verweist auf den geänderten Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für öffentliche Aufträge, der ein wichtiges Instrument für die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen beim Marktzugang von Drittländern darstellen könnte; ist der Auffassung, dass die Initiative zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union darauf abzielt, die Sicherheit und die öffentliche Ordnung in der Union und den Mitgliedstaaten zu wahren und ein größeres Maß an Gegenseitigkeit im Bereich des Marktzugangs bei gleichzeitiger Gewährleistung einer kontinuierlichen Öffnung für ausländische Direktinvestitionen zu erreichen;
20. weist darauf hin, dass die Umsetzung der Handelspolitik dazu beitragen muss, einen fairen Wettbewerb und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen sicherzustellen; begrüßt, dass für die Berechnung der Antidumpingzölle bei Wettbewerbsverzerrungen in einem Drittstaat ein neues Verfahren angenommen wurde; nimmt die interinstitutionelle Vereinbarung, die in Bezug auf die Modernisierung der Handelsschutzinstrumente erreicht wurde, zur Kenntnis; hebt die sich dadurch bietenden neuen Möglichkeiten hervor, insbesondere in Bezug auf die Erhebung von

Zöllen, die höher sind als die Schadensspanne; weist darauf hin, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass diese neuen Instrumente ordnungsgemäß umgesetzt werden, indem unverzüglich eingegriffen wird, um etwaige Funktionsstörungen oder Missbräuche zu beheben, und dass sie verhältnismäßig und unter vollständiger Einhaltung der Vorschriften der WTO und sonstiger rechtlicher Verpflichtungen der Union umgesetzt werden; begrüßt das vorausschauende Handeln der Kommission im Zusammenhang mit der Einführung von Handelsschutzinstrumenten 2016, und fordert, dass ebenso entschieden und prompt reagiert wird, wenn einige Handelspartner, bei EU-Ausfuhren in unangemessener Weise auf diese Instrumente zurückgreifen;

21. bedauert, dass in dem Bericht der Kommission über die Umsetzung der Strategie für die Handelspolitik kaum auf die Aufgaben eingegangen wird, die zur Abstimmung mit den Zollbehörden wahrgenommen werden müssen; weist darauf hin, dass mit der Handelspolitik der illegale Handel bekämpft werden muss, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen zu sichern und für ein hohes Maß an Sicherheit für die Verbraucher zu sorgen; weist darüber hinaus darauf hin, dass die Wettbewerbspolitik diesbezüglich einen hohen Stellenwert hat, und dass zu diesem Zweck bilaterale und multilaterale Verhandlungen geführt werden müssen;

Nutzung von wirksamen sektorübergreifenden Instrumenten für die Umsetzung einer Handelspolitik, aus der alle Nutzen ziehen

22. fordert, dass die Umsetzung der Handelspolitik zu einem festen Bestandteil der EU-Handelsstrategie gemacht wird;
23. fordert nachdrücklich, dass die Kommission im Fall der Fehlfunktion, Behinderung oder Nichteinhaltung einer Verpflichtung durch einen Partner unverzüglich die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente nutzt, indem sie insbesondere auf das Streitbeilegungsverfahren sowie auf die Ad-hoc-Verfahren zurückgreift, die für Bestimmungen bezüglich Handel und nachhaltige Entwicklung in den Freihandelsabkommen der Union vorgesehen sind;
24. fordert die Kommission auf, eine Bestandsaufnahme der derzeit vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen vorzunehmen, um die Vorbereitung der von den Mitgesetzgebern anzunehmenden Handelsabkommen und die Art und Weise, wie die Handelspolitik umgesetzt wird, zu verbessern, und fordert ferner, dass innerhalb der Kommission eine besondere Dienststelle für die Überwachung der Umsetzung der Handelspolitik und eine kontinuierliche Evaluierung eingerichtet wird, die auch dem Parlament Bericht erstattet;
25. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, unter anderem mithilfe digitaler Werkzeuge stärker auf die Beseitigung von administrativen Hindernissen und unnötigen Belastungen, technische Vereinfachung sowie die Begleitung von Unternehmen in ihren Bemühungen, Nutzen aus den Handelsabkommen und -instrumenten zu ziehen, hinzuarbeiten;
26. betont, dass die EU-Delegationen in Zusammenarbeit mit den Botschaften der Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern eine wichtige Arbeit leisten und dadurch ein schnelles und unmittelbares Tätigwerden ermöglichen, um sicherzustellen, dass Handelsbestimmungen ordnungsgemäß umgesetzt werden und Probleme und Hindernisse rasch erkannt und wirksam behoben werden; ist der Auffassung, dass die

EU-Delegationen Nutzen aus einem strafferen System ziehen würden, das auf einem einheitlichen Regelwerk und Leitlinien beruht, um mehr Kohärenz zu gewährleisten; fordert die Kommission auf, die Präsenz der EU-Delegationen in Drittländern stärker in die Umsetzung bestehender und neuer Freihandelsabkommen einzubinden, insbesondere hinsichtlich der Stärkung der lokalen Gründerszene; fordert die Kommission und den EAD auf, ihre Bemühungen im Bereich der Wirtschaftsdiplomatie fortzuführen und sich dabei unter anderem auf europäische Handelskammern zu stützen;

27. fordert die Kommission auf, eine Studie über die kumulativen Auswirkungen von Handelsabkommen in den einzelnen Sektoren und Ländern zu erstellen, um zur Beurteilung der Handelspolitik sowie dazu beizutragen, dass ihre Auswirkungen vorausgesehen und abgewendet werden können;
28. weist darauf hin, dass bestimmte Branchen im Zusammenhang mit dem Handel in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, flankierende Maßnahmen unter Berücksichtigung einer sozialen Perspektive zu entwickeln, um die Vorteile der Handelsliberalisierung zu maximieren und die möglichen negativen Auswirkungen zu minimieren; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Wirksamkeit des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zu stärken und diesen wirkungsvoller zu machen;
29. fordert die Kommission auf, ihre Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Foren wie der G20, den Vereinten Nationen, der OECD, der IAO, der Weltbank, der Weltzollorganisation und der Internationalen Organisation für Normung bei der Ausarbeitung internationaler Normen, deren Umsetzung und der Überwachung des Handels, unter anderem in Bezug auf soziale und ökologische Auswirkungen, fortzusetzen und zu vertiefen;

Analyse des der Kommission vorgelegten ersten Berichts über die Umsetzung von Freihandelsabkommen

30. begrüßt, dass die Kommission den ersten Bericht über die Umsetzung von Freihandelsabkommen veröffentlicht hat; fordert die Kommission auf, den Bericht auch weiterhin jährlich zu veröffentlichen; besteht jedoch auch darauf, dass die Kommission eingehendere umfassende Studien über die Umsetzung der Freihandelsabkommen der Union durchführt, das Thema tiefgreifender untersucht und sicherstellt, dass die Studien relevante und geeignete ökonomische und qualitative Analysen und Interpretationen von Daten, konkrete Empfehlungen, eine kontextuelle Einordnung der veröffentlichten Zahlen und die Bereitstellung zusätzlicher qualitativer Informationen enthalten, und zwar auch – was die Umsetzung der Vorschriften betrifft – in Bezug auf die einzelnen Aspekte der Freihandelsabkommen wie Handel und nachhaltige Entwicklung und öffentliche Aufträge; betont, dass dies eine umfassende und bessere Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen der Abkommen vor Ort ermöglichen wird und der Bericht somit den EU-Organen bei der Festlegung und Durchführung der Handelsstrategie der Union als nützliche Richtschnur dienen kann; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass für solche Studien ein gemeinsames Verfahren festgelegt und befolgt werden sollte;
31. fordert die Kommission auf, über die Meistbegünstigungsklauseln in den geltenden bilateralen Freihandelsabkommen der EU Bericht zu erstatten und darzulegen, wie

effektiv diese Klauseln in der Praxis sind, wenn es darum geht, der EU durch die von ihren Freihandelspartnern ausgehandelten Freihandelsabkommen einen breiteren Marktzugang in Drittländern zu sichern;

32. weist darauf hin, dass in dem Bericht eine Reihe von Informationen und Zahlen fehlen; fordert die Kommission auf, enger mit den Mitgliedstaaten und den Partnerländern zusammenzuarbeiten, um mehr Daten und Informationen über die Umsetzung der Abkommen zu erhalten; fordert die Kommission auf, Informationen über – unter anderem – die Auswirkungen aller Freihandelsabkommen auf Wachstum und Beschäftigung, den Beitrag der Freihandelsabkommen zur Entwicklung der Handelsströme und die Auswirkungen der Handels- und Investitionsabkommen auf die Investitionsströme und den Handel mit Dienstleistungen bereitzustellen;
33. ist besorgt über die geringe Inanspruchnahme der in den Freihandelsabkommen der EU enthaltenen Handelspräferenzen und insbesondere darüber, dass sie von europäischen Exporteuren in geringerem Umfang genutzt werden als von Exporteuren aus Partnerländern; fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich die Gründe für dieses Missverhältnis zu ermitteln und darauf zu reagieren; fordert die Kommission auf, das Verhältnis zwischen komplexen Ursprungsregeln und der Inanspruchnahme von Präferenzabkommen durch Wirtschaftsteilnehmer zu analysieren; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zügig Maßnahmen zu entwickeln, um die Wirtschaftsteilnehmer besser über die in den Freihandelsabkommen vorgesehenen Handelspräferenzen zu informieren; ist der Auffassung, dass detaillierte Informationen, auch auf Mikroebene, erforderlich sind, um die Umsetzung der von der EU geschlossenen Freihandelsabkommen ordnungsgemäß bewerten zu können;
34. ist der Ansicht, dass die Kommission die Umsetzung der Freihandelsabkommen mit der gleichen Aufmerksamkeit verfolgen sollte, mit der sie zuvor die Verhandlungen führte; fordert die Kommission auf, bei den Handelspartnern der Union Umsetzungsprobleme zur Sprache zu bringen, damit diese Probleme gelöst werden können, und sich hierüber regelmäßig mit Wirtschaftsteilnehmern aus der Union auszutauschen;
35. fordert die Kommission auf, einen differenzierten Ansatz in Bezug auf die untersuchten Branchen zu verfolgen und zu erläutern, wie sich die Umsetzung der Handelsabkommen auf Branchen auswirkt, die als sensibel betrachtet werden;
36. begrüßt die Ankündigung, dass Zeitpläne für die Umsetzung der einzelnen Handelsabkommen eingeführt werden sollen, und fordert die Kommission auf, bei der Ausarbeitung der Zeitpläne alle interessierten Parteien einzubeziehen; fordert die Kommission auf, die verfolgten Ziele und die spezifischen Kriterien, anhand deren eine eindeutige Bewertung vorgenommen werden soll, wie etwa Fortschritte beim Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse, die Quote der Inanspruchnahme von Präferenzen und Kontingenten oder die Situation bezüglich der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen sowie Fortschritte im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung, darzulegen; erwartet, dass die Zeitpläne für die Umsetzung dem Parlament zeitgleich mit der offiziellen Befassung übermittelt werden, und fordert, dass die Fortschritte bezüglich der Zeitpläne in den jährlichen Bericht über die Umsetzung von Freihandelsabkommen aufgenommen werden;
37. weist darauf hin, dass Handelsabkommen, einschließlich der Handelskapitel in Assoziierungsabkommen, erst in Kraft treten können, wenn sie vom Parlament

ratifiziert wurden; ist der Auffassung, dass die Praxis, wonach die Zustimmung des Parlaments abzuwarten ist, bevor politisch bedeutende Abkommen vorläufig zur Anwendung kommen, bereichsübergreifend befolgt werden muss, wie es von Kommissionsmitglied Malmström bei ihrer Anhörung am 26. September 2014 zugesichert wurde;

Besondere Bestimmungen der gemeinsamen Handelspolitik für KMU

38. fordert die Kommission auf, das gesamte KMU-Instrumentarium zu bewerten, um einen stärker integrierten umfassenden Ansatz und eine wirkliche Strategie für die Internationalisierung von KMU zu entwickeln, um sie bei der Entwicklung zu Exportunternehmen zu unterstützen; fordert die Kommission auf, diesen Ansatz in den internationalen Foren zu vertreten; unterstützt das Engagement für effiziente Informationskampagnen für KMU, die zur Verbesserung der Präferenznutzungsquoten bei EU-Freihandelsabkommen beitragen sollen; hebt hervor, wie wichtig Mehrsprachigkeit ist, wenn KMU aus allen Mitgliedstaaten der EU erreicht werden sollen; fordert, dass KMU, die Ausfuhren in ausländische Märkte in Betracht ziehen, mehr rechtliche und administrative Unterstützung erhalten, und zwar nicht nur, indem Websites aktualisiert werden, sondern auch, indem die Verwendung neuer Tools wie Online-Chats zu technischen Fragen erwogen wird, über die grundlegende, leichter abrufbare Unterstützung angeboten werden könnte; fordert, dass sich auch die EU-Delegationen an der Bereitstellung von Informationen über Ausfuhren in die betreffenden überseeischen Märkte beteiligen, um KMU zu unterstützen;
39. bedauert, dass der Bericht der Kommission über die Umsetzung von Freihandelsabkommen kaum Informationen über KMU enthält; fordert die Kommission auf, einen speziellen Teil ihres Berichts den Auswirkungen der Umsetzung von Handelsabkommen auf KMU und der Nutzung der Sondervorschriften für KMU zu widmen;
40. begrüßt die Aufnahme von spezifischen KMU-Kapiteln in Freihandelsabkommen, über die derzeit verhandelt wird, und fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um die Aushandlung und Einbeziehung von spezifischen KMU-Kapiteln und -Bestimmungen in die von ihr ausgehandelten Handelsabkommen und in ihre Legislativvorschläge fortzusetzen, damit kleine und mittlere Unternehmen besser in die Lage versetzt werden, am Handel teilzunehmen und Investitionen zu tätigen; hebt hervor, dass es für KMU sehr wichtig ist, die komplexen Ursprungsregeln zu verstehen und eine aktualisierte, leicht anwendbare und eindeutige Fassung zu erhalten, und dass in Bezug auf den Zugang kleiner Unternehmen zu ausländischen Beschaffungsmärkten besondere Bestimmungen für KMU ausgehandelt werden müssen; fordert die Kommission auf, darauf hinzuwirken, dass ein auf KMU zugeschnittener Ursprungsregel-Rechner eingerichtet wird, um KMU die Inanspruchnahme von Präferenzen im Rahmen geltender Abkommen zu ermöglichen und dadurch die Präferenznutzungsrate zu steigern;

Bedeutung des Zugangs zu öffentlichen Beschaffungsmärkten und des Schutzes geografischer Angaben

41. weist darauf hin, dass der Schutz geografischer Angaben zu den offensiven Interessen der EU bei der Aushandlung von Freihandelsabkommen gehört; betont, dass aus dem Bericht über die Umsetzung von Freihandelsabkommen hervorgeht, dass die

Bestimmungen über den Schutz geografischer Angaben von bestimmten Partnern nicht eingehalten werden, und fordert die Kommission auf, unverzüglich zu handeln, um die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen;

42. weist darauf hin, dass die öffentlichen Beschaffungsmärkte der EU die offensten der Welt sind; ist darüber besorgt, dass sich bestimmte Handelspartner nicht an die in den EU-Freihandelsabkommen enthaltenen Bestimmungen über den Zugang zu öffentlichen Beschaffungsmärkten halten, was zu Lasten von Unternehmen aus der EU geht, und dass in bestimmten Drittländern der Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten sehr begrenzt ist; fordert die Kommission auf, darauf hinzuwirken, einen besseren Zugang zu öffentlichen Beschaffungsmärkten in Drittländern sicherzustellen und im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen Maßnahmen in Bezug auf Drittländer zu prüfen, die ihren inländischen Unternehmen einen vorrangigen Zugang zu ihren öffentlichen Beschaffungsmärkten gewähren; fordert die Kommission darüber hinaus auf, Daten zur Inanspruchnahme der in Freihandelsabkommen verankerten Bestimmungen über öffentliche Aufträge durch die Unternehmen zu erheben und zu veröffentlichen, um einen besseren Eindruck von den Schwierigkeiten zu gewinnen, mit denen EU-Unternehmen konfrontiert sind;
43. fordert die Kommission auf, mehr Informationen und Statistiken darüber bereitzustellen, wie sich der Zugang zu öffentlichen Beschaffungsmärkten in den letzten Jahren verändert hat, und konkrete Angaben darüber zu machen, welche Vorteile sich aus dem Schutz geografischer Angaben ergeben haben;

Die wirksame Umsetzung der Handelspolitik trägt zur Förderung und Wahrung der Werte der EU bei

44. erinnert daran, dass die gemeinsame Handelspolitik einen Beitrag zur Wahrung und Förderung der in Artikel 2 EUV genannten Werte sowie zur Verfolgung der in Artikel 21 EUV aufgezählten Ziele leisten muss, wie etwa Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte, der Grundrechte und -freiheiten, Gleichheit, Achtung der Menschenwürde sowie Schutz der Umwelt und der sozialen Rechte; ist der Auffassung, dass das Erreichen dieser Ziele entschlossene und anhaltende Bemühungen der Kommission erfordert; betont, dass in der Agenda 2030 der VN und im Klimaschutzabkommen von Paris grundlegende Referenzwerte angegeben sind, an denen sich der Beitrag messen lässt, den die Handelspolitik der EU zu den vereinbarten globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung leistet;
45. fordert die Kommission auf, das Allgemeine Präferenzsystem (ASP), insbesondere das ASP+, systematisch zu überwachen und weiterhin alle zwei Jahre entsprechende Berichte zu veröffentlichen; fordert die Kommission auf, stärker mit den Empfängerländern, dem EAD, den Delegationen der EU, den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, Unternehmen, den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, damit die Erfassung von Daten verbessert und das Überwachungsverfahren genauer analysiert werden kann, sodass eine eindeutige Bewertung der Umsetzung aller Aspekte des Systems möglich ist; betont, dass die Wirksamkeit des APS von der Fähigkeit der Kommission abhängt, im Falle der Nichtumsetzung internationaler Arbeits- oder Umweltübereinkommen die Bestimmungen der Rechtsvorschriften zu überwachen und umzusetzen;

46. weist darauf hin, dass Abkommen der neuen Generation Klauseln über die Menschenrechte und Kapitel über nachhaltige Entwicklung enthalten, die vollständig und uneingeschränkt umzusetzen sind, um die Achtung der Menschenrechte, der Werte der EU sowie hoher sozialer und ökologischer Standards sicherzustellen und zu fördern; nimmt die Bewertung der Kapitel über nachhaltige Entwicklung in dem Bericht der Kommission über die Umsetzung von Freihandelsabkommen zur Kenntnis und fordert eine rechtzeitige Umsetzung der bestehenden Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung; fordert die Kommission auf, eine genaue und spezifische Methode für die Überwachung und Bewertung der Umsetzung dieser Kapitel zu erarbeiten, da es nicht möglich ist, ihre Beurteilung allein auf der Grundlage quantitativer Daten durchzuführen; erinnert daran, dass es in bestimmten Fällen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung gibt, beispielsweise beim Freihandelsabkommen EU-Korea, und wiederholt daher seine Forderung, die Durchsetzung und Überwachung der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung durch eine stärkere Einbeziehung der Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Sozialpartner, in alle Handelsabkommen zu verstärken; bedauert, dass die Kommission die Debatte darüber, wie die Durchsetzung des Kapitels über nachhaltige Entwicklung in Handelsabkommen verstärkt werden kann, vorzeitig abgeschlossen hat, einschließlich der Prüfung eines sanktionsbasierten Ansatzes und anderer Optionen;
47. erinnert in diesem Zusammenhang an die wichtige Rolle der nationalen Beratungsgruppen (IBG); hebt hervor, dass strukturierte und transparentere Beziehungen zu internen Beratungsgruppen für Handelspartner von zusätzlichem Nutzen sein können, da sie für ein besseres Verständnis der Erfordernisse und Bestrebungen vor Ort von zentraler Bedeutung sind; ist der Ansicht, dass die IBG bei dem Verfahren, das zur besseren Überwachung und Umsetzung der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung notwendig ist, einen entscheidenden Beitrag leisten;
48. begrüßt die Überarbeitung der Strategie für Handelshilfe und unterstützt das Ziel, die Kapazitäten der Entwicklungsländer zu stärken, damit diese größeren Nutzen aus den durch die Handelsabkommen der EU eröffneten Chancen ziehen können; betont ferner, dass die Strategie zur Förderung eines fairen und ethischen Handels beitragen muss und zu einem Schlüsselinstrument bei der Bekämpfung der zunehmenden globalen Ungleichheit und der Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung in den EU-Partnerländern werden sollte; legt der Kommission nahe, die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem für ihre Exporte den Zugang zum europäischen Markt aufrechtzuerhalten und den Klimawandel zu bekämpfen;
49. spricht sich erneut dafür aus, im Rahmen der ausschließlichen Zuständigkeiten der Union in alle künftigen Handelsabkommen ehrgeizige Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung aufzunehmen; begrüßt, dass die laufenden Verhandlungen über die Modernisierung des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Mexiko und des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Chile Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung umfassen; erinnert daran, dass Freihandelsabkommen eine gute Gelegenheit bieten, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Geldwäsche, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zu verstärken;
50. begrüßt, dass die Frage der Gleichstellung von Frauen und Männern in dem Bericht der

Kommission über die Umsetzung ihrer Handelsstrategie berücksichtigt wird; unterstreicht, dass sichergestellt werden muss, dass Frauen in gleichem Maße vom Handel profitieren wie Männer, auch im Rahmen der Strategie für Handelshilfe; betont, dass dies einen proaktiven Ansatz der Kommission erfordert, der die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten in der EU-Handelspolitik fördert, und fordert die Kommission auf, diesen Aspekt in ihre künftigen jährlichen Durchführungsberichte aufzunehmen;

51. begrüßt, dass die Kommission zugesagt hat, dafür zu sorgen, dass die Handelsverhandlungen über die Modernisierung des gegenwärtigen Assoziierungsabkommens zwischen Chile und der EU erstmals in der Geschichte der EU ein spezielles Kapitel zu Geschlechtergleichstellung und Handel umfassen werden; bekräftigt seine Forderung an die Kommission und den Rat, die Aufnahme eines spezifischen Kapitels zur Geschlechtergleichstellung in die Handels- und Investitionsabkommen der EU zu fördern und zu unterstützen;
52. begrüßt die Verabschiedung der Anti-Folter-Verordnung und weist darauf hin, dass es wichtig ist, ihre ordnungsgemäße Umsetzung und Einhaltung durch unsere Handelspartner zu überwachen; unterstützt die Gründung der internationalen Allianz zur Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen;
53. begrüßt die Verabschiedung der Verordnung ((EU) 2017/821) über Mineralien aus Konfliktgebieten, die zu einer verantwortungsvolleren Handhabung der globalen Wertschöpfungskette beitragen soll; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Interessenträger auf, ihre Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf das Inkrafttreten der Verordnung fortzusetzen; fordert die Kommission auf, für effizient konzipierte Begleitmaßnahmen zu sorgen, damit die Mitgliedstaaten und die beteiligten nationalen Akteure auf die notwendigen Kompetenzen und Hilfeleistungen zurückgreifen können, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Begleitung von KMU beim Ausbau ihrer Kapazitäten zur Erfüllung der in der Verordnung vorgesehenen Sorgfaltspflichten liegt;
54. nimmt die Verbreitung integrierter globaler Lieferketten im internationalen Handel zur Kenntnis; bekräftigt seine Forderung, nach Wegen zur Entwicklung von Strategien und Regeln für Transparenz und Rechenschaftspflicht in der globalen Wertschöpfungskette zu suchen, und betont, dass die gemeinsame Handelspolitik so umgesetzt werden muss, dass ein verantwortungsvolles Management der globalen Wertschöpfungsketten gewährleistet ist; fordert die Kommission auf, die soziale Verantwortung der Unternehmen im Rahmen ihrer Handelspolitik zu fördern und zu stärken, einschließlich weiterer Maßnahmen zur Entwicklung spezifischer Regeln und Praktiken unter Berücksichtigung der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, um eine wirksame Umsetzung der sozialen Verantwortung der Unternehmen zu gewährleisten; bekräftigt seine Forderung an die Kommission, das Thema soziale Verantwortung der Unternehmen in alle Handelsabkommen aufzunehmen und die betreffenden Bestimmungen im Rahmen der vom Parlament geforderten verbesserten unabhängigen Überwachung des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung, an der die Zivilgesellschaft beteiligt ist, wirksam zu überwachen; bekräftigt seine Unterstützung für internationale Initiativen wie den Nachhaltigkeitspakt für Bangladesch und fordert die Kommission auf, den Schwerpunkt auf die Umsetzung zu legen;
55. fordert die Kommission und alle internationalen Akteure auf, die neuen Leitsätze der

OECD für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhbranche einzuhalten;

56. weist erneut darauf hin, dass die Handels- und Entwicklungspolitik der EU durch wirtschaftliche Diversifizierung, die faire und entwicklungsfördernde Welthandelsregeln voraussetzt, weltweit zu einer nachhaltigen Entwicklung, zur regionalen Integration und zur Eingliederung der Entwicklungsländer in die regionalen und letztlich weltweiten Wertschöpfungsketten beitragen müssen; fordert die Kommission auf, die Schaffung einer fairen kontinentalen Freihandelszone in Afrika durch politische und technische Hilfe weiterhin zu unterstützen;
57. erinnert daran, dass sich die EU verpflichtet hat, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit auf globaler Ebene zu bekämpfen, da sich eine solche Verpflichtung aus den in Artikel 21 EUV niedergelegten Werten der EU ergibt; fordert die Kommission erneut auf, einen Vorschlag zu unterbreiten, der ein Verbot der Einfuhr von Waren, die unter Einsatz von Kinderarbeit oder jeglicher Form von Zwangsarbeit oder moderner Sklaverei produziert wurden, vorsieht; hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig es ist, dass die IAO-Übereinkommen Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit und Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung auch von den Ländern ratifiziert werden, die das bisher nicht getan haben;
58. nimmt die Fortschritte zur Kenntnis, die im Hinblick auf den Abschluss und die Umsetzung von WPAs erzielt wurden; ist der Ansicht, dass eine eingehende Analyse der Auswirkungen dieser Abkommen auf die afrikanischen Volkswirtschaften sowie deren Teilbereiche und Arbeitsmärkte und auf die Förderung des intraregionalen Handels in Afrika durchgeführt werden muss; fordert die Kommission auf, den Dialog im Geiste einer wirklichen Partnerschaft voranzubringen, damit noch offene Fragen geklärt werden können; weist erneut darauf hin, dass WPAs asymmetrische Abkommen sind, in denen Entwicklungs- und Handelsaspekten dieselbe Bedeutung beigemessen werden sollte; fordert unter diesem Aspekt, dass die flankierenden Maßnahmen, darunter die Auszahlung von Mitteln aus dem Europäischen Entwicklungsfonds, zügig umgesetzt werden;
59. begrüßt außerdem die Umsetzung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens CARIFORUM–EU; weist darauf hin, dass noch mehr Sensibilisierungsarbeit erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Länder der CARICOM die Chancen des Abkommens nutzen können; begrüßt, dass der Gemischte Beratende Ausschuss eingerichtet wurde, fordert die Kommission jedoch nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass künftige zivilgesellschaftliche Einrichtungen rechtzeitig einberufen werden;
60. wiederholt seine Forderung, dass die EU im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse auf geeignete und wirksame Lösungen für die Einführung eines transparenten und funktionsfähigen Kennzeichnungssystems im Sinne einer „sozialen und umweltbezogenen Rückverfolgbarkeit“ über die gesamte Herstellungskette hinarbeitet und sich parallel dazu für ähnliche Maßnahmen auf internationaler Ebene einsetzt;

Die Umsetzung der Handelspolitik der EU muss mit Transparenz und Zugang zu Informationen einhergehen

61. nimmt die Arbeit der Kommission in Bezug auf Transparenz zur Kenntnis und fordert

- die Kommission auf, die Verhandlungen möglichst transparent und unter uneingeschränkter Achtung der im Rahmen anderer Verhandlungen festgelegten bewährten Verfahren zu führen; ist der Auffassung, dass die Herstellung von Transparenz zu den Hauptzielen der Kommission zählen muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Unterlagen im Zusammenhang mit der Aushandlung und Umsetzung von Abkommen zu veröffentlichen, soweit dadurch nicht die Verhandlungsposition der Union nicht gefährdet wird;
62. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine geeignete Kommunikationsstrategie für die Handelspolitik sowie für jedes Handelsabkommen zu erarbeiten, damit möglichst viele Informationen vermittelt und die Informationen für bestimmte Interessenträger aufbereitet werden, sodass sie Nutzen aus den Abkommen ziehen können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu entwickeln, um die Wirtschaftsbeteiligten für die geschlossenen Abkommen zu sensibilisieren und dabei einen regelmäßigen Dialog mit den Berufsverbänden, den Unternehmen und der Zivilgesellschaft zu führen;
63. begrüßt, dass der Rat die Verhandlungsmandate für die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen mit Kanada (CETA), das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA), die Abkommen mit Japan, Tunesien und Chile sowie für das Übereinkommen über einen multilateralen Investitionsgerichtshof (MIC) veröffentlicht hat, und dass die Kommission ihre Entwürfe für Verhandlungsmandate für Abkommen mit Australien und Neuseeland und für die Errichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs veröffentlicht hat und somit die langjährige Forderung des Parlaments nach Transparenz erfüllt wurde; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, alle Verhandlungsmandate zu veröffentlichen, und die Kommission, alle Vorschläge für Mandate für die Aufnahme von zukünftigen Verhandlungen zu veröffentlichen; fordert den Rat und die Kommission auf, bei der Ausarbeitung und Annahme von Verhandlungsmandaten den Empfehlungen des Parlaments Folge zu leisten;
64. wiederholt seine Forderung, die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, die nationalen Parlamente, die Wirtschaftsbeteiligten, die Vertreter der Zivilgesellschaft und die Sozialpartner bei der Überwachung der Handelspolitik, einschließlich Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung, ohne darauf beschränkt zu sein, stärker einzubeziehen; fordert die Kommission auf, einen Aktionsplan und eine Beschreibung der „verstärkten Partnerschaft“ für die Umsetzung von Handelsabkommen zu veröffentlichen;
65. fordert die Kommission auf, die Qualität der für jedes Handelsabkommen durchgeführten Folgenabschätzungen zu verbessern und eine sektorspezifische und geografische Analyse aufzunehmen; betont, dass eine bessere und fristgerechtere Kommunikation der Informationen in den Ex-ante- und Ex-post-Folgenabschätzungen zu Handelsabkommen entscheidend ist;
66. begrüßt die Ankündigung, eine beratende Gruppe für die Überwachung der Handelspolitik einzurichten; erachtet es als sehr wichtig, bei der Einrichtung dieser neuen Stelle zügig, transparent, öffentlich und inklusiv vorzugehen; fordert die Kommission auf, die Sitzungs- und Arbeitsdokumente dieser beratenden Gruppe regelmäßig zu veröffentlichen; fordert die Kommission ferner auf, Verfahren festzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass die von der beratenden Gruppe

aufgeworfenen Fragen ordnungsgemäß beantwortet werden;

o

o o

67. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den nationalen Parlamenten, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0231

Lage von inhaftierten Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit (EU/Iran) im Iran

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 zur Lage von inhaftierten Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit (EU/Iran) im Iran (2018/2717(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zum Iran, insbesondere die Entschlüsse vom 25. Oktober 2016 zur Strategie der EU gegenüber dem Iran nach dem Abschluss des Nuklearabkommens¹³, vom 3. April 2014 zur Strategie der EU gegenüber dem Iran¹⁴, vom 17. November 2011 zu aktuellen Fällen von Menschenrechtsverletzungen im Iran¹⁵ und vom 10. März 2011 zur Vorgehensweise der EU gegenüber dem Iran¹⁶,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu den EU-Jahresberichten zur Menschenrechtslage,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zur Todesstrafe, zu Folter, zur Freiheit der Meinungsäußerung und zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern,
- unter Hinweis auf den neuen Strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie und den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie, mit denen der Schutz und die Kontrolle der Achtung der Menschenrechte in den Mittelpunkt aller EU-Strategien gerückt werden sollen,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2018/568 des Rates vom 12. April 2018¹⁷, durch den die restriktiven Maßnahmen in Verbindung mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in Iran um ein Jahr bis zum 13. April 2019 verlängert wurden,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission und

¹³ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0402.

¹⁴ ABl. C 408 vom 30.11.2017, S. 39.

¹⁵ ABl. C 153E vom 31.5.2013, S. 157.

¹⁶ ABl. C 199E vom 7.7.2012, S. 163.

¹⁷ ABl. L 95 vom 7.6.2014, S. 14.

Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR), Federica Mogherini, und des Außenministers der Islamischen Republik Iran, Dschawad Sarif, vom 16. April 2016 in Teheran, in der vereinbart wurde, einen Menschenrechtsdialog aufzunehmen und gegenseitige Besuche zwischen der EU und dem Iran in Bezug auf Menschenrechtsfragen zu organisieren,

- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Berichte des Amts des Hohen Kommissars und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 23. März 2018 über die Lage der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, zu dessen Vertragsparteien der Iran gehört,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass mehrere Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und des Iran in iranischen Gefängnissen inhaftiert sind, darunter Ahmadreza Djalali, ein schwedisch-iranischer Forscher, der der Spionage beschuldigt und nach einem unfairen Prozess, bei dem er keinen Zugang zu einem Anwalt oder der notwendigen ärztlichen Versorgung erhielt, zum Tode verurteilt wurde, dem die sofortige Hinrichtung droht und der sich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindet;
- B. in der Erwägung, dass sich Kamran Ghaderi, ein österreichisch-iranischer Staatsbürger, im Iran auf einer Geschäftsreise befand, als er festgenommen und zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt wurde, nachdem die Staatsanwaltschaft ein erzwungenes Geständnis genutzt hatte; in der Erwägung, dass auch Nazanin Zaghari-Ratcliffe, eine britisch-iranische Staatsbürgerin, die für eine Wohltätigkeitsorganisation tätig war und bei der eine schwere Depression diagnostiziert wurde, sich derzeit im Iran in Haft befindet; in der Erwägung, dass Abbas Edalat, ein britisch-iranischer Wissenschaftler, im April 2018 festgenommen wurde und die gegen ihn erhobenen Anklagepunkte bislang nicht mitgeteilt wurden;
- C. in der Erwägung, dass es weiterhin gängige Praxis ist, Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und des Iran zu inhaftieren, woran sich stets lang andauernde Einzelhaft und Verhöre, nicht ordnungsgemäße Gerichtsverfahren, die Verweigerung des Zugangs zu Konsulaten oder von Besuchen durch Vertreter der Vereinten Nationen oder humanitärer Organisationen, geheime Verfahren, in denen der Beschuldigte nur eingeschränkten Zugang zu Rechtsbeistand erhält, langjährige Haftstrafen auf der Grundlage vager oder nicht genau angegebener Anklagepunkte in Verbindung mit „nationaler Sicherheit“ und „Spionage“ und staatlich unterstützte Schmutzkampagnen gegen die inhaftierten Personen anschließen;
- D. in der Erwägung, dass der Iran als Vertragspartei des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte im Einklang mit seinen Verpflichtungen die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie die Freiheit der Meinungsäußerung und die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit achten sollte;

- E. in der Erwägung, dass der Iran nach wie vor Aktivisten der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverfechter, Umweltaktivisten und politische Aktivisten inhaftiert und sie in letzter Zeit häufiger festnimmt; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverfechter, Journalisten und politische Aktivisten für ihre friedfertigen Handlungen aktiv verfolgt werden;
- F. in der Erwägung, dass im Iran inhaftierten Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit nicht immer Zugang zu einem Anwalt und ein faires Verfahren gewährt werden; in der Erwägung, dass der Iran Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit in der Praxis ausschließlich als Iraner behandelt, was den Zugang ausländischer Botschaften zu ihren im Iran inhaftierten Bürgern und den Zugang der Inhaftierten zu konsularischem Schutz einschränkt;
- G. in der Erwägung, dass mehrere politische Gefangene und Personen, denen Verbrechen in Verbindung mit der nationalen Sicherheit vorgeworfen wurden, während der Haft unter unzureichendem Zugang zu ärztlicher Versorgung zu leiden haben, was schwerwiegende Folgen hat;
1. verurteilt die fortdauernde Praxis der iranischen Staatsorgane, Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und des Iran im Anschluss an unfaire Gerichtsverfahren zu inhaftieren; fordert, diese Personen unverzüglich und bedingungslos freizulassen oder ihr Verfahren im Einklang mit internationalen Normen wieder aufzunehmen und die Amtsträger, die für die Verletzungen ihrer Rechte verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen;
 2. erklärt sich zutiefst besorgt darüber, dass Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und des Iran bei ihrer Einreise in den Iran festgenommen werden, ohne dass ein Anscheinsbeweis für eine Straftat vorliegt; betont, dass durch diese Festnahmen die Möglichkeiten, zwischenmenschliche Kontakte zu pflegen, behindert werden;
 3. missbilligt, dass Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und des Iran unter schlechten Bedingungen in iranischen Gefängnissen inhaftiert sind und oft durch Folter und unmenschliche Behandlung gezwungen werden, ein Geständnis abzulegen;
 4. fordert die Staatsorgane des Iran auf, Ahmadreza Djalali uneingeschränkten Zugang zu seinem Anwalt und zu ärztlicher Behandlung zu gewähren, sofern er dies verlangt; fordert die Staatsorgane des Iran nachdrücklich auf, den Forderungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen und folglich die gegen Ahmadreza Djalali verhängte Todesstrafe aufzuheben und ihn unverzüglich freizulassen;
 5. fordert die Staatsorgane des Iran auf, dafür zu sorgen, dass das Verfahren gegen Kamran Ghaderi wieder aufgenommen wird, damit sein Recht auf ein faires Verfahren gewahrt wird, Nazanin Zaghari-Ratcliffe, die bereits für eine vorzeitige Entlassung aus der Haft in Frage kommt, unverzüglich freizulassen, und rasch mitzuteilen, welche Anklagepunkte gegen Abbas Edalat erhoben werden;
 6. fordert die Staatsorgane des Iran in Anbetracht der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegten internationalen Verpflichtungen des Iran auf, das Grundrecht der Angeklagten auf Zugang zu einem Anwalt ihrer Wahl und das Recht

- auf ein faires Verfahren zu achten;
7. verurteilt die insbesondere bei Verhören angewandten Folterungen und anderen grausamen Behandlungen, worüber glaubwürdige Berichte vorliegen, und fordert die Staatsorgane des Iran auf, die Menschenwürde der Gefangenen zu achten; missbilligt die grausamen und unmenschlichen Haftbedingungen und fordert den Iran auf, dafür Sorge zu tragen, dass alle Gefangenen angemessene ärztlich versorgt werden;
 8. fordert die Justiz auf, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Iran die Grundsätze eines fairen Verfahrens und eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu achten und Verdächtigen Zugang zu Rechtsbeistand, konsularischen Besuchen und Besuchen von Vertretern der Vereinten Nationen und humanitärer Organisationen sowie uneingeschränkter Zugang zu ärztlicher Behandlung und Gesundheitsleistungen zu gewähren; fordert den Iran auf, die notwendigen Schritte zur Überarbeitung der Rechtsvorschriften zu unternehmen, um faire Verfahren und den Zugang zu einem Anwalt während der Ermittlungen zu gewährleisten und durch Folter erzwungenen Geständnissen ein Ende zu setzen;
 9. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Kommission auf, zur Verstärkung der durch die Konsulate oder diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten angebotenen Unterstützung eine interne Arbeitsgruppe zu bilden, deren Aufgabe es ist, Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats zu unterstützen, denen in Drittländern die Todesstrafe oder ein offenkundig unfaires Verfahren droht;
 10. fordert die Staatsorgane des Iran auf, mit den Botschaften der EU-Mitgliedstaaten in Teheran zusammenzuarbeiten, um eine Liste der derzeit in iranischen Gefängnissen inhaftierten Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und des Iran zu erstellen und jeden einzelnen Fall genau zu verfolgen, da die Sicherheit der Bürger und der Schutz ihrer Grundrechte für die EU von höchster Bedeutung sind;
 11. fordert, dass alle im Iran inhaftierten Menschenrechtsverfechter freigelassen werden und dass allen Einschüchterungen dieser Personen ein Ende gesetzt wird;
 12. begrüßt die deutliche Anhebung der Messlatte für Verurteilungen wegen Drogendelikten, auf die die Todesstrafe steht, als ersten Schritt zur Umsetzung eines Moratoriums für die Todesstrafe im Iran;
 13. fordert den Iran auf, seine Mitwirkung an internationalen Menschenrechtsmechanismen durch die Zusammenarbeit mit den Sonderberichterstattern und Sondermechanismen zu vertiefen, unter anderem durch die Genehmigung von Anträgen der Mandatsträger auf Einreise in den Iran; fordert die Staatsorgane des Iran nachdrücklich auf, vor allem sicherzustellen, dass dem künftigen Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zur Lage der Menschenrechte im Iran die Einreise gestattet wird;
 14. unterstützt die Diskussionen über die Menschenrechte im Rahmen des hochrangigen Dialogs EU-Iran, der nach der Vereinbarung des gemeinsamen umfassenden Aktionsplans eingeleitet wurde; betont, dass die EU auch künftig entschlossen sein sollte, ihre Menschenrechtsanliegen gegenüber dem Iran sowohl bilateral als auch in multilateralen Foren zur Sprache zu bringen;
 15. hebt nochmals hervor, dass der Iran einen Menschenrechtsdialog aufgenommen hat,

und begrüßt die Bereitschaft der Staatsorgane des Iran, diesen Dialog fortzuführen;

16. fordert die VP/HR auf, gegenüber den Staatsorganen des Iran die Frage der Haftbedingungen und Menschenrechtsverletzungen und insbesondere die Fälle der im Iran inhaftierten Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und des Iran anzusprechen, um der grausamen und unmenschlichen Behandlung in iranischen Gefängnissen ein Ende zu setzen; fordert die VP/HR und die Mitgliedstaaten auf, gegenüber den Staatsorganen des Iran Menschenrechtsanliegen – darunter auch die Lage der politischen Gefangenen und der Menschenrechtsverfechter sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Vereinigungsfreiheit – systematisch zur Sprache zu bringen;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Regierung und dem Parlament des Iran zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0238

Lage in Nicaragua

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 zur Lage in Nicaragua (2018/2711(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Nicaragua, insbesondere die Entschlüsse vom 18. Dezember 2008¹⁸, vom 26. November 2009¹⁹ **und** vom 16. Februar 2017²⁰,
- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Zentralamerika von 2012,
- unter Hinweis auf das Länderstrategiepapier der EU und das Mehrjahresrichtprogramm 2014–2020 zu Nicaragua,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- **unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern vom Juni 2004,**
- unter Hinweis auf die Verfassung Nicaraguas,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) vom 19. November 2016 zum Endergebnis der Wahl in Nicaragua,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Sprecherin der VP/HR vom 22. April 2018 und 15. Mai 2018 zu Nicaragua,
- unter Hinweis auf die Pressemitteilung des Amtes des Hohen Kommissars der

¹⁸ ABl. C 45E vom 23.2.2010, S. 89.

¹⁹ ABl. C 285E vom 21.10.2010, S. 74.

²⁰ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0043.

Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) vom 27. April 2018 zur Menschenrechtslage in Nicaragua,

- unter Hinweis auf den Besuch der Interamerikanischen Menschenrechtskommission (IAMRK) vom 17. bis zum 21. Mai 2018 zur Untersuchung der Lage in Nicaragua und deren vorläufige Erklärung vom 21. Mai 2018,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin des OHCHR, Liz Throssell, vom 20. April 2018 zu der Gewalt im Zusammenhang mit den Protesten in Nicaragua,
 - unter Hinweis auf die Pressemitteilung der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) vom 14. Mai 2018 zu ihrem Besuch in Nicaragua zur Untersuchung der Lage,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretariats der OAS vom 20. Januar 2017 und seine Erklärung vom 22. April 2018, in der die Gewalt in Nicaragua verurteilt wird,
 - unter Hinweis auf die Mitteilungen der Bischofskonferenz von Nicaragua und insbesondere die jüngste Mitteilung vom 23. Mai 2018,
 - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass bei den friedlichen, von Studierenden angeführten Protesten gegen die von Präsident Daniel Ortega angekündigte Reform der Sozialversicherung, die am 18. April 2018 begannen, Berichten zufolge mindestens 84 Menschen getötet, mehr als 860 verletzt und mehr als 400 verhaftet wurden; in der Erwägung, dass die meisten Opfer Schussverletzungen an Kopf, Hals, Brust und Bauch aufwiesen, was stark auf außergerichtliche Hinrichtungen hindeutet; in der Erwägung, dass die Staatsorgane Nicaraguas die Demonstranten offen brandmarkten, indem sie sie als „Vandalen“ bezeichneten und sie der „politischen Manipulation“ bezichtigten;
- B. in der Erwägung, dass Daniel Ortega am 23. April 2018 ankündigte, die Sozialversicherungsreform werde doch nicht durchgeführt, dass sich jedoch die Demonstrationen zu größeren, fortgesetzten Unruhen ausweiteten, in deren Rahmen eine Übergangsregierung und die Wiederherstellung der Demokratie gefordert wurden; in der Erwägung, dass die starke Zunahme exportorientierten Raubbaus eine weitere Ursache von Unzufriedenheit und offenem Konflikt ist;
- C. in der Erwägung, dass am 20. April 2018 Kräfte zur Niederschlagung von Aufständen und mehrere Mitglieder der Sandinistischen Nationalen Befreiungsfront 600 Studierende in der erzbischöflichen Kathedrale von Managua unter Beteiligung und mit Zustimmung der Polizei angriffen, ohne dafür in irgendeiner Form strafrechtlich belangt zu werden; in der Erwägung, dass die IAMRK Angriffe auf dem Gelände von vier Hochschulen (UCA, UPOLI, UNA und UNAN) dokumentierte;
- D. in der Erwägung, dass die hohe Zahl der Todesopfer ein Beleg für die brutale Unterdrückung seitens der Staatsorgane ist, mit der die nach dem Völkerrecht einzuhaltenden Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit sowie die Normen, durch die der Einsatz von Gewalt eingeschränkt wird, verletzt wurden; in der Erwägung, dass die Leiterin der nationalen Polizeibehörde Nicaraguas, Aminta Granera, aufgrund des übermäßigen Einsatzes von Gewalt zurücktrat;
- E. in der Erwägung, dass Medieneinrichtungen, die über die Proteste berichteten, von der

Regierung willkürlich geschlossen wurden und dass Journalisten, die sich in irgendeiner Form oppositionell geäußert hatten, eingeschüchtert und festgenommen wurden; in der Erwägung, dass das massive Vorgehen der Staatsorgane Nicaraguas gegen die Redefreiheit und ihre Schikanierung führender Oppositioneller als Angriff auf die bürgerlichen Freiheiten verurteilt worden sind; in der Erwägung, dass der Journalist Ángel Gahona während einer Livesendung erschossen wurde;

- F. in der Erwägung, dass bei Menschenrechtsorganisationen zahlreiche Beschwerden darüber eingingen, dass verletzte Demonstranten in öffentlichen Krankenhäusern unzureichend betreut und behandelt worden seien;
- G. in der Erwägung, dass der Präsident der Nationalversammlung Gustavo Porras am 27. April 2018 die Einsetzung einer Wahrheitskommission ankündigte, die die Vorfälle während der Proteste untersuchen soll; in der Erwägung, dass am 6. Mai 2018 ein siebenköpfiges Gremium – darunter fünf Mitglieder der Partei von Präsident Daniel Ortega – die fünf Mitglieder der Kommission bestimmte und die Nationalversammlung ihre Ernennung bestätigte;
- H. in der Erwägung, dass die IAMRK Nicaragua vom 17. bis zum 21. Mai 2018 besuchte; in der Erwägung, dass sie illegale und willkürliche Verhaftungen, Folter und grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung, Zensur und Angriffe auf die Presse sowie andere Einschüchterungsversuche wie Bedrohungen, Schikanen und Verfolgung feststellte, die darauf abzielten, die Proteste niederzuschlagen und die Teilnahme der Bürger zu behindern;
- I. in der Erwägung, dass der von der katholischen Kirche vermittelte und am 16. Mai 2018 aufgenommene nationale Dialog zwischen Daniel Ortega einerseits und der Opposition und zivilgesellschaftlichen Gruppen Nicaraguas andererseits keine Lösung der Krise herbeiführen konnte und ausgesetzt wurde, da sich die Verhandlungsführer der Regierung weigerten, eine von den Vermittlern vorgelegte 40-Punkte-Agenda zu erörtern, die einen Fahrplan für die Durchführung demokratischer Wahlen umfasste, wozu auch Wahlrechtsreformen, die Vorziehung der Wahl und das Verbot der Wiederwahl des Präsidenten gehörten; in der Erwägung, dass die Einrichtung eines sechsköpfigen gemeinsamen Ausschusses mit drei Mitgliedern aus den Reihen der Regierung und drei Mitgliedern aus den Reihen der Bürgerallianz für Gerechtigkeit und Demokratie (Alianza Cívica por la Justicia y la Democracia) vorgeschlagen wurde;
- J. in der Erwägung, dass Daniel Ortega seit 2007 dreimal in Folge zum Präsidenten gewählt wurde, obwohl nach der nicaraguanischen Verfassung die unmittelbare Wiederwahl verboten ist, was belegt, dass der Staat in Korruption und Autoritarismus verfallen ist; in der Erwägung, dass die Wahlen von 2011 und 2016 wegen Unregelmäßigkeiten von den Organen der EU und der OAS heftig kritisiert wurden, da sie abgehalten wurden, ohne dass Beobachter dieser beiden Organisationen oder sonstige glaubwürdige internationale Beobachter vor Ort anwesend waren;
- K. in der Erwägung, dass nach wie vor eines der größten Probleme in staatlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen die Korruption ist, an der auch Angehörige Daniel Ortegas beteiligt sind; in der Erwägung, dass Staatsbeamte häufig bestechlich sind und dass ungerechtfertigte Beschlagnahmen und willkürliche Schätzungen durch Zoll- und Steuerbehörden häufig vorkommen; in der Erwägung, dass berechtigte Bedenken im Hinblick auf Vetternwirtschaft in der nicaraguanischen

Regierung lautwurden; in der Erwägung, dass Menschenrechtsgruppen die durch die Einparteienherrschaft verursachte allmähliche Konzentration der Macht und die Schwächung der Institutionen verurteilt haben;

- L. in der Erwägung, dass in Nicaragua in den letzten zehn Jahren Rückschritte bei Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu verzeichnen sind; in der Erwägung, dass Aufbau und Festigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten feste Bestandteile der außenpolitischen Maßnahmen der EU, darunter auch des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und den Ländern Zentralamerikas von 2012, sein müssen;
1. verurteilt, dass friedliche Demonstranten, die die Sozialversicherungsreform ablehnen, brutal unterdrückt und eingeschüchtert wurden und dass dabei viele Menschen ihr Leben verloren haben, verschwunden sind oder willkürlich festgenommen wurden, wofür die Staatsorgane, die Streitkräfte und die Polizei Nicaraguas sowie gewalttätige regierungstreue Gruppen verantwortlich zeichnen; gemahnt alle nicaraguanischen Sicherheitskräfte an ihre Pflicht, zuallererst die Bürger vor Schaden zu bewahren;
 2. drückt den Angehörigen all jener, die bei den Demonstrationen getötet oder verletzt wurden, sein Beileid und seine Anteilnahme aus;
 3. fordert die Staatsorgane Nicaraguas auf, alle Gewaltakte gegen die Bevölkerung, die ihr Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit ausübt, einzustellen; fordert darüber hinaus die Demonstranten und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die die Proteste anführen, auf, bei der Ausübung ihrer Rechte von Gewaltanwendung abzusehen; fordert die Staatsorgane Nicaraguas auf, alle willkürlich Verhafteten freizulassen, alle betroffenen Angehörigen zu entschädigen und zu garantieren, dass sie nicht strafrechtlich verfolgt werden; fordert die Staatsorgane auf, Abstand von öffentlichen Stellungnahmen zu nehmen, in denen Demonstranten, Menschenrechtsverfechter und Journalisten gebrandmarkt werden, und staatliche Medien nicht für öffentliche Kampagnen zu nutzen, die die Gewalt anheizen könnten;
 4. fordert die Staatsorgane Nicaraguas auf, unverzüglich eine unabhängige und transparente internationale Untersuchung zu gestatten, damit diejenigen strafrechtlich verfolgt werden, die für die Unterdrückung und die Todesfälle während der Proteste verantwortlich sind; begrüßt in diesem Zusammenhang den Besuch der IAMRK in Nicaragua und ist besorgt angesichts der Schlussfolgerungen ihres vorläufigen Berichts; fordert die internationale Gemeinschaft auf, aktiv daran mitzuwirken, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;
 5. fordert die Regierung Nicaraguas auf, die Weisungsbefugnis des Ausschusses für die Überwachung der Umsetzung der vor der IAMRK vorgelegten Empfehlungen anzuerkennen und zu bekräftigen und einen Zeitplan für erneute Besuche der IAMRK festzulegen; fordert die Einrichtung eines öffentlichen Registers der Krankenhausaufenthalte, wie von der IAMRK gefordert;
 6. fordert die Staatsorgane Nicaraguas nachdrücklich auf, allen gesellschaftlichen Akteuren – auch oppositionellen Kräften, Journalisten und Menschenrechtsverfechtern, darunter Umweltaktivisten und Akteuren der Zivilgesellschaft – im Einklang mit dem Völkerrecht ausreichend Handlungsspielraum zu lassen, damit allen Konfliktparteien der Weg zu einer Aussprache über die Lage in Nicaragua geebnet wird und die

Menschenrechte in dem Land geachtet werden; weist erneut darauf hin, dass die umfassende Beteiligung der Opposition, das Ende der Polarisierung im Justizwesen, die Beendigung der Straflosigkeit und die Medienvielfalt ausschlaggebend dafür sind, dass die demokratische Ordnung des Landes wiederhergestellt wird;

7. bedauert, dass die Freiheit der Medien im Vorfeld und im Laufe der Proteste in Nicaragua verletzt wurde; hält es für nicht hinnehmbar, dass die Staatsorgane während der Proteste Medienunternehmen sperrten; fordert die Regierung auf, die uneingeschränkte Medien- und Meinungsfreiheit in dem Land wiederherzustellen und den Schikanen gegen Journalisten ein Ende zu setzen;
8. nimmt die unlängst erfolgte Einrichtung eines nationalen Dialogs und die Einsetzung einer Wahrheitskommission zu Kenntnis, an denen unabhängige nationale Akteure aus allen Bereichen ebenso wie internationale Akteure beteiligt werden müssen; bedauert, dass die erste Gesprächsrunde des nationalen Dialogs aufgrund der von der Regierung Nicaraguas auferlegten Beschränkungen gescheitert ist, und äußert die Hoffnung, dass die soeben erfolgte Wiederaufnahme des Dialogs eine Chance zur Bewältigung der Krise und zur Beendigung der Gewalt bietet; betont, dass alle Gespräche ohne Gewalt und Repression und unter Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Verfassung stattfinden sollten und dass dabei der Grundsatz zu berücksichtigen ist, dass alle Gesetzesänderungen im Einklang mit den gesetzlich festgelegten Verfahren vorzunehmen sind;
9. verurteilt die unter Verletzung der Rechtsordnung unternommenen unrechtmäßigen Schritte, die in Verfassungsänderungen mündeten, mit denen die Begrenzung der Amtszeit des Präsidenten aufgehoben wurde, sodass Daniel Ortega ununterbrochen das Amt des Präsidenten innehaben konnte, was ein eindeutiger Verstoß gegen das Recht auf demokratische Wahlen ist; betont, dass starke demokratische Institutionen, Versammlungsfreiheit und politische Pluralität erforderlich sind; fordert in diesem Zusammenhang als Ausweg aus der politischen Krise eine Wahlreform, dank deren faire, transparente und glaubwürdige Wahlen abgehalten werden, die internationalen Normen genügen;
10. fordert die Staatsorgane auf, die in den politischen Kreisen Nicaraguas grassierende Korruption zu bekämpfen, die das Funktionieren aller staatlichen Institutionen beeinträchtigt und ausländischen Investitionen abträglich ist; fordert, dass die Rechtsvorschriften Nicaraguas zur Bekämpfung von Korruption – einschließlich der Vorschriften über Bestechung, Amtsmissbrauch und Schmiergeldzahlungen – umgesetzt werden; ist besorgt über die Verbindungen, die zwischen Präsident Ortega und anderen Konflikten in der Region bestehen; fordert die Staatsorgane Nicaraguas auf, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
11. weist darauf hin, dass Nicaragua vor dem Hintergrund des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und den Ländern Zentralamerikas daran gemahnt werden muss, dass die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie sowie die Menschenrechte zu achten sind, wie in der Menschenrechtsklausel des Abkommens festgelegt; fordert die EU auf, die Lage zu überwachen und erforderlichenfalls zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können; warnt davor, dass die Menschenrechtsverletzungen schwerwiegende Folgen für Politik, Wirtschaft und Investitionen haben können;

12. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten, der Parlamentarischen Versammlung Europa–Lateinamerika, dem Zentralamerikanischen Parlament, der Lima-Gruppe sowie der Regierung und dem Parlament der Republik Nicaragua zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0240

Durchführung der EU-Strategie für die Jugend

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 zur Durchführung der EU-Strategie für die Jugend (2017/2259(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 9, 165 und 166 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 14, 15, 21, 24 und 32,
- unter Hinweis auf das von der EU im Jahr 2010 ratifizierte Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG²¹,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates zu einem Arbeitsplan der Europäischen Union für die Jugend 2016-2018²²,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie²³,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 7./8. Februar 2013 zur Beschäftigungsinitiative für Jugendliche²⁴,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 27. November 2009 über einen

²¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50.

²² ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 1.

²³ ABl. C 120 vom 26.4.2013, S. 1.

²⁴ EUCO 37/13.

- erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010–2018)²⁵,
- unter Hinweis auf die Bewertung der EU-Jugendstrategie durch die Kommission²⁶,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2009 zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET 2020“)²⁷,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2017 zur Zukunft des Programms Erasmus+²⁸,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. Februar 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG²⁹,
 - unter Hinweis auf die Erklärung von Paris zur Förderung von Bürgersinn und der gemeinsamen Werte Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung durch Bildung, die auf dem informellen Treffen der Bildungsminister der Europäischen Union vom 17. März 2015 in Paris angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf den am 23. November 2015 vom Rat angenommenen gemeinsamen Bericht 2015 des Rates und der Kommission über die Umsetzung des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010–2018)³⁰,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens³¹,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. August 2015 mit dem Titel „Entwurf des gemeinsamen Berichts des Rates und der Kommission 2015 über die Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) – Neue Prioritäten für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (COM(2015)0408),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 mit dem Titel „Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (COM(2010)2020),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Januar 2018 zum Aktionsplan für digitale Bildung (COM(2018)0022),

²⁵ ABl. C 311 vom 19.12.2009, S. 1.

²⁶ http://ec.europa.eu/assets/eac/dgs/education_culture/more_info/evaluations/docs/youth/youth-strategy-2016_en.pdf

²⁷ ABl. C 119 vom 28.5.2009, S. 2.

²⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0359.

²⁹ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0018.

³⁰ ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 17.

³¹ ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 27. Oktober 2016 zur Bewertung der EU-Jugendstrategie 2013-2015³²,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika³³,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf die EntschlieÙung des Europarates vom 25. November 2008 zur Jugendpolitik des Europarates (CM/Res(2008)23),
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Europarates vom 31. Mai 2017 zu Jugendarbeit (CM/Res(2017)4),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. April 2016 zu dem Erwerb von Kenntnissen über die EU an Schulen³⁴,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 8. September 2015 zur Förderung des Unternehmergeists junger Menschen durch Bildung und Ausbildung³⁵,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010–2018)³⁶,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 19. Januar 2016 zu der Rolle des interkulturellen Dialogs, der kulturellen Vielfalt und der Bildung bei der Förderung der Grundwerte der EU³⁷,
- unter Hinweis auf den Schattenbericht des Europäischen Jugendforums zur Jugendpolitik,
- unter Hinweis auf die Resolution des Europäischen Jugendforums zur EU-Jugendstrategie³⁸,
- unter Hinweis auf das Grundsatzpapier mit dem Titel „Engage. Inform. Empower“ (Motivieren. Informieren. Stärken) der Europäischen Informations- und Beratungsagentur (ERYICA),
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie der

³² Angenommene Texte, P8_TA(2016)0426.

³³ ABl. C 88 vom 27.3.2014, S. 1.

³⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0106.

³⁵ ABl. C 316 vom 22.9.2017, S. 76.

³⁶ [ABl. C 120 vom 5.4.2016, S. 22.](#)

³⁷ ABl. C 11 vom 12.1.2018, S. 16.

³⁸ <https://www.youthforum.org/resolution-eu-youth-strategy-0>

Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A8-0162/2018),

- A. in der Erwägung, dass die negativen Auswirkungen der Rezession auf die Perspektiven junger Menschen zur Entfaltung ihres vollen Potenzials weiterhin in der gesamten Europäischen Union zu spüren sind;
- B. in der Erwägung, dass zahlreiche Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten in Südeuropa, nach wie vor weit davon entfernt sind, bei einer Reihe von jugendpolitischen Indikatoren wie Beschäftigung, Wohlfahrt und Sozialschutz ihren Stand von vor der Krise zu erreichen;
- C. in der Erwägung, dass die Verringerung der Unterschiede auf regionaler Ebene in der gesamten EU offensichtlich ist; in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquoten in vielen Regionen nach wie vor unter dem Vorkrisenniveau liegen;
- D. in der Erwägung, dass die Jugendarbeitslosigkeit in den vergangenen Jahren schrittweise zurückgegangen ist, wenn sie auch nach Angaben von Eurostar im Januar 2018 16,1 % und in einigen Mitgliedstaaten sogar mehr als 34 % betrug; in der Erwägung, dass sich im Vergleich zu den Werten von 2008 (15,6 %) feststellen lässt, dass diese Quote gestiegen ist; in der Erwägung, dass sich nach diesen Zahlen eine Pauschallösung verbietet, wenn wir das volle Potenzial junger Menschen ausschöpfen wollen; in der Erwägung, dass die Jugendarbeitslosigkeitsquote in den Gebieten in äußerster Randlage besorgniserregend ist, da sie in einigen dieser Gebiete, etwa Mayotte, über 50 % liegt;
- E. in der Erwägung, dass benachteiligte Gruppen, wie ethnische Minderheiten, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Frauen, LGBTIQ-Personen, Migranten und Flüchtlinge, die mit Hindernissen beim Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zu Kultur, sozialen Dienstleistungen und Bildung konfrontiert sind, von der sozioökonomischen Krise am stärksten betroffen sind;
- F. in der Erwägung, dass die Bildung dazu beiträgt, die Auswirkungen der sozioökonomischen Ungleichheiten zu mindern und Fertigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, die erforderlich sind, um die intergenerationale Übertragung von Benachteiligungen zu verringern;
- G. in der Erwägung, dass die fehlende Investition in junge Menschen und die Rechte junger Menschen verhindern wird, dass junge Menschen ihre Rechte einfordern, ausüben und verteidigen, und dass sie zu einer Verschärfung von Phänomenen wie Bevölkerungsrückgang, Schulabbruch, Mangel an beruflichen Qualifikationen, später Eintritt in den Arbeitsmarkt, mangelnde finanzielle Unabhängigkeit, die Gefahr, dass die Systeme der sozialen Sicherheit nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren, weit verbreitete Unsicherheit von Beschäftigungsverhältnissen und soziale Ausgrenzung beitragen wird;
- H. in der Erwägung, dass die Probleme, vor denen junge Menschen in den Bereichen Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung sowie soziale und politische Teilhabe stehen, nicht einheitlich sind, wobei einige Bevölkerungsgruppen unverhältnismäßig stark betroffen sind; in der Erwägung, dass größere Anstrengungen unternommen werden müssen, um diejenigen zu unterstützen, die am weitesten vom

Arbeitsmarkt entfernt bzw. vollkommen vom Arbeitsmarkt abgekoppelt sind;

- I. in der Erwägung, dass die Erhaltung wohnortnaher Schulen und Bildungseinrichtungen in allen europäischen Regionen eine zentrale Bedeutung hat, wenn es um die bessere Ausbildung junger Menschen geht und die EU die Regionen bei dieser Herausforderung uneingeschränkt unterstützen will;
- J. in der Erwägung, dass insbesondere Bildung, interkultureller Dialog, strategische Kommunikation und eine engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten eine Schlüsselrolle spielen, um der Radikalisierung und Marginalisierung junger Menschen entgegenzuwirken und ihre Widerstandsfähigkeit zu erhöhen;
- K. in der Erwägung, dass junge Menschen aktiv an der Planung, Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung aller Maßnahmen mitwirken sollten, die sich auf junge Menschen auswirken; in der Erwägung, dass nach Ansicht von 57 % der Jugendorganisationen in der EU ihr Sachverstand bei der Ausarbeitung von jugendpolitischen Maßnahmen nicht berücksichtigt wird³⁹;
- L. in der Erwägung, dass es wichtig ist, dass Jugendorganisationen eine angemessene Repräsentativität und Inklusion junger Menschen sicherstellen, um uneingeschränkt legitim zu sein;
- M. in der Erwägung, dass die EU-Jugendstrategie eine Kontinuitätsstrategie ist, die fortwährend verbessert wird, dass aber ihre Ziele weiterhin sehr weit und hoch gesteckt sind; in der Erwägung, dass ordnungsgemäß festgelegte Bezugspunkte fehlen;
- N. in der Erwägung, dass in der EU-Jugendstrategie 2010-2018 die Notwendigkeit eines strukturierten Dialogs zwischen jungen Menschen und Entscheidungsträgern betont wird;
- O. in der Erwägung, dass es oberstes Ziel der EU-Jugendstrategie ist, die Zahl der Möglichkeiten zu erhöhen und für Chancengleichheit für alle jungen Europäer zu sorgen;
- P. in der Erwägung, dass junge Menschen durch sachdienlichere, wirksamere und besser koordinierte jugendpolitische Maßnahmen, eine bessere und leicht zugängliche Bildung und durch einen gezielteren Einsatz der für wirtschafts-, beschäftigungs- und sozialpolitische Maßnahmen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sowie auf EU-Ebene unterstützt und in die Lage versetzt werden sollten, die schwerwiegenden Probleme, mit denen sie derzeit konfrontiert sind, und die Herausforderungen, die sich ihnen in Zukunft stellen werden, zu meistern;
- Q. in der Erwägung, dass die EU in den vergangenen Jahren verschiedene Strategien, wie die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) und die Jugendgarantie, in die Wege geleitet hat, deren Ziel es ist, im Bildungsbereich sowie auf dem Arbeitsmarkt für mehr Chancen und Chancengleichheit für alle jungen Menschen zu sorgen und die Inklusion junger Menschen, die Stärkung ihrer Stellung und ihre aktive Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern;

³⁹ Vom Europäischen Jugendforum veröffentlichter Schattenbericht zur Jugendpolitik.

- R. in der Erwägung, dass die EU-Tätigkeit im Jugendbereich in den derzeitigen und künftigen politischen Maßnahmen und Finanzierungsprogrammen durch die Integration einer Jugenddimension durchgängig berücksichtigt und in allen wesentlichen Politikbereichen, wie Wirtschaft, Beschäftigung und Soziales, Kohäsion, Gesundheit, Frauen, Mitbestimmung, Migration, Kultur, Medien und Bildung verankert werden muss;
- S. in der Erwägung, dass die Umsetzung der künftigen EU-Jugendstrategie zwischen den verschiedenen Politikbereichen und Institutionen abgestimmt werden muss;
- T. in der Erwägung, dass in die Entscheidungsprozesse zu jugendpolitischen Maßnahmen eine geschlechtsspezifische Perspektive einbezogen werden muss, in deren Rahmen die spezifischen Herausforderungen und Umstände berücksichtigt werden, mit denen insbesondere Mädchen und junge Frauen aus unterschiedlichen kulturellen und religiösen Zusammenhängen konfrontiert sind; in der Erwägung, dass besondere geschlechtsspezifische Maßnahmen, wie die Verhütung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, gleichstellungsorientierte Bildung und Sexualerziehung, in die Jugendpolitik aufgenommen werden sollten; in der Erwägung, dass es bei Frauen durchschnittlich 1,4 mal wahrscheinlicher ist als bei Männern, dass sie zu NEET werden⁴⁰, und dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, damit sich die Beteiligungsquote von jungen Frauen am Arbeitsmarkt insbesondere nach dem Mutterschaftsurlaub und von alleinerziehenden Müttern sowie von Schulabbrechern, Geringqualifizierten, jungen Menschen mit Behinderungen und allen Jugendlichen, die von Diskriminierung bedroht sind, erhöht;
- U. in der Erwägung, dass es nachhaltiger Anstrengungen bedarf, um die gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen zu stärken, insbesondere im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen, Migranten, Flüchtlinge, NEET und Personen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind;
- V. in der Erwägung, dass Bildung bei der Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung eine entscheidende Rolle spielt und daher Investitionen in Fertigkeiten und Kompetenzen für die Eindämmung der hohen Arbeitslosenrate, insbesondere unter NEET, äußerst wichtig sind;
- W. in der Erwägung, dass die Union nach Maßgabe von Artikel 9 AEUV bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politiken und ihrer Maßnahmen den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit einem angemessenen sozialen Schutz, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung tragen muss;
- X. in der Erwägung, dass die EU-Jugendstrategie eine gute Grundlage für eine fruchtbare und sinnvolle Zusammenarbeit im Jugendbereich geschaffen hat;
- Y. in der Erwägung, dass die Verwirklichung der Ziele des letzten Dreijahreszyklus der EU-Jugendstrategie (2010–2018) nicht richtig und genau überprüft werden kann und dass der Vergleich der jeweiligen Situation der einzelnen Mitgliedstaaten kaum beurteilt werden kann, da es an Bezugspunkten und Indikatoren mangelt und sich die

⁴⁰ Society at a Glance 2016 – OECD Social Indicators.

Umsetzungsinstrumente überschneiden;

- Z. in der Erwägung, dass Berufsberatung und der Zugang zu Informationen über Beschäftigungsmöglichkeiten und Bildungsangebote für die künftige bildungsbezogene Entwicklung und den Übergang in den Arbeitsmarkt von wesentlicher Bedeutung sind;
- AA. in der Erwägung, dass die EU bei der Festlegung der Ziele dieser Strategie sowie ihrer Umsetzung und Bewertung eng mit den nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammenarbeiten muss;

Jugendpolitische Herausforderungen und Erkenntnisse aus dem derzeitigen jugendpolitischen Entscheidungsprozess der EU

1. nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass sich die langfristigen Sparmaßnahmen, insbesondere Kürzungen der Mittel für Bildung, Kultur und jugendpolitische Maßnahmen, nachteilig auf junge Menschen und ihre Lebensbedingungen ausgewirkt haben; weist darauf hin, dass junge Menschen, insbesondere die am meisten benachteiligten Personengruppen, wie junge Menschen mit Behinderungen, junge Frauen, Minderheiten, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, besonders stark von der zunehmenden Ungleichheit und dem Risiko von Ausgrenzung, Unsicherheit und Diskriminierung betroffen sind;
2. begrüßt die Errungenschaften der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich, die ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt hat, die Probleme der meisten Europäer zu bewältigen, nationale politische Entscheidungsträger durch die Bereitstellung von Fachkenntnissen, Empfehlungen und Legitimität zu unterstützen und erfolgreich weitere EU-Finanzmittel zu mobilisieren;
3. vertritt die Ansicht, dass die offene Methode der Koordinierung ein angemessenes, aber immer noch unzureichendes Instrument für die Festlegung eines Rahmens für jugendpolitische Maßnahmen ist, und dass sie durch andere Maßnahmen ergänzt werden muss; fordert erneut eine engere Zusammenarbeit und einen Austausch bewährter Verfahren in Jugendfragen auf lokaler, regionaler und nationaler sowie auf EU-Ebene; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich auf eindeutige Indikatoren und Bezugswerte zu verständigen, damit die erzielten Fortschritte gemessen werden können;
4. würdigt die positiven Ergebnisse der EU-Jugendstrategie mittels der Durchführung von sektorübergreifenden Tätigkeiten und der Einleitung eines strukturierten Dialogs, um die Teilhabe junger Menschen sicherzustellen, und ist der Ansicht, dass das allgemeine Bewusstsein der maßgeblichen Akteure und Interessenträger für die Ziele und die Instrumente der EU-Jugendstrategie geschärft werden muss; weist insbesondere darauf hin, dass der für den strukturierten Dialog verfolgte Bottom-up-Ansatz einen Mehrwert darstellt, den es zu bewahren gilt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten deshalb auf, bei der Entwicklung der neuen Strategie die Ergebnisse des 6. Zyklus des strukturierten Dialogs zu berücksichtigen, in dessen Mittelpunkt die künftige EU-Jugendstrategie steht;
5. empfiehlt, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Jugendpolitik einzubinden, insbesondere in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen sie Zuständigkeiten in diesem Bereich haben;

6. begrüßt die politischen Initiativen zur Förderung der Jugend in der EU, insbesondere „Investieren in Europas Jugend“, das Europäische Solidaritätskorps und die YEI; vertritt jedoch die Ansicht, dass diese Instrumente stärker mit der EU-Jugendstrategie verknüpft werden und einen Bottom-up-Ansatz verfolgen sollten; fordert die Kommission daher auf, alle die Jugend betreffenden politischen Vorschläge systematisch mit der übergeordneten Strategie zu verknüpfen, alle einschlägigen Interessenträger, wie Sozialpartner und die Zivilgesellschaft, einzubeziehen sowie einen langfristigen ganzheitlichen Ansatz mit auf horizontaler Ebene genau festgelegten Zielen zu verfolgen;
7. fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine bereichsübergreifende Arbeitsgruppe für die Koordinierung der künftigen Umsetzung der EU-Jugendstrategie unter Beteiligung des Parlaments, der Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft, insbesondere der Gewerkschaften und Jugendorganisationen, einzusetzen;
8. fordert die Kommission auf, wirksame Instrumente für die dienststellenübergreifende Koordinierung vorzusehen und die Zuständigkeit für die Einbeziehung des Themas Jugend als Cluster einem Vizepräsidenten der Kommission zu übertragen;
9. legt den Mitgliedstaaten nahe, die europäische Säule sozialer Rechte als Grundlage für die bei der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften für junge Menschen heranzuziehen;
10. betont, wie wichtig es ist, einen gesunden Lebenswandel zur Verhinderung von Krankheiten zu fördern, und erachtet es für notwendig, dass junge Menschen zutreffende Informationen sowie bei schwerwiegenden psychischen Problemen im Zusammenhang mit Tabak-, Alkohol- und Drogenkonsum und Suchterscheinungen Unterstützung erhalten;
11. betont, wie wichtig es ist, dass die Kommission die Umsetzung der EU-Jugendstrategie in den Mitgliedstaaten bewertet, damit eine bessere Überwachung und Kontrolle vor Ort ermöglicht wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Ziele für die EU-Jugendstrategie festzulegen, die qualitativ und quantitativ bewertet werden können, wobei die Besonderheiten jedes Mitgliedstaats und jeder Region zu berücksichtigen sind; fordert die Kommission auf, die Mittel für Programme und Maßnahmen aufzustocken, die junge Menschen auf die Arbeitswelt vorbereiten;

Jungen Menschen in der EU-Jugendstrategie Gehör verschaffen

12. empfiehlt, dass die künftige EU-Jugendstrategie partizipatorisch sein sollte und in ihrem Zentrum junge Menschen stehen sollten und dass sie das Wohlergehen verbessern und die Bedürfnisse, die Ambitionen und die Vielfalt aller jungen Menschen in Europa widerspiegeln sollte, wobei ihr Zugang zu kreativen Instrumenten unter Verwendung neuer Technologien ausgeweitet werden sollte;
13. vertritt die Auffassung, dass die EU ihre Solidarität mit jungen Menschen bekunden und sie weiterhin zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigen sollte, indem sie spezifische Maßnahmen entwickelt, wie etwa die durchgängige Berücksichtigung der Freiwilligenarbeit in ihrer Politik, die Unterstützung von Jugendarbeit, die Entwicklung neuer Instrumente – besonders derjenigen, bei denen neue Technologien verwendet werden – und die Förderung des Austausches auf der Grundlage von Solidarität, gemeinschaftlichem Engagement, Freiraum und demokratischem Dialog; erkennt

dementsprechend die Bedeutung der Jugendverbände als Raum für die Persönlichkeitsentwicklung und die Entwicklung eines aktiven Bürgersinns an; fordert die Mitgliedstaaten auf, die aktive Mitwirkung junger Menschen in Freiwilligenorganisationen zu fördern; betont, dass eine stärkere soziale Teilhabe junger Menschen nicht nur für sich genommen ein wichtiger Erfolg ist, sondern auch ein erster Schritt hin zu einer stärkeren politischen Teilhabe sein kann;

14. hebt in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle des nicht formalen und des informellen Lernens sowie der Teilnahme an sportlichen Angeboten und von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Förderung der Herausbildung staatsbürgerlicher, sozialer und interkultureller Fähigkeiten und Fertigkeiten unter jungen Europäern hervor;
15. fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale Rechtsrahmen und angemessene Finanzmittel für die Freiwilligenarbeit vorzusehen;
16. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, junge Menschen, insbesondere diejenigen mit weniger Möglichkeiten und diejenigen außerhalb förmlicher organisatorischer Strukturen zu ermuntern, eine aktive und kritische Rolle im öffentlichen Leben zu spielen, und einen partizipatorischen Ansatz bei der Politikgestaltung zu verfolgen, der Auswirkungen auf ihr Leben hat, indem ihnen Online- und Offline-Demokratieinstrumente geboten werden, wobei die Beschränkungen und Risiken sozialer Medien zu berücksichtigen sind, und indem die einschlägigen Interessenträger, wie Sozialpartner, die Zivilgesellschaft und Jugendorganisationen an der Entwicklung, Durchführung und Bewertung jugendpolitischer Maßnahmen beteiligt werden;
17. fordert die Mitgliedstaaten auf, junge Menschen zu einer umfassenden Beteiligung am Wahlprozess zu ermuntern;
18. weist darauf hin, dass der strukturierte Dialog zwischen jungen Menschen und Entscheidungsträgern beim kommenden Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit fortgesetzt werden muss; ist der Auffassung, dass der Prozess des strukturierten Dialogs systematisch zu einer Steigerung der Zahl und der Vielfalt der Gruppen junger Menschen, die erreicht werden, führen sollte, und stellt fest, dass eine ausreichende finanzielle Unterstützung für nationale und europäische Arbeitsgruppen vorgesehen werden sollte, um dies sicherzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Beteiligung nationaler, regionaler und lokaler Entscheidungsträger am strukturierten Dialog mit jungen Menschen zu fördern;
19. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Rechnungslegung und dem Einsatz von Mitteln zur Förderung nachhaltiger Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen transparenter vorzugehen; weist darauf hin, dass sie folglich auf Anforderung ausführliche Angaben zur Situation ihrer jungen Menschen vorlegen müssen;
20. weist darauf hin, dass es an systematischer Berichterstattung und zuverlässigen Daten zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie mangelt; fordert daher die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, eine stärkere Zusammenarbeit der nationalen und regionalen Statistikdienste zu fördern, wobei einschlägige und aktualisierte statistische Angaben zur Jugend vorgelegt werden müssen, die wichtig sind, damit das Ausmaß des Erfolgs der umgesetzten Strategie festgestellt werden kann; ist der Ansicht, dass diese

statistischen Daten den alle drei Jahre vorgelegten Berichten beigelegt werden müssen;

21. weist darauf hin, dass es bei der Beteiligung junger Menschen an nationalen Wahlen und Kommunalwahlen eine rückläufige Tendenz gibt, dass junge Menschen politisches Engagement brauchen und die Ergebnisse ihres Beitrags sehen können müssen; erinnert daran, dass Möglichkeiten, politische Teilhabe im eigenen Umfeld und in lokalen Gemeinschaften schon in jungen Jahren zu erleben, ein entscheidender Schritt hin zu einem gesteigerten Bewusstsein der europäischen Bürgerschaft und dafür ist, dass junge Menschen aktive Bürger werden; fordert deshalb die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, regionale und lokale Gebietskörperschaften dazu anzuhalten, für die volle und wirksame Teilhabe und Mitwirkung junger Menschen und Jugendorganisationen an Entscheidungs- und Wahlprozessen zu sorgen;
22. fordert die Mitgliedstaaten auf, die nationalen Jugendräte in die Ausschüsse für die Überwachung und Umsetzung der EU-Jugendstrategie aufzunehmen;
23. hebt das Potenzial der Technologie für die Einbindung junger Menschen hervor und fordert die EU auf, die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe junger Menschen durch Internetplattformen zu verstärken;
24. stellt mit Bedauern fest, dass es trotz kontinuierlicher Bemühungen der Kommission, die in den verschiedenen Programmen der Union unterstützten Möglichkeiten für junge Menschen zu kommunizieren, immer noch viele junge Menschen gibt, die der Ansicht sind, nur begrenzten Zugang zu den Programmen zu haben; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Kommunikationsinstrumente zu verbessern;

Chancengleichheit zur Sicherstellung einer nachhaltigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt

25. ist sehr besorgt über die anhaltend hohe Jugendarbeitslosigkeit in der gesamten EU, vor allem in Südeuropa; weist erneut darauf hin, dass die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen und Beschäftigung gewährleistet sein sollte und nach wie vor zentrale Verpflichtungen gegenüber jungen Menschen darstellen, und fordert in diesem Zusammenhang Maßnahmen, um den Übergang junger Menschen von der Schule ins Erwerbsleben zu erleichtern, indem hochwertige Praktika und Lehrstellen bereitgestellt werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Strukturreformen des Arbeitsmarkts sowie faire Arbeitsbedingungen und Löhne zu fördern, um sicherzustellen, dass junge Menschen beim Zugang zur Arbeitswelt nicht diskriminiert werden; betont, dass soziale Rechte für neue Beschäftigungsformen und faire Berufspraktika festgelegt werden müssen und ein sozialer Dialog ermöglicht werden muss;
26. betont, wie wichtig es ist, dass nationale, regionale und lokale Behörden Schritte unternehmen, um gezielte Maßnahmen zu ergreifen und individuelle Unterstützung zu leisten, um alle NEET zu erreichen; weist erneut darauf hin, dass lokale Interessenträger, wie Sozialpartner, Gewerkschaften, Zivilgesellschaft und Jugendorganisationen, beteiligt werden müssen;
27. stellt fest, dass besondere Maßnahmen ergriffen werden sollten, um sich mit der prekären Lage junger Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu befassen, wobei besonderes Augenmerk auf das geschlechtsspezifische Lohngefälle und ihre Überrepräsentation in

atypischen Formen der Beschäftigung, in denen es an sozialem Schutz fehlt, gelegentlich werden muss;

28. unterstreicht, dass faire Arbeitsbedingungen und der angemessene soziale Schutz von Arbeitnehmern gefördert werden müssen, die in den so genannten „neuen Beschäftigungsformen“ tätig sind, bei denen junge Menschen überrepräsentiert sind;
29. ist der Auffassung, dass außerdem Maßnahmen ergriffen werden sollten, um junge Migranten unter vollständiger Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Arbeitsmarkt zu integrieren;
30. betont, dass eine inklusive Jugendpolitik Sozialprogramme verteidigen und fördern sollte, die die politische und kulturelle Teilhabe fördern; ist darüber hinaus der Auffassung, dass menschenwürdige und geregelte Arbeit auf der Grundlage von Tarifverträgen mit nicht prekären Arbeitsverhältnissen, angemessene Löhne und Gehälter sowie hochwertige, universelle öffentliche Versorgungsleistungen für das Wohlergehen junger Menschen in der Gesellschaft wichtig sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auch im Hinblick auf neue Beschäftigungsformen gerechte Arbeitsbedingungen und angemessenen Sozialschutz zu fördern;
31. weist erneut darauf hin, dass Beschäftigung und unternehmerisches Denken eine der acht Prioritäten der EU-Jugendstrategie (2010–2018) sind; betont, dass Jugendarbeit und nicht formales Lernen, insbesondere im Rahmen von Jugendorganisationen, eine entscheidende Rolle dabei spielen, dass junge Menschen ihr Potenzial, einschließlich ihrer unternehmerischen Fähigkeiten, voll entfalten und sich vielfältige Kompetenzen aneignen können, durch die sich ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern können;
32. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, grenzüberschreitende Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten zu fördern, den Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung auszuweiten, die Investitionen in diesem Bereich zu erhöhen und ihn als attraktive Ausbildungsentscheidung darzustellen;
33. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, regionale und lokale Behörden zu unterstützen und in neue Lebenschancen für junge Menschen zu investieren, um zugunsten ihrer Gemeinschaften ihre Kreativität zu entwickeln und ihr volles Potenzial auszuschöpfen, Jungunternehmertum zu unterstützen und die soziale Eingliederung junger Menschen zu fördern;
34. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, einen auf Rechten basierenden Ansatz in Bezug auf Jugend und Beschäftigung zu verfolgen; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass junge Menschen Zugang zu hochwertigen Praktika und Arbeitsplätzen haben, bei denen ihre Rechte wie unter anderem das Recht auf einen festen Arbeitsplatz mit einer existenzsichernden Entlohnung und Sozialschutz, der ein Leben in Würde und Selbstbestimmung ermöglicht, geschützt werden;
35. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Stellen zu überwachen, die wiederholt aufeinanderfolgende Praktika fördern, die nicht mit einer Integration in den

Arbeitsmarkt einhergehen, um so zu verhindern, dass Arbeitsverträge durch angebliche Praktika ersetzt werden;

36. begrüßt die Tatsache, dass die Maßnahmen im Rahmen der YEI mehr als 1,6 Millionen jungen Menschen zugute kommen⁴¹; betont, dass mehr Anstrengungen und ein stärkeres finanzielles Engagement notwendig sind; weist darauf hin, dass jene jungen Menschen wirksamer erreicht werden müssen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren und vielfältigen Hindernissen gegenüberstehen, und dass die Qualität der Angebote im Rahmen der Jugendgarantie verbessert werden muss, indem klare Qualitätskriterien und -standards, auch im Hinblick auf den Zugang zu sozialem Schutz, Mindesteinkommen und Beschäftigungsrechten, festgelegt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Überwachungs-, Berichterstattungs- und Leistungssysteme zu verbessern und sicherzustellen, dass die Mittel der YEI als Ergänzung zu nationalen Mitteln und nicht als Ersatz verwendet werden;
37. betont ferner, dass die Qualität der Beratung und Betreuung, die Qualität und Angemessenheit der tatsächlichen individuellen Ausbildungen, Praktika oder Arbeitsplätzen und die Qualität des Ergebnisses anhand der festgelegten Ziele gemessen werden müssen; betont in diesem Zusammenhang, dass dafür gesorgt werden muss, dass die bestehenden Qualitätsrahmen, wie der europäische Qualitätsrahmen, im Rahmen der YEI angewandt werden; ist der Ansicht, dass junge Menschen in die Überwachung der Qualität von Angeboten eingebunden werden sollten;
38. weist erneut darauf hin, dass Maßnahmen zur Förderung der Integration junger Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, in den Arbeitsmarkt, einschließlich hochwertiger bezahlter Praktika, Ausbildungsplätze und Lehrstellen, finanziell durch die YEI oder künftige europäische Instrumente gefördert werden müssen, wobei vermieden werden muss, dass Arbeitsplätze in irgendeiner Form ersetzt oder junge Arbeitnehmer ausgebeutet werden;
39. stellt fest, dass die Förderung von Unternehmergeist unter jungen Menschen Priorität hat und dass die formalen und nichtformalen Bildungssysteme bei der Förderung von Jungunternehmertum äußerst wirksam sind; unterstreicht, dass Unternehmertum ein Instrument zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und sozialen Ausgrenzung ist und Innovation fördert; ist daher der Ansicht, dass die EU-Jugendstrategie die Schaffung eines angemessenen Umfelds für Jungunternehmertum unterstützen sollte;
40. weist erneut darauf hin, dass das wichtigste Ziel der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen darin besteht, NEET zu erreichen; fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, größere Anstrengungen zu unternehmen, um die gesamte Bevölkerungsgruppe der NEET zu erfassen und zu erreichen, insbesondere die am meisten schutzbedürftigen jungen Menschen, wie etwa solche mit Behinderungen, wobei ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist;
41. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, innovative und flexible Stipendien

⁴¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2018 zur Umsetzung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen in den Mitgliedstaaten P8_(TA(2018)0018).

im Bereich Bildung und Ausbildung zur Förderung von Talenten sowie von künstlerischen und sportlichen Begabungen bereitzustellen; unterstützt diejenigen Mitgliedstaaten, die Systeme zur Vergabe von Stipendien an Studierende mit erkennbaren Begabungen in den Bereichen Bildung, Sport und Kunst einrichten wollen;

42. unterstreicht, dass 38 % der jungen Menschen Schwierigkeiten beim Zugang zu Informationen haben; betont, wie wichtig es ist, bei der Beratung, Unterstützung und Information junger Menschen über ihre Rechte und Möglichkeiten einen gemeinsamen Ansatz sicherzustellen;
43. betont zudem, dass der Schwerpunkt der YEI nicht nur auf gut ausgebildeten jungen NEET, sondern auch auf Personen liegen muss, die gering qualifiziert, inaktiv und nicht bei den öffentlichen Arbeitsverwaltungen gemeldet sind;
44. betont, dass die Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU trotz der hohen Jugendarbeitslosigkeit nach wie vor gering ist; weist darauf hin, dass die Mobilität der Arbeitskräfte wichtig für einen wettbewerbsfähigen Markt ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, grenzüberschreitende Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten zu fördern;
45. weist darauf hin, dass Erwachsene im Alter von über 55 Jahren bei der Ausbildung junger Menschen am Arbeitsort eine wichtige Rolle spielen; vertritt mit der Kommission die Auffassung, dass Programme geschaffen werden müssen, die einen schrittweisen Austritt dieser Personen aus dem Arbeitsmarkt bis zum Renteneintrittsalter ermöglichen, und zwar in erster Linie durch Teilzeitbeschäftigung, in deren Rahmen sie junge Menschen am Arbeitsplatz ausbilden und sie schrittweise in den Arbeitsmarkt integrieren;
46. unterstreicht die wichtige Rolle, die den Unternehmen bei der Qualifizierung und der Schaffung von Arbeitsplätzen für junge Menschen zukommt; stellt fest, dass die schulische und berufliche Bildung in Bereichen mit Bezug zur Förderung des Unternehmertums zur Erzielung von langfristigem Wachstum, zur Förderung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beitragen kann;
47. fordert die Mitgliedstaaten auf, in ihren Aktionsplänen die erwarteten Auswirkungen der zu ergreifenden Maßnahmen zu erläutern; betont daher, dass die Mitgliedstaaten garantieren müssen, dass mit ihren Maßnahmen eine nachhaltige Beschäftigung wirksam gefördert wird; hebt hervor, dass die Nachhaltigkeit der zu ergreifenden Maßnahmen bemessen werden muss;

Nachhaltige Entwicklung: Die Zukunft für junge Menschen

48. ist fest davon überzeugt, dass eine hochwertige formale, nicht formale und informelle Bildung und eine hochwertige berufliche Bildung ein Grundrecht darstellt; vertritt daher die Auffassung, dass allen Europäern unabhängig von ihrem sozioökonomischen Status, ihrer ethnischen Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer physischen oder kognitiven Behinderungen der Zugang zu allen Ebenen hochwertiger Bildung gewährleistet werden muss; unterstreicht, dass die formale, nicht formale und informelle Bildung eine wesentliche Rolle dabei spielt, jungen Menschen die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen an die Hand zu geben, um sie zu engagierten und am

- Europaprojekt teilhabenden Bürgerinnen und Bürgern zu machen; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, eine spezielle Politik zu konzipieren, und empfiehlt in dieser Hinsicht, die künstlerische und kreative Bildung als gleichwertig zu den wissenschaftlichen und technischen Fachrichtungen (STEM) in den schulischen Lehrplänen zu berücksichtigen;
49. betont, wie wichtig es ist, die Bildung zu modernisieren; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Einbeziehung neuer Fähigkeiten und Fertigkeiten, wie Bürgerschaft, kritisches Denken und Unternehmergeist, in die Bildung und die Entwicklung neuer pädagogischer Instrumente zu fördern, mit denen die Teilnahme an Bildung verstärkt und der Zugang zu ihr erleichtert wird;
 50. zeigt sich zutiefst besorgt über das besonders dringliche Problem der Kinderarmut, von dem bis zu 25 Millionen Kinder in der EU (mehr als 26,4 % aller Europäer unter 18 Jahren) betroffen sind, deren Familien tagtäglich unter einem unzureichenden Einkommen und einem Mangel an grundlegenden Dienstleistungen leiden; ist der Ansicht, dass die Jugendpolitik zu Bereichen wie Kinder- und Familienpolitik beitragen könnte;
 51. ist zutiefst besorgt über das Phänomen des Schulabbruchs und fordert daher geeignete Lösungen, um das Problem im Hinblick auf die Verwirklichung der Europa-2020-Ziele zu bewältigen;
 52. legt der Kommission nahe, Initiativen zur Förderung einer aktiven und kritischen Bürgerschaft, Respekt, Toleranz, Werten und interkulturellem Lernen zu unterstützen, und betont in diesem Zusammenhang die entscheidende Rolle von EU-Programmen wie Erasmus+, Kreatives Europa und Europa für Bürgerinnen und Bürger; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Gelegenheiten für den Dialog mit jungen Menschen zu einem breiten Spektrum von Themen, wie Sexualität, Geschlecht, Politik, Solidarität und Umwelt, Recht, Geschichte und Kultur, zu fördern;
 53. ist der festen Überzeugung, dass die Vermittlung von Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenz und Medienkompetenz, Rechenkenntnisse sowie Grundfertigkeiten, die ein entscheidendes Mittel zur Sicherung der Selbstbestimmung und Zukunftsaussichten für junge Menschen auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene sind, ein vorrangiges Ziel darstellen muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, allen Menschen grundlegende Lernfähigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln;
 54. fordert die Kommission auf, Initiativen mit formaler Bildung und informellem Lernen zu begünstigen, um die Innovation, Kreativität und das Unternehmertum junger Menschen zu unterstützen und Zusammenhalt und Verständnis zwischen jungen Menschen verschiedener Gruppen zu fördern;
 55. nimmt in diesem Zusammenhang mit großer Sorge die anhaltend hohe Zahl europäischer Bürger mit schlechten Lese- und Schreibfähigkeiten, einschließlich Mangel an funktionaler und digitaler Kompetenz sowie Medienkompetenz, zur Kenntnis, was im Hinblick auf eine angemessene Teilnahme am öffentlichen Leben und am Arbeitsmarkt äußerst besorgniserregend ist;
 56. erinnert daran, dass der erste Grundsatz der europäischen Säule sozialer Rechte besagt,

dass jede Person das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen von hoher Qualität und in inklusiver Form hat, damit sie Kompetenzen bewahren und erwerben kann, die es allen Menschen ermöglichen, vollständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und Übergänge auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu bewältigen; betont daher, dass sozialen Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung in dem neuen Programmplanungszeitraum des MFR für die Zeit 2021-2027 unbedingt Vorrang eingeräumt werden sollte und dass sie sichergestellt werden müssen;

57. hält es für unerlässlich, dass das im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte eingeführte sozialpolitische Scoreboard für die Überwachung der EU-Jugendstrategie herangezogen wird; fordert die Kommission auf, bei der Überwachung der EU-Jugendstrategie einen spezifischen Satz von Indikatoren, wie unter anderem Bildung, Qualifikationen und lebenslanges Lernen, die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen, digitaler Zugang, Lebensbedingungen und Armut, einzuführen;
58. betont, dass Lehrkräften und Familienangehörigen bei der Unterstützung junger Menschen, die mit Mobbing in der Schule und Cybermobbing konfrontiert sind, eine Schlüsselrolle zukommt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verhaltensweisen, die das psychische Wohlergehen junger Menschen beeinträchtigen, zu ergreifen, insbesondere durch die Förderung der Entwicklung angemessener digitaler Kompetenzen schon in der Grundschule, wie es der Aktionsplan für digitale Bildung vorsieht;
59. ist der Auffassung, dass zur Steigerung der Wirksamkeit der Aktionsbereiche Bildung, Jugend und Sport gemeinsame Ziele und Instrumente zur Messung der politischen Auswirkungen entwickelt werden sollten, die auf internationalen Studien aufbauen;
60. betont, dass sich Stress in der Schule, in der Ausbildung und auf dem Arbeitsmarkt wie auch im Privatleben schädlich auf das Wohlbefinden junger Menschen auswirkt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in Programme für die psychische Gesundheit zu investieren und die entsprechenden Akteure dazu zu veranlassen, junge Menschen in dieser Hinsicht zu unterstützen;
61. betont, dass das geistige und physische Wohlergehen junger Europäer sichergestellt werden muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sportliche Tätigkeiten außerhalb der Lehrpläne zu fördern und das Bewusstsein durch Ernährungskampagnen zu schärfen;
62. betont, dass der interkulturelle Dialog im Sport auch durch die Schaffung von Plattformen gefördert werden muss, an denen junge Menschen, Flüchtlinge und Migranten beteiligt sind;
63. ist der Auffassung, dass angesichts der Komplexität der Jugendpolitik und ihrer Auswirkungen die Zusammenarbeit in der Forschung gefördert werden sollte, um integrierte, empirisch fundierte Antworten sowie Interventions- und Präventionslösungen zu entwickeln, die das Wohlergehen und die Widerstandsfähigkeit junger Menschen fördern.
64. betont, dass Kultur sowohl bei der Bekämpfung von Gewalt, Rassismus,

Radikalisierung und Intoleranz als auch bei der Schaffung einer europäischen Identität eine wesentliche Rolle spielt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Kultur zu fördern und in sie zu investieren und einen gleichberechtigten Zugang zu Kultur sicherzustellen;

65. betont, dass Jugendorganisationen eine entscheidende Rolle für die Teilhabe junger Menschen und ihre Eingliederung in die Gesellschaft spielen; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, Jugendorganisationen zu unterstützen, ihre Rolle bei der Entwicklung von Kompetenzen und bei der sozialen Integration anzuerkennen und die Einrichtung von Jugendräten auf allen Ebenen zu fördern, die mit jungen Menschen zusammenarbeiten;
66. betont, wie wichtig die Validierung nichtformalen und informellen Lernens ist, um die Position der Lernenden zu stärken, da es für die Entwicklung einer Gesellschaft unverzichtbar ist, die sich auf soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit gründet, und dazu beiträgt, staatsbürgerliche Kompetenzen zu entwickeln und die persönlichen Fähigkeiten zu entfalten; bedauert, dass Arbeitgeber und Anbieter formaler Bildung den Wert und die Bedeutung von Fähigkeiten, Kompetenzen und Kenntnissen, die auf nichtformalem und informellem Wege erworben werden, nicht genügend anerkennen; weist darauf hin, dass die unzureichende Vergleichbarkeit und Kohärenz zwischen den Validierungsansätzen der EU-Staaten ein zusätzliches Hindernis darstellt; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich weiter um die Umsetzung eines nationalen Systems der Anerkennung und Validierung von Kompetenzen, die durch nichtformale Bildung erworben wurden, zu bemühen und für eine angemessene Finanzierung zu sorgen, und weist erneut auf die Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens hin;

Stärkere Harmonisierung und Unterstützung durch Finanzierungsinstrumente für die EU-Jugendstrategie

67. vertritt die Auffassung, dass die EU-Jugendstrategie dem MFR folgen, die Ziele der nachhaltigen Entwicklung einhalten und allen einschlägigen Leitinitiativen, Programmen und politischen Strategien entsprechen sollte und dass in diesem Rahmen ein systematischer Dialog zwischen den einzelnen Gremien hergestellt, eindeutige Ziele und Vorgaben festgelegt und ein sachdienlicher Koordinierungsmechanismus eingeführt werden sollte;
68. weist darauf hin, dass die EU entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip im Bereich Jugend lediglich Maßnahmen zur Unterstützung, Abstimmung und Ergänzung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchführen kann; betont die Notwendigkeit einer Kohärenz von EU-Förderung und nationaler Förderung und fordert die Kommission daher auf, Synergien mit nationalen, regionalen und lokalen Initiativen zu fördern, um Doppelarbeit, Überschneidungen und Wiederholungen von Tätigkeiten zu vermeiden;
69. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, öffentliche Investitionen in den Bereichen Bildung und Jugendpolitik zu erhöhen;
70. ist der festen Überzeugung, dass die zur Unterstützung der einzelnen jugendpolitischen Initiativen und Maßnahmen, wie dem Erasmus+-Programm, der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und dem Programm „Europa der Bürger“, verfügbaren Mittel im nächsten MFR erheblich aufgestockt werden sollten, um jungen

Menschen mehr Chancen zu geben und Ausgrenzung zu verhindern;

71. begrüßt das Europäische Solidaritätskorps – ein Programm zur Förderung der Solidarität unter jungen Europäern, der Freiwilligentätigkeit und des Aufbaus einer inklusiven Bürgerschaft; erinnert an seinen Standpunkt, dass die neue Initiative durch frische Ressourcen angemessen finanziert werden muss und dass das Programm nicht sukzessive als Teilloption für eine unzureichende Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit instrumentalisiert werden darf;
72. ist davon überzeugt, dass das Programm „Europa der Bürger“ weiterhin eine aktive Unionsbürgerschaft, staatsbürgerliche Bildung und Bürgerdialog fördern und das Gefühl einer europäischen Identität erzeugen sollte; stellt fest, dass das Programm aufgrund seiner geringen Finanzausstattung geringe Erfolge verzeichnet; fordert, dass die Mittelzuweisung für das Programm maßgeblich erhöht wird;
73. fordert die Kommission nachdrücklich auf, das Programm Erasmus für junge Unternehmer fortzuführen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, dieses Programm gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den Handelskammern, Unternehmen und jungen Menschen zu fördern, ohne deren Haupttätigkeitsbereiche aus den Augen zu lassen;
74. bekräftigt seine Unterstützung für die Stärkung des Programms „Kreatives Europa“, das spezifische Mobilitätsprogramme für Nachwuchskünstler und junge Fachkräfte des Kultur- und Kreativsektors bereitstellt;
75. betont, dass dem Programm Erasmus+ eine wesentliche Rolle zukommt, da es ein unerlässliches Instrument ist, um aktive und engagierte junge Bürgerinnen und Bürger hervorzubringen; ist fest davon überzeugt, dass sich Erasmus+ an alle jungen Menschen, einschließlich derjenigen mit weniger Möglichkeiten, richten sollte und dass erheblich aufgestockte Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, die den ehrgeizigeren Zielen für den nächsten Programmplanungszeitraum von Erasmus+ entsprechen, um sein volles Potenzial auszuschöpfen, und dass eine Vereinfachung der Verfahren durch Schaffung von elektronischen Systemen für den Zugang zu den grenzüberschreitenden Diensten und den Daten der Studierenden, wie das Projekt der „Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte“, notwendig ist;
76. fordert eine bessere Abstimmung zwischen der EU-Jugendstrategie und Erasmus+, eine Anpassung der Umsetzungsfristen und eine Änderung der Erasmus+-Verordnung, um die Ziele der Strategie durch gemeinsame „Jugendziele“ zu unterstützen und die Schlüsselmaßnahme 3 als wichtigstes Instrument zur Umsetzung der Strategie festzulegen;
77. weist darauf hin, dass das Budget für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen nicht ausreicht um sicherzustellen, dass die Ziele des Programms erreicht werden können; fordert daher, dass die Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Rahmen des nächsten MFR erheblich aufgestockt wird, und appelliert an die Mitgliedstaaten, in ihren nationalen Haushalten Mittel für Jugendbeschäftigungsprogramme vorzusehen; unterstreicht ferner, dass die Altersgrenze der Teilnahmeberechtigten von 25 auf 29 Jahre angehoben werden muss, damit sie den tatsächlichen Umständen entspricht, d. h. der Tatsache, dass viele neue Absolventen und Berufsanfänger Ende zwanzig sind;

78. ist der Ansicht, dass unbeschadet des Subsidiaritätsprinzips der Begriff „junger Mensch“ im Hinblick auf das Höchstalter in der ganzen EU vereinheitlicht werden muss; fordert alle Mitgliedstaaten auf, zu dieser Vereinheitlichung beizutragen und Hemmnisse für die Ergebnismessung und die Festlegung der Zielvorgaben zu beseitigen;
79. unterstützt die Förderung des künftigen Rahmenprogramms der EU für Forschung und Innovation, um integrierte, auf gesicherten Erkenntnissen beruhende Antworten, Maßnahmen und Präventionslösungen zu entwickeln, mit denen das Wohlergehen und die Widerstandsfähigkeit junger Menschen gefördert werden;
80. weist auf die Erkenntnisse und Risiken hin, wonach von der Kommission verwaltete Maßnahmen (darunter auch Austauschprogramme für Studierende) nach Ansicht der nationalen Behörden die Anforderungen der Jugendstrategie erfüllen und einige Mitgliedstaaten Politikbereiche, die aus dem EU-Haushalt unterstützt werden, nicht mehr finanziell unterstützen⁴²;

o

o o

81. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁴² [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/615645/EPRS_STU\(2018\)615645_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/615645/EPRS_STU(2018)615645_EN.pdf)



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0241

Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 über die Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) (2017/2087(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte⁴³ (im Folgenden als „Ökodesign-Richtlinie“ bezeichnet) und die Durchführungsbestimmungen und freiwilligen Vereinbarungen, die gemäß dieser Richtlinie angenommen wurden,
- unter Hinweis auf das Ökodesign-Arbeitsprogramm 2016–2019 der Kommission (COM(2016)0773), das gemäß der Richtlinie 2009/125/EG angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU⁴⁴ (im Folgenden „Richtlinie über die Energieeffizienzkenzeichnung“),
- unter Hinweis auf die Zielsetzungen der Union betreffend die Reduktion der Treibhausgasemissionen und die Energieeffizienz,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris und die 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP21) des UNFCCC,
- unter Hinweis auf die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die EU und ihre Mitgliedstaaten,
- unter Hinweis auf das in dem genannten Übereinkommen verankerte langfristige Ziel, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem

⁴³ ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10.

⁴⁴ ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1.

vorindustriellen Niveau zu begrenzen und einen Anstieg um höchstens 1,5 °C anzustreben,

- unter Hinweis auf das allgemeine Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 (Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013⁴⁵),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Dezember 2015 mit dem Titel „Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“ (COM(2015)0614),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Januar 2018 mit dem Titel „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ (COM(2018)0028),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Januar 2018 über die Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht (COM(2018)0032 - SWD(2018)0020),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. September 2017 über die Liste kritischer Rohstoffe für die EU 2017 (COM(2017)0490),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Dezember 2017 zum Thema „Öko-Innovation: Grundlage für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“⁴⁶,
- unter Hinweis auf den Bericht über die Emissionslücke 2017 des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom November 2017,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 2015 zu dem Thema „Ressourceneffizienz: Wege zu einer Kreislaufwirtschaft“⁴⁷,
- unter Hinweis auf die Rechtsvorschriften der EU zum Thema Abfall,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Juli 2017 mit dem Titel „Längere Lebensdauer für Produkte: Vorteile für Verbraucher und Unternehmen“⁴⁸,
- unter Hinweis auf die Bewertung der EU-weiten Umsetzung der Richtlinie, die begleitend zur Prüfung der Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie von der Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments erstellt wurde,
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,

⁴⁵ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171.

⁴⁶ <http://www.consilium.europa.eu/media/32274/eco-innovation-conclusions.pdf>

⁴⁷ ABl. C 265 vom 11.8.2017, S. 65.

⁴⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0287.

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A8-0165/2018),
- A. in der Erwägung, dass das Ziel der Ökodesign-Richtlinie darin besteht, die Energieeffizienz zu steigern und den Umweltschutz durch einheitliche Bestimmungen zu verbessern, mit denen das Funktionieren des Binnenmarktes sichergestellt wird und die stetige Reduzierung der Gesamtumweltauswirkung energieverbrauchsrelevanter Produkte gefördert wird; in der Erwägung, dass sich diese Maßnahmen auch positiv auf die Energieversorgungssicherheit auswirken, da hierdurch der Energieverbrauch verringert wird;
- B. in der Erwägung, dass die Ökodesign-Richtlinie Maßnahmen enthält, die mit Blick auf die Verringerung der Umweltauswirkung energieverbrauchsrelevanter Produkte während ihres Lebenszyklus zu ergreifen sind; in der Erwägung, dass es bei Entscheidungen gemäß der Richtlinie bislang in erster Linie darum ging, den Energieverbrauch in der Nutzungsphase zu senken;
- C. in der Erwägung, dass die Anwendung der Richtlinie verstärkt zu den Bemühungen der EU um eine Verbesserung der Energieeffizienz und zur Verwirklichung der Ziele der Klimaschutzmaßnahmen beitragen könnte;
- D. in der Erwägung, dass die Reduzierung der Umweltauswirkungen energieverbrauchsrelevanter Produkte in der Ökodesign-Phase im Wege des Rückgriffs auf Mindestkriterien mit Blick auf Haltbarkeit, Nachrüstbarkeit, Reparaturfähigkeit, Recyclingfähigkeit und Wiederverwendbarkeit beträchtliche Chancen für die Schaffung von Arbeitsplätzen bieten kann;
- E. in der Erwägung, dass Anfang des Jahres 2018 insgesamt 29 spezifische Ökodesign-Verordnungen für verschiedene Produktgruppen galten und überdies drei im Rahmen der Richtlinie anerkannte freiwillige Vereinbarungen angenommen worden waren;
- F. in der Erwägung, dass in der Ökodesign-Richtlinie freiwillige Vereinbarungen oder andere Maßnahmen der Selbstregulierung als Alternativen zu Umsetzungsmaßnahmen anerkannt werden, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind; in der Erwägung, dass sich nicht alle geltenden freiwilligen Vereinbarungen als wirkungsvoller denn regulatorische Maßnahmen erwiesen haben;
- G. in der Erwägung, dass Ökodesign der Industrie und den Verbrauchern wirtschaftliche Vorteile bringt und einen wesentlichen Beitrag zur Klima-, Energie- und Kreislaufwirtschaftspolitik der Union leistet;
- H. in der Erwägung, dass die Rechtsvorschriften zum Ökodesign eng mit den Rechtsvorschriften der EU zum Thema Energieverbrauchskennzeichnung verbunden sind und dass Maßnahmen, die gemäß diesen beiden Richtlinien bis 2020 getroffen werden, der Industrie, dem Großhandel und dem Einzelhandel jährlich zusätzliche Einkünfte in Höhe von 55 Mrd. EUR einbringen dürften und bis 2020 zu schätzungsweise 175 Mio. t RÖE jährlich an Primärenergieeinsparungen führen werden, womit ein Beitrag bis zur Hälfte der Zielvorgabe der EU für Energieeinsparungen für 2020 geleistet und die Abhängigkeit von Energieeinfuhren gemindert würde; in der Erwägung, dass die Rechtsvorschriften außerdem erheblich zu

den Klimazielen der EU beitragen, da die Treibhausgasemissionen jährlich um 320 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent gesenkt werden; in der Erwägung, dass das Energiesparpotenzial längerfristig noch größer ist;

- I. in der Erwägung, dass dem Bericht zur Berechnung der Ökodesign-Auswirkungen (Kommission, 2016) zufolge die Verbraucher in der EU bis 2020 insgesamt bis zu 112 Mrd. EUR bzw. etwa 490 EUR jährlich je Haushalt einsparen dürften;
- J. in der Erwägung, dass mehr als 80 % der Umweltauswirkungen energieverbrauchsrelevanter Produkte in der Gestaltungsphase bestimmt werden;
- K. in der Erwägung, dass sich bei den meisten Interessenträgern drei Aspekte abzeichnen, die die vollständige Umsetzung der Rechtsvorschriften behindern, nämlich der Mangel an eindeutiger politischer Unterstützung und Führung, die langsamen regulatorischen Fortschritte und die unangemessene Marktüberwachung in den Mitgliedstaaten;
- L. in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge 10–25 % der Erzeugnisse auf dem Markt nicht der Ökodesign-Richtlinie und der Richtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung entsprechen, was Einbußen der geplanten Energieeinsparungen in Höhe von 10 % und unlauteren Wettbewerb zur Folge hat;
- M. in der Erwägung, dass die bestehende Ausnahme für Bühnenbeleuchtung nach den Verordnungen der Kommission (EU) Nr. 244/2009⁴⁹ und (EU) Nr. 1194/2012⁵⁰ sich als angemessen und wirksam erwiesen hat, um den besonderen Bedürfnissen und Umständen von Theatern und der gesamten Unterhaltungsindustrie gerecht zu werden und daher beibehalten werden sollte;
- N. in der Erwägung, dass der Geltungsbereich der Ökodesign-Richtlinie zwar 2009 so erweitert wurde, dass sie für alle energieverbrauchsrelevanten Produkte (außer für Verkehrsmittel) gilt, aber für Produkte, die nicht energiebetrieben sind, noch keine Ökodesign-Anforderungen gelten;
- O. in der Erwägung, dass alle Produkte in der EU unter möglichst geringem Einsatz von gefährlichen Stoffen gestaltet, hergestellt und in Verkehr gebracht werden sollten, wobei gleichzeitig die Produktsicherheit sichergestellt werden muss, damit das Produkt leichter recycelt und wiederverwendet werden kann, und das hohe Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt aufrechtzuerhalten ist;
- P. in der Erwägung, dass in der Ökodesign-Richtlinie darauf hingewiesen wird, dass ihre Komplementarität zur REACH-Verordnung über chemische Stoffe zur Steigerung der Wirksamkeit dieser Rechtsakte und zur Entwicklung eines kohärenten Vorschriftenwerks für Hersteller beitragen sollte; in der Erwägung, dass die

⁴⁹ Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht (ABl. L 76 vom 24.3.2009, S. 3).

⁵⁰ Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten (ABl. L 342 vom 14.12.2012, S. 1).

Anforderungen an die Nutzung gefährlicher Chemikalien und deren Recycling bislang begrenzt sind;

- Q. in der Erwägung, dass im Rahmen der neuen Verordnung über die Energieeffizienzkenzeichnung derzeit eine neue Datenbank erstellt wird und die Datenbank des Informations- und Kommunikationssystems für die Marktüberwachung (ICSMS) zwar in manchen, aber nicht in allen Mitgliedstaaten zum Einsatz kommt;
- R. in der Erwägung, dass eines der vorrangigen Ziele des allgemeinen Umweltaktionsprogramms der Union für die Zeit bis 2020 (7. Umweltaktionsprogramm) darin besteht, in der Union eine ressourceneffiziente, umweltschonende und wettbewerbsfähige Wirtschaft mit niedrigem CO₂-Ausstoß zu etablieren; in der Erwägung, dass mit dem politischen Rahmen der Union dem Umweltaktionsprogramm zufolge dafür gesorgt werden sollte, dass auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachte prioritäre Produkte die Ökodesign-Kriterien erfüllen, damit Ressourcen- und Materialeffizienz optimiert werden;
- S. in der Erwägung, dass der Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft die Zusage einschließt, in den Anforderungen an das Produktdesign im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie künftig Aspekte der Kreislaufwirtschaft hervorzuheben, indem Kriterien wie Reparierbarkeit, Haltbarkeit, Nachrüstbarkeit, Recyclingfähigkeit oder die Kennzeichnung bestimmter Materialien oder Stoffe systematisch analysiert werden;
- T. in der Erwägung, dass das Übereinkommen von Paris ein langfristiges Ziel vorgibt, das mit den Bestrebungen im Einklang steht, den weltweiten Temperaturanstieg deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und die Bemühungen fortzusetzen, ihn auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen; in der Erwägung, dass die EU zugesagt hat, im Wege von Emissionssenkungen in allen Branchen ihren angemessenen Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele zu leisten;
- U. in der Erwägung, dass Ökodesign-Maßnahmen den gesamten Lebenszyklus von Produkten abdecken sollten, um die Ressourceneffizienz in der Union zu verbessern, wobei zu berücksichtigen ist, dass mehr als 80 % der Umweltauswirkung eines Produkts bereits in der Gestaltungsphase festgelegt werden, die daher eine äußerst wichtige Rolle für die Förderung der Aspekte der Kreislaufwirtschaft, der Haltbarkeit, der Nachrüstbarkeit, der Reparaturfähigkeit, der Wiederverwendung und des Recyclens eines Produkts spielt;
- V. in der Erwägung, dass nicht nur nachhaltigere und ressourceneffizientere Produkte hergestellt werden müssen, sondern auch die Grundsätze der Wirtschaft des Teilens und der Dienstleistungswirtschaft gestärkt werden müssen, während die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Programmen zur Förderung der Nutzung der ressourceneffizientesten Produkte und Dienstleistungen den Haushalten mit geringem Einkommen – einschließlich derjenigen, die von Energiearmut bedroht sind – besondere Aufmerksamkeit widmen sollten;
- W. in der Erwägung, dass die Union Vertragspartei des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POP) ist und daher verpflichtet ist, Maßnahmen zur schrittweisen Abschaffung dieser gefährlichen Stoffe zu ergreifen, auch durch eine Beschränkung ihrer Verwendung in der Phase der Produktgestaltung;

Ein wirksames Instrument im Hinblick auf kostenwirksame Energieeinsparungen

1. ist der Ansicht, dass die Ökodesign-Richtlinie erfolgreich dazu beigetragen hat, die Energieeffizienz zu verbessern, und dazu geführt hat, dass die Treibhausgasemissionen erheblich gemindert wurden und die Verbraucher Einsparungen erzielen konnten;
2. empfiehlt der Kommission, künftig mehr Produktgruppen aufzunehmen, die auf der Grundlage ihres Ökodesign-Potenzials auszuwählen sind, wobei sowohl das Energie- als auch das Materialeffizienzpotenzial und sonstige ökologische Aspekte herangezogen werden sollten und das Verfahren nach Artikel 15 der Richtlinie zu befolgen ist, und empfiehlt ihr weiterhin, die geltenden Standards auf dem neuesten Stand zu halten, damit das Potenzial des Geltungsbereichs und der Ziele der Richtlinie voll ausgeschöpft werden kann;
3. hebt hervor, dass durch die Ökodesign-Richtlinie das Funktionieren des EU-Binnenmarkts verbessert wird, da sie für gemeinsame Produktstandards sorgt; weist darauf hin, dass die fortlaufende Annahme einheitlicher Produkthanforderungen auf Unionsebene der Innovation, der Forschung und der Wettbewerbsfähigkeit von Herstellern in der EU zuträglich ist und für einen fairen Wettbewerb ohne unnötigen Verwaltungsaufwand sorgt;
4. ruft in Erinnerung, dass die Kommission durch die Richtlinie verpflichtet ist, Umsetzungsmaßnahmen vorzuschlagen, wenn ein Produkt die Kriterien – wie etwa ein erhebliches Verkaufsvolumen, beträchtliche Umweltauswirkungen und ein Verbesserungspotenzial – erfüllt; hebt die der Kommission auferlegte Verantwortung hervor, dieser Aufgabe nachzukommen und dafür zu sorgen, dass der Nutzen für die Verbraucher, die Kreislaufwirtschaft und die Umwelt tatsächlich erzielt wird, da diese Produktstandards nur auf Unionsebene angewandt werden können und die Mitgliedstaaten sich daher darauf verlassen müssen, dass die Kommission die erforderlichen Maßnahmen ergreift;
5. vertritt die Auffassung, dass eine Koordinierung mit Initiativen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft die Richtlinie noch wirksamer machen würde; fordert daher einen ehrgeizigen Plan für Ökodesign und Kreislaufwirtschaft, der sowohl Vorteile für die Umwelt als auch Chancen für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung – auch für KMU – sowie Vorteile für die Verbraucher bietet; stellt fest, dass mehr Ressourceneffizienz und der Rückgriff auf Sekundärrohstoffe bei der Herstellung von Produkten sehr vielversprechend sind, was die Verringerung der Abfallmenge und den wirtschaftlichen Ressourceneinsatz angeht;
6. weist darauf hin, dass die Ökodesign-Richtlinie Teil eines umfassenderen Instrumentariums ist und ihre Wirksamkeit von Synergieeffekten mit anderen Instrumenten abhängt, insbesondere bezüglich der Energieverbrauchskennzeichnung; ist der Ansicht, dass einander überschneidende Vorschriften vermieden werden sollten;

Stärkung der Entscheidungsfindung

7. hebt hervor, dass das Konsultationsforum eine wichtige Rolle spielt, wenn es gilt, die Industrie, die Zivilgesellschaft und andere Interessenträger bei der Entscheidungsfindung zusammenzuführen, und ist der Ansicht, dass das Forum gut funktioniert;

8. ist besorgt angesichts der teilweise erheblichen Verzögerungen bei der Entwicklung von Umsetzungsmaßnahmen, die Unsicherheit für die Wirtschaftsteilnehmer nach sich ziehen, dazu geführt haben, dass zahlreiche Gelegenheiten zur Energieeinsparung für Verbraucher und zur damit verbundenen Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen nicht genutzt werden, und zur Folge haben können, dass angenommene Maßnahmen hinter der technologischen Entwicklung zurückbleiben;
9. stellt fest, dass die Verzögerungen bei der Umsetzung teilweise auf die begrenzten verfügbaren Ressourcen in der Kommission zurückzuführen sind; fordert die Kommission auf, in Anbetracht des erheblichen Mehrwerts der Bestimmungen für die EU genügend Ressourcen für den Ökodesign-Prozess bereitzustellen;
10. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Verzögerungen bei der Annahme und Veröffentlichung von Umsetzungsmaßnahmen zu unterbinden, und empfiehlt, dass für ihre Vollendung und die Überarbeitung geltender Vorschriften klare Fristen und Meilensteine gesetzt werden; ist der Ansicht, dass Ökodesign-Maßnahmen einzeln angenommen und veröffentlicht werden sollten, sobald sie abgeschlossen sind;
11. betont, dass die Fristen im Ökodesign-Arbeitsprogramm 2016–2019 der Kommission unbedingt eingehalten werden müssen;
12. hält es für geboten, dass Ökodesign-Anforderungen auf zuverlässigen technischen Analysen und Folgenabschätzungen beruhen, bei denen die besten Produkte oder Technologien auf dem Markt und die technische Entwicklung jeder Branche als Maßstab herangezogen werden; ersucht die Kommission, vorrangig Maßnahmen für die Produkte umzusetzen und zu überprüfen, die über das größte Einsparpotenzial für Primärenergie und das größte Potenzial im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft verfügen;
13. erkennt an, dass gemäß der Ökodesign-Richtlinie freiwillige Vereinbarungen möglich sind; betont, dass freiwillige Vereinbarungen anstelle von Umsetzungsmaßnahmen Verwendung finden können, wenn sie einen Großteil des Marktes abdecken und davon auszugehen ist, dass damit wenigstens für ein gleichwertiges Maß an Umweltleistung gesorgt werden kann, und dass sie ferner eine schnellere Entscheidungsfindung gewährleisten sollten; ist der Ansicht, dass freiwillige Vereinbarungen wirksamer überwacht werden sollten und dafür Sorge zu tragen ist, dass die Zivilgesellschaft angemessen einbezogen wird; begrüßt in diesem Zusammenhang die [Empfehlung \(EU\) 2016/2125](#) der Kommission zu Leitlinien für Selbstregulierungsmaßnahmen der Industrie und ersucht die Kommission, freiwillige Vereinbarungen nach der Ökodesign-Richtlinie streng zu überwachen;
14. regt die Aufnahme von Technologie-Lernkurven in die Methode für das Ökodesign energieverbrauchsrelevanter Produkte (MEErP) an, damit technische Verbesserungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bestimmungen in Kraft treten, vorweggenommen werden können und dafür gesorgt wird, dass die Vorschriften immer auf dem neuesten Stand sind;
15. fordert die Kommission auf, gegebenenfalls Analysen der Freisetzung von Mikroplastik in Gewässer in die Ökodesign-Maßnahmen aufzunehmen; fordert die Kommission auf, bei der Überarbeitung der Ökodesign-Maßnahmen verbindliche Anforderungen mit Blick auf Mikroplastik-Filter bei haushaltsüblichen Waschmaschinen und

Wäschetrocknern aufzunehmen;

Von Energieeinsparungen zur Ressourceneffizienz

16. fordert erneut neue Anreize, was die Aspekte der Kreislaufwirtschaft von Produkten betrifft, und vertritt die Auffassung, dass die Ökodesign-Richtlinie erhebliches, bislang unerschlossenes Potenzial birgt, was die Verbesserung der Ressourceneffizienz anbelangt;
17. ist daher der Ansicht, dass bei der Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie – zusätzlich zu fortlaufenden Bemühungen um eine bessere Energieeffizienz – nunmehr systematisch der vollständige Lebenszyklus der einzelnen Produktgruppen, die in ihren Anwendungsbereich fallen, behandelt werden muss, indem Mindestkriterien für die Ressourceneffizienz festgelegt werden, die sich unter anderem auf die Bereiche Haltbarkeit, Robustheit, Reparierbarkeit und Nachrüstbarkeit erstrecken, aber auch das Teilungspotenzial, die Wiederverwendung, die Skalierbarkeit, die Recyclingfähigkeit, die Möglichkeit der Refabrikation, die Verwendung von recycelten Materialien oder Sekundärrohstoffen und die Verwendung kritischer Rohstoffe betreffen;
18. vertritt die Auffassung, dass die Wahl der Kriterien der Kreislaufwirtschaft für die einzelnen Produktgruppen genau, klar und objektiv angegeben und festgelegt werden muss und die Kriterien leicht messbar und zu vertretbaren Kosten umsetzbar sein sollten, damit die Richtlinie selbst umsetzbar bleibt;
19. fordert, dass in der Phase der Vorbereitungsstudien für die konkreten Ökodesign-Maßnahmen für jede Produktkategorie systematisch detaillierte Analysen zum Potenzial im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft erstellt werden;
20. bekräftigt, dass die Hersteller klare und sachliche Anweisungen bereitstellen sollten, damit die Nutzer und unabhängige Reparaturbetriebe die Produkte einfacher und ohne spezielles Werkzeug reparieren können; erachtet es außerdem als sehr wichtig, dass nach Möglichkeit Informationen über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und über die Lebensdauer der Produkte bereitgestellt werden;
21. hebt den potenziellen Nutzen der Betrachtung anderer Umweltaspekte – also über den Energieverbrauch hinaus – hervor, wobei beispielsweise gefährliche Chemikalien, die Freisetzung von Mikroplastik, das Abfallaufkommen und der Materialeinsatz zu nennen sind, und fordert, dass mit den Instrumenten der Richtlinie die Transparenz für die Verbraucher verbessert wird;
22. ist der Ansicht, dass in Anbetracht der Tatsache, dass mehr als 80 % der Umweltauswirkungen eines Produkts in der Gestaltungsphase festgelegt werden, bedenkliche Stoffe in dieser Phase soweit möglich vermieden, ersetzt oder ihre Verwendung eingeschränkt werden kann; betont, dass die Verwendung von Materialien und Stoffen mit herausragender Bedeutung, wie seltene Erden, oder von Stoffen toxischer oder bedenklicher Art, wie POPs und endokrine Disruptoren, im Rahmen der erweiterten Ökodesign-Kriterien besonders berücksichtigt werden muss, um diese Verwendung einzuschränken oder die Stoffe, falls angemessen, zu ersetzen oder zumindest die Möglichkeit der Extraktion bzw. Trennung am Ende ihrer Lebensdauer zu gewährleisten, und zwar unbeschadet vereinheitlichter gesetzlicher Bestimmungen auf Unionsebene zu diesen Stoffen;

23. fordert, dass die Ökodesign-Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte nicht dazu führen, dass Zielvorgaben festgelegt werden, die von Herstellern in der EU nur mit Mühe erfüllt werden können, und zwar insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, deren Potenzial in Bezug auf patentgeschützte Techniken wesentlich geringer ist als das von marktführenden Unternehmen;
24. begrüßt in diesem Zusammenhang das Ökodesign-Arbeitsprogramm 2016–2019, das Verpflichtungen zur Ausarbeitung von Anforderungen und Normen für die Materialeffizienz umfasst, wodurch die Verwendung von Sekundärrohstoffen gefördert wird, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, diese Arbeiten vorrangig abzuschließen; ist der Auffassung, dass derlei Kriterien produktspezifisch sein, auf soliden Analysen beruhen, sich auf Bereiche mit eindeutigem Verbesserungspotenzial konzentrieren und so gestaltet sein sollten, dass sie von Marktaufsichtsbehörden durchgesetzt und überprüft werden können; vertritt die Ansicht, dass bei der Festlegung bewährter Verfahren der Rückgriff auf die Ergebnisse abgeschlossener und laufender Forschungsaktivitäten und auf bahnbrechende Innovationen beim Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gefördert werden sollte;
25. ist der Ansicht, dass die Entwicklung eines „Systemansatzes“, bei dem nicht nur das Produkt, sondern die gesamte für sein Funktionieren im Ökodesign-Prozess erforderliche Struktur einbezogen wird, ein immer bedeutenderer Erfolgsfaktor für Ressourceneffizienz ist, und fordert die Kommission eindringlich auf, mehr Möglichkeiten dieser Art auf Systemebene in das nächste Ökodesign-Arbeitsprogramm aufzunehmen;
26. ist der Ansicht, dass besonderes Augenmerk auf wasserverbrauchsrelevante Produkte gerichtet werden muss, bei denen erhebliche Umweltvorteile und beträchtliche Einsparungen für die Verbraucher erzielt werden dürften;
27. fordert die Kommission auf, die Verwertung kritischer Rohstoffe auch aus Bergbauabfällen zu fördern;
28. stellt fest, dass die Kommission Maßnahmen zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) wie Mobiltelefonen und Smartphones verschoben hat, da weitere Bewertungen noch ausstehen und sich die Technologien in dieser Produktgruppe schnell verändern; ist jedoch der Ansicht, dass diese Produkte, die in großen Mengen verkauft und häufig ersetzt werden, eindeutig Verbesserungspotenzial aufweisen, insbesondere was die Ressourceneffizienz betrifft, dass daher baldmöglichst Ökodesign-Kriterien für sie gelten sollten und dass darauf hingewirkt werden sollte, das Regulierungsverfahren zu straffen; betont, dass sorgfältig bewertet werden muss, wie das Ökodesign von Produktgruppen verbessert werden kann, bei denen die Reparierbarkeit und der Austausch von Ersatzteilen wesentliche Ökodesign-Parameter sind;
29. betont, dass Reparaturen dadurch erleichtert werden müssen, dass während der gesamten Lebensdauer des Produkts Ersatzteile zu einem Preis zur Verfügung gestellt werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten des Produkts steht,
30. fordert erneut, dass der Rahmen für Produktpolitik der Union umfassend überprüft werden muss, damit Aspekte der Ressourceneffizienz berücksichtigt werden; fordert

die Kommission in diesem Zusammenhang auf, zu bewerten, ob der derzeitige Ökodesign-Prozess für weitere Produktkategorien zusätzlich zu energieverbrauchsrelevanten Produkten verwendet werden könnte, und gegebenenfalls Rechtsetzungsvorschläge vorzulegen;

31. betont, dass zur Gewährleistung der Verwendung von recycelten Materialien bzw. Sekundärrohstoffen die Verfügbarkeit von hochwertigen Sekundärrohstoffen unerlässlich ist und daher ein gut organisierter Markt für diese Materialien geschaffen werden sollte;
32. betont, wie wichtig es ist, den Herstellern die Verantwortlichkeit zu übertragen und die Garantiefristen und -bedingungen auszuweiten, die Hersteller zu verpflichten, die Verantwortlichkeit für den Umgang mit der Abfallphase des Lebenszyklus eines Produkts im Einklang mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zu übernehmen, die Reparaturfähigkeit, die Nachrüstbarkeit, die Modularität und die Recyclingfähigkeit zu erhöhen und sicherzustellen, dass die Rohstoff- und Abfallwirtschaft in der Europäischen Union verbleibt;
33. fordert die Ausweitung von Mindestgarantien auf langlebige Verbrauchsgüter;

Bessere Marktüberwachung

34. betont nachdrücklich, dass die Marktüberwachung der auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Produkte gestärkt werden muss, indem die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bzw. zwischen der Kommission und den einzelstaatlichen Behörden verbessert wird und angemessene finanzielle Mittel für die Marktüberwachungsbehörden bereitgestellt werden;
35. fordert die Kommission auf, das Potenzial der Erstellung eines digitalen Produktdatenblatts („Produktpass“) – wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Dezember 2017 zum Thema Öko-Innovation vorgeschlagen – zu prüfen, da dies eine Möglichkeit sein könnte, die in den Produkten verwendeten Materialien und Stoffe offenzulegen, was auch die Marktüberwachung vereinfachen würde;
36. fordert ein kohärenteres und kostenwirksames Marktüberwachungssystem in der Union, damit die Einhaltung der Ökodesign-Richtlinie sichergestellt wird, und empfiehlt Folgendes:
 - Die nationalen Behörden sollten verpflichtet sein, die ICSMS-Datenbank zu nutzen, um sämtliche Ergebnisse der für alle Produkte, für die Ökodesign-Anforderungen gelten, durchgeführten Konformitätsprüfungen zu teilen. Diese Datenbank sollte alle einschlägigen Informationen über den Anforderungen entsprechende und den Anforderungen nicht entsprechende Produkte umfassen, damit unnötige Tests in einem anderen Mitgliedstaat vermieden werden, und benutzerfreundlich und leicht zugänglich sein.
 - Die allgemeine Datenbank zur Registrierung von Produkten für Produkte mit Energieverbrauchskennzeichnung sollte auf alle Produkte ausgeweitet werden, für die Ökodesign-Anforderungen gelten.
 - Die nationalen Behörden sollten aufgefordert werden, konkrete Pläne für ihre

Marktüberwachungstätigkeit im Bereich Ökodesign auszuarbeiten, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008⁵¹ zur Kenntnis zu bringen sind. Die Mitgliedstaaten sollten in diese Pläne auch Zufallsprüfungen aufnehmen.

- Es sollten Schnellscreening-Verfahren zur Erkennung von Produkten, die nicht den Bestimmungen entsprechen, angewandt werden, und diese Verfahren sollten in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus der Branche ausgearbeitet und mit öffentlichen Stellen geteilt werden.
 - Die Kommission sollte in Erwägung ziehen, einen Mindestprozentsatz von Produkten auf dem Markt festzulegen, die geprüft werden müssen, und im Bedarfsfall einen Auftrag für die Ausführung ihrer eigenen unabhängigen Marktüberwachung entwickeln und Vorschläge vorlegen.
 - Es sollten abschreckende Maßnahmen ergriffen werden, etwa Sanktionen für Hersteller, die gegen die Anforderungen verstoßen, wobei diese Sanktionen im Verhältnis zu den Auswirkungen der Verstöße gegen die Anforderungen auf den gesamten europäischen Markt stehen müssen, und Entschädigungsleistungen für Verbraucher, die gegen die Anforderungen verstoßende Produkte erworben haben, auch über die gesetzliche Garantiedauer hinaus, und zwar unter anderem durch kollektive Rechtsbehelfe.
 - Es sollte besonderes Augenmerk auf Einfuhren aus Drittstaaten und auf online vermarktete Erzeugnisse gerichtet werden.
 - Es sollte für Kohärenz mit dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität mit und die Durchsetzung von Harmonisierungsvorschriften der Union für Produkte (COM(2017)0795) gesorgt werden, in deren Geltungsbereich auch Produkte fallen, für die die Ökodesign-Richtlinie gilt. In diesem Zusammenhang wird befürwortet, dass gemeinsame Prüfungen auf Unionsebene erleichtert werden;
37. hebt hervor, dass angemessene und klar definierte einheitliche Prüfstandards von großer Bedeutung sind, und betont, dass Prüfprotokolle entwickelt werden sollten, die den tatsächlichen Bedingungen möglichst genau entsprechen; betont, dass die Prüfverfahren solide sein und so gestaltet und angewendet werden sollten, dass Manipulationen und absichtliche oder unbeabsichtigte Verbesserungen der Ergebnisse unterbunden werden; ist der Ansicht, dass die Prüfungen keinen unangemessenen Aufwand für die Unternehmen mit sich bringen sollten, vor allem im Hinblick auf KMU, die nicht dieselben Kapazitäten haben wie ihre größeren Konkurrenten; begrüßt die Verordnung (EU) 2016/2282 der Kommission über die Anwendung von Toleranzen bei Prüfverfahren;
38. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung zu unterstützen und enger mit ihnen zusammenzuarbeiten, wenn festgestellt wird, dass ein Produkt nicht konform ist; hält Leitlinien für Hersteller und Importeure zu den detaillierten

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (ABl. L 218, 13.8.2008, S. 30).

Anforderungen der für die Marktüberwachungsbehörden erforderlichen Dokumente für geboten;

Weitere Empfehlungen

39. betont, dass für Kohärenz und Konvergenz zwischen den Ökodesign-Anforderungen und horizontalen Bestimmungen, etwa Rechtsvorschriften der Union zu Chemikalien und Abfall wie der REACH-Richtlinie, der EEAG-Richtlinie und RoHS-Richtlinie, gesorgt werden muss, und weist darauf hin, dass die Synergieeffekte mit dem umweltgerechten öffentlichen Beschaffungswesen und dem EU-Umweltzeichen verstärkt werden müssen;
40. hebt den Zusammenhang zwischen der Ökodesign-Richtlinie und der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden hervor; fordert die Mitgliedstaaten auf, Anreize für die Verbreitung effizienter Produkte und Dienstleistungen auf dem Markt zu setzen und ihre Inspektions- und Beratungstätigkeiten zu intensivieren; ist der Ansicht, dass eine Verbesserung beim Ökodesign energieverbrauchsrelevanter Produkte wiederum die Energieeffizienz von Gebäuden positiv beeinflussen kann;
41. hebt hervor, dass die Öffentlichkeit und insbesondere die Medien vor der Umsetzung einer Maßnahme klar über die Vorteile des Ökodesigns informiert werden müssen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, als fester Bestandteil des Verfahrens zum Erlass von Ökodesign-Maßnahmen die Vorteile dieser Maßnahmen vorausschauend bekannt zu machen und sich gemeinsam mit den Interessenträgern aktiver dafür einzusetzen, dass die Rechtsvorschriften allgemein besser verstanden werden;
42. hebt hervor, dass der Übergang zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft nicht nur zahlreiche Chancen, sondern auch soziale Herausforderungen birgt; ist der Ansicht, dass niemand zurückgelassen werden sollte und dass die Kommission und die Mitgliedstaaten deshalb einkommensschwachen und von Energiearmut bedrohten Haushalten besondere Aufmerksamkeit widmen sollten, wenn sie Programme zur Förderung der Verbreitung besonders ressourceneffizienter Produkte auflegen; vertritt die Auffassung, dass diese Programme der Innovation nicht im Weg stehen sollten, sondern den Herstellern auch weiterhin ermöglichen sollten, den Verbrauchern eine breite Palette hochwertiger Produkte anzubieten, und dass sie außerdem die Marktdurchdringung energie- und wasserverbrauchsrelevanter Produkte begünstigen sollten, mit denen eine bessere Ressourceneffizienz und Einsparungen für die Verbraucher erzielt werden können;
43. fordert die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten auf, mit gutem Beispiel voranzugehen, indem sie die Kreislaufwirtschaft und Strategien für ein umweltfreundliches öffentliches Beschaffungswesen vorschreiben und in vollem Umfang nutzen, damit bei allen Investitionen nachweislich umweltfreundlichen Produkten – wie zum Beispiel Produkten mit Umweltzeichen – und den höchsten Standards in Bezug auf Ressourceneffizienz Vorrang eingeräumt wird, und sich ferner für einen umfassenden Einsatz der umweltfreundlichen Auftragsvergabe – auch im Privatsektor – einzusetzen;

o o

44. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at